ZIEL 1 – BURGENLAND 2000-2006

Ergänzung zur Programmplanung
(EzP)

Version: Juli 2008

Vom Begleitausschuss im Rundlaufbeschluss mit
6. August 2008 gebilligt.
Im Einklang mit dem EPPD gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)5330 vom
26. Oktober 2007.
Von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 10.09.2008 angenommen [DG REGIO F.4/HH/mt D (2008) 810162; Nr. 008748].

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

EU-Verwaltungsbehörde

Europäische Union, Bund und Land Burgenland

I. MAßNAHMEN 4

SCHWERPUNKT 1: GEWERBE UND INDUSTRIE 5

Maßnahme 1.1 Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung 6
Maßnahme 1.2 Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing 11
Maßnahme 1.3 Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen 16
Maßnahme 1.4 Informationstechnologie, Telekommunikation (Netze und Applikationen) 20
Maßnahme 1.5 Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU 25

SCHWERPUNKT 2: FORSCHUNG, TECHNOLOGIE, INNOVATION 28

Maßnahme 2.1 Wirtschaftscluster und Kompetenzzentren 29
Maßnahme 2.2 Technologiezentren, Gründerzentren, Fachhochschulen 34
Maßnahme 2.3 Innovative Dienstleistungen 39
Maßnahme 2.4 Forschungs- und Entwicklungsprojekte 43

SCHWERPUNKT 3: TOURISMUS UND KULTUR 47

Maßnahme 3.1 Entwicklung der touristischen Betriebe 48
Maßnahme 3.2 Ausbau der touristischen Infrastruktur 53
Maßnahme 3.3 Marketing und touristische Organisationen 59
Maßnahme 3.4 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus 63

SCHWERPUNKT 4: LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ 67

4.1 Unterachse 1: Land- und Forstwirtschaft 95
- 4.1.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben 95
- 4.1.2 Niederlassung von Junglandwirten 110
- 4.1.3 Berufsbildung 113
- 4.1.4 Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen *) 117
- 4.1.5 Forstwirtschaft 128

4.2 Unterachse 2: Ländliche Entwicklung – Diversifizierung, Naturschutz 149
- 4.2.1 Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte *) 151
- 4.2.2 Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung 156
- 4.2.3 Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich *) 158
- 4.2.4 Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen 165
- 4.2.5 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete 166
- 4.2.6 Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung 168

4.3 Unterachse 3: Fischerei und Aquakultur 178
- 4.3.1 Aquakultur 178
- 4.3.2 Binnenfischerei 183

4.3.3 Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen 184
4.3.4 Verkaufsförderung 185
4.3.5 Andere Maßnahmen 188

SCHWERPUNKT 5: HUMANRESSOURCEN 202

Maßnahme 5.1 Verhinderung der Arbeitslosigkeit 206
Maßnahme 5.2 Chancengleichheit für Alle und Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt 215
Maßnahme 5.3 Verbesserung der beruflichen Bildung 221
Maßnahme 5.4 Flexibilität am Arbeitsmarkt 225
Maßnahme 5.5 Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt 236
Maßnahme 5.6 Ausbau und Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur 241

SCHWERPUNKT 6: TECHNISCHE HILFE UND EVALUIERUNG 243

II. PUBLIZITÄTSMAßNAHMEN 245

III. DATENAUSTAUSCH 252

IV. FINANZPLAN 256

V. ZIEL 1 BURGENLAND 2000-2006 - INDIKATIVE RICHTLINIENAUFSTELLUNG 258

VI. LEISTUNGSGEBUNDENE RESERVE 266

I. Maßnahmen

Die nachfolgend angeführten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Bundesland Burgenland und einen Geltungsbereich von 2000-2006.

Die Indikatoren für regionale Zuordnung, Umwelt und Chancengleichheit gemäß VO 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme), Anhang IV, 2. B (Regionale Zuordnung: städtisches Gebiet / ländliches Gebiet / geographisch nicht begrenzt, Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert / umweltfreundlich / umweltneutral, Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet / Gleichbehandlung wird gefördert / wirkt sich neutral in Bezug auf die Gleichbehandlung aus) werden erfasst.

Die Indikatoren werden für den Programmdurchführungszeitraum 09.11.1999 bis 31.12.2008 erhoben.

Die Endbegünstigten sind die in den Maßnahmenbeschreibungen als für die Abwicklung der Maßnahme genannten verantwortlichen Stellen.

Schwerpunkt 1: Gewerbe und Industrie

Ziele

1. Entwicklung wettbewerbsfähiger Gewerbe- und Industriestrukturen
2. Begünstigung bei der Erweiterung bestehender Unternehmen
3. Ansiedlung neuer und wettbewerbsstarker Unternehmen begünstigen
4. Abbau wirtschaftlicher Disparitäten zwischen dem Nordburgenland und dem Mittel- und Südburgenland
5. Einbindung der burgenländischen Wirtschaft in hochwertige Telekommunikations-einrichtungen

Strategien

1. Weiterentwicklung und gezielte Förderung von Unternehmen
2. Förderung von Unternehmen, die ihre Geschäftsfelder erweitern und sich insbesondere auf internationalen Märkten etablieren wollen
3. Intensivierung der internationalen Ausrichtung der burgenländischen Wirtschaft bei der Markterschließung als auch beim Aufbau von wettbewerbsfähigen Produktions- und Partnernetzen
4. Unterstützung von Kooperationen und Netzwerkbildungen von kleinen Unternehmen – vor allem Technologie- und Innovationsförderung (Vernetzungsprojekte, Kooperationsverbünde und die Organisation von interregionalen Projekten)
5. Unterstützende Begleitung von Gründungen und Entwicklungsphasen, die auch in besonderem Maße dem Aufbau eines Grundstockes an modernen, produktionsnahen Dienstleistungen gilt
6. Entwicklung von attraktiven Standorten und Umfeldbedingungen in ausgewählten, strategisch gelegenen Industrie- und Gewerbezonen sowie die Weiterentwicklung des Ansatzes der grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks
7. Forcierung des Standortmarketings
8. Unterstützung von hochwertigen Netzwerken, welche speziell auf die burgenländische Wirtschaft ausgerichtet sind und dazugehörige Applikationen
9. Anhebung der Eigenkapitalquote durch branchenspezifische Fonds – Zurverfügungstellung von Eigenkapital

Der Schwerpunkt Gewerbe und Industrie gliedert sich in folgende **Maßnahmen**:

M 1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung
M 2: Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing
M 3: Schwerpunktsunterstützende Infrastruktureinrichtungen
M 4: Informationstechnologie, Telekommunikation (Netze und Applikationen)
M 5: Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU

Zielindikatoren

- Beibehaltung des derzeitigen Gesamtbetrages an Investitionen im Burgenland
- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmen
- Schaffung von 750 neuen Arbeitsplätzen durch das Programm
- Sicherung von 2.250 Arbeitsplätzen durch das Programm

Maßnahme 1.1
Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

1. Beschreibung der Maßnahme

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen insbesondere unter Bedachtnahme auf die Kleinstrukturiertheit der burgenländischen Wirtschaft
- Schwerpunkt Betriebsansiedlung in bestehenden Wirtschaftsparks und Gründerzentren, speziell von Unternehmen mit hohen Marktchancen und wirtschaftsstrukturverbessernden Eigenschaften.
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in abwanderungs- und von strukturwandelbedrohten Regionen
- Betriebliche Erweiterungen im Hinblick auf Schaffung neuer Geschäftsfelder
- Pilotprojekte mit Leitfunktion und erhöhter Umwegrentabilität

2. Allgemeine Ziele

- Forcierung wirtschaftlich schwacher Regionen
- Erschließung neuer Märkte
- Höhere Wertschöpfung und Beschäftigung von mehr und höher qualifizierten Arbeitskräften
- Intakte Umwelt als Basis für dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Ansiedelung neuer und die Erweiterung bestehender wettbewerbstarker Unternehmen begünstigt werden. Im Vordergrund stehen die sinnvolle Bündelung bereits begonnener Aktivitäten als auch die konsequente Weiterverfolgung der Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten im Mittel- und Südburgenland, die zum Abbau der Disparitäten beitragen soll.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 2-4 und den Strategien 1-3 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele in Punkt 2 und 3 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt sollte von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine besondere finanzielle Belastung darstellen.

- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- mittelgroße und größere Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition (die kleineren Projekte von KMU werden unter der Maßnahme 1.2. unterstützt)
- Projekte von Großunternehmen, die Impulsgeber für KMU sind
- Projekte mit Standort in Wirtschaftsparks bzw. Gründer- oder Technologiezentren
- Projekte, durch die zusätzliche qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Projekte, die sich positiv auf die Umwelt auswirken

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische Relevanz
- Umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens vier der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, EDV-Hardware etc.
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigem Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer; dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen
- Externe immaterielle Kosten (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien), jedoch nur bei KMU

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 30 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Nordburgenland
max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Mittel- und Südburgenland

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) ERP-Regionalprogramm

2) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG

ERP-Fonds:
- Richtlinie ”ERP-Regionalprogramm”
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a und § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) gemeinsam mit der Burgenländischen Landesregierung:
- Richtlinie „Regionale Innovationsprämie (RIP) 2000 – 2006“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland

- Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002
- Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft:
- Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Austria Wirtschaftsservice GmbH:
- Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Kärntner Straße 21 - 23, 1015 Wien

Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte: 20 Projekte

Bei Umweltprojekten:
- CO2 Reduktion in Tonnen Erdöläquivalent
- Geschaffene Kapazität in KW/MW, differenziert nach Art des Ressourceneinsatzes

Result Indikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 220,0
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 130,1

Impact Indikatoren:

- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmen
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **400 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: **1.250 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: **1.250 Beschäftigte**
- Umweltauswirkung auf : Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

Bei Umweltprojekten:

- Ausmaß der qualitativen Verbesserung in % je Schadstoff (Staub, SO2, NOx, Kohlenwasserstoffe, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Abfälle nach Schlüsselnummern, Öl, Kohle, Gas, Strom, Lärmreduktion in db(A), BSB5, CSB, wesentliche Metallfrachten)

9. Ex-ante-Bewertung

Von dieser Maßnahme ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Innovations- und Expansionsorientierung der industriell-gewerblichen Wirtschaft im Programmgebiet zu erwarten. Vorhandene Arbeitsplätze werden gesichert und in signifikantem Ausmaß neue geschaffen. Dabei wird von einer Selektion erfolgreicher Unternehmen als Basis ausgegangen. Diese Maßnahme ist als Teil einer offensiven Strategie zur Nutzung und zum Ausbau bestehender wirtschaftlicher Infrastrukturen zu sehen, wobei hier ein besonderer Fokus auf den Problemregionen Mittel- und Südburgenland liegt. Im positiven Sinne hervorzuheben ist die Innovations- und Umweltorientierung bei der Projektselektion, womit auch eine hohe Wettbewerbsfähigkeit der Projekte gewährleistet wird.

10. Finanztabelle

Siehe Kapitel IV

Maßnahme 1.2
Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing

1. Beschreibung der Maßnahme

- Forcierung von Kooperationsprojekten im Bereich KMU (Nutzung von Synergieeffekten)
- Erschließung neuer Exportmärkte
- Unterstützung der KMU zur Bewältigung des Strukturwandels
- Verbesserung des gesamten Marketings
- Orts- und Stadtmarketing einschließlich Kooperationen
- Starthilfe für Neugründungen
- Betriebliche Erweiterungen im Hinblick auf die Schaffung neuer Geschäftsfelder (Investitionsförderungen nur im Rahmen kleinerer Projekte)

2. Allgemeine Ziele

- Verstärkung der Firmenneugründungen
- Aufbau, Pflege und Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen
- Belebung und Verbesserung des Gründerklimas
- Stärkung des vorhandenen Wirtschaftspotentials
- Festigung der Orts- und Stadtkerne
- Verbesserung des Zuganges zu neuen Märkten

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Bedingt durch die klein- und mittelbetriebliche Struktur der burgenländischen Wirtschaft erscheint eine verstärkte Unterstützung zur Bewältigung des Strukturwandels notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen soll das vorhandene Potential gestärkt werden. Zusätzlich soll ein positives Umfeld geschaffen werden, das zur Attraktivierung von Firmengründungen beiträgt.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 1-2 und den Strategien 1-5 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele in Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt sollte von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eines besondere finanzielle Belastung darstellen

- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes
- Orts- und Stadtmarketingprojekte, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und zur Hebung der Attraktivität von Orts- und Stadtkernen dienen

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition
- Projekte mit Standort in Wirtschaftsparks bzw. Gründer- oder Technologiezentren
- Betriebsneugründungen
- Projekte, durch die zusätzliche qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Orts- und Stadtmarketingprojekte

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Strukturverbessernde Relevanz
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische oder umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens vier der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

Bei Orts- und Stadtmarketingprojekten kommen die in den derzeit in Ausarbeitung befindlichen Richtlinien festgelegten Fördersätze zur Anwendung.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, EDV-Hardware etc.
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer; dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 30 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Nordburgenland
max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Mittel- und Südburgenland

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) <u>Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:</u>

1) Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WIFÖG):
Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG

Richtlinie "Orts- und Stadtmarketing"

2) Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland

Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen

Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002

Förderungsrichtlinien für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) <u>Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:</u>

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Richtlinie "Orts- und Stadtmarketing"

ERP-Fonds:
- Richtlinie ”ERP-Regionalprogramm”
- ERP-Sonderprogramm für eine Gründungs-, Wachstums- und Technologieoffensive
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) gemeinsam mit der Burgenländischen Landesregierung:
- Richtlinie „Regionale Innovationsprämie (RIP) 2000 – 2006“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
- Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland
- Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002
- Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Richtlinie "Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen"
- Richtlinie "Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion"

Austria Wirtschaftsservice GmbH:
- Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. 7. lit. a) 1))

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKA AG), Türkenstraße 9, A-1092 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. 7. lit. a) 2))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1100 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte bei bestehenden KMU: 30 Projekte
  Anteil an kleinen Unternehmen: 15 Projekte
  Anteil an mittleren Unternehmen: 15 Projekte
- Anzahl der Orts- und Stadtmarketingprojekte: 15 Projekte

Bei Umweltprojekten:
- Anzahl der Umweltprojekte: 10 Projekte
- CO2 Reduktion in Tonnen Erdöläquivalent
- Geschaffene Kapazität in KW/MW, differenziert nach Art des Ressourceneinsatzes

Result Indikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 75,0
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 56,8

Impact Indikatoren:

- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmen
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **200 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: **500 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: **500 Beschäftigte**
- Umweltauswirkung auf : Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

Bei Umweltprojekten:
- Ausmaß der qualitativen Verbesserung in % je Schadstoff (Staub, SO2, NOx, Kohlenwasserstoffe, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Abfälle nach Schlüsselnummern, Öl, Kohle, Gas, Strom, Lärmreduktion in db(A), BSB5, CSB, wesentliche Metallfrachten)

9. Ex-ante-Bewertung

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, die Anzahl von wachstumsstarken Neugründungen im Burgenland zu erhöhen sowie die weitere Entwicklung (bestehender) KMUs in allen Phasen des Strukturwandels zu unterstützen. Dazu sind im besonderen auch Kooperationsprojekte vorgesehen, die auch in Hinblick auf die Erschließung von Exportmärkten relevant sind. Hervorzuheben ist die starke Ausrichtung der Maßnahme auf Neugründungen und die hohe Beschäftigungsrelevanz. Sie entspricht in hohem Maß der im Burgenland regionalwirtschaftlich erforderlichen Stärkung der Substanz und des Besatzes mit KMUs, nicht zuletzt im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen.

10. Finanztabelle

Siehe Kapitel IV

Maßnahme 1.3
Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen

1. Beschreibung der Maßnahme

- Projektierung und Realisierung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die im Zusammenhang mit regionalen und überregionalen Industrie- und Gewerbezonen notwendig sind, wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Medien, Grenzüberschreitende Wirtschaftsparks, Wasserversorgung
- Realisierung einer Einrichtung für die Abhaltung von Messeveranstaltungen im Südburgenland
- optimaler Ausbau bestehender Gewerbezonen sowie neu zu schaffender Wirtschaftsparks
- Standortmarketing

2. Allgemeine Ziele

- Unterstützung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen
- Effiziente zentral gesteuerte und abgestimmte Investitionen durch die infrastrukturelle Anbindung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutendsten Standorte
- Attraktivierung der Standorte für Betriebsansiedlungen
- Abbau regionaler Disparitäten
- Standortabsicherung
- Angebotserweiterung

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Im Zentrum dieser Maßnahme stehen die Entwicklung von attraktiven Standorten in ausgewählten strategisch gelegenen Industrie- und Gewerbezonen, um Impulse für Ansiedelungen und Neugründungen zu setzen. Weitere Zielsetzungen stellen die Verringerung der ungünstigen Standortmerkmale sowie verstärktes Standortmarketing dar.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 1 und 4 und den Strategien 4, 6-7 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele in Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.

- Bei einzelbetrieblichen Maßnahmen soll das Projekt von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eines besondere finanzielle Belastung darstellen
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Attraktivierung und Qualitätsverbesserung der Region
- Ausbau bestehender Wirtschaftsparks
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen durch Erweiterung bzw. Sicherstellung der Wasserversorgung

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Strukturverbessernde Relevanz
- Regionalpolitische Relevanz
- Standortabsicherung
- Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen durch Erweiterung bzw. Sicherstellung der Wasserversorgung

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse zur Standortabsicherung und hoher regionalpolitischer und strukturverbessernder Relevanz. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung
- Infrastrukturinvestitionen
- Neuinvestitionen
- immaterielle Investitionen

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 60 % der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

Bei Wasserversorgungsprojekten:

2) Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz

3) Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

ERP-Fonds:
- Richtlinie ”ERP-Infrastrukturprogramm”
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT):
- Richtlinie „Sonderrichtlinie für die Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006"

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
- Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland
- Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen
- Förderungsrichtlinie für kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002
- Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002

Amt der Burgenländischen Landesregierung:
- Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Bei Wasserversorgungsprojekten:
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 9 Wasser- und Abfallwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelungen gem. 7. lit. a) 2), 3))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1010 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte: 3 Projekte
  - davon 1 Gewerbeparkprojekt
  - davon 1 Messeprojekt
  - davon 1 Wasserprojekt

Result Indikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 23,2
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 11,4

Impact Indikatoren:

- Umweltauswirkung auf : Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)
- Anregung und Stärkung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen

9. Ex-ante Bewertung

Diese Maßnahme zielt auf die Beseitigung der in der Analyse festgestellten Ausstattungsmängel im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ab. Dabei geht es einerseits um die Beseitigung von entwicklungsbehindernden Engpässen (Wasserprojekt) als auch um eine bessere Ausnutzung und Vermarktung bestehender Wirtschaftsparks. Dies ist in Hinblick auf die dort bereits getätigten Investitionen und unter Berücksichtigung der Standortnachteile des Südburgenlands eine wesentliche Maßnahme. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung von Messevoraussetzungen als wichtiger Impuls zur Belebung des Standortes Südburgenland zu sehen.

10. Finanztabelle

Siehe Kapitel IV

Maßnahme 1.4
Informationstechnologie, Telekommunikation (Netze und Applikationen)

1. Beschreibung der Maßnahme

Aktivitäten im Bereich der Telekommunikation auf den Schwerpunkt der Entwicklung und Einführung von Diensten bzw. Applikationen und Netzen, im besonderen die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch den Unternehmer (z.B. Bündelfunk)

2. Allgemeine Ziele

- Anschluss an überregionale und internationale Datennetze
- Kostengünstiger und schneller Zugang zu internationalen Datenbanken
- Attraktivierung der Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen
- Förderung gemeinschaftsweiter Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften burgenländischer Unternehmen
- Schnellerer Zugang zu neuen Technologien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Branchen und Regionen im Burgenland
- Standortvorteil sowie Anreize für Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen
- Kosteneinsparung durch internationale Forschungspartnerschaften
- Dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen
- Verhinderung von Zwangspendeln und Auswanderung durch Schaffung neuer Geschäftszweige
- Steigerung des Qualifikationsniveaus von Unternehmern und Mitarbeitern
- Stärkung der bestehenden Wirtschaft und Erhöhung von deren Wettbewerbsfähigkeit
- Ausbau der landesweiten Internetplattform

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sollen vorwiegend Applikationen im Bereich der Telekommunikation, die auf die bereits bestehende Infrastruktur aufgesetzt werden, forciert werden.
Diese Maßnahmen entsprechen dem Ziel 5 und der Strategie 8 dieses Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele in Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.

- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt sollte von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eines besondere finanzielle Belastung darstellen
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition
- Projekte, durch die zusätzliche qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeitsplätze bzw. durch die forschungs- und entwicklungsintensive Arbeitsplätze geschaffen werden
- Projekte, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie im internationalen Zusammenhang dienen
- Projekte, die geeignet erscheinen, zu einer Verminderung der Zwangsmobilität beizutragen

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz
- Strukturverbessernde Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung und hohem Innovationsgehalt und hoher strukturverbessernder Relevanz. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

Investitionsprojekte:
- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, technische Anlagen und sonstige Betriebsanlagen
- Bauinvestitionen
- Immaterielle Investitionen (z.B. Personalkosten, industrielles Design, Konzept- und Studienkosten, Erwerb von Lizenzen)

Forschungs- und Entwicklungsprojekte:
- Personalkosten
- Externe Experten- oder Beratungskosten
- Projektbezogene Hard- und Software
- Immaterielle Kosten

- Relevante Investitionen
- Sonstige projektrelevante Kosten

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 30 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Nordburgenland
max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten an Standorten im Mittel- und Südburgenland

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) <u>Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:</u>

1) Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

2) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

3) Ergänzende Richtlinie des Landes zur „Breitbandinitiative 2003“

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) <u>Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:</u>

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft:
- Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung
- Ergänzende Richtlinie des Landes zur „Breitbandinitiative 2003“

ERP-Fonds:
- Richtlinie ”ERP-Regionalprogramm”
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) gemeinsam mit der Burgenländischen Landesregierung:

- Richtlinie „Regionale Innovationsprämie (RIP) 2000 – 2006“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):

- Richtlinie "Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen"
- Richtlinie "Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion"

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- Sonderrichtlinie „Breitbandinitiative 2003“

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Kärntner Straße 21 - 23, 1015 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

Regionalmanagement Burgenland GmbH., Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 3))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1100 Wien

Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Investitionsprojekte: 30 Projekte
  - Anteil privaten Unternehmen: 23 Projekte
  - Anteil an öffentlichen Unternehmen: 7 Projekte
- Anzahl der geförderten F & E Projekte: 10 Projekte
  - Anteil an Kooperationsprojekten: 3 Projekte

Result Indikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 15,5
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 9,4

Impact Indikatoren:

- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmen
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **75 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)

- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: **150 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: **150 Beschäftigte**
- Umweltauswirkung auf : Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)
- Anzahl der neu entwickelten Produkte/Verfahren: 10

9. Ex-ante Bewertung

Mit der vorgesehenen Entwicklung und Einführung von Diensten bzw. Applikationen und Netzen im Telekommunikationssektor wird (gemeinsam mit der Unterstützung des Strukturwandels und der KMU-Kooperation in M1.2) adäquat auf die im EPPD konstatierten Schwächen des vorwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierten industriell/gewerblichen Sektors des Burgenlandes eingegangen. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Intention, die Standortnachteile und die geringe Ausstattung mit modernen Dienstleistungsunternehmen auszugleichen. Die Schaffung eines Grundlevels von Unternehmen im IT-Bereich, die sich um die Nutzung modernster Technologien bemühen, sowie die aktiv unterstützte Anbindung an (internationale) Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften zählt zu den Schlüsselbereichen für die Entwicklung der burgenländischen Wirtschaftsentwicklung der nächsten Jahre.

10. Finanztabelle

Siehe Kapitel IV

Maßnahme 1.5
Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU

1. Beschreibung der Maßnahme

- Einrichtung spezieller Venture Fonds zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis von KMU
- In verschiedenen Fonds, die jeweils eine einzelne eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, soll auf die Dauer von bis zu 10 Jahren Risikokapital an KMU zur Verfügung gestellt werden

2. Allgemeine Ziele

- Starthilfe für Neugründungen

Im Zusammenhang mit einer Investitionstätigkeit in das immaterielle Vermögen, in das Sachanlagevermögen und in das Beteiligungsportefeuille soll es zu einer
- Verbesserung der Eigenkapital-Struktur von KMU
- Hebung der Bonität von KMU und
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

kommen.

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

In branchenspezifischen Fonds soll KMU Eigen-/Risikokapital vor allem unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Wettbewerbs-, Innovations- und Entwicklungsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.
Die Maßnahmen entsprechen dem Ziel 2 und der Strategie 9 dieses Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition
- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele in Punkt 2 bei.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Negativkriterium für ein EU Projekt

- Beteiligungen in Unternehmungen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Beteiligungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte, durch die zusätzliche und/oder dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen werden
- Unternehmen mit Wachstumschancen
- Projekte, die eine Qualitätsverbesserung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen oder das Anbieten neuer Produkte oder Dienstleistungen bewirken
- Projekte, die die Marktposition deutlich verbessern

Kriterien für die Ermittlung der Beteiligungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtbeteiligung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz
- Strukturverbessernde Relevanz

Vorrangig werden Beteiligungen bei Projekten bei Zusammentreffen hoher Impulse für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung und hohem Innovationsgehalt und hoher strukturverbessernder Relevanz eingegangen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Beteiligung hinsichtlich der Priorität zurückzustufen.

5. Art und Höhe der Beteiligung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: Substanzbeteiligung

Höhe: max. 50 % des Fondsvolumens

6. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Richtlinien für die Beteiligung durch Risikokapitalfonds im Rahmen des Ziel 1-Programmes 2000 – 2006
Einzelentscheidung des Landes Burgenland

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Beteiligungsmittel:

Private oder institutionelle Unternehmungen wie z.B. Banken und/oder Versicherungen
Richtlinien für die Beteiligung durch Risikokapitalfonds im Rahmen des Ziel 1-Programmes 2000 – 2006

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. lit. a))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Fondsmanagementgesellschaften

7. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:

- Anzahl der Fonds: 3

Result Indikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 23,4
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 8,9
- Anzahl der Beteiligungsprojekte: 30 Projekte

Impact Indikatoren:

- Erhöhung der Beschäftigung in privaten Unternehmen
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **75 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: **350 Beschäftigte** (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: **350 Beschäftigte**
- Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

8. Ex-ante Bewertung

Ein weiterer, zentraler Bereich, der als Entwicklungshemmnis im Burgenland angesehen werden kann, ist die geringe Eigenkapitalausstattung der KMUs und der bislang sehr schwierige Zugang zu Risikokapital. Mit der vorgesehenen Maßnahme wird diese Situation mit besonderem Augenmerk auf Neugründungen und auf Wachstumsphasen von innovativen Kleinbetrieben verbessert. Durch die Organisation in drei branchenspezifischen Fonds ist eine Fokussierung auf erfolgversprechende Bereiche möglich. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von im EPPD konstatierten Schwächen des kleinbetrieblich strukturierten industriell/gewerblichen Sektors des Burgenlandes geleistet.

9. Finanztabelle

Siehe Kapitel IV

Schwerpunkt 2: Forschung, Technologie, Innovation

Der Schwerpunkt Forschung, Technologie, Innovation gliedert sich in folgende Maßnahmen:

M 1: Wirtschaftscluster und Kompetenzzentren
M 2: Technologiezentren, Gründerzentren und Fachhochschulen
M 3: Innovative Dienstleistungen
M 4: Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Zielindikatoren für das Gesamtprogramm

1. Schaffung von 25 Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
2. Errichtung von 4 Technologie-, Innovations- oder Gründerzentren sowie der Ausbau bestehender Technologiezentren Pinkafeld und Eisenstadt
3. Schaffung von 5 Kompetenzzentren bzw. –knoten
4. Durchführung von 50 Forschungs- und Entwicklungsprojekten
5. Schaffung von 350 neuen Arbeitsplätzen durch das Programm
6. Sicherung von 400 Arbeitsplätzen durch das Programm

Allgemeines zu den Indikatoren:
Die **Indikatoren wurden auf Basis des Gesamtprogramms** erstellt. Zum Verhandlungszeitpunkt war jedoch noch nicht klar, welche Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile in das Additionalitätsprogramm fallen werden und welche über Ziel 1 abgewickelt werden sollen. Entsprechend sind auch die Indikatoren auf das Gesamtprogramm anzuwenden.

Maßnahme 2.1
Wirtschaftscluster und Kompetenzzentren

1. Beschreibung der Maßnahme

Etablierung von innovativen Clustern und Kompetenzzentren im Burgenland, um in neuen Geschäftsfeldern überregional mitzumischen und ein international anerkannter Wirtschaftspartner zu werden. Mit dieser Maßnahme soll der Wettbewerbsnachteil der strukturschwachen Randlage mit nur geringer Innovations- und Forschungspotenz entscheidend verbessert werden. Cluster und Kompetenzzentren bilden außerdem die Grundlage für Firmengründungen und Betriebsansiedlungen.

2. Allgemeine Ziele

- Errichtung von innovativen Wirtschaftscluster unter Berücksichtigung von regionalen Stärken von Gewerbe und Industrie
- Etablierung von Kompetenzzentren unter Einbeziehung von Partnern aus der Forschung und der Wirtschaft
- Verstärkung des Forschungsaufkommen im Burgenland vor dem Hintergrund, neue Geschäftsfelder zu entwickeln und qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.
- Etablierung des Burgenlandes als attraktiver und innovativer Wirtschaftsstandort
- Unterstützung von innovativen und technologieorientierten Firmengründungen und Betriebsansiedlungen.

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Die gegenständliche Maßnahme bezieht sich auf die übergeordneten Strategien des EPPD:
Vorbereitung auf die EU-Erweiterung
Vernetzung und Marketing
Kompetenzzentren und –knoten
Dabei werden die Einzelziele
- erleichterter Zugang zu Know-how und Technologie
- Ausbau der Technologieinfrastruktur
- Entwicklung von Kompetenzknoten, Clustern und Unternehmensnetzwerken
- Erhöhung des Anteiles an Forschung, Innovation und Technologie

verfolgt.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele gemäß Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Antragsteller mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes und konzeptiv ausgereiftes Vorhaben handeln.

- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte, die in ihrer Größenordnung so dimensioniert sind, dass einerseits die kritische Masse für eine nachhaltig positive Projektentwicklung gewährleistet ist, andererseits keine Überkapazitäten geschaffen werden, die das Projekt und damit die regionale Wirtschaftentwicklung gefährden.
- Projekte, die über die notwendige Teilnehmeranzahl und –struktur verfügen, um eine positive Abwicklung des Projektes sicherzustellen.
- Antragsteller, die aufgrund ihrer Konstellation sowohl das öffentliche Interesse der innovativen regionalen Wirtschaftsentwicklung als auch eine betriebswirtschaftlich fundierte Führung des Projektes gewährleisten
- Projekte, die zumindest sekundär die Schaffung von zusätzlichen qualitativ hochwertige Arbeitsplätzen erwarten lassen
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Projekte, die sich positiv auf die Umwelt auswirken

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Absicherung des Wirtschaftsstandortes
- Innovationsgehalt
- Positive regionalwirtschaftliche Effekte durch Leitprojektcharakter
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische Relevanz oder umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens fünf der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderbaren Kosten zählen primär:

- Personalkosten
- externe Experten- und Beratungskosten
- immaterielle Kosten
- Investitionen in Kooperationen und Vernetzung
- Hard- und Software
- projektrelevante Ausrüstung

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfondsmittel

Art: verlorener Zuschuss (Wirtschaftscluster und –netzwerke)

Höhe: max. 60 % der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist – falls (projektabhängig) zutreffend - jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Einzelentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

2) Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

3) Sonderrichtlinie Produktfindung (BMVIT)

3) Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke

4) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

6) Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken (k net, k ind)

7) Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):

- Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG
- Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Einzelentscheidung
- Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken (k net, k ind)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT):
- Sonderrichtlinie Produktfindung
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. 7. lit. a) 4), 5), 7))

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1011 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. 7. lit. a) 1), 6))

Innovations- und Technologiefonds, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinien gem. 7. lit. a) 2)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 3)

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit , Stubenring 1, 1010 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien

Innovations- und Technologiefonds, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:
- Anzahl von 2 Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Schaffung von 1 Kompetenzzentrum bzw. –knoten
- Schaffung von 15 Cluster/Netzwerken

Result Indikatoren:
- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 6,0
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 3,0

Impact Indikatoren:
- Einbindung von 100 KMU in Wirtschaftscluster oder -netzwerke
- Schaffung von 80 Arbeitsplätzen
- Sicherung von 50 Arbeitsplätzen
- Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

In erster Linie soll mit der vorgesehenen Maßnahme die in der Schwächenanalyse dokumentierte geringe Forschungs- und Entwicklungsintensität der burgenländischen Betriebe angehoben und die Kooperation Wirtschaft/ Wissenschaft intensiviert werden. Der Ansatz besteht darin, über die Bildung von Unternehmensnetzwerken und die Schaffung von Kompetenzzentren/-knoten KMUs aktiv in Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften hinein zu führen. Damit soll eine stärkere Nutzung des Potentials von FTE-Einrichtungen (auch von außerhalb des Burgenlandes) einhergehen, um fehlende Erfahrungen und Know-how zur Durchführung von Entwicklungsprojekten in Unternehmen zu kompensieren. Die Herausbildung regionaler Kernkompetenzen ist ein weiteres, strategisch wesentliches Ziel der Maßnahme, vor allem vor dem Hintergrund der geringen Dichte an relevanten Unternehmen.

10. Finanzierung der Maßnahme

siehe Kap. IV

Maßnahme 2.2
Technologiezentren, Gründerzentren, Fachhochschulen

1. Beschreibung der Maßnahme

Die erfolgreich begonnene Errichtung von Technologie- und Gründerzentren, unter Berücksichtigung der bereits getätigten Investitionen soll komplettiert, erweitert oder ergänzt werden.

- **Innovationszentrum**
  Infrastrukturmaßnahmen, um den Kompetenzknoten und Kompetenzzentren einen technologisch adäquaten Rahmen zu schaffen.
- **Technologie- Forschungs- und Qualifikationszentren**
  Errichtung oder Ausbau von Technologie- und wirtschaftsorientierten Qualifikationszentren mit dem Ziel, hohe Synergien zwischen den genannten Schwerpunkten in Diensten der regionalen Wirtschaft zu erzielen.
- **Gründerzentren**
  Etablierung von Inkubatoren, um Firmengründungen auch mit geeigneter Infrastruktur zu unterstützen
- **Bedarfsorientierte Errichtung von Einrichtungen für die Burgenländischen Fachhochschulzentren**
  Die Burgenländischen Fachhochschulen sind speziell auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet und streben eine bedarforientierte Ausbildung sowie umfangreiche Kooperationen mit der Wirtschaft an.

2. Allgemeine Ziele

- Schaffung von attraktiven Wirtschaftsstandorten für innovative und technologie-orientierte Unternehmen bzw. relevante Dienstleister.
- Unterstützung von Unternehmensgründer und Jungunternehmer durch eine geeignete und marktattraktive Infrastruktur
- Verstärkung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Erhöhung der Attraktivität des burgenländischen Wirtschaftsstandortes
- Verstärkung des Anreizes für Investitionen im Wirtschaftsstandort Burgenland

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Die gegenständliche Maßnahme bezieht sich auf die übergeordneten Strategien des EPPD:

- Vorbereitung auf die EU-Erweiterung
- Absicherung der Entwicklung des Burgenlandes
- Begünstigung von Firmengründungen und -ansiedlungen

Dabei werden die Einzelziele

- Bereitstellung von modernen wirtschaftsrelevanten Technologien für Unternehmen
- Ausbau der Technologie- und Gründerinfrastruktur
- Nutzung und Ausbau der Fachhochschul-Kapazitäten
-

verfolgt.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele gemäß Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Antragsteller mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt sollte von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eines besondere finanzielle Belastung darstellen
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte, die in ihrer Größenordnung so dimensioniert sind, dass einerseits die kritische Masse für eine nachhaltig positive Betriebsentwicklung gewährleistet ist, andererseits keine Überkapazitäten geschaffen werden, die das Projekt und damit die regionale Wirtschaftentwicklung gefährden.
- Projekte, die über die notwendige Standortattraktivität (Erreichbarkeit, Arbeitskräftepotential, Entwicklungsmöglichkeiten etc.) verfügen.
- Antragsteller, die aufgrund ihrer Konstellation sowohl das öffentliche Interesse der innovativen regionalen Wirtschaftsentwicklung als auch eine betriebswirtschaftlich fundierte Führung des Projektes gewährleisten
- Projekte, die die Schaffung von zusätzlichen qualitativ hochwertige Arbeitsplätzen erwarten lassen
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Projekte, die sich positiv auf die Umwelt auswirken

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Positive regionalwirtschaftliche Effekte durch Leitprojektcharakter
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische Relevanz oder umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens vier der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderbaren Kosten zählen primär:

- Projektentwicklungskosten
- Neuinvestitionen
- Baukosten
- Infrastrukturkosten
- Hard- und Software
- Maschinen, technische Einrichtungen
- Planungskosten
- Aufschließungskosten

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 75 % der förderbaren Gesamtkosten

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) ERP-Infrastrukturprogramm

2) Sonderrichtlinie für regionale Impulsförderung RIF 2000-2006

3) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

4) Einzelentscheidung des Landes Burgenland (zur Errichtung von Einrichtungen für die Burgenländischen Fachhochschulzentren)

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung

ERP-Fonds:
- Richtlinie ”ERP-Infrastrukturprogramm“
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT):
- Sonderrichtlinie für regionale Impulsförderung RIF 2000-2006

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 3))

Land Burgenland, Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 4))

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Renngasse 5, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT),
Renngasse 5, A-1010 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:
- Anzahl von 4 neuen Technologie-, Innovations- oder Gründerzentren
- Ausbau der bestehenden 2 Technologiezentren in Eisenstadt und Pinkafeld
- Unterstützung von 2 Projekten für Einrichtungen für Fachhochschulzentren

Result Indikatoren:
- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 63,1
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 37,5

Impact Indikatoren:
- Schaffung von 200 Arbeitsplätzen
- Sicherung von 300 Arbeitsplätzen
- Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Mit der vorgesehenen Maßnahmen soll die in der ersten Programmperiode begonnene Schaffung von unternehmensorientierten Infrastrukturen des Technologie- und Bildungsbereiches fortgeführt und vertieft werden. Eine wesentliche Zielsetzung besteht dabei darin, Synergien und inhaltliche Abstimmungen zu den in Maßnahme 2.1 geförderten Kompetenzzentren und Clustern zu fördern und zu nutzen. Dies gilt auch für die enge Verknüpfung von Technologiezentren und Fachhochschulen in Eisenstadt und Pinkafeld. Weites ist die Herstellung attraktiver Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Jungunternehmen mit Technologie- und Innovationsorientierung Ziel der Maßnahme. Dieser Ausbau ist angesichts der noch immer vergleichsweise geringen

Ausstattung des Burgenlandes mit modernen unternehmensorientierten Infrastrukturen als zentraler Bestandteil des Programms anzusehen.

10. Finanzierung der Maßnahme

siehe Kap. IV

Maßnahme 2.3
Innovative Dienstleistungen

1. Beschreibung der Maßnahme

Unterstützung von Geschäftsfeldern im Burgenland, die in der bisherigen Struktur nicht möglich waren, damit Marktnischen bearbeitet und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Maßnahme ist speziell für KMU gedacht, welche sich im Rahmen des Strukturwandels neu positionieren möchten und bestehende Geschäftsfelder verändern und neue aufbauen möchten.

2. Allgemeine Ziele

Etablierung von speziell für KMU relevante Geschäftsfelder, wie zum Beispiel:
- Contracting im Energiebereich
- Servicedienstleistungen für Spezialfälle, z. B. im Bau- oder Baunebengewerbe.
- Projektentwicklung und Durchführung von speziell frauenorientierten Projekten, die Arbeitsplätze schaffen
- Umstieg von Produktionsleistungen hin zu Dienstleistungen (Service, Wartung, Überwachung, Fernregelung bzw. –steuerung, Auskünfte, Fachberatung etc.)
- Innovative Serviceleistungen für die burgenländische Wirtschaft, Kommunen und Institutionen

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Die gegenständliche Maßnahme bezieht sich auf die übergeordneten Strategien des EPPD:
- Vorbereitung auf die EU-Erweiterung
- Absicherung der Entwicklung des Burgenlandes
- Vernetzung und Marketing

Dabei werden die Einzelziele
- Entwicklung von hochrangigen Dienstleistungen
- Vordringen in Marktnischen und Erweiterung der internationalen Marktpräsenz (
- Erweiterung von Geschäftsfeldern
- Fokussierung von Beratungsangeboten

verfolgt.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele gemäß Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Antragsteller mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Vorhaben handeln.

- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition
- Projekte mit Standort oder Synergien zu Wirtschaftsparks bzw. Gründer- oder Technologiezentren
- Projekte, durch die zusätzliche qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Projekte, die sich positiv auf die Umwelt auswirken

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Absicherung des Wirtschaftsstandortes
- Innovationsgehalt
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische Relevanz oder umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens vier der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderbaren Kosten zählen primär:

- Projektentwicklungskosten
- Personalkosten
- externe Experten- oder Beratungskosten
- relevante Investitionen außer Gebäudeinfrastruktur
- projektbezogene Investitionen

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Einzelentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

2) Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

3) Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke

4) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

5) Sonderrichtlinie Produktfindung (BMVIT)

6) Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG
- Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT):
- Sonderrichtlinie Produktfindung

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Einzelentscheidung

- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 3), 4), 6))

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Innovations- und Technologiefonds, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Renngasse 5, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 5))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Innovations- und Technologiefonds, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:
Anzahl von 20 innovativen Entwicklungsprojekten

Result Indikatoren:
- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 2,0
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 1,4

Impact Indikatoren:
- Schaffung von 40 Arbeitsplätzen
- Sicherung von 30 Arbeitsplätzen
- Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Die Maßnahme stellt darauf ab, einen Beitrag zur Reduktion des großen Defizits an produktionsnahen Dienstleistungen im Burgenland zu leisten. Der Ansatz dazu besteht darin, Synergien mit Schlüsselprojekten der Regionalentwicklung zu suchen und von dort ausgehend die Gründung und die Weiterentwicklung von spezialisierten KMUs zu fördern. Dies betrifft insbesondere Projekte mit funktionellen Beziehungen zu Technologie- oder Kompetenzzentren sowie Wirtschaftsparks. Aufgrund des geringen bestehenden Besatzes (und der fehlenden Tradition/Ballung) scheint der gewählte Ansatz plausibel und erfolgversprechend, um die Entstehung von innovativen, produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben zu unterstützen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben, besondere Priorität für frauen- und umweltorientierte Projekte einzuräumen.

10. Finanzierung der Maßnahme

siehe Kap. IV

Maßnahme 2.4
Forschungs- und Entwicklungsprojekte

1. Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme zielt auf klassische Forschungs- und Entwicklungsprojekte ab, welche in Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft abgewickelt werden, um eine betriebswirtschaftliche Umsetzung von Ergebnissen in einem hohen Ausmaß zu gewährleisten.
Die Unterstützung von Telekommunikationsprojekten erfolgt vorwiegend in der Maßnahme 1.4.

2. Allgemeine Ziele

- Erhöhung des Forschungspotentials
- Stärkung der Innovationskraft in den Betrieben
- Aufbau von zukunftsträchtigen Geschäftszweigen mit hohem Marktpotential
- Höherqualifikation der burgenländischen Wirtschaft
- Schaffung von forschungs- und entwicklungsintensiven Arbeitsplätzen

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Die gegenständliche Maßnahme bezieht sich auf die übergeordneten Strategien des EPPD:
- Vorbereitung auf die EU-Erweiterung
- Absicherung der Entwicklung des Burgenlandes
- Erhöhung des Anteils von forschungs-, technologie- oder innovationsorientierten Projekten

Dabei werden die Einzelziele
- Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- FTI Projekte als Vorbereitung zur Etablierung von neuen Geschäftsfelder und Erweiterung der internationalen Marktpräsenz
- Stärkung der Innovationsfähigkeit
- Fokussierung auf Schwerpunkte

verfolgt.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele gemäß Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Antragsteller mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Vorhaben handeln.

- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes

Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Kriterien für die Projektselektion:

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte von KMU gem. EU-wettbewerbsrechtlicher Definition
- Projekte mit Standort oder Synergien zu Wirtschaftsparks bzw. Gründer- oder Technologiezentren
- Projekte, durch die einen Innovationsschub bei den Antragstellern erwarten lassen, verbunden mit einer positiven Wirtschaftsentwicklung
- Projekte, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen
- Projekte, die sich positiv auf die Umwelt auswirken

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Absehbares Wachstum und Beschäftigung
- Absicherung des Wirtschaftsstandortes
- Innovations- oder Technologiegehalt
- Projekte, an Standorten von überregionaler/grenzüberschreitender Bedeutung, die über eine international wettbewerbsfähig ausgebaute Infrastruktur verfügen
- Regionalpolitische Relevanz oder umweltpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens vier der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderbaren Kosten zählen primär:

- Personalkosten
- externe Experten- oder Beratungskosten
- projektbezogene Hard- und Software
- Immaterielle Kosten
- relevante Investitionen
- sonstige projektrelevante Kosten

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt -

bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Richtlinien des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (FFF)

2) Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

3) Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerblichen Wirtschaft (FFF)

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke
- Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stellen:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH , Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 3))

Innovations- und Technologiefonds, Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Innovations- und Technologiefonds , Kärntner Straße 21-23, 1015 Wien

8. Indikatoren auf Maßnahmenebene

Output-Indikatoren:
- Anzahl von 10 Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Anzahl von 25 innovativen Entwicklungsprojekten

Result Indikatoren:
- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 15,0
- Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 10,1

Impact Indikatoren:
- Schaffung von 30 Arbeitsplätzen
- Sicherung von 20 Arbeitsplätzen
- Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
- Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Mit der vorgesehenen Maßnahme soll die in der Schwächenanalyse dokumentierte geringe Forschungs- und Entwicklungsintensität der burgenländischen Betriebe durch direkte Förderung von klassischen F&E-Projekten verbessert werden. Zielgruppe sind primär KMUs, wobei erwartet wird, daß Priorität bei Unternehmen im engem Kontakt mit regionalen Schlüsselprojekten liegen wird. Diese Maßnahme steht daher auch in engem Zusammenhang zu den Maßnahmen 2.1 und 2.2, die auf eine enge Vernetzung und Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft ausgerichtet sind. Es sind keine thematischen Schwerpunkte und Einschränkungen vorgegeben, doch wird es sinnvoll sein, potentielle Synergien mit Technologie- und Kompetenzzentren zu nutzen und eine gewisse Fokussierung anzustreben.

10. Finanzierung der Maßnahme

siehe Kap. IV

Schwerpunkt 3: Tourismus und Kultur

Ziele:

Etablierung der natürlichen, kulturellen und personellen Voraussetzungen im weltweit wachsenden Markt der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

1. Längerfristige Sicherung der Marktanteile – Steigerung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit
2. Anpassung der Rahmenbedingungen an die Anforderungen und Bedürfnisse der Gäste bzw. Marktes.
3. Weiterentwicklung und Stärkung der Regionen Mittel- und Südburgenland, um die bestehenden Entwicklungsrückstände zu anderen touristischen Regionen zu verringern
4. Entschärfung des Problems der Einsaisonalität und Erreichung einer Saisonverlängerung
5. Permanenter Ausbau des Bekanntheitsgrades des Burgenlandes und eine verstärkte Marktdurchdringung und Marktausweitung
6. Erhaltung der kulturellen Eigenart und burgenländischen Originalität unter besonderer Bedachtnahme auf die Unterstützung des Umweltschutzes

Strategien:

1. Aus- und Umbau des Bestandes an Unternehmen und Infrastrukturen unter besonderer Berücksichtigung von touristischen Klein- und Mittelbetrieben
2. Ausbau des Bestandes und Schaffung innovativer Angebote
3. Forcierung des Qualitätstourismus
4. Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung und Forcierung des Thermal- und Gesundheitstourismus auf bestehenden Standorten – Wellness als bewusstes Winterangebot
5. Ausbau der erworbenen Kompetenz im Gesundheitstourismus
6. Ausbau der Sport-, Freizeit- und Erlebnisinfrastruktur
7. Verstärkung von Marketing und Kooperationen
8. Verbindung von Tourismus mit Kulturangeboten und Kulturaktivitäten
9. Permanentes Innenmarketing und praxisorientierte Qualifizierungsmaßnahmen

Der Schwerpunkt Tourismus und Kultur gliedert sich in folgende **Maßnahmen:**

M 1: Entwicklung der touristischen Betriebe
M 2: Ausbau der touristischen Infrastruktur
M 3: Marketing und touristische Organisationen
M 4: Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus

Zielindikatoren:

- Beibehaltung des Gesamtbetrages der Investitionen im Burgenland
- Erhöhung der Gesamtzahl von Übernachtungen und Ankünften um 4 %
- Erhöhung der Beschäftigten in privaten Unternehmen
- Schaffung und Sicherung von 1.000 Arbeitsplätzen
- Schaffung und Ausbau von 2.000 Qualitätsbetten auf 3-Stern oder höheres Niveau

Maßnahme 3.1
Entwicklung der touristischen Betriebe

1. Beschreibung der Maßnahme

- **Qualitätsoffensive bei den touristischen Klein- und Mittelbetrieben**
  Qualitätsverbesserung und Optimierung der Betriebsgrößen sowie eine Qualitäts- und Leistungsstandardhebung (bei Beherbergungsbetrieben nach Möglichkeit in die 3- bis 4-Sterne-Kategorie). Förderung von Investitionen in die Angebots- und Ausstattungsqualität im Zuge von Betriebsübernahmen und –neugründungen.
- **Ausbau und Verbesserung des Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit- und Erlebnisangebotes**
  Hauptaugenmerk auf Tourismusunternehmen, die auf allumfassenden Ganzjahresbetrieb ausgerichtet sind und zur Entschärfung der Einsaisonalität beitragen.
  Neue Beherbergungsbetriebe im Umfeld touristischer Leitbetriebe bzw. dort, wo eine intakte touristische Infrastruktur vorhanden ist.
- **Ausbau der „Erlebnisbereiche" in Hotellerie und Gastronomie**
  Forcierung der Vernetzung von Land(wirt)schaft, Gastronomie und Hotellerie im räumlichen Umfeld eines Naturparks – z.B. Strem/Pinkatal – kulinarisches Erlebnis in Musterregion. Symbiose von Landschaft, Natur, Kultur und Tourismus zur Steigerung der Wertschöpfung.
- **Adaptierungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen der regionalen Leitbetriebe**
  Ergänzung der Thermen- und Golfinfrastruktursektoren durch adäquate Beherbergungsmöglichkeiten.
  Schaffung entsprechender Angebote basierend auf Kompetenzen im Gesundheitsbereich.
  Fortführung der bisherigen Schwerpunktmaßnahmen unter Berücksichtigung der regionalen Entwicklungs- bzw. Masterpläne.
- **Ausbau- und Erweiterung von zielgerichteten Sport- und Freizeiteinrichtungen**
- **Investitionen in Animations-, Betreuungs- und Kooperationsangebote**

2. Allgemeine Ziele

- Sicherstellung eines vielfältigen Beherbergungs- und Gastronomieangebotes unter Berücksichtigung von touristischen Klein- und Mittelbetrieben
- Schaffung von neuen, profilierten und wettbewerbsgerechten Angeboten, Ausbau der Erlebnisbereiche im touristischen Angebot
- Stärkung des wirtschaftlichen Potentials, Steigerung des Lebensstandards und der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung und qualitative Verbesserung des Tourismus auch im Umweltbereich
- Anpassung aller Angebotsbereiche auf die notwendigen Qualitätsstandards
- Entwicklung von Kooperationen, die dazu dienen, regionale Synergien zu nutzen
- Die Differenzierung und Diversifizierung des touristischen Angebotes und die Errichtung von Ganzjahresbetrieben soll zur Schaffung attraktiver, sicherer und vielfältiger Arbeitsplätze beitragen und das Image der Arbeitsplätze steigern

- Sicherung und langfristige Erhaltung intakter und geeigneter Natur- und Kulturlandschaften durch eine umweltgerechte, regional- und ortstypische Gestaltung und Strukturierung der touristischen Angebote
- Stärkung von regionaltypischen Angeboten

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Durch die vorgesehenen Maßnahmen soll das bestehende touristische Angebot qualitativ verbessert und wettbewerbsstark gemacht sowie um innovative Komponenten ergänzt werden. Besonderes Gewicht wird auf die Entwicklung des Gesundheits- und Freizeittourismus gelegt, wobei das Ziel darin besteht um attraktive infrastrukturelle Schwerpunkte herum wertschöpfungsstarke Ganzjahresbetriebe entstehen zu lassen, die wieder als Initialzündung für eine weiterreichende Tourismusentwicklung und Folgeinvestitionen dienen können.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 1 – 4 und den Strategien 1 – 6 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele lt. Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt soll von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine besondere finanzielle Belastung darstellen.
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes.

<u>Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:</u>

<u>Kriterien für die Projektselektion:</u>

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte von touristischen KMU (gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Definition) mit entsprechenden Qualitäts- und Leistungsstandards.
- Ausbau und Verbesserung des Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit-, und Erlebnisangebotes, dabei insbesondere Tourismusunternehmen mit Ganzjahresbetrieb.
- Projekte zur Weiterentwicklung und Schaffung von regionalen Leitbetrieben zur Arrondierung der bereits in der ersten Programmperiode begonnen Projekte, insbesondere solche, die besonders geeignet erscheinen, regionale Disparitäten abzubauen.
- Ausbau und Erweiterung von zielgerichteten Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Entschärfung der Einsaisonalität.

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen.

- Nachhaltige Stärkung des Qualitätstourismus
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz
- Optimierung des Tourismusangebotes an bestehenden Thermalstandorten
- Funktion als Leitbetrieb

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens 4 der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Neuinvestitionen
- Baukosten
- Einrichtungen
- Hard- und Software
- Investitionen in Kooperationen und Vernetzungen
- Immaterielle Kosten

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten im Mittel- u. Südburgenland
max. 30 % der förderbaren Gesamtkosten im Nordburgenland

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG

2) ERP-Fonds:
Richtlinien „ERP-Tourismusprogramm“

3) Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG

ERP-Fonds:
- Richtlinie „ERP Tourismusprogramm“
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a und § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)
- Einzelentscheidung
- TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006
- Richtlinie „Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen“
- Richtlinie „Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion“

Austria Wirtschaftsservice GmbH.:
- Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1010 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Bei Projekten, die nur durch Einzelentscheidungen des Landes gefördert werden, übernimmt die Funktion der maßnahmenverantwortlichen Stelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 3))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien

Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismusbank, Parkring 12a, 1011 Wien

8. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Output-Indikatoren:
  - Anzahl der geförderten Projekte bei bestehenden Unternehmen: 30

- Result-Indikatoren:
  - Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 169,8
  - Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 121,4

- Impact-Indikatoren:
  - Neugeschaffene Arbeitsplätze: 300 (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)
  - Gesicherte Arbeitsplätze: 500 (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
  - Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: 500
  - Schaffung und Ausbau von Qualitätsbetten: 2.000
  - Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
  - Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Besondere Bedeutung wird der weiteren Entwicklung der touristischen Betriebe beigemessen, was überwiegend durch Ausstattungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung sowie zur Verbreiterung und Ergänzung des Angebotsspektrums erfolgen soll. Damit soll der Schwäche der nach wie vor bestehenden Qualitätsmängel begegnet werden und die Beherbergungs- und Verpflegungsstruktur rund um die neu aufgebauten Thermalgebiete im Mittel- und Südburgenland ausgebaut werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Förderung von Neugründungen zu, die gemeinsam mit der Erweiterung bestehender (Leit-) Betriebe zu einer erheblichen Ausweitung der touristischen Beschäftigung beitragen sollen. Durch die verbesserte Ausstattung von Betrieben mit Erlebnisbereichen und Freizeiteinrichtungen sowie durch die Fokussierung der Maßnahme auf den (in der ersten Programmperiode begonnenen Ausbau) der Thermenregionen soll insgesamt auch ein Beitrag zur besseren Auslastung in der Übergangszeit und im Winterhalbjahr geleistet werden. Die Maßnahme stellt den Kern der touristischen Entwicklungsvorhaben dar. Durch die Orientierung auf Qualitätsniveau, ergänzende Attraktivitäten und Ganzjahreseinrichtungen sowie durch den Konnex von Infrastrukturen (z.B. Thermen), Leitbetrieben und Anlagerungen von ergänzenden Betrieben wird mit der Maßnahme wesentlich zur dauerhaften und tragfähigen Strukturverbesserung der burgenländischen Tourismuswirtschaft beigetragen.

10. Finanztabelle

siehe Kap. IV

Maßnahme 3.2
Ausbau der touristischen Infrastruktur

1. Beschreibung der Maßnahme

- **Permanenter Ausbau und Erweiterung der Sport-, Freizeit- und Erlebnisstrukturinfrastruktur im Hinblick auf die zielgruppenadäquaten Angebote**
  Attraktivierung des touristischen Freizeitangebotes in der Ausrichtung an die beworbenen Zielgruppen (z.B. Familien). Absicherung und Erweiterung des bestehenden Radwegenetzes mit dem Ziel, das größte zusammenhängende Radwegenetz Österreichs zu schaffen. Ausbau von touristischen Reitangeboten. Schaffung von Themen/Erlebnisparks
- **Weiterführung von Ausbaumaßnahmen der Seebadeanlagen**
  Die eingeleitete Attraktivierung der Seebadeanlagen hat sich voll bewährt und soll abgerundet werden.
- **Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Thermal- und Gesundheitseinrichtungen**
  Ausbau von Thermal- und Gesundheitsinfrastrukturen auf den bestehenden Standorten unter Berücksichtigung der neuen Thermalstudie.
  Im Zuge der EU-Erweiterung Ausbau und Entwicklung zu einer gemeinsamen überregionalen Thermenregion.
- **Ausbau der Naturparks und Schaffung erlebnisgerechter Einrichtungen**
  Ausbau des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel zu einer einzigartigen Naturschaubühne Österreichs. Diese Form eines naturnahen Tourismus bietet ein Ganzjahresangebot und gewährleistet für die umliegende saisonlastige Hotellerie eine Ganzjahresauslastung.
  Begleitende naturnahe Maßnahmen bieten auch die Naturparks. Hier sollen die vorhandenen Stärken gebündelt und mit den regionalen Ressourcen vernetzt werden.
- **Ausbau von schwerpunktsunterstützenden Infrastruktureinrichtungen**
  Projektierung und Realisierung von regionalen und überregionalen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit touristischen Leitbetrieben insbesondere im Bereich der Wasserversorgung
  Schlüsselmaßnahme für den touristischen Bereich ist die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Tourismusregionen

2. Allgemeine Ziele

- Optimierung, Absicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Standorte im Thermal- und Gesundheitstourismus
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Burgenlandes durch die Schaffung saisonverlängernder Einrichtungen
- Anpassung der Rahmenbedingungen an die Anforderungen und Bedürfnisse der Gäste bzw. des Marktes und Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
- Die maßvolle und zielorientierte Tourismusentwicklung soll die Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Klein- und Mittelbetriebe sichern und ausbauen
- Attraktivierung der Seebadeanlagen und Anpassung an die Freizeitbedürfnisse der Gäste

- Förderung eines naturverträglichen, umweltschonenden Tourismus durch Aufbereitung der Besonderheiten und Einrichtungen in den National- und Naturparkregionen
- Verbesserung der Position im touristischen Wettbewerb für die örtlichen und regionalen Tourismusunternehmen
- Sicherung und langfristige Erhaltung intakter und geeigneter Natur- und Kulturlandschaften
- Langfristige Sicherung der Wasserqualität und des Ökosystems des Neusiedler Sees sowie die Sicherung der Wasserversorgung für die Tourismusregionen, insbesondere für die Thermenregionen des Mittel- und Südburgenlandes.

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen eine Betonung der qualitativen und quantitativen Verbesserung des Leistungsangebotes im Bereich der touristischen Infrastruktur bewirken. Dementsprechend sind neben der Weiterentwicklung von Thermal- und Gesundheitseinrichtungen auf den bestehenden Standorten weitere Ausbaumaßnahmen darauf ausgerichtet, die touristische Struktur durch infrastrukturelle Leitprojekte zu verbessern.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 1-4 und Strategien 2-6 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele lt. Punkt 2 bei.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Bei einzelbetrieblichen Maßnahmen soll das Projekt von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine besondere finanzielle Belastung darstellen.
- Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jener der Raumordnung, der Gleichbehandlung von Männer und Frauen, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes.

<u>Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:</u>

<u>Kriterien für die Projektselektion:</u>

Prioritär werden unterstützt:
- Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes.
- Ausbau von Thermal- und Gesundheitseinrichtungen auf den bestehenden Standorten insbesondere in den Regionen Mittel- und Südburgenland.
- Projekte zur Erweiterung der Sport-, Freizeit- und Erlebnisinfrastruktur zur zielgruppenorientierten Attraktivierung des touristischen Freizeitangebotes.
- Schwerpunktunterstützenden Infrastruktureinrichtungen durch Sicherstellung der Wasserversorgung in den Tourismusregionen

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen.

- Impulsprojekte für die regionale Tourismusentwicklung
- Attraktivierung und Qualitätsverbesserung der Badeanlagen und saisonverlängernden Einrichtungen
- Regionalpolitische Relevanz
- Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Wasserversorgung

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Übereinstimmung mit den Strategien für die zukünftige Tourismusentwicklung, hohem Innovationsgehalt sowie großer regionalpolitischer Relevanz. Treffen die genannten Faktoren in geringerem Maße zu, so ist die Förderungshöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Neuinvestitionen
- Baukosten
- Immaterielle Kosten
- Einrichtungen
- Hard- und Software
- Investitionen in Kooperationen und Vernetzungen

Sonstige förderbare Kosten: entsprechend den jeweils angeführten zur Vergabe von nationalen Förderungsmittel anwendbarer Richtlinien

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 70 % der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – nicht überschritten wird.

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) ERP - Tourismusprogramm
2) Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
3) Einzelentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
4) Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Bei Wasserversorgungsprojekten:

5) Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz
6) Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Diese Richtlinien bilden die Basis für die Beurteilung der Förderbarkeit der Kosten etc., der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

ERP-Fonds:
- Richtlinie „ERP – Tourismusprogramm“
- Richtlinie „Unternehmensdynamik“ – Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen

Wirtschaftsservice Burgenland AG (WIBAG):
- Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG
-

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006
- Richtlinie „Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen“
- Richtlinie „Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion“
- Einzelentscheidung

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung

Amt der Burgenländischen Landesregierung:
- Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
- Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999

c) Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1010 Wien(im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 1))

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Technologiezentrum, A-7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 2))

Bei Projekten, die nur durch Einzelentscheidungen des Bundes bzw. des Landes gefördert werden, übernehmen die Funktion der maßnahmenverantwortlichen Stelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 3))

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 4))

Bei Wasserversorgungsprojekten:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 9 – Wasser und Abfallwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Richtlinie gem. 7. lit. a) 5), 6))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien

Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismusbank, Parkring 12a, 1011 Wien

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

8. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Output-Indikatoren:
  - Anzahl der geförderten Projekte: 10

- Result-Indikatoren:
  - Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 16,1
  - Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 8,2

- Impact-Indikatoren:
  - Neugeschaffene Arbeitsplätze: 100 (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen bzw. durch eine Gebietskrankenkassenbestätigung)
  - Gesicherte Arbeitsplätze: 100 (Überprüfung erfolgt durch Angaben vom Unternehmen)
  - Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Projektdurchführung: 100
  - Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
  - Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Der auf die Induzierung von betrieblichen Investitionen ausgerichtete Bereich der touristischen Infrastruktur besteht in einer Fortführung des im ersten Programm begonnenen Weges. Der Fokus liegt auf Ergänzung und Ausbau begonnener oder bestehender Einrichtungen und Standorte, die Abrundung und Nutzung der geschaffenen Potentiale ist das Hauptziel. Zu betonen ist der stark nauturbezogene Ansatz der vorgesehenen Projekte, wie z.B. Rad- und Reitwegenetze, Naturparkgestaltung, Erlebniseinrichtungen in Natur- und Nationalparks, Bäderausbau am Neusiedler See etc.. Bei den Thermen geht es um Folgeausbauten und Begleitmaßnahmen, nicht um die Erschließung neuer Standorte. Durch die erlebnisorientierte Ausgestaltung der Einrichtung sollte auch eine saisonverlängernde Wirkung ausgelöst werden. Insgesamt handelt es sich um eine moderate, zielgerichtete Verbesserung der touristischen Infrastrukturen im Burgenland.

10. Finanztabelle

siehe Kap. IV

Maßnahme 3.3
Marketing und touristische Organisationen

1. Beschreibung der Maßnahme

- Verstärkung des gesamten Marketing in Übereinstimmung mit den Marketingstrategien des Landes:
  Bewerbung u. Verankerung der Dachmarke Burgenland in Österreich und den europäischen Hauptmärkten; Aufbau neuer Märkte (z.B. auf dem Gebiet des Kulturtourismus)
  Im Rahmen der geplanten EU-Erweiterung Ressourcenaufbereitung für weitere Ostmärkte
  Bekanntmachung der Alleinstellungsmerkmale des Burgenlandes gegenüber anderen Mitbewerbern (z.B. alternatives Wintersportland – Gesundheit/ Wellness, - besondere geographische Lage – pannonische Fauna und Flora, Wetter)
  Darstellung und Sicherung der besonderen bgld. Lebensart und Gastlichkeit
- Aufbau und Weiterentwicklung von Informations- und Reservierungssystemen und Einbindung in internationale Networks
- Kooperationen und Vernetzungen der Angebotsfaktoren
  Destinations-Management – Ausbau, Professionalisierung der bestehenden Destinationen.
  Zusammenschluss regionaler und auch grenzüberschreitender Bereiche zu besonderen Angeboten (z. B. Wein, Kultur, Natur, all inklusive Angebote)
- Organisation und Koordination von Veranstaltungen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und zur Verbesserung des internationalen Images
  Organisation von (über)regionalen Events auf dem Gebiet Kultur, Sport und Unterhaltung (z.B. Anradeln, Summer/Winter Events, Konzerte, Museen, Künstler)
- Schulungsoffensive und Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus
  - Praxisorientierte Qualifizierung von Unternehmern und Mitarbeitern
  - Schulungsoffensive in Abstimmung an die Werbe- und Marketingaktivitäten des Burgenland-Tourismus
  - Abstimmung der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf neue Zielmärkte (Fremdsprachen, Eingehen auf besondere Mentalität und Lebensgewohnheiten der Gäste)
- Permanentes Innenmarketing durch bewusstseinsbildende Maßnahmen und vorausschauende Marktforschung
  z.B. regelmäßige Vorabinformation und Einbindung der Bevölkerung in geplante Aktivitäten und laufende Darstellung von Ergebniskontrollen
  Kontinuierliches Herantragen der Bedeutung der „Gastfreundschaft/Gastlichkeit“ an die Tourismuswirtschaft und die Bevölkerung.

2. Allgemeine Ziele

- Ausbau des Bekanntheitsgrades des Burgenlandes und eine verstärkte Marktdurchdringung und Marktausweitung
- Entwicklung von einprägsamen Destinations- und Themen-Marken und der adäquaten Angebote
- Anpassung der vorhanden touristischen Organisationen und Strukturen an die zukünftigen Markterfordernisse

- Schaffung einer wirtschaftlich notwendigen Nachfrage durch den Einsatz innovativer Marketinginstrumente
- Ausbau der traditionellen Marketinginstrumente und Entwicklung sowie Unterstützung innovativer Werbeaktivitäten
- Anreicherung des Tourismusangebotes mit Erlebnissen und Markenveranstaltungen im Sport-, Unterhaltungs- und Kulturbereich, d.h. Schaffung einer „Fun-Struktur" in Verbindung mit dem traditionellen betrieblichen Angebot
- Verjüngung und Internationalisierung der Gästestruktur
- Forcierung von Kooperationsprojekten zur Erreichung von synergetischen Wirkungen
- Förderung der Verkaufsarbeit für bestehende und neue Angebotsbereiche
- Erhöhung der Qualifizierung und Professionalität bei der touristischen Dienstleistungsqualität und Angebotsentwicklung

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Mit diesen Maßnahmen soll die Bewerbung und Vermarktung des bestehenden und neu geschaffenen touristischen Angebotes verstärkt werden, wobei durch die Positionierung neuer Angebote sowie Kooperationen eine Saisonverlängerung bzw. eine Steigerung der Auslastungs- und Übernachtungszahlen forciert wird.
Diese Maßnahmen entsprechen den Zielen 4 – 5 und Strategien 7 – 9 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele lt. Punkt 2 bei.
- Projekte, die mit den Marketingstrategien des Landes übereinstimmen.
- Erhöhung der Professionalität und Verbesserung der Effizienz des Marktauftritts.

<u>Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe</u>

<u>Kriterien für die Projektselektion:</u>

Prioritär werden unterstützt:
- Projekte, die mit den Marketingstrategien des Landes abgestimmt sind.
- Maßnahmen, die leistungsfähige Vertriebssysteme oder einen direkten aktiven Verkauf entstehen lassen.
- Marketinginitiativen von betrieblichen und überbetrieblichen Kooperationen, insbesonders bei regionaler bzw. überregionaler Relevanz.
- Ausbau von nachhaltigen touristischen Organisationsstrukturen.
- Veranstaltungen und Events mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung.

<u>Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe:</u>

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen.

- Stärkung des Bekanntheitsgrades und Positionierung der Urlaubsdestination Burgenland
- Nachhaltige Strukturverbesserung von Tourismusorganisationen
- Entwicklung und Vermarktung innovativer Angebote
- Erschließung neuer Märkte

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens 3 der oben angeführten Bewertungsdimensionen. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Marketing- und Werbekosten
- Beratungskosten
- Hard-, Software
- Schulungskosten
- Immaterielle Kosten

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 75 % der förderbaren Gesamtkosten

7. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) <u>Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:</u>

1) Einzelentscheidung des Landes Burgenland

2) Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Einzelentscheidung

b) <u>Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:</u>

Land Burgenland:
- Einzelentscheidung

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA):
- Einzelentscheidung
- TOP-Tourismus Förderung 2000-2006

c) <u>Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle:</u>

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Fremdenverkehr, Schloss Esterhazy, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 1))

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien (im Falle der Anwendung der Richtlinie und Regelung gem. 7. lit. a) 2))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismusbank, Parkring 12a, 1011 Wien

8. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Output-Indikatoren:
  - Anzahl der geförderten Projekte: 10

- Result-Indikatoren:
  - Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 9,1
  - Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 2,9

  Impact-Indikatoren:
  - Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
  - Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Für die Beseitigung der Schwächen im Bereich der touristischen Organisation und der Vermarktung sind vergleichsweise geringe Mittel vorgesehen, die jedoch – bei entsprechend gezieltem Einsatz – signifikante Impulse auslösen können. Vorgesehen ist eine Verstärkung der internationalen Positionierung und des Bekanntheitsgrades, mit besonderem Fokus auf die Herausforderung durch die EU-Erweiterung. Dazu gehört auch die intensivierte Einbettung in internationale Netzwerke (Information, Reservierung) und die Bewußtseinsbildung im Inneren (Innen-Marketing der neuen Strategien) als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung. Die selektive Nutzung von Großveranstaltungen und Events für die Außendarstellung ist ebenfalls vorgesehen. Die Anreicherung des Angebotes im Unterhaltungs- und kulturellen Bereich könnte bei einer entsprechenden Außendarstellung auch zur Saisonverlängerung beitragen. Für den Programmerfolg scheint diese Maßnahme sehr wesentlich, weshalb je nach Möglichkeit eine Umschichtung von Finanzmitteln innerhalb des Schwerpunktes zu dieser Maßnahme in Erwägung gezogen werden könnte.

10. Finanztabelle

siehe Kap. IV

Maßnahme 3.4
Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus

1. Beschreibung der Maßnahme

- Ausbau des touristischen Kulturangebotes als Basis für eine mittel- und langfristige Tourismusentwicklung, insbesondere Kulturviertel Eisenstadt im Zusammenhang mit Joseph Haydn
- Ausbau, trendgerechte touristische Nutzung und Vermarktung der Kulturdenkmäler und Kulturaktivitäten

2. Allgemeine Ziele

- Bewahrung und Stärkung der örtlichen, regionalen und landesweiten Identität und Sicherstellung der Originalität und Ursprünglichkeit bei gleichzeitiger Einbindung der kulturellen Ressourcen zur Schaffung neuer innovativer Angebote im Tourismusbereich
- Stärkung und Bereicherung des touristischen Gesamtangebotes
- Veränderung der Gästestruktur und breitere Streuung der Herkunftsmärkte
- Steigerung der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung

3. Kohärenz zu Programmzielen und Strategie

Mit diesen Maßnahmen soll das Kulturangebot durch innovative Nutzung und Vermarktung in die touristische Struktur eingebunden werden und kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und Saisonverlängerung leisten.
Die Maßnahmen entsprechen dem Ziel 6 und der Strategien 5 – 6 des Schwerpunktes.

4. Selektionskriterien

Mindestkriterien für EU-Projekte:

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Ziele lt. Pkt. 2 bei.
- Steigerung der Effizienz des Kulturangebotes
- Neuorientierung und Verbesserung des Kulturtourismus

<u>Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe</u>

<u>Kriterien für die Projektselektion:</u>

Prioritär werden unterstützt:
- Erhaltung des kulturellen Erbes
- Verbesserung der kulturellen Angebotsstruktur, insbesondere Infrastrukturmaßnahmen sowie Erhebungen, Vernetzung und Vermarktung der burgenländischen Kulturwirtschaft

- Mit dem Tourismus abgestimmte Vermarktungsoffensiven, wie z.B. Investitionen, die der kulturtouristischen Darstellung des Burgenlandes dienen sowie Entwicklung und Umsetzung neuer Werbestrategien
- Tragung der Folgekosten soll wirtschaftlich möglichst gesichert sein, d.h. möglichst kein zusätzlicher Förderbedarf
- Wichtigkeit für die kulturelle Infrastrukturversorgung des Landes
- Verwendungszweck darf sich nicht maßgeblich ändern

Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe

- ganzjähriger Betrieb
- schlüssiges Nutzungskonzept
- zu erwartender kulturtouristischer Nutzen
- Verdeutlichung von Kultur als Wirtschaftsfaktor
- Wichtig für die Beurteilung der kulturellen Struktur des Landes

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen von mindestens 3 der oben angeführten Bewertungskriterien. Treffen die Kriterien in geringerem Maße zu, ist die Förderhöhe nach unten abzustufen.

5. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen primär:

- Investitionskosten zur Erhaltung des kulturellen Erbes und zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur (insbesondere Denkmalpflege, Baukosten und Einrichtungen)
- Investitionen hinsichtlich Vermarktung der Kulturstätten und Initiativen
- Investitionen hinsichtlich Erhebung, Vernetzung und Vermarktung der burgenländischen Kulturwirtschaft

6. Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: bis zu 75 % der förderbaren Gesamtkosten

7. Rechtliche Grundlage

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

1) Einzelentscheidung des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

2) Einzelentscheidung des Bundeskanzleramtes (BKA)

3) Einzelentscheidungen des Landes Burgenland

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

Amt der Burgenländischen Landesregierung:
Kulturförderungsgesetz

Land Burgenland:
Einzelentscheidung

Bundeskanzleramt (BKA):
Einzelentscheidung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK):
Einzelentscheidung

c) Für die Abwicklung der Maßnahmen verantwortliche Stelle:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), Minoritenplatz 5, 1014 Wien (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 1))

Bundeskanzleramt (BKA), Ballhausplatz 2, 1014 Wien (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 2))

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (im Falle der Anwendung der Regelung gem. 7. lit. a) 3))

d) Fachlich mitbeteiligte nationale Stellen

Bundeskanzleramt (BKA), Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), Minoritenplatz 5, 1014 Wien

8. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

- Output-Indikatoren:
  - Anzahl der geförderten Projekte: 7

- Result-Indikatoren:
  - Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: 8,3
  - Anteil privater Investitionskosten in Mio. EURO: 0,2

- Impact-Indikatoren:
  - Umweltauswirkung auf: Luft, Boden, Wasser, Lärm (positiv/neutral/negativ)
  - Auswirkungen auf die Chancengleichheit (positiv/neutral/negativ)

9. Ex-ante-Bewertung

Für den Ausbau des touristisch ausgerichteten kulturellen Angebotes im Burgenland sind ebenfalls eher geringe Mittel vorgesehen, wobei hier eine Schwerpunktsetzung auf den - auch international relevanten - Bereich Kulturbezirk Eisenstadt und das Thema Haydn erfolgt. Da dies mit den internationalen Vermarktungsanstrengungen abgestimmt erfolgen wird, steht diese Maßnahme in Einklang mit den Zielsetzungen des Programmes, auch außerhalb der Hauptsaison attraktive Angebote zu schaffen, die einen Beitrag zur Saisonverlängerung bewirken können (vgl. Maßnahme 3.3). Die Anreicherung des Angebotes im Unterhaltungs- und kulturellen Bereich könnte bei einer entsprechenden Außendarstellung auch zur Saisonverlängerung beitragen (die

Gewährleistung ganzjährigen Betriebes ist ein positives Kriterium bei der Projektselektion und –dotierung). In Hinblick auf die begrenzten Mittel der Maßnahme scheint die Setzung von Schwerpunkten mit überregionaler/ internationaler Relevanz plausibel und notwendig, um signifikante Wirkungen zu erzielen.

10. Finanztabelle

siehe Kap. IV

Schwerpunkt 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

Ziele:

- Modernisierung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit der burgenländischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erhaltung einer tragfähigen Sozialstruktur,
- Nahversorgung mit hochwertigen Agrarprodukten aus der Region,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- Förderung der Chancengleichheit,
- Erhaltung eines hohen Naturwerts und
- Gezielte Entwicklung des ländlichen Raums
- Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur
- Verbesserung der Versorgungslage sowie Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei

Strategien:

Unterachse 1: Land- und Forstwirtschaft

- Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe
- Erleichterung bei der ersten Niederlassung
- Verbesserung der beruflichen Qualifikationen
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen
- Integration der Forstwirtschaft

Unterachse 2: Ländliche Entwicklung – Diversifizierung, Naturschutz

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Erhaltung des Ländlichen Erbes
- Neue Einkommenschancen
- Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen
- Bessere Verkehrserschließung
- Naturschutz

Unterachse 3: Fischerei und Aquakultur (VO(EG) Nr. 1263/1999)

- Anpassung der Produktion an die Marktverhältnisse in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei
- Verbesserung und Modernisierung von Aquakulturanlagen
- Optimierung des Fischereipotentials der Binnengewässer
- Verbesserung der Produktivität durch Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten und Schaffung seuchenfreier Betriebe
- Qualitäts- und Hygieneverbesserung
- Steigerung der Produktivität und Rentabilität der Produktionsbetriebe und Verarbeitungsbetriebe
- Steigerung des Absatzes

Ex-ante Evaluierung

Grundsätzlich ist zur ex-ante-Evaluierung des Schwerpunktes 4, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, auf die spezifische Ex-ante-Evaluierung des "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes" zu verweisen, wo im Detail auf die einzelnen Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit eingegangen wird (BM für Land- und Forstwirtschaft, 1999). Der Schwerpunkt 4 des Ziel 1-Programmes Burgenland entspricht mit Ausnahme von einzelnen Spezifizierungen dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Der Anteil an Fördermittel für diesen Schwerpunkt wurde gegenüber der vorherigen Programmperiode um mehr als zwei Prozentpunkte gesenkt, für Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes werden nunmehr 15,1% der für das gesamte Programm vorgesehenen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Zusammen mit privaten Mitteln sollen etwa 18% der Gesamtausgaben der nächsten Programmperiode, rund 2,18 Mrd. S aufgewendet werden. Damit soll dem übergeordneten Ziel der ländlichen Entwicklung einerseits und der hohen Bedeutung des Schutzes von Naturgrundlagen und einer intakten Umwelt als Voraussetzung für hochqualitative Wirtschaftsstandorte Rechnung getragen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dieses Schwerpunktes entsprechen den Intentionen der von der EU als anstrebenswert erachteten nachhaltigen, naturnahen Regionalentwicklung durch vermehrte Nutzung regionaler, nachwachsender Rohstoffe (z. B. weiterer Ausbau der Biomasse - Energienutzung). Dies ist auch für eine stärkere Bewirtschaftung und Nutzung der burgenländischen Wälder von Bedeutung (auch hinsichtlich der Gemeinschaftswaldungen der Urbarialgemeinden). Ein zusätzlicher positiver Aspekt des neuen Programmes ist die Ausdehnung in Richtung Fischerei und Aquakultur, womit auch die angestrebte Vernetzung zwischen Tourismus/ Gastgewerbe einerseits und Natur- und Landschaftsschutz andererseits mit der Landwirtschaft begünstigt wird. Damit wird zur Diversifizierung der Landwirtschaft und somit zur Stabilisierung der Beschäftigung und Einkommensbedingungen in diesem Sektor beigetragen.

Verzeichnis der Maßnahmen

Zur Festlegung der Förderungsbedingungen für die Maßnahmen, die gem. Art. 40, Abs. 1 der Verordnung (EG) 1257/1999 Bestandteil der Ziel 1-Programmierung sein müssen, nimmt Österreich die Möglichkeit des Art. 40(4) bezüglich einer „allgemeinen Rahmenregelung“ in Anspruch.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits in einem Schreiben (Zahl 21.040/69-IIB9/99) vom 1.9.1999 den Entwicklungsplan gemäß Art. 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zum Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorgelegt.

Die Bestimmungen betreffend die sonstigen Maßnahmen entsprechend Punkt 9 des Planes und der Richtlinie im Teil C wurden als allgemeine Rahmenregelung gem. Art. 40, Abs. 4 der Ratsverordnung vorgelegt und sollen auch für das Ziel 1-Gebiet Burgenland gelten.

Der Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz gliedert sich entsprechend dieser strategischen Konzeption in folgende drei Maßnahmenschwerpunkte: (Unterachsen)

4.1. Land- und Forstwirtschaft

M 4.1.1. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
Titel II, Kapitel I, Art. 4 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten
Titel II, Kapitel II, Art. 8 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

M 4.1.3. Berufsbildung
Titel II, Kapitel III, Art. 9 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

M 4.1.4. Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Titel II, Kapitel VII, Art. 25 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

M 4.1.5. Forstwirtschaft
Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 und 32 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

4.2. Ländliche Entwicklung – Diversifizierung, Naturschutz

Titel II, Kapitel IX der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999

M 4.2.1. Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 4. Gedankenstrich, „Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen“

M 4.2.2. Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 6. Gedankenstrich, „Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes“
Artikel 35(3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17.5.1999 wird beachtet.

M 4.2.3. Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 7. Gedankenstrich, „Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftnahen Bereich, um

zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen“

M 4.2.4. Wasserbauliche und Kulturtechnische Maßnahmen

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 8. Gedankenstrich, „Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen“

M 4.2.5. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 9. Gedankenstrich, „Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur“

M 4.2.6. Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 11. Gedankenstrich, „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes“

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, der Beihilfenintensität und Beträge, der Durchführungsmodalitäten sowie der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz befindet sich in dem o.a. Rahmenplan nach Artikel 40, Abs. 4 der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999, dem „Österreichischen Rahmenplan zur Entwicklung des ländlichen Raumes“.

Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen zu diesem Rahmenplan findet auf die Maßnahmen des vorliegenden Ziel 1-Programms uneingeschränkt Anwendung und wird zusammen mit dem indikativen Finanzplan nach Punkt 8 des Anhangs zur Verordnung (EG)Nr. 1750/1999 in das Ergänzende Programmplanungsdokument aufgenommen.

Hinsichtlich der Maßnahmen M 4.2.2, M 4.2.3 und M 4.2.5 ist Artikel 35(3) der VO (EG) Nr. 1257/1999 zu beachten. Eine detaillierte Abgrenzung zu dem Interventionsbereich des EFRE wird ggf. in das Ergänzende Programmplanungsdokument aufgenommen.

Schwerpunkt 4 (Unterschwerpunkte 1 und 2) enthält ausschließlich noch nicht notifizierte Beihilfen, mit denen für Fördermaßnahmen gem. Ziffer 16 des Anhangs zur VO(EG) 1750/1999 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen. Die indikative Tabelle über den zusätzlichen Beihilfebetrag pro Maßnahmentyp in jedem Programmjahr wird aus Gründen der Gesamtübersicht nachrichtlich in das "Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes" aufgenommen und entspricht dem in das "Ergänzende Programmplanungsdokument" aufzunehmenden Finanzplan nach Punkt 8 des Anhangs zur Verordnung(EG) 1750/1999.

4.3. Fischerei und Aquakultur

M 4.3.1. Aquakultur (Art. 13 Abs. 1, lit. b)
M 4.3.2. Binnenfischerei (Art. 13, Abs. 1, lit. e)
M 4.3.3. Verarbeitung und Vermarktung (Art. 13 Abs. 1, lit. d)
M 4.3.4. Verkaufsförderung (Art. 14).
M 4.3.5. Andere Maßnahmen (Art. 17)

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan gem. Pkt. 8 des Anhangs zu VO (EG) 1750/1999

Anhang 2	2000				2001				2002			
Maßnahmen des Programms	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
M 4.1. Land- und Forstwirtschaft	**3.416.906**	**1.135.402**	**10.409.570**	**14.961.878**	**3.506.825**	**1.165.281**	**10.683.507**	**15.355.613**	**3.596.744**	**1.195.160**	**10.957.440**	**15.749.344**
(a) M 4.1.1. Investitionen	863.903	283.850	4.876.865	6.024.618	886.638	291.320	5.005.204	6.183.162	909.372	298.790	5.133.539	6.341.701
(b) M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten	170.200	56.770	0	226.970	174.679	58.264	0	232.943	179.158	59.758	0	238.916
(c) M 4.1.3. Berufsbildung	340.401	113.540	151.314	605.255	349.358	116.528	155.296	621.182	358.316	119.516	159.277	637.109
(g) M 4.1.4. Verarbeitung und Vermarktung	1.304.868	435.238	4.725.699	6.465.805	1.339.207	446.691	4.850.060	6.635.958	1.373.546	458.145	4.974.422	6.806.113
(i) M 4.1.5. Sonstige forstwirtschaftl. Maßnahmen	737.534	246.004	655.692	1.639.230	756.943	252.478	672.947	1.682.368	776.352	258.951	690.202	1.725.505
M 4.2. Ländliche Entwicklung - Diversifizierung, Naturschutz	**2.269.336**	**756.935**	**3.845.293**	**6.871.564**	**2.329.056**	**776.854**	**3.946.484**	**7.052.394**	**2.388.775**	**796.773**	**4.047.679**	**7.233.227**
(m) M 4.2.1. Qualitätsprodukte	367.551	122.596	575.465	1.065.612	377.223	125.822	590.608	1.093.653	386.896	129.049	605.753	1.121.698
(o) M 4.2.2. Dorferneuerung	113.467	37.846	151.313	302.626	116.453	38.843	155.296	310.592	119.438	39.839	159.277	318.554
(p) M 4.2.3. Diversifizierung	767.117	255.872	1.917.964	2.940.953	787.305	262.604	1.968.434	3.018.343	807.492	269.337	2.018.910	3.095.739
(q) M 4.2.4. Wasserressourcen	170.200	56.770	632.409	859.379	174.679	58.264	649.050	881.993	179.158	59.759	665.696	904.613
(r) M 4.2.5. Infrastruktur	283.667	94.617	378.284	756.568	291.132	97.107	388.240	776.479	298.597	99.596	398.193	796.386
(t) M 4.2.6. Schutz der Umwelt	567.334	189.234	189.858	946.426	582.264	194.214	194.856	971.334	597.194	199.193	199.850	996.237
Summe SP4 EAGFL	**5.686.242**	**1.892.337**	**14.254.863**	**21.833.442**	**5.835.881**	**1.942.135**	**14.629.991**	**22.408.007**	**5.985.519**	**1.991.933**	**15.005.119**	**22.982.571**
M 4.3. FIAF gesamt	**115.762**	**38.723**	**290.752**	**445.237**	**24.949**	**8.347**	**62.664**	**95.960**	**117.073**	**39.161**	**294.046**	**450.280**
Summe SP4 EAGFL/FIAF	**5.802.004**	**1.931.060**	**14.545.615**	**22.278.679**	**5.860.830**	**1.950.482**	**14.692.655**	**22.503.967**	**6.102.592**	**2.031.094**	**15.299.165**	**23.432.851**
SP6 Technische Hilfe EAGFL	**111.278**	**37.093**	**0**	**148.371**	**114.206**	**38.068**	**0**	**152.274**	**117.134**	**39.045**	**0**	**156.179**
M 6.3. EAGFL-TH Programmums.	111.278	37.093	0	148.371	114.206	38.068	0	152.274	117.134	39.045	0	156.179
M 6.6. EAGFL-TH Sonstige Ausg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe EAGFL (SP4+SP6)	**5.797.520**	**1.929.430**	**14.254.863**	**21.981.813**	**5.950.087**	**1.980.203**	**14.629.991**	**22.560.281**	**6.102.653**	**2.030.978**	**15.005.119**	**23.138.750**

Anhang 2

Maßnahmen des Programms	2003				2004				2005			
	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
M 4.1. Land- und Forstwirtschaft	**3.718.598**	**1.235.921**	**11.263.496**	**16.218.015**	**3.689.702**	**1.226.561**	**10.752.069**	**15.668.332**	**3.782.668**	**1.257.458**	**11.033.655**	**16.073.781**
(a) M 4.1.1. Investitionen	909.372	298.790	5.133.542	6.341.704	841.167	276.382	4.748.528	5.866.077	1.034.104	340.619	4.876.865	6.251.588
(b) M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten	179.158	59.758	0	238.916	165.721	55.277	0	220.998	0	0	0	0
(c) M 4.1.3. Berufsbildung	358.316	119.516	159.277	637.109	331.443	110.552	147.332	589.327	0	0	0	0
(g) M 4.1.4. Verarbeitung und Vermarktung	1.495.400	498.905	5.280.474	7.274.779	1.383.245	461.487	4.884.438	6.729.170	1.761.030	587.502	5.167.766	7.516.298
(i) M 4.1.5. Sonstige forstwirtschaftl. Maßnahmen	776.352	258.952	690.203	1.725.507	968.126	322.863	971.771	2.262.760	987.534	329.337	989.024	2.305.895
M 4.2. Ländliche Entwicklung - Diversifizierung, Naturschutz	**2.388.775**	**796.773**	**4.047.678**	**7.233.226**	**2.582.865**	**861.432**	**3.964.499**	**7.408.796**	**2.642.584**	**881.351**	**4.065.691**	**7.589.626**
(m) M 4.2.1. Qualitätsprodukte	386.896	129.048	605.753	1.121.697	557.877	186.038	688.321	1.432.236	567.551	189.263	703.465	1.460.279
(o) M 4.2.2. Dorferneuerung	119.438	39.839	159.276	318.553	110.482	36.851	147.333	294.666	113.467	37.846	151.313	302.626
(p) M 4.2.3. Diversifizierung	807.492	269.338	2.018.910	3.095.740	1.211.097	403.921	2.617.552	4.232.570	1.677.899	559.625	2.832.629	5.070.153
(q) M 4.2.4. Wasserressourcen	179.158	59.759	665.695	904.612	0	0	0	0	0	0	0	0
(r) M 4.2.5. Infrastruktur	298.597	99.596	398.193	796.386	276.202	92.127	368.328	736.657	283.667	94.617	378.284	756.568
(t) M 4.2.6. Schutz der Umwelt	597.194	199.193	199.851	996.238	427.207	142.495	142.965	712.667	0	0	0	0
Summe SP4 EAGFL	**6.107.373**	**2.032.694**	**15.311.174**	**23.451.241**	**6.272.567**	**2.087.993**	**14.716.568**	**23.077.128**	**6.425.252**	**2.138.809**	**15.099.346**	**23.663.407**
M 4.3. FIAF gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe SP4 EAGFL/FIAF	**6.107.373**	**2.032.694**	**15.311.174**	**23.451.241**	**6.272.567**	**2.087.993**	**14.716.568**	**23.077.128**	**6.425.252**	**2.138.809**	**15.099.346**	**23.663.407**
SP6 Technische Hilfe EAGFL	**117.134**	**39.045**	**0**	**156.179**	**108.350**	**36.116**	**0**	**144.466**	**111.278**	**37.093**	**0**	**148.371**
M 6.3. EAGFL-TH Programmums.	117.134	39.045	0	156.179	108.350	36.116	0	144.466	111.278	37.093	0	148.371
M 6.6. EAGFL-TH Sonstige Ausg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe EAGFL (SP4+SP6)	**6.224.507**	**2.071.739**	**15.311.174**	**23.607.420**	**6.380.917**	**2.124.109**	**14.716.568**	**23.221.594**	**6.536.529**	**2.175.902**	**15.099.346**	**23.811.777**

Anhang 2

Maßnahmen des Programms	2006				Insgesamt					EAGFL/FIAF in % Gesamtkost.	EAGFL/FIAF in % öffentl.Gesk.
	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben	Öffentliche Gemeinschaft	Andere öffentl.	Gesamt öffentl.	Private	Gesamt Ausgaben		
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO		
M 4.1. Land- und Forstwirtschaft	**3.875.632**	**1.288.355**	**11.315.243**	**16.479.230**	**25.587.075**	**8.504.138**	**34.091.213**	**76.414.980**	**110.506.193**	**23,15%**	**75,05%**
(a) M 4.1.1. Investitionen	1.061.317	349.584	1.505.208	2.916.109	6.505.873	2.139.335	8.645.208	31.279.751	39.924.959	16,30%	75,25%
(b) M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten	0	0	0	0	868.916	289.827	1.158.743	0	1.158.743	74,99%	74,99%
(c) M 4.1.3. Berufsbildung	0	0	0	0	1.737.834	579.652	2.317.486	772.496	3.089.982	56,24%	74,99%
(g) M 4.1.4. Verarbeitung und Vermarktung	1.807.372	602.961	8.803.755	11.214.088	10.464.668	3.490.929	13.955.597	38.686.614	52.642.211	19,88%	74,99%
(i) M 4.1.5. Sonstige forstwirtschaftl. Maßnahmen	1.006.943	335.810	1.006.280	2.349.033	6.009.784	2.004.395	8.014.179	5.676.119	13.690.298	43,90%	74,99%
M 4.2. Ländliche Entwicklung - Diversifizierung, Naturschutz	**2.702.301**	**901.268**	**4.166.883**	**7.770.452**	**17.303.692**	**5.771.386**	**23.075.078**	**28.084.207**	**51.159.285**	**33,82%**	**74,99%**
(m) M 4.2.1. Qualitätsprodukte	352.223	117.488	438.526	908.237	2.996.217	999.304	3.995.521	4.207.891	8.203.412	36,52%	74,99%
(o) M 4.2.2. Dorferneuerung	116.453	38.842	155.295	310.590	809.198	269.906	1.079.104	1.079.103	2.158.207	37,49%	74,99%
(p) M 4.2.3. Diversifizierung	1.942.493	647.831	3.184.824	5.775.148	8.000.895	2.668.528	10.669.423	16.559.223	27.228.646	29,38%	74,99%
(q) M 4.2.4. Wasserressourcen	0	0	0	0	703.195	234.552	937.747	2.612.850	3.550.597	19,80%	74,99%
(r) M 4.2.5. Infrastruktur	291.132	97.107	388.238	776.477	2.022.994	674.767	2.697.761	2.697.760	5.395.521	37,49%	74,99%
(t) M 4.2.6. Schutz der Umwelt	0	0	0	0	2.771.193	924.329	3.695.522	927.380	4.622.902	59,94%	74,99%
Summe SP4 EAGFL	**6.577.933**	**2.189.623**	**15.482.126**	**24.249.682**	**42.890.767**	**14.275.524**	**57.166.291**	**104.499.187**	**161.665.478**	**26,53%**	**75,03%**
M 4.3. FIAF gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**257.784**	**86.231**	**344.015**	**647.462**	**991.477**	**26,00%**	**74,93%**
Summe SP4 EAGFL/FIAF	**6.577.934**	**2.189.623**	**15.482.126**	**24.249.683**	**43.148.551**	**14.361.755**	**57.510.306**	**105.146.649**	**162.656.955**	**26,53%**	**75,03%**
SP6 Technische Hilfe EAGFL	**114.205**	**38.069**	**0**	**152.274**	**793.585**	**264.529**	**1.058.114**	**0**	**1.058.114**	**75,00%**	**75,00%**
M 6.3. EAGFL-TH Programmums.	114.205	38.069	0	152.274	793.585	264.529	1.058.114	0	1.058.114	75,00%	75,00%
M 6.6. EAGFL-TH Sonstige Ausg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Summe EAGFL (SP4+SP6)	**6.692.139**	**2.227.692**	**15.482.126**	**24.401.957**	**43.684.352**	**14.540.053**	**58.224.405**	**104.499.187**	**162.723.592**	**26,85%**	**75,03%**

Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz [B]

Die Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz wird in Österreich durch zahlreiche nationale Rechtsvorschriften, die insbesondere auch gemeinschaftliche Normen umsetzen, gewährleistet.
Aufgrund der bundesstaatlichen Struktur Österreichs fallen einige dieser Normen in Gesetzgebung und Vollziehung oder nur in Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes besteht lediglich gemäß Art. 10 Abs. 12 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) für den Hygienebereich.
Die Regelungstechnik der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften ist bei Bund und Land weitgehend gleich.
Mit der Vollziehung werden in den einschlägigen Normen jeweils Verwaltungseinrichtungen der Länder betraut, die entsprechende Übertretungen der gesetzlichen Auflagen mit Verwaltungsstrafen sanktionieren.
Im Detail lässt sich das österreichische Verwaltungssystem hier wie folgt darstellen:

1. Bundesverwaltung

Unterhalb der Ministerebene können die Angelegenheiten der hoheitlichen Bundesverwaltung in zwei verschiedenen Formen besorgt werden:

1.1 unmittelbare Bundesverwaltung:
Vollziehung durch eigene Behörden des Bundes

1.2 mittelbare Bundesverwaltung
Vollziehung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden und Organe. Der Landeshauptmann ist in diesem Bereich Oberbehörde und ist dabei selbst an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden. In erster Instanz werden primär die dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) tätig. Unter Bezirksverwaltungsbehörden versteht man die Bezirkshauptmannschaften als erstinstanzliche Landesbehörden zur Besorgung all jener Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung sind, die nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

Der **Hygienebereich** wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen.

2. Landesverwaltung

Der **Tier- und Naturschutzbereich** wird im Rahmen der Landesverwaltung vollzogen. Oberstes Organ ist dabei die Landesregierung, in erster Instanz werden die Bezirks-verwaltungsbehörden tätig.

3. Verwaltungsstrafen

Nach dem sehr komplexen System des österreichischen Verwaltungsstrafrechts, das mit seinen Anforderungen an Schuld und Rechtswidrigkeit dem gerichtlichen Strafrecht weitgehend entspricht, werden Verwaltungsstrafen bescheidmäßig idR in Form von Geldstrafen im vom Gesetz vorgebenen Rahmen je Einzelfall verhängt.
Die Ausschöpfung des Strafrahmens erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Merkmale
- Ausmaß der Schuld (Formen: Vorsatz, grobe – leichte Fahrlässigkeit)
- generalpräventive Wirkung
- spezialpräventive Wirkung
- Ausmaß der Folgen der Übertretung
- Abwägung aller relevanten Sachverhaltsbedingungen

- Adäquanz der Sanktion

Damit ist sichergestellt, dass Verstöße im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens einzelfallbezogen und adäquat geahndet werden. In letzter Instanz agieren gerichtsförmig eingerichtete Unabhängige Verwaltungssenate, von denen ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) als abschließende und außerordentliche Instanz unter bestimmten Bedingungen möglich ist.
Durch die föderale Struktur bedingt kann es zu (geringen) Abweichungen der einzelnen Strafrahmen zwischen den verschiedenen Bundesländern kommen. Die Behörde wird von Amts wegen tätig.
Die Strafrahmen sind so ausgelegt, dass sie sowohl spezialpräventive als auch generalpräventive Wirkung entfalten. Üblicherweise sehen die verbindlichen Regelungen vor, dass bereits der Versuch strafbar ist.

Bereich	Kapitel der Verordnung Ländliche Entwicklung	EG-Norm	Umsetzungsnorm(en) (sofern keine länderspezifischen Angaben erfolgen, handelt es sich um Normen des Bundes)	Sanktionen (in der Regel Verwaltungsstrafe, gerichtliche Strafen werden gesondert erwähnt) in ATS
Umwelt				
Klärschlamm, Kompost	I und II	RL 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Umgesetzt in den geltenden Gesetzen der Länder betreffend Bodenschutz bzw. Klärschlamm und den einschlägigen Verordnungen	- 200.000
Natur- und Artenschutz	I und II		Geregelt in den geltenden Gesetzen der Länder betreffend Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	- 500.000
Pflanzen-schutzmittel	I und II	RL 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten RL 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Pflanzenschutzmittelgesetz 1997	- 400.000
Schädlings-bekämpfungs-mittel	I und II	Richtlinien des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungs-mitteln auf und in Lebens-mitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs: RL 76/895/EWG RL 86/362/EWG RL 86/363/EWG RL 90/642/EWG	Lebensmittelgesetz 1975 BGBl 86/1975, Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung BGBl 747/1995	- 100.000
Agrar-chemikalien (Giftbezug und –abgabe)	I und II		Chemikaliengesetz 1996 BGBl 53/1997	- 400.000
Phytosanitäre Kontrolle	I und II	RL 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Pflanzenschutzgesetz 1995 BGBl 532/1995	- 500.000
Nitrat *)	I und II	RL 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie)	Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß §55b WRG BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999 (Zl. 14.017/05-I 4/99) Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188, 29. 9. 1999	- 500.000

Bereich	Kapitel der Verordnung Ländliche Entwicklung	EG-Norm	Umsetzungsnorm(en) (sofern keine länderspezifischen Angaben erfolgen, handelt es sich um Normen des Bundes)	Sanktionen (in der Regel Verwaltungsstrafe, gerichtliche Strafen werden gesondert erwähnt) in ATS
Hygiene	I, II und VII			
Milch und Milchprodukte		RL 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis	Milchhygieneverordnung BGBl. 1993/897 idF II 1998/40	- 100.000
Hühnereier		Entscheidung 94/371/EWG zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien	Hühnereierverordnung BGBl. 1995/656	- 100.000
Eiprodukte		RL 89/437/EWG zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten	Eiprodukteverordnung BGBl. 1996/527	- 100.000
Fischerei-erzeugnisse		RL 91/493/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen	Fischhygieneverordnung BGBl. II 1997/260	- 100.000
Trinkwasser		RL 80/778 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch BGBl. II 1998/235	- 100.000 bei Verstoß gegen Zusatzstoffvorschrift gerichtliche Strafe bis zu 180 Tagessätze
Lebensmittel (horizontal)		RL 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene	Lebensmittelhygieneverordnung BGBl. II 1998/31 idF II 1999/33	- 100.000
frisches Fleisch		RL 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch	Frischfleisch-Hygieneverordnung BGBl. 1994/396 idF 1996/519	- 60.000
Fleischwaren		RL 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs	Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung BGBl. 1994/397 idF 1996/643 und II 1998/341	- 60.000
Hackfleisch/ Faschiertes und Fleisch-zubereitungen		RL 94/65/EWG zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen	Faschiertes-Verordnung BGBl. 1996/520	- 60.000

Bereich	Kapitel der Verordnung Ländliche Entwicklung	EG-Norm	Umsetzungsnorm(en) (sofern keine länderspezifischen Angaben erfolgen, handelt es sich um Normen des Bundes)	Sanktionen (in der Regel Verwaltungsstrafe, gerichtliche Strafen werden gesondert erwähnt) in ATS
Geflügel		RL 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch	Geflügelfleisch-Hygieneverordnung BGBl. 1994/403 idF 1996/519	- 60.000
Kaninchen		RL 91/495/EWG zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild	Kaninchenfleisch-Verordnung BGBl. 1994/401 idF 1996/519	- 60.000
Zuchtwild		RL 91/495/EWG zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild	Zuchtwild-Fleischuntersuchungs-verordnung BGBl. 1994/399 idF 1996/519	- 60.000
Wild und Wildfleisch		RL 92/45/EWG zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch	Wildfleisch-Verordnung BGBl. 1994/400	- 60.000

Bereich	Kapitel der Verordnung Ländliche Entwicklung	EG-Norm	Umsetzungsnorm(en) (sofern keine länderspezifischen Angaben erfolgen, handelt es sich um Normen des Bundes)	Sanktionen (in der Regel Verwaltungsstrafe, gerichtliche Strafen werden gesondert erwähnt) in ATS
Tierschutz	I und II			
Kälber		RL 91/629/EWG über Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern	Umgesetzt in den geltenden Gesetzen oder Verordnungen der Länder betreffend Tierschutz und Tierhaltung	- 200.000
Schweine		RL 91/630/EWG über Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen		
Legehennen		RL 88/166/EWG über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung		
weitere Tierarten		RL 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere		

*) Österreich verpflichtet sich die Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG sowie den entsprechenden Aktionsplan effektiv in diesem Programm anzuwenden

Tabelle 99: Aufstellung der Normen, die die Mindeststandards betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz in Österreich regeln (Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Stammfassung und verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung)

Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne [B]

Die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne ist in Österreich durch die bereits unter dem Punkt „Umwelt“ im Kapitel über die Mindestanforderungen dargestellten Mindeststandards definiert.
Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 legt fest, dass der Standard der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne die Einhaltung von verpflichtenden allgemeinen Umweltauflagen beinhaltet. Die genannten Mindeststandards weisen in Österreich ein vergleichsweise hohes Niveau auf. Sie sind der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, den ein verantwortungsbewusster Landwirt in Österreich einzuhalten hat.
Hinsichtlich Kontrollen und Sanktionen in diesem Bereich wird auf die Erläuterungen in Kapitel 9.2 verwiesen.
Die folgenden Bereiche sind hier besonders zu beachten:

Bereich Düngung

Düngerqualität

Bundesweit dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder den Naturhaushalt nicht gefährden. Dementsprechend bedürfen die genannten Düngestoffe und Hilfsmittel – mit Ausnahme der Wirtschaftsdünger – für ihre Inverkehrbringung einer Zulassung mittels Verordnung (Typenzulassung) oder Bescheid. Für die Zulassung spielt die Beurteilung und Festlegung zulässiger Ausgangsstoffe, die Art der Herstellung, die Zusammensetzung und Deklaration eine besondere Rolle. Neben zahlreich festgelegten Grenz- und Richtwerten für Schadstoffe anorganischer und organischer Art in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln dürfen die genannten Betriebsmittel folgende Schwermetallfrachten mit der in der Kennzeichnung empfohlenen maximalen jährlichen Aufwandmenge nicht überschreiten (generelle Frachtenregelung).
Ausgenommen von der Frachtenregelung sind mineralische Spurennährstoffdünger in Bezug auf die Elemente Zink und Kupfer sowie mineralische und organisch-mineralische Dünger in Bezug auf die Elemente Zink und Kupfer, wenn diese ausdrücklich als mineralische Spurennährstoffdünger bezeichnet werden.

Element	bis 21. 12. 2004		ab 21. 12. 2004	
	Ackerland	Grünland, Gemüse- u.Obstbau	Ackerland	Grünland, Gemüse- u. Obstbau
	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren			
Blei	1250	625	625	315
Cadmium	20	10	10	5
Chrom	1250	625	625	315
Kupfer	1250	625	625*)	315*)
Nickel	750	375	375	190
Quecksilber	20	10	10	5
Zink	5000	2500	2500*)	1125*)

*) Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- oder Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die bis zum 21. 12. 2004 festgelegten Fracht- Obergrenzen für diese Elemente beibehalten werden.

Tabelle 100: Grenzwerte für Schwermetallfrachten für Düngemittel

Düngerbemessung

Bei der Düngung landwirtschaftlicher Böden ist in Abhängigkeit von landesgesetzlichen Regelungen auf die Eigenschaften des Standortes, den Versorgungszustand des Bodens, den Nährstoffbedarf der einzelnen Kulturpflanzen sowie auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Produktionsgebiete Bedacht zu nehmen; ebenso auf die in den Boden eingebrachten Pflanzenrückstände, auf eine vorfruchtbedingte Nährstoffanreicherung (Leguminosen), auf die Wirtschaftsdünger und auf die natürlichen Mineralisierungsvorgänge im Boden

Düngerhöchstmengen

Das Aufbringen von Stickstoff-Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen – ausgenommen Gartenbauflächen – wird grundsätzlich wie folgt begrenzt:

Landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Gründeckung:

Unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger eingesetzten Stickstoffmenge darf die Höchstgrenze von 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr (davon maximal 170 kg aus Wirtschaftsdünger) nicht überschritten werden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrender Fruchtfolge:

Unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger eingesetzten Stickstoffmenge darf die Höchstgrenze von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr (davon maximal 170 kg aus Wirtschaftsdünger) nicht überschritten werden.

Vor dem 18.12.2002 darf die Höchstmenge an Reinstickstoff, die mittels Wirtschaftsdünger aufgebracht wird, jedoch maximal 210 kg betragen.

Wirtschaftsdüngerbegrenzung

Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bedarf bisher einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn der von den Tieren anfallende und nicht anders (z.B. durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftliche Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten (DGVE) je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Abfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) und Jahr übersteigt.

Für den Plan gelten die Vorgaben des Aktionsprogrammes des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, welche vorsehen, das der Höchstviehbesatz je ha LN bis zum 19.12.2002 auf 2,83 DGVE reduziert werden muss. Eine Dunggroßvieheinheit entspricht 60 kg Reinstickstoff.

In Anhang B IV sind die Berechnungsgrundlagen für die Dunggroßvieheinheit dargestellt. Diese Anhangtabelle gibt einen vergleichenden Überblick über die verschiedenen in Österreich angewandten Berechnungsmodelle für Großvieheinheiten.

Düngergabenteilung

Die Ausbringung von Stickstoffdüngern hat zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht zu erfolgen. Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg N/ha/Jahr sind jedenfalls zu teilen, ausgenommen bei Hackfrüchten und

Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft (> 15% Ton) aufweist.

Düngungsverfahren

Die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche ist oberstes technisches Gebot der Düngung. Die Geräte zur Ausbringung der Düngemittel müssen daher eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten. Auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit ist bei Auswahl der Geräte hinsichtlich Bodendrucks angemessen Rücksicht zu nehmen.

Hanglagendüngung

Flüssigdünger (ausgenommen Jauche[13]) und Klärschlamm dürfen auf brachliegenden Ackerflächen in Hanglagen nur ausgebracht werden, wenn keine Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht und eine unmittelbare Einarbeitung erfolgt.
In Hanglagen mit einer Neigung größer als 20% und erfahrungsgemäßer Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer darf jedwede Düngung nur auf landwirtschaftlichen Flächen mit Pflanzenbewuchs oder vor dem Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht erfolgen.

Gewässerrandzonenbeschränkungen

Entlang von Oberflächengewässern sind Nutzflächen unter Berücksichtigung der Hangneigung und des Bewuchses im Bereich des weiter unten angeführten Abstandes zum Gewässer bei der Düngung so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird. Für derartige Randzonen gilt grundsätzlich eine Mindestbreite von 2,5 Meter. Ab einer Hangneigung von 35 % zum Gewässer ist zumindest eine Breite von 5 Meter einzuhalten.

Düngungsverbote

Eine Düngung auf Ackerland und Grünland ist unzulässig, wenn die Böden wassergesättigt (1), überschwemmt oder von einer geschlossenen Schneedecke (2) überzogen sind. Ebenso ist die Ausbringung von Düngemitteln auf durchgefrorenen (3) Böden in Hanglagen mit einer Neigung größer 20% und erfahrungsgemäßer Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer nicht erlaubt.

„Wassergesättigt“ ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist. In diesem Zustand ist der Boden jedenfalls nicht befahrbar.

Eine „geschlossene Schneedecke“ liegt vor, wenn keine Bodenteile im Ackerland bzw. im Grünland auch keine Pflanzenteile mehr sichtbar sind und wenn die Schneedecke eine Mindesthöhe von 10 cm aufweist.

„Durchgefroren“ bedeutet, dass der Boden nicht nur vorübergehend oberflächlich gefroren ist. In Fällen, in denen der Boden z.T. nachts und am Morgen oberflächlich gefroren ist, die dünne oberflächliche Gefrierschicht tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist, kann nicht von einem durchgefrorenen Boden gesprochen werden.

[13] Da Jauche nur auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Festmistverfahren in einer vergleichsweise geringen Menge und mit einem geringen Anteil an bodenwirksamem Stickstoff anfällt, ist diese Ausnahme für den Boden- und Wasserschutz unproblematisch und strukturpolitisch gerechtfertigt

Bereich Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittelzulassung

Es dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden. Dies ist Voraussetzung für eine risikominimierte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt.
Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels setzt unter anderem voraus, dass nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt ist, dass das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungs- und sachgemäßer Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
- keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. über Trinkwasser, Lebens- oder Futtermittel) oder auf das Grundwasser hat,
- keine unannehmbaren Auswirkungen auf zu schützende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse hat,
- bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursacht,
- keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Wasser einschließlich Trinkwasser und Grundwasser,
- Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen

  und
- hinreichend wirksam ist.

Pflanzenschutzmittelanwendung

Die bestimmungs- und sachgemäße Anwendung umfasst die Einhaltung der im Zulassungsverfahren geprüften und in der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln angegebenen Indikationen und Anwendungsvorschriften.
Es ist lebensmittelrechtlich verboten
- für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft Pflanzenschutzmittel zu verwenden, die nicht zugelassen sind, oder zugelassene Pflanzenschutzmittel entgegen den Anwendungsvorschriften einzusetzen.
- Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in Verkehr zu bringen, die mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder entgegen den Anwendungsvorschriften behandelt worden sind oder die nicht zugelassene Rückstände aufweisen.
Eine Pflanzenschutzmittelanwendung hat unter Einhaltung der Zulassungsbestimmungen jedenfalls sicherzustellen, dass die in der Schädlingsbekämpfungsmittel – Höchstwerteverordnung für Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft festgelegten Rückstandsgrenzen und -verbote eingehalten werden.
Auch sind die Anwendungsverbote und –einschränkungen gemäß Verordnung des Chemikaliengesetzes über gefährliche Stoffe in Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

Bezugsbewilligung

Jeder Landwirt, der „giftige“ oder „sehr giftige“ Pflanzenschutzmittel erwirbt, muss die Berechtigung hiezu mittels Giftbezugsbewilligung nachweisen. Die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu

beantragen. Eine Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller unter anderem
- das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechtigt ist
- sachkundig und verlässlich ist und
- die technische Notwendigkeit für den beabsichtigten Giftbezug glaubhaft gemacht hat.

Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich
- über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse (durch Landesgesetzgebung geregelten Sachkundenachweis) und
- über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe im Vergiftungsfall verfügt (Kursteilnahme für Giftbezugslizenz erforderlich).

Die Giftbezugsbewilligung wird erteilt als
- Giftbezugsschein, wenn sie zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte berechtigt, mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten.
- Giftbezugslizenz, wenn sie zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte berechtigt. Die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungstag.

Giftbezugsbewilligungen sind sorgfältig gegen Missbrauch und gegen Diebstahl zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

Sachkundenachweis

Pflanzenschutzmittel dürfen nur von sachkundigen Personen oder unter deren Aufsicht von geeigneten Arbeitskräften verwendet werden. Der Mehrzahl landesrechtlicher Bestimmungen zufolge kann der Sachkundenachweis nur durch einen einschlägigen Ausbildungskurs oder den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines entsprechenden Universitätsstudiums erworben werden.

Aufzeichnungspflicht

Es besteht die bundesgesetzliche Verpflichtung, über den Erwerb von Pflanzenschutzmitteln mit den Gefährlichkeitsmerkmalen „giftig“ und „sehr giftig“ für jedes Kalenderjahr genaue und fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Der Aufzeichnungspflicht kann auch durch eine chronologische und lückenlose Sammlung der Belege (Lieferscheine, Rechnungen etc.), die den Erwerb von Präparaten dokumentieren, entsprochen werden. Vom zusätzlichen Verwendungsnachweis sind Landwirte nur ausgenommen, wenn es sich um zugelassene und im eigenen Betrieb verwendete Pflanzenschutzmittel handelt.

Lagerungsvorschriften

Pflanzenschutzmittel, die „giftig“ oder „sehr giftig“ sind, dürfen nur in ausschließlich hiefür bestimmten Räumen gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Ist dies wegen der geringen Betriebsgröße oder der geringen Menge an Giften weder möglich noch erforderlich, so darf die Lagerung auch gemeinsam mit anderen Waren, aber von diesen deutlich getrennt und übersichtlich angeordnet erfolgen. In diesen Räumen dürfen jedenfalls keine Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmte Waren gelagert, aufbewahrt oder

vorrätig gehalten werden. Sowohl bei Einzel- als auch Mischlagerung müssen die Räume versperrbar und für Unbefugte unzugänglich sein. Können Räume mit Mischverwendung aus betrieblichen Gründen nicht ständig versperrt werden, müssen giftige Pflanzenschutzmittel in einem nur für gefährliche Stoffe bestimmten, versperrbaren und erforderlichenfalls fest angebrachten Sicherheitsschrank aufbewahrt werden.
Die Lagerräume und Sicherheitsschränke sind in jedem Fall durch eine gut lesbare und dauerhaft angebrachte Aufschrift „Gift“ zu kennzeichnen. Ebenso müssen Geräte, die bei ihrer Verwendung direkt mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen, mit der Aufschrift „für Gift bestimmt“ kenntlich gemacht werden. Landesgesetzlichen Bestimmungen zufolge hat die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln überdies in der Regel in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu erfolgen.

Bereich Bodenschutz

Die auf landes- und regionalspezifische Erfordernisse der Bundesländer abgestimmten gesetzlichen Bestimmungen zu Bodenschutz und Abfallverwertung sind einzuhalten. Sie verfolgen primär das Ziel, eine nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden durch den Schutz vor Schadstoffeinträgen und die Vermeidung von Bodenabtrag und Bodenverdichtung aufrechtzuerhalten und zu verbessern.
Aus der Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften der Länder zur Bewirtschaftung und Untersuchung landwirtschaftlicher Böden werden exemplarisch einige Bestimmungen dargestellt.

Klärschlammanwendungsbestimmungen

Klärschlamm darf in Entsprechung landesgesetzlicher Regelungen auf landwirtschaftlichen Böden zumeist nur dann aufgebracht werden, wenn
- die Aufbringung durch den Eigentümer oder durch den Nutzungsberechtigten oder eine vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten beauftragte Person erfolgt,
- das zu beaufschlagende Grundstück zur Aufbringung von Klärschlamm hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und Schadstoffgehalt geeignet ist und die Eignung durch ein Gutachten nachgewiesen wird. Das von staatlich autorisierten Institutionen oder Personen zu erstellende Gutachten muss auch Aussagen darüber enthalten, ob und in welchem Maße der Boden den zur Düngung vorgesehenen Klärschlamm verträgt, welche Höchstmengen demnach aufgebracht werden dürfen und welche Aufbringungsintervalle eingehalten werden müssen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen,
- der Klärschlamm zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden in chemischer und hygienischer Hinsicht geeignet ist und die Eignung durch ein Unbedenklichkeitszeugnis nachgewiesen wird. Das Zeugnis ist bei der Abgabestelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Es hat insbesondere Angaben über die Werte und Anteile von Schadstoffen zu enthalten und auch darüber, ob die in Verordnungen festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Eine Ausfertigung der Unbedenklichkeitszeugnisse ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen,
- die Bepflanzung oder Benützung des Aufbringungsgrundstückes die Aufbringung von Klärschlamm erlaubt,
- sich auf dem Aufbringungsgrundstück keine Gemüse-, Speisekartoffel-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen befinden,
- die Aufbringung auf Wiesen oder Weiden oder im Feldfutterbau erst nach der jeweiligen Nutzung erfolgt,

- die Aufbringung nicht auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglage mit Abschwemmungsgefahr oder auf durchnässten, schneebedeckten oder tiefgefrorenen Böden erfolgt.

Kläranlagenbetreiber, welche Klärschlamm für die Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden abgeben, haben ein Abnehmerverzeichnis zu führen, in das jede Abgabe von Klärschlamm unter Angabe der Menge und des Abnehmers einzutragen ist. Über die Abgabe sind vom Betreiber und Abnehmer zu unterfertigende Lieferscheine auszustellen, wovon eine Ausfertigung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln ist.
Die Behörde kann die Untersuchung eines landwirtschaftlichen Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass die Aufbringung von Klärschlamm nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, oder wenn der Verdacht besteht, dass ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder dass die zulässige Menge überschritten worden ist.

Gülleausbringung

Zur Vermeidung einer Überdüngung mit Gülle in viehstarken Regionen sind in den rechtlichen Bestimmungen betroffener Länder mengenmäßige, örtliche und zeitliche Beschränkungen für die Gülleausbringung für einzelne Katastralgemeinden oder die gesamte Landesfläche enthalten. Diese Bestimmungen spezifizieren die allgemeinen, horizontal gültigen Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne, die unter 9.3.1 dargelegt sind, im regionalen Kontext und für den speziellen Fall der Gülleausbringung. Sie stellen damit eine gebietsbezogene Ergänzung der horizontalen Definition der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne dar. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Tierbestand und Ausbringungsfläche sowie auf die standortspezifischen Bodenverhältnisse ist in der Nutztierhaltung grundsätzlich Bedacht zu nehmen.
Im besonderen sind je nach Land oder Region festgelegt, dass
- die anfallende Gülle eines Betriebes nur bis zu jenem Ausmaß gleichmäßig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes aufgebracht werden darf, als der verordnungsmäßig festgelegte N-Düngebedarf der Kulturen unter Berücksichtigung sonstiger Zufuhren von Stickstoffdüngungen dies zulässt.
- Das Aufbringen von Gülle ist nicht nur unter den in Punkt 9.3.1.9. genannten Bedingungen verboten, sondern auch auf rekultivierten landwirtschaftlich genützten Materialgewinnungsstellen, auf Gemüse-, Beerenobst- und Heilkräuterkulturen während der Reife- und Erntezeit sowie auf Almböden (mit Ausnahme der bei der Alpung anfallenden tierischen Exkremente) und verkarsteten Böden; ebenso ist die Aufbringung von Gülle und Klärschlamm im selben Jahr untersagt.

Vermeidung von Bodenabtrag und Bodenverdichtung

Erosion wird als die Verlagerung von oberflächlichen Bodenteilen durch Abrutschung, Abschwemmung und Verwehung in einem Ausmaß, dass die Bodengesundheit beeinträchtigt wird, definiert.

Bodenverdichtung stellt den Tatbestand der Verringerung des Porenvolumens, das heißt der zu dichten Lagerung der Bodenbestandteile dar.
In den Bodenschutzgesetzen der Länder ist festgelegt, dass Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und landtechnische Maßnahmen zu vermeiden sind. Sie enthalten jedoch keine gesetzlichen gebietsbezogenen Vorschriften, die eine bestimmte Bodenbearbeitung zur Vorbeugung vor Erosion und Bodenverdichtungen vorschreiben würden.

In den Bodenschutzgesetzen der Länder sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, wie die Bodenbearbeitung und Bodennutzung im Falle einer behördlich festgestellten Bodenverdichtung oder Erosion zur erfolgen hat. Mit den Bodenkatastern, wie sie etwa in den Bundesländern Oberösterreich und der Steiermark eingerichtet worden sind, besteht ein Monitoringsystem, das mit Hilfe von systematischen Bodenuntersuchungen auch die Beeinträchtigung der Böden durch Erosion und Verdichtung erfasst. Im Falle einer flächenhaften Erosion oder Verdichtung, die durch zusätzliche Bodenuntersuchungen von der Behörde zu verifizieren sind, werden von dieser Maßnahmen zur Bodenverbesserung veranlasst (Bodenverbesserungsplan). Als von der Behörde zu verfügende bodenverbessernde Maßnahmen zugunsten eines Erosionsschutzes werden insbesondere Bodenbearbeitungsformen wie Minimalbodenbearbeitung und Bearbeitung quer zum Hang, Verringerung der Feldlängen in Hanggebieten durch Grünstreifen und bodenbedeckende Bepflanzung aufgeführt. Zur Abhilfe bei Bodenverdichtungen wird die Verminderung des Bodendruckes durch Einsatz bodenschonender Maschinen empfohlen.
Diese Maßnahmen zum Bodenschutz werden durch Beratung und Förderung unterstützt. Die zuständigen Behörden greifen mit Zwangsmaßnahmen in jenen Fällen ein, wo ein schuldhaftes Verhalten des Nutzungsberechtigten als Ursache der Bodenverdichtung oder des Bodenabtrages eindeutig nachgewiesen werden kann.

Bereich Tierproduktion

Futtermittelgüte

Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur hergestellt, in Verkehr gebracht und an Nutztiere verfüttert werden, wenn sie den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
Das Herstellen, Inverkehrbringen oder Verfüttern an Nutztiere von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen ist verboten, welche
- dazu geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig zu beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren zu schädigen.
- mehr als den zulässigen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen enthalten.
- verbotene Stoffe enthalten.
- verdorben oder in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind.

Es ist weiters verboten,
- nicht zugelassene Zusatzstoffe oder nicht den Zulassungsbedingungen entsprechende Zusatzstoffe,
- Vormischungen oder Futtermittel, die solche Zusatzstoffe enthalten,
- herzustellen oder in Verkehr zu bringen;
- Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet oder verpackt sind,
- geeignet sind, den Anschein einer anderen oder besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken oder auf andere Weise irrezuführen,
in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern.

Wirkstoffverbote

Es ist verboten,
- Tieren Hormone, Antihormone, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe zu verabreichen oder solche Stoffe für die Verabreichung bereitzuhalten;

- Tieren Antibiotika zu verabreichen, um die Haltbarkeit der von diesen Tieren stammenden Lebensmittel zu erhöhen;
- Tieren Stoffe mit spezifischer Wirkung, die dazu bestimmt sind, den Ertrag zu steigern, Krankheiten vorzubeugen oder zu behandeln oder die Beschaffenheit der von den Tieren stammenden Lebensmittel zu beeinflussen, insbesondere Antibiotika, Chemotherapeutika, andere arzneilich oder pharmakologisch wirkende Stoffe oder Fermentpräparate, ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen zu verabreichen;
- nicht zugelassene oder der Zulassung nicht entsprechende Stoffe im Sinne des vorgenannten Punktes feilzuhalten, zu verkaufen oder für die Verabreichung bereitzuhalten oder Mischungen mit solchen Stoffen in Verkehr zu bringen.
- Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel für Tiere oder Tierställe ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen in Verkehr zu bringen oder an Tieren oder in Tierställen anzuwenden.
- Futter oder Futtermittel mit Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs-, Desinfektionsmitteln oder anderen Stoffen, die geeignet sind, in den von diesen Tieren stammenden Lebensmitteln bedenkliche Rückstände zu bewirken oder die betreffenden Lebensmittel sonst nachteilig zu beeinflussen, in Verkehr zu bringen oder Tieren zu verfüttern.

Ausnahmen gelten für tiermedizinische Zwecke und, unbeschadet futtermittelrechtlicher Vorschriften, für akzessorische Nährstoffe, insbesondere Vitamine und Spurenelemente.

Nahrungsmittelqualität

Es ist lebensmittelrechtlich verboten,
- Tiere, die entgegen Punkt 9.3.4.2. behandelt wurden, oder die mit Arzneimitteln behandelt wurden, sofern bedenkliche Rückstände der verwendeten Arzneimittel oder ihrer Umsetzungsprodukte zu erwarten sind,
- zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung oder
- Lebensmittel, die von solchen Tieren stammen, oder
- Lebensmittel tierischer Herkunft mit Rückständen von vorgenannten Stoffen

in Verkehr zu bringen.

Methode zur Feststellung der Konformität der Bewirtschaftung mit den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne im Rahmen der Förderungsabwicklung

Kontrolle und Sanktion der Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfolgen grundsätzlich ebenso wie unter Pkt 9.2. für die Mindeststandards dargestellt:
Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen obliegen der zuständigen Verwaltungsfachbehörde (nicht ident mit der Förderungsabwicklungsstelle) auf Bundes- oder Landesebene im Rahmen und für Zwecke der Vollziehung der einschlägigen Materiengesetze. Die Verwaltungsfachbehörde unterliegt nicht den Bestimmungen der VO 399R1750.
Im Rahmen der Erfordernisse des Abschnittes 6 der VO 399R1750 werden allerdings vom Prüforgan der Förderungsabwicklungsstelle im Hinblick auf den Beihilfevollzug die in Tabelle 101 als zur Zeit des Kontrollbesuchs der Förderungsabwicklungsstelle überprüfbare abschließend aufgelistete Verpflichtungen und Auflagen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne (Parameter) kontrolliert.

Dabei werden anders als bei den Kontrollen der Verwaltungsfachbehörden jährlich mindestens 5 % der Begünstigten entsprechend einer Risikoanalyse einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen. Das Prüforgan der Förderungsabwicklungsstelle prüft dabei die Einhaltung dieser genannten Parameter allgemeiner wohl als die zuständige mit Fachexperten speziellen Ausbildungsstandes besetzte Verwaltungsfachbehörde, aber ausreichend genug, um feststellen zu können, ob dem Augenschein nach eine Verletzung dieser Parameter vorliegt. Dieser Verdacht einer allfälligen Verletzung ist der zuständigen Verwaltungsfachbehörde zu melden, damit jene die in den Materiengesetzen vorgesehenen Veranlassungen für eine Verwaltungssanktion, wie sie in den Materiengesetzen vorgesehen ist, treffen kann. Diese sind als Sanktion gemäß Art. 48 (2) der Verordnung (EG) 1750/1999 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.
Um die vom Arbeitsdokument VI/12017/00 rev Punkt 3, 9. Anstrich geforderte Rückmeldung der von der jeweiligen Fachbehörde sanktionierten Fälle zu gewährleisten, wird von der Förderungsabwicklungsstelle systematisch ein entsprechender Bericht eingefordert.
In Tabelle 101 ist die abschließende Auflistung der Prüfkriterien, die von der Förderungsabwicklungstelle bei 5 % der Förderfälle kontrolliert werden müssen, ersichtlich.

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Düngung				
Wirtschaftsdünger-begrenzung	Dunggroßvieheinheiten je ha LN (DGVE/LN): - bis 18.12.2002: < 3,5; - ab 19.12.2002: < 2,83 DGVE bei Überschreitung wasserrechtliche Bewilligung erforderlich	Vergleich Tierliste des Mehrfachantrages mit bewirtschafteter LN gemäß Flächenverzeichnis im Rahmen des INVEKOS; bei rechnerischer Über-schreitung Einholung von zweckdienlichen Infor-mationen beim betroffenen Förderungswerber (zusätzliche Flächen, Wasserrechtsbescheid)	Im Rahmen der INVEKOS-Stichprobe: Kontrolle der Flächen und Tiere im Vergleich zu den -Angaben des Mehrfachantrages (MFA; Heranziehung aller amtlicher Quellen, Nachmessung der Flächen, Zählung der Tiere) Gezielte Hofkontrolle, da Risiko der ungerechtfertigten Überschreitung des Parameters. Prüfmethode wie oben	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis zu ATS 500.000)
Hanglagendüngung	Düngereinarbeitung oder Voranbau-düngung bei Hanglagen > 20 %	Nicht möglich	Augenschein durch fachkundiges Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis zu ATS 500.000)
Gewässerrandzonen-beschränkung	Abstandswahrung gem. Pkt. 9.3.1.8 feststellbare Düngerabschwemmung	Nicht möglich	Augenschein durch fachkundiges Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle; Nachmessung	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis zu ATS 500.000)
Düngungsverbote	Düngungsunterlassung bei Wasser, Schnee und Frost	Nicht möglich	Augenschein durch fachkundiges Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis zu ATS 500.000)

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Pflanzenschutz				
Pflanzenschutzmittel-zulassung	Kennzeichnung, Zusammensetzung	Amtliches Zulassungs-verfahren	Kontrolle der am Hof vor-handenen Pflanzenschutzmittel durch Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirkserwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000; bei Wiederholung ATS 400.000)
Pflanzenschutzmittel-anwendung	Zulassung, Indikation	Nicht möglich	Wie oben, Feststellung von Abweichungen jedoch nur bei Betretung im Anwendungsfall möglich	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 100.000)
Bezugsbewilligung	Giftbezugsschein, Giftbezugslizenz		Einsicht der Genehmigungen Kontrollorgan der Förderungs-abwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen ATS 5.000 bis ATS 200.000; bei Wiederholung ATS 400.000)
Sachkundenachweis	Entsprechende Ausbildung		Kontrolle des Ausbildungsnachweis Kontrollorgan der Förderungs-abwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen ATS 5.000 bis ATS 200.000; bei Wiederholung ATS 400.000)

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Bodenschutz				
Klärschlammanwendungs-bestimmungen	Gutachten, Zeugnis, Lieferschein, Kultur, Ausbringungszeitpunkt		Kontrolle der Zeugnisse Augenschein durch Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlichzuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000)
Gülleausbringung	Ausbringungsverbote Bedarfsabstimmung,		Augenschein durch Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 100.000)

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Tierproduktion				
Futtermittelgüte	Zulassung, Kennzeichnung, Zusammensetzung, Schadstoffkontrolle	Zulassungsverfahren	Überprüfung der am Hof vorhandenen Futtermittel durch Kontrollorgan der Förderungsabwicklungsstelle	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis zu ATS 100.000)
Wirkstoffverbote	Bereithalten und Anwenden von Hormonen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb	Nicht möglich Meldepflicht des Förderungswerbers bei anhängigen Verfahren wegen Verletzung des Wirkstoffverbotes an die Förderungsabwicklungsstelle Cross-check mit der Datenbank der AMA bezüglich der gemeldeten Wirkstoffmißbräuche	Betreten im aktuellen Verstoßfall (Vorhanden-sein von entsprechenden Präparaten) Bei Verdacht Probenziehung	Meldung an die örtlich zuständige Veterinärbehörde Aussetzung der Förderung gem. Bestimmungen des Art. 14 (3) der VO 1257/99 (Sanktionsrahmen bis zu ATS 60.000; allenfalls Betriebssperre)

Tabelle 101: Parameter für die Feststellung der Konformität der Bewirtschaftung mit der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne durch die Förderungsabwicklungsstelle

Beschreibung der Maßnahmen

(Artikel 43 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der VO (EG) Nr. 1257/1999

Sofern sich die Zuordnung der Textteile nicht eindeutig auf „wesentliche Merkmale“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Durchführungsverordnung beziehen, werden „wesentliche Merkmale“ durch ein nachgestelltes [A] gekennzeichnet. „Sonstige Änderungen“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Durchführungsverordnung werden entsprechend durch ein nachgestelltes [B] gekennzeichnet.

4.1 Unterachse 1: Land- und Forstwirtschaft

4.1.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben *)

4.1.1.1 Allgemeine Angaben

4.1.1.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel I der Ratsverordnung

4.1.1.1.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

vgl. Finanztabelle gemäß Punkt 8

4.1.1.1.3 Sektoren der Primärproduktion und Investitionsarten [A]

Es ist keine Beschränkung auf bestimmte Sektoren vorgesehen. Die Förderschwerpunkte ergeben sich aus der gewählten Strategie

4.1.1.1.4 Beihilfearten [A]

- Zuschuss und
- Zinszuschüsse zu Investitionskrediten (staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung, siehe Punkt 16)

zu den Kosten für Investitionen (SRL-III 1.4.1).

*) Die Aktionen, die unter Punkt 4.2 (Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten) aufgeführt sind, enthalten Maßnahmen, die unter den Geltungsbereich des Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/99 fallen. In diesem Falle müssen die Bedingungen, die in diesem Kapitel festgelegt sind, eingehalten werden.

4.1.1.1.5 Beihilfenintensitäten und Differenzierung [A]

Maximale Förderungsintensitäten	Benachteiligtes Gebiet				Übriges Gebiet			
	Allgemein		Hofübernehmer		Allgemein		Hofübernehmer	
Gesamtintensität	50		55		40		45	
Investitionszuschuss in % der anrechenbaren Kosten Zinsenzuschuss in % des Bruttozinssatzes	Investi-tions-zuschuss	Zinsen-zuschuss	Investi-tions-zuschuss	Zinsen-zuschuss	Investi-tions-zuschuss	Zinsen-zuschuss	Investi-tions-zuschuss	Zinsen-zuschuss
Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen in landw. Wirtschaftsgebäuden und Wirtschaftsräumen, Wege (SRL-III 2.2.1)	30	50	35	50	20	36	25	50
Betriebe in Erschwerniskategorien 1-4	-	-	-	-	25	50	30	50
Besonders tiergerechter Stallbau	40	50	45	50	25	36	30	50
Betriebe in Erschwerniskategorien 1-4	-	-	-	-	35	50	40	50
Elterntierhaltung (Bruteier)	25	36	25	36	25	36	25	36
Biomasseheizanlagen	25	50	30	50	25	50	30	50
Almgebäude, sonst. Anlagen und Einrichtungen, Zufahrtswege (SRL-III 2.2.2)	50	50	55	50	-	50	-	50
Küchen, Arbeitsräume, Buschenschanken (SRL-III 2.2.4)	30	50	35	50	20	36	25	50
Betriebe in Erschwerniskategorien 1-4	-	-	-	-	25	50	30	50
Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (SRL-III 2.2.5)	40	50	45	50	35	50	40	50
Bienenhaltung (SRL-III 2.2.6)	30	50	35	50	20	36	25	50
Betriebe in Erschwerniskategorien 1-4	-	-	-	-	25	50	30	50
Maschinen, Geräte, techn. Anlagen der Innenwirtschaft (SRL-III 2.2.7)	30	50	35	50	20	36	25	50
Betriebe in Erschwerniskategorien 1-4	-	-	-	-	25	50	30	50
• Bergbauernspezialmaschinen (SRL-III2.2.8)	• -	• 50	• -	• 50	• -	• 36	• -	• 50
Feldgemüsebau (SRL-III 2.2.9)	30	50	35	50	25	36	30	50
Gartenbau (SRL-III 2.2.10)	40	50	45	50	35	50	40	50
Obstbau Intensivobstgärten, Hagelschutznetze, Beregnung, Bewässerung etc. (SRL-III 2.2.11.1)	30	50	35	50	25	36	30	50
Erneuerungspflanzungen (SRL-III 2.2.11.2)	40	50	45	50	35	50	40	50

Tabelle 102: Übersicht über die maximalen Beihilfenintensitäten und Differenzierung bei Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bei der Genehmigung der Förderung hat die bewilligende Stelle in jedem Einzelfall darauf zu achten, dass bei der Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss die Summe von Investitionszuschuss und Barwert des Zinsenzuschusses die jeweils zulässige Förderintensität nicht überschritten wird.
Bei der Abrechnung der Kofinanzierung aus dem EAGFL-Garantie durch die Zahlstelle sind die Bestimmungen des Artikels 47 (2) der Verordnung (EG) 1257/1999 zu beachten.

4.1.1.1.6 Obergrenzen für den Gesamtumfang der Investitionen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen [A] (Anrechenbare Gesamtkosten)

	Betrag pro VAK [1)] (EUR) auf 7 Jahre	Betrag pro Betrieb (EUR) auf 7 Jahre	Allgemeine Bezugsgröße bzw. Zusatz (Erhöhungen bezogen auf allgemeine Obergrenze)
Allgemein	127.177,--	254.355,--	IZ [2)] und AIK [3)]
Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft	508.710,--		IZ und AIK
Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft	254.355,--	508.710,--	Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und AIK
Gartenbau	181.682,--	363.364,--	Erhöhung mit AIK
Elterntierhaltung (Geflügel)	181.682,--	363.364,--	Erhöhung mit AIK
Aussiedlungen im öffentlichen Interesse	581.383,--		Pro Vorhaben; Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und AIK

[1)] Vollarbeitskraft[1]
[2)] Investitionszuschuss
[3)] Agrarinvestitionskredit

Tabelle 103: Obergrenzen der anrechenbaren Gesamtkosten für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

4.1.1.1.7 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.1.1.7.1 Förderungsgegenstände (SRL-III 2.2)

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie im Bereich Funktions- und Wirtschaftsräume im bäuerlichen Wohnhaus; Biomasseheizanlagen und innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen. (2.2.1)

[1] Vollarbeitskraft: mindestens 270 Arbeitstage pro Jahr zu je 8 Stunden, unabhängig davon, ob es sich um Familieneigene, familienfremde bzw. ständig/nicht ständig beschäftigte Personen handelt (2000 Stunden pro Jahr)

- Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Zufahrtswege.(2.2.2)
- Ausstattung von Küchen und Arbeitsräumen, die einem Zuverdienst dienen und Einrichtungen für den Betrieb von Buschenschanken. (2.2.4)
- Technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Investitionen zur Nutzung von Marktnischen mit rationelleren und umweltgerechten Produktionsverfahren im einzelbetrieblichen Bereich. (2.2.5)
- Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten. (2.2.6)
- Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft. (2.2.7)
- Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (Förderung nur mit Zinsenzuschuss). (2.2.8)
- Technische Einrichtungen zur Beregnung (Kleinregner) und Bewässerung im Feldgemüsebau und für die Speisekartoffelproduktion. (SRL-III 2.2.9)
- Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln; Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter). (SRL-III 2.2.10)
- Anlage von Intensivobstgärten (ausgenommen Tafeläpfel, aber nicht Bioäpfel, Birnen und Pfirsiche) und Obstgärten für die Produktion von Verarbeitungsobst; Nachpflanzungen bei Tafeläpfeln, Birnen und Pfirsichen, Errichtung von Hagelschutznetzen, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, Regenkappen und Folientunnel. (SRL-III 2.2.11.1)
  - Erneuerungspflanzungen (Umstellung auf marktgerechte Obstarten und Sorten) bei Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Zwetschken für Anlagen, die vor 1995 gepflanzt wurden und die bei Antragstellung nicht älter als 15 Jahre sind. Bei Bioäpfeln gilt die Einschränkung hinsichtlich Jahr der Pflanzung und Alter der Bäume nicht. (SRL-III 2.2.11.2)

4.1.1.1.7.2 Förderungswerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

natürliche Personen,
juristische Personen,
Personenvereinigungen,

mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme verfolgen; (SRL-III 2.3.1 iVm 1.2.1)

Hofübernehmer:

Als Hofübernehmer gelten Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die den Betrieb des Vorbesitzers im Erbwege oder mit Übergabevertrag zur Gänze innerhalb der letzten 5 Jahre - bezogen auf das Datum, an dem das Ansuchen bei der zuständigen Förderungsabwicklungsstelle gestellt wurde – übernommen haben und eigenständig bzw. im Rahmen einer bestehenden Betriebskooperation weiter bewirtschaften. Für die Übergabe ist das Datum des Übergabevertrages bzw. der Zeitpunkt der rechtskräftigen Einantwortung der Erbschaft heranzuziehen. Kommt es nach Errichtung eines Übergabevertrages nicht zur grundbücherlichen Eintragung, so ist dieser Sachverhalt der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich und unverzüglich zu melden. Als Hofübernehmer gelten auch Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwerben oder einen außerfamiliären Betrieb langfristig pachten (mindestens 15 Jahre) oder bei Neugründung im Haupterwerb bewirtschaften, wobei der Betrieb einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 VAK aufweisen muss. (SRL-III 2.3.2 1. UA)

Die Teilung eines Betriebes ist zulässig, sofern die entstehenden Betriebe die Abgrenzungskriterien für eigenständige Betriebe erfüllen, im Haupterwerb bewirtschaftet werden, einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 VAK aufweisen und nicht von einem Ehepaar (einer Lebensgemeinschaft) geführt werden. (SRL-III 2.3.2, 2. UA)

Betriebskooperationen (SRL-III 2.3.3)

Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Betriebskooperationen mit der Beteiligung von Nicht-Landwirten sind nicht förderbar.

Die Betriebskooperation muss für eine Dauer von mindestens sieben Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein.

Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.

Die beteiligten Betriebe wurden zuvor mindestens ein Jahr bewirtschaftet.

Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht umfassten Zweige eine Förderung, so darf die Summe der Förderungen nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung (SRL-III 2.3.4)

4.1.1.1.7.3 Förderungsvoraussetzungen

Untergrenze bei der Betriebsgröße:

Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 VAK aufweisen.

Als weitere Untergrenze ist mit Ausnahme der Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaus sowie der Bienenhaltung und bei Hopfenbau die Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE festgelegt.

Obergrenze bei der Betriebsgröße:

Höhe des Gesamteinkommens (landwirtschaftliches und außerlandwirtschaftliches) des Antragstellers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 4fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen: durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich). (SRL-III 2.4.5)

Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Antragstellers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 1,6 fachen des Referenzeinkommens (SRL-III 2.4.6)

Zur Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens werden herangezogen:

Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge zu Grunde zulegen (Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichgestellt).

Unter bereinigtem jährlichem Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 (EstG i.d.g.F), Beilage A 2, aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalige gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.

Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988) steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) - stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.

Bei selbständigen Erwerbstätigen, die der Pauschalierung unterliegen, sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.

Bei selbständigen Erwerbstätigen, die nicht der Pauschalierung unterliegen, ist der Brutto-Cashflow aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für die Ermittlung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte heranzuziehen.
Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung (SRL-III 2.4.7.4)

4.1.1.1.8. Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit [B]

Die unter 4.1.1.1.7.3 definierte Untergrenze der Betriebsgröße stellt das Selektionskriterium für die Auswahl von Betrieben, deren Wirtschaftlichkeit gem. Art. 5, 1. Anstrich der VO (EG) Nr. 1257/99 glaubhaft dargelegt werden muss, dar.

Als Methode des Nachweises der Wirtschaftlichkeit dient

Die Vorlage eines **Betriebsverbesserungsplanes** im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und Stabilisierung des Einkommens mit folgendem Inhalt (SRL-III 3.3.7 bzw. 2.4.4):

● Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ausgangssituation inklusive des landwirtschaftlichen Einkommens vor Beginn der Investition)

● Beschreibung der geplanten Investition

● Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze – die Kapitaldienstgrenze muss das Aufbringen der erforderlichen Eigenmittel ermöglichen

● Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebes)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsverbesserungsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

Der Betriebsverbesserungsplan ist von einem unabhängigen Betriebsberater mit entsprechendem agrarökonomischen Wissen zu erstellen.

Die Vorlage einer **Projektbeurteilung** im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes mit folgendem Inhalt:

Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens)
Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze – die Kapitaldienstgrenze muss das Aufbringen der erforderlichen Eigenmittel ermöglichen
Die Projektbeurteilung ist von einem unabhängigen Betriebsberater mit entsprechendem agrarökonomischen Wissen zu erstellen.

4.1.1.1.9 Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz [B]

Siehe dazu die Darstellung am Beginn der Schwerpunktbeschreibung.
Anzuwendende Normen siehe Tabelle 99 ebenda.
Prüfparameter siehe Tabelle 105 ebenda

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards erfolgt im Rahmend der Vor-Ort-Kontrolle durch den der bewilligenden Stelle zugeordneten technischen Prüfdienst und umfasst gem. Art. 47 (4) der Verordnung (EG) 1750/1999 mindestens 5 % der geförderten Fälle pro Jahr, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt werden. Die Überprüfung der Mindeststandards in Bezug auf die Umwelt erfolgt gemäß den Parametern der Tabelle 101 des Österreichischen Programmplanungsdokumentes und kann bei jenen Förderfällen, die eine Ausgleichzulage beziehen, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle für die Ausgleichszulage erfolgen. Die Mindeststandards in Bezug auf Hygiene und Tierschutz sind gemäß den Bestimmungen der in Tabelle 99 aufgelisteten Gesetze zu überprüfen. Die zu überprüfenden Kriterien werden je nach Investitionsart festgelegt. Wird vom Prüforgan der bewilligenden Stelle eine Abweichung festgestellt, so wird diese an die zuständige Verwaltungsfachbehörde zur weiteren Verfolgung gemeldet. Die Sanktionierung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Um die vom Arbeitsdokument VI/12017/00 rev Punkt 3, 8. Anstrich geforderte Rückmeldung der von der jeweiligen Fachbehörde sanktionierten Fälle zu gewährleisten,

wird von der Förderungsabwicklungsstelle systematisch ein entsprechender Bericht eingefordert.

4.1.1.1.10 Erforderliche berufliche Qualifikation [B]

Geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebes oder angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet. (SRL-III 2.4.2)

Hofübernehmer:

Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebes geeigneten Facharbeiterprüfung spätestens 2 Jahre nach Hofübernahme oder Nachweis einer gleichwertigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses. (SRL-III 2.4.3)

4.1.1.1.11 Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 6 der Ratsverordnung [B]

Punkt 2.4.11 der Sonderrichtlinie (siehe Teil C III) sieht vor, dass die Investitionen nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielt, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. Dabei ist insbesondere auf die nationalen sowie einzelbetrieblichen Quoten und sonstigen Begrenzungen der Gemeinsamen Marktorganisationen Bedacht zu nehmen.

In den übrigen Bereichen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass es – vorbehaltlich der natürlichen Produktionszyklen – zu keiner Ausdehnung der Gesamtproduktion kommt.

Spezifische Bestimmungen im Falle von einzelbetrieblichen Kapazitätsausweitungen in der Schweineproduktion

Eine etwaige ungeregelte Ausweitung der österreichischen Schweinebestände durch Fördermaßnahmen im investiven Bereich wird durch die generelle Beschränkung des Tierbesatzes bei geförderten Stallbaumaßnahmen auf einen maximalen Tierbesatz von 2,5 GVE/ha LN verhindert. Eine Anrechnung von Pachtflächen mit langfristigen Verträgen und von verpflichtenden Gülleabnahmeverträgen bei zu geringer Flächenausstattung ist möglich. Aufgrund der Beschränkung des Viehbesatzes bezogen auf die LN führt dies unter Berücksichtigung des Viehbesatzes im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne, der auch nicht geförderte Betriebe unterliegen, zu einer Umschichtung bestehender Schweinbestände, mit der die Struktur und Wettbewerbsfähigkeit der verbleibenden Schweineproduzenten verbessert wird.

Betriebe in der Schweineproduktion, die beabsichtigen ihre Produktionskapazität durch eine geförderte Investitionsmaßnahme auszuweiten, haben einen Nachweis zu erbringen, dass für diese Kapazitätssteigerung in der Produktion ein ausreichendes Marktpotential vorhanden ist (vgl. SRL C III Pkt. 2.4.11).

Dies ist z.B. bei einer Vertragsproduktion oder bei der Produktion durch Mitglieder von Erzeugerorganisationen der Fall, die verpflichtet sind, die gesamte marktrelevante Produktionsmenge dieser Organisation bzw. dem Vertragspartner zu liefern, wodurch ein gebündeltes, marktgerechtes Angebot sichergestellt ist. Ebenso werden Direktvermarkter, die ihre Produktion auf dem regionalen Markt unterbringen, diesen Nachweis erbringen können.

Erzeugerorganisationen im Schweinebereich haben in Österreich erst in der Periode 1995 - 1999 ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen, wobei der bei Ferkeln und Mastschweinen abgedeckte Marktanteil bei ca. 35 - 40 % liegt. Aufgrund der sich verstärkenden Konzentration bei den Handelsketten und der dadurch erforderlichen verstärkten Anpassung auf der Anbieterseite (Erzeugerorganisationen, Vertragsverhältnisse mit Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben) und unter Berücksichtigung der Preissituation auf dem europäischen Schweinemarkt wird im Schweinebereich generell verstärkt absatzorientiert produziert werden. Mittelfristig betrachtet wird es daher durch die herrschende Preissituation bedingt, österreichweit keine Produktionssteigerung geben. Diese Entwicklung hat sich bereits in der abgelaufenen Periode 1995 - 1999 beim Schweine- und Geflügelsonderinvestitionsprogramm abgezeichnet. Trotz dieses Förderprogrammes zur Anpassung der Strukturen in der österreichischen Schweineproduktion wurde die Basis-Produktionskapazität aus dem Jahre 1993 in keinem der Jahre 1995 - 1999 erreicht bzw. übertroffen.

Neben dieser Verpflichtung der Förderungsabwicklungsstelle, bei kapazitätsausweitenden Investitionen bezogen auf den Einzelbetrieb eine Beurteilung der Absatzchancen vorzunehmen, wird die Zulässigkeit der Förderung von kapazitätsausweitenden Investitionen mit folgendem Sicherheitsnetz begrenzt: Bei Erreichen des Referenzbestandes wird die Förderung von kapazitätsausweitenden Investitionen durch das BMLF eingestellt.

Der Referenzbestand an Schweinen entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1997, 1998 und 1999 und beträgt 3.640.394 Stück Schweine insgesamt. Als Kontrollgröße für die Feststellung der Unterschreitung des Referenzbestandes ist die jährliche Dezemberzählung des Schweinebestandes heranzuziehen.

Jahr	Schweinebestand insgesamt
1997	3.679.876
1998	3.810.310
1999	3.430.995
Durchschnitt	3.640.394

Tabelle 104: Schweinebestand in den Jahre 1997, 1998 und 1999 in Österreich (Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung jeweils am 1. Dezember)

Zum Vergleich und zur Begründung der Angemessenheit der Methode sei der Schweinebestand des Beitrittsjahres 1995 angeführt. 3.706.185 Stück. Im Jahr 1993, dem Referenzjahr für das Sonderinvestitionsprogramm des Beitrittvertrages hat der Schweinebestand noch 3.819.800 Stück betragen.

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Tierschutz- und Hygiene-Mindestanforderungen für alle Nutztiere				
Allgemeiner Betreuungszustand der Tiere	Ernährungszustand, Beschaffenheit der wirtschaftseigenen Futtermittel (allgemeine Hygiene) Tierpflege (Zustand der Klauen, Liegeschwielen und Scheuerstellen, eingewachsene Ketten etc.)	Nicht möglich	Augenschein	Verwaltungsstrafrechtliche Sanktion im Zusammenhang mit der Förderung nicht vorgesehen – Aufforderung den Missstand unverzüglich abzustellen (Beobachtung durch den Förderungsaufnehmer beim Hof-Besuch allfällige Nachkontrolle ebenfalls durch Förderungsstelle
Lüftung	Größe von Öffnungen, die den Lufteintritt bei natürlich belüfteten Stallungen ermöglichen (z. B. Fenster und Türöffnungen): mind. 0,35 m²/GVE	Nicht möglich	Augenschein bzw. Messen der Fensteröffnungen	Meldung an die örtlich zuständige Bezirkserwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000;)
Lärm	Durch technische Einrichtungen verursachter Dauerlärm: Lärmbegrenzung: bis 60 db	Nicht möglich	Sinnliche Wahrnehmung, allenfalls Kontrolle der Zulassungsspezifikationen, Typenschild	
Licht	Keine völlige Dunkelheit bei Tag mind. 15 Lux im Tierbereich	Nicht möglich	Augenschein	
Tierschutz-Mindestanforderungen in der Schweinehaltung				
Haltung generell	Verbot der Halsanbindehaltung von Schweinen	Nicht möglich	Augenschein	Meldung an die örtlich zuständige Bezirkserwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000;)
Liegefläche pro Tier (Ausnahme Kistenstallungen)	Schweine von 30 bis 60 kg in Buchten mit separatem Kotplatz: mind. 0,40 m² Gesamtbuchtenfläche mind. 0,70 m² Schweine von 60 bis 110 kg in Buchten mit separatem Kotplatz: mind. 0,60 m² Gesamtbuchtenfläche mind. 1,0 m²	Nicht möglich	Messen der Buchtenflächen und Zählung der Tiere pro Bucht und Errechnung der Buchtenfläche pro Tier	

Auflage	Parameter	Administrative Kontrolle	Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Tierschutz – Mindestanforderungen für die Kälberhaltung				
Haltung	Verbot der dauernden Anbindehaltung	Nicht möglich	Augenschein	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000;)
	Haltung auf Vollspaltenböden nicht zulässig			
	Haltung auf einstreulosen Teilspaltenböden nur bei elastischem Belag zulässig			
	Bodenfläche pro Kalb bis 180 kg: Einraumbucht: mind. 1,7 m² Mehrraumbucht ohne Boxen: mind. 1,0 m² Bodenfläche pro Kalb bis 220 kg: Einraumbucht: mind. 2,0 m² Mehrraumbucht ohne Boxen: mind. 1,3 m²	Nicht möglich	Messen	
Tierschutz – Mindestanforderungen für die Hühnerhaltung				
Haltung im Käfig (solange diese gem. EU-Norm zulässig ist)	In der Käfighaltung für Legehennen darf die lichte Höhe von 35 cm nirgends unterschritten werden	Nicht möglich	Messen	Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und Sanktionierung durch diese (Sanktionsrahmen bis ATS 200.000;)
	Besatzdichte bei Käfigbatteriehaltung: Bei Anlagen, die bis 1.1.2003 errichtet werden, mind. 450 cm² Bodenfläche pro Legehenne, danach 550 cm²	Nicht möglich	Messen	
Hygiene – Mindestanforderungen für die Milchviehhaltung				
Verkehrstaugliche Milch bei Milch in den Verkehr bringenden Betrieben	Durch den Milchabnahmebetrieb verhängte Milchliefersperre wegen mangelnder Milchhygiene	Allenfalls Abfrage bei den Verarbeitungsbetrieben	Befragung des Landwirtes durch Kontrollor	Da es sich um keinen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand, sondern um eine ökonomische Maßnahme des Verarbeitungsbetriebes handelt, keine Meldung an die Behörde, sondern Nachkontrolle der Behebung des Missstandes beim Landwirt

Tabelle 105: Mindestanforderungen im Bereich Tierschutz und Hygiene – Prüfparameter

4.1.1.2 Spezifische und besondere Angaben

4.1.1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen für die Sektoren Gartenbau, Feldgemüsebau und Obstbau auf der Ebene der Primärproduktion

Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 3 Unterabs. 2, 1. Gedankenstrich (GMO-Überschneidungen) [A]

Grundsätzlich werden unter dem Kapitel 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ gem. Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/99 nur Investitionen auf der einzelbetrieblichen Ebene gefördert, die keine kollektive Dimension aufweisen.

Da gemäß Arbeitspapier GD VI/8876/99 der Operationsbereich einer Erzeugergemeinschaft im Rahmen der GMO Obst und Gemüse primär kollektive Maßnahmen umfasst und die vorliegende EzP unter Pkt. 4.1.1 für die Förderung dieser Sektoren Obst und Gemüse sich dezidiert auf einzelbetriebliche Maßnahmen beschränkt, ist eine diesbezügliche Überschneidung bzw. Konkurrierung nicht möglich und damit eine Verletzung des Kohärenzgebotes institutionell ausgeschlossen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung eines bereits laufenden Operationellen Programms gemäß Art. 15, Absatz 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 sind, werden nicht gefördert. Dies betrifft die bezughabenden einzelbetrieblichen Investitionen von Mitgliedern jener Erzeugerorganisationen, die aufgrund ihres Umsatzes in der Lage sind, größere Investitionen zu tätigen.

Für alle anderen Fälle wird gem. A (4) des Arbeitsdokumentes GD VI/8876/99 folgende Ausnahmeregel festgelegt:

Bei Förderungsgegenständen gem. 4.1.1.1.7.1, 4.1.1.2.2.2, 4.1.1.2.3.1 und 4.1.1.2.4.1, die ihrem Wesen nach aus den Betriebsfonds einer Erzeugerorganisation im Rahmen eines operationellen Programms gem. Art. 15, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 gefördert werden könnten, hat die Förderungsabwicklungsstelle vor Genehmigung einer solchen einzelbetrieblichen Maßnahme zu prüfen, warum eine Förderung im Zusammenhang mit der Marktorganisation Obst und Gemüse nicht erfolgen kann und daher eine Förderung unter 4.1.1 geboten ist und dies im Förderakt zu protokollieren. Dabei kommen folgende Tatbestände in Betracht:

1. Der Förderungswerber ist nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation und es besteht keine zumutbare Möglichkeit eines Betrittes.

2. Das operationelle Programm, der Erzeugerorganisation sieht eine Förderung der betreffenden Maßnahme nicht vor.

3. Die Dotierung des Betriebsfonds erlaubt nicht die Art der geplanten Investition

4. Die im Rahmen der ländlichen Entwicklung vorgesehenen Maßnahmen dürfen die Maßnahmen der Marktordnungen nicht konterkarieren.

Ad 1:
Dieser Fall ist von der Förderungsabwicklungsstelle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, da die Erzeugergemeinschaften das dezentrale Funktionieren der GMO Obst und Gemüse gewährleisten müssen und kein geförderter Anreiz vorhanden sein darf, einer

diesbezüglichen Erzeugergemeinschaft nicht beizutreten. Da die Mitgliedschaft bei einer Erzeugergemeinschaft den wirtschaftlichen Erfolg eines Förderungswerbers begünstigt, stellt diese Mitgliedschaft vielmehr ein positives Selektionskriterium für die die Genehmigung der einzelbetrieblichen Fördermaßnahme unter Pkt. 4.1.1 dar.

Ad 2:
Dies stellt im Falle der für Österreich bereits genehmigten operationellen Programme den Regelfall dar.

Ad 3:
Da mit der Dotierung des Betriebsfonds vor allem die Abdeckung der kollektiven Maßnahmen sicher gestellt werden muss und da für einzelbetriebliche strukturelle Maßnahmen die ländliche Entwicklung Priorität haben soll (siehe entsprechende Ratserklärung), handelt es sich hierbei um eine pragmatische Abgrenzung zwischen Marktordnung und ländlicher Entwicklung, die den Regelfall der Zuordnung der einzelbetrieblichen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung darstellen wird.

Neben diesem oben dargestellten Beurteilungsprinzip mit dem von vornherein vermieden wird, dass „zwei offene Schalter“ für dieselbe Maßnahme und dieselbe Kategorie von Begünstigten bestehen könnten (Vgl. GD VI/8867/99) wird noch zusätzlich ein administratives Sicherheitssystem implementiert, das den Fall, das für ein und dieselbe Maßnahme vom Förderungswerber beide Schalter benutzt werden könnten, ausschließt. Dieses besteht aus folgenden Teilen:

Die Förderungsabwicklungsstelle hat jeden Einzelfall zu beurteilen und zu überprüfen.

Doppelförderungen von Einzelmaßnahmen werden durch eine vollständige Belegkontrolle und –entwertung ausgeschlossen.

4.1.1.2.2. Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen)

4.1.1.2.2.1. Obergrenzen für den Gesamtumfang der Investitionen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen [A] (Anrechenbare Gesamtkosten)

Siehe Tabelle 103

4.1.1.2.2.2 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

Förderungsgegenstände

Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln; Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter). (SRL-III 2.2.10)

4.1.1.2.3. Feldgemüsebau

4.1.1.2.3.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

Förderungsgegenstände

Technische Einrichtungen zur Beregnung (Kleinregner) und Bewässerung im Feldgemüsebau und für die Speisekartoffelproduktion. (SRL-III 2.2.9)

Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber haben einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorzuweisen. (SRL-III 2.4.10)

4.1.1.2.4 Obstbau

4.1.1.2.4.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

Förderungsgegenstände

Anlage von Intensivobstgärten (ausgenommen Tafeläpfel, aber nicht Bioäpfel, Birnen und Pfirsiche) und Obstgärten für die Produktion von Verarbeitungsobst; Nachpflanzungen bei Tafeläpfeln, Birnen und Pfirsichen, Errichtung von Hagelschutznetzen, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, Regenkappen und Folientunnel. (SRL-III 2.2.11.1)

Erneuerungspflanzungen (Umstellung auf marktgerechte Obstarten und Sorten) bei Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Zwetschken für Anlagen, die vor 1995 gepflanzt wurden und die bei Antragstellung nicht älter als 15 Jahre sind. Bei Bioäpfeln gilt die Einschränkung hinsichtlich Jahr der Pflanzung und Alter der Bäume nicht. (SRL-III 2.2.11.2)

4.1.1.2.5 Geflügel

4.1.1.2.5.1 Obergrenzen für den Gesamtumfang der Investitionen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen [A] (Anrechenbare Gesamtkosten)

Siehe Tabelle 103

4.1.1.2.5.2 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

Förderungsvoraussetzungen

Um eine nachhaltige Wettbewerbsverbesserung in diesem Sektor zu erreichen, gelten die Bedingungen betreffend Einkommensobergrenzen (SRL-III 2.4.5 und 2.4.6) nicht für die Elterntierhaltung bei Geflügel. (SRL-III 2.4.9) Im Zusammenhang mit einem Hygieneprogramm für die österreichische Geflügelproduktion ist es erforderlich, auch Unternehmen zu fördern, die der generellen Einkommensdefinition nicht entsprechen.

4.1.1.2.6 Maschinen und Geräte

4.1.1.2.6.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B] (SRL-III 2.4.16)

- Positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt für Bergbauernspezialmaschinen und landwirtschaftliche Krananlagen

- Typenprüfung einer staatlich autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Hackgutheizanlagen bis 120 KW Leistung und für Scheitholzanlagen

- Ersatzanschaffungen nur, wenn die Maschine nach den ÖKL-Richtwerten amortisiert ist oder bei einer entscheidenden Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, die eine zusätzliche Maschinenkapazität erfordert.

- Gebrauchtmaschinen nur mit Genehmigung der Förderungsabwicklungsstelle und unter Beachtung der Regel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben.

4.1.1.2.7 Bauliche und technische Maßnahmen

4.1.1.2.7.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B] (SRL-III 2.4.17)

- Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Förderungsobjektes, insbesonders zur Förderung kostengünstigen Bauens mit Anreizsystem in der Förderung
- Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften.
- Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Besiedlungsdichte.
- Beachtung der regionaltypischen Bauweise und der Erhaltung wertvoller Bausubstanz.
- Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der vom ÖKL erarbeiteten Baumerkblätter, soweit Abweichungen hievon nicht unerläßlich sind.
- Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.). Die Gesamtkosten des Projektes können aufgrund der vom BMLF genehmigten Pauschalkostensätze errechnet werden.

Bei Stallbauinvestitionen:

- max. 2,5 GVE/ha LN. (GVE-Schlüssel lt. Beilage I 5)
- Investition dient nicht zur Errichtung von Käfiganlagen gemäß Art. 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen[16] oder der Errichtung von Anbindesystemen für Zuchtsauen
- Umstellung auf besonders tiergerechte Stallungen: Einhaltung des BAL-Arbeitsblattes „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (Beilage I 6) und Ergänzungsblatt Nr. 1, Juni 1996, (Beilage I 7) oder des entsprechenden Tiergerechtigkeitsindex idgF (Beilage I 8).

[16] ABl. L 203 vom 03. August 1999, S. 53

- Einhaltung des ÖKL-Baumerkblattes Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“. Dieses sieht im Regelfall Lagerkapazitäten für mindestens 6 Monate vor.

  Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens 4 Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft). Der Aufwand für Lagerkapazitäten über 8 Monate kann nur bei umwelt- oder betriebsbedingter Notwendigkeit aufgrund behördlicher Vorschreibungen gefördert werden.
- Im Fall von Jauche- und Güllegruben: Vorlage eines Dichtheitsattestes durch die bauausführende Firma
- Einhaltung der „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung – Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24“ (Beilage I 9)

Bei Investitionen im Bereich der Almwirtschaft

- Bewirtschaftung entsprechend der örtlich üblichen Weidedauer und der vorhandenen Weidekapazitäten;
- Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schutzwaldes (SRL-III 2.4.14)
- Bei Investitionen auf Almen, die auf Rechnung von juristischen Personen und Personenvereinigungen bewirtschaftet werden, kommen die Bedingungen betreffend der Bewirtschaftungsuntergrenze, der Einkommensobergrenze und der beruflichen Qualifikation nicht zur Anwendung
- Die Beurteilung bezüglich besonders tiergerechter Haltungsformen hat für den Almbetrieb keine Bedeutung, da die Tiere über die gesamte Alpungszeit über freien Auslauf verfügen

Die ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird von den Alminspektionen überwacht. Deren Anweisungen stellen eine Förderungsbedingung dar.

4.1.2 Niederlassung von Junglandwirten

4.1.2.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel II der Ratsverordnung

4.1.2.1.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

vgl. Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung

4.1.2.1.3 Art der Niederlassungsbeihilfe [B]

Einmaliger Zuschuss

4.1.2.1.4 Beihilfenbeträge und Differenzierung [A]

Arbeitskrafteinsatz am Betrieb	Höhe des Zuschusses (EUR)
< 0,5 VAK	0
0,5 bis < 1 VAK	2.180,--
Ab 1 VAK, außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ab 50 %	5.450,--
Ab 1 VAK, außerlandwirtschaftliche Tätigkeit unter 50 %	10.900,--

VAK.....Vollarbeitskraft
Außerlandwirtschaftliche Tätigkeit bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit von 2000 Stunden. Für eine Prämie von max. EUR 10.900,-- sind max. 20 Stunden/Woche außerlandwirtschaftliche Tätigkeit möglich.

Tabelle 105: Niederlassungsbeihilfe – Beihilfenbeträge und Differenzierung

4.1.2.1.5 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mindestens einer halben Vollarbeitskraft (SRL-III 3.3.3).
- Nachweis von Investitionen im Wohn- bzw. Wirtschaftsteil des Betriebes in Höhe von mind. EUR 15.000,-- wird erbracht; Kosten und Gebühren der Hofübernahme (keine Erbteilzahlungen) sind anrechenbar (SRL-III 3.3.6), unterliegen aber nicht der Förderung
- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE. Ausnahmen: Betriebe des Garten-, Obst- und Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau.(SRL-III 3.3.1 bzw. 2.4.1)
- Höhe des Gesamteinkommens (landwirtschaftliches und außerlandwirtschaftliches) des Antragstellers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 4fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen: durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich) (SRL-III 3.3.2 bzw.2.4.5).
- Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Antragstellers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 1,6 fachen des Referenzeinkommens (SRL-III 3.3.2 bzw. 2.4.6).

Die Teilung eines Betriebes ist zulässig, sofern die entstehenden Betriebe die Abgrenzungskriterien für eigenständige Betriebe erfüllen, im Haupterwerb bewirtschaftet werden, einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 VAK aufweisen und nicht von einem Ehepaar (einer Lebensgemeinschaft) geführt werden. (SRL-III 2.3.2, 2. UA)

Es kann nur die erstmalige Übernahme oder der erstmalige Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefördert werden. (SRL-III 3.2, 2. UA)

Der Förderungswerber hat den Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie bei der Bewilligenden Stelle zu stellen. Die Bewilligende Stelle hat für die Antragstellung eine Frist

mit allgemeiner Wirkung festzulegen, die 6 Monate ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht unterschreiten darf. Die Bewilligende Stelle hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung zu entscheiden.

Bei Hofübernehmern ohne Einräumung des Wirtschaftsrechtes gilt das Inkrafttreten des Wirtschaftsrechtes als maßgebender Stichtag. (SRL-III 3.5.2, 2. UA)

Die Prämie für die erstmalige Niederlassung wird im Rahmen der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben nicht eingerechnet. (SRL-III 3.5.3)

Gewährleistung der Bewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebes für mindestens 7 Jahre.

4.1.2.1.6 Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit [B]

Vorlage einer Projektbeurteilung für betriebserhaltende Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) mit folgendem Inhalt:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens) (SRL-III 3.3.7 bzw. 2.4.4.2)

4.1.2.1.7 Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz [B]

Siehe dazu die Darstellung Mindestanforderungen am Beginn der Schwerpunktbeschreibung. Anzuwendende Normen siehe Tabelle 99. Zur Kontrolle und Sanktionierung gilt 4.1.1.1.9.

4.1.2.1.8 Erforderliche berufliche Qualifikation [B]

Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebes geeigneten Facharbeiterprüfung spätestens 2 Jahre nach der ersten Niederlassung oder Nachweis einer gleichwertigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses. (SRL-III 3.3.5 bzw. 2.4.3)

4.1.2.1.9 Frist, über die die Junglandwirte für die Erfüllung der Förderkriterien verfügen, im Rahmen des gemäß 4 Absatz 2 dieser Verordnung zulässigen Zeitraums von drei Jahren [B]

Zwei Jahre

4.1.2.1.10 Altersgrenze [B]

Als Hofübernehmer gelten Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die den Betrieb des Vorbesitzers im Erbwege oder mit Übergabevertrag zur Gänze übernommen haben und eigenständig weiter bewirtschaften. Für die Übergabe ist das Datum des Übergabevertrages bzw. der Zeitpunkt der rechtskräftigen Einantwortung

der Erbschaft heranzuziehen. Kommt es nach Errichtung eines Übergabevertrages nicht zur grundbücherlichen Eintragung, so ist dieser Sachverhalt der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich und unverzüglich zu melden. Als Hofübernehmer gelten auch Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwerben oder einen außerfamiliären Betrieb langfristig pachten (mindestens 15 Jahre) oder bei Neugründung im Haupterwerb bewirtschaften, wobei der Betrieb einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 VAK aufweisen muss. (SRL-III 2.3.2 1. UA)

4.1.2.1.11 Bedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleiniger Betriebsinhaber oder als Mitglied von Vereinigungen oder Genossenschaften niederlassen, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs besteht [B]

Diese Bedingungen müssen denen entsprechen, die bei der Niederlassung von Junglandwirten als alleiniger Betriebsinhaber zu erfüllen sind.

4.1.3 Berufsbildung

4.1.3.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel III der Ratsverordnung

4.1.3.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den öffentlichen Ausgaben [A]

vgl. Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung

4.1.3.3 Beihilfenintensitäten, Beihilfenbeträge, Differenzierung [A]

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 83 % des förderbaren Aufwandes bei bundesweit festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen wie Zertifikatskurse, Arbeitskreise, Bildungskampagnen, Projekte. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Gesamtzuschuss im übergeordneten Interesse des Bundes bis zu 100 % betragen. Bei allen übrigen Bildungsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 66 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

4.1.3.4 Fördermaßnahmen und Begünstigte [B]

4.1.3.4.1 Fördermaßnahmen

- Qualifizierungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere
  - zur Verbesserung der Betriebsleiterqualifikationen
  - zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der land- und forst-

wirtschaftlichen Betriebe
  - zur Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen des Landschaftsschutzes und der Landschaftserhaltung vereinbar sind
  - im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene sowie des Tierschutzes
  - zur Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden zur Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Funktionen der Wälder

- Qualifizierung für die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung, insbesondere
  - zur Diversifikation der Erzeugung und Vermarktung
  - zur Verbesserung der Qualität
  - zur Neuorientierung in der Einkommenskombination

- Qualifizierung zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten
  - insbesondere für Dienstleistungen, welche mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind

- Qualifizierung für Naturschutz und Landschaftspflege

- Verbesserung der Qualifizierungsinfrastruktur, Entwicklung neuer Bildungsnetzwerke für den ländlichen Raum (Modulsystem, Internetnutzung, etc.)

Die oben angeführten Maßnahmen werden wie folgt gefördert:

- Teilnahme an Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen (Teilnehmerförderung) (SRL-III 4.2.1)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen (Veranstalterförderung) (SRL-III 4.2.2)
- Erstellung und Ankauf von Lehr- und Bildungsmaterialien (SRL-III 4.2.3)
- Entwicklung, Marketing, Dokumentation, Evaluierung sowie Qualitätssicherung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen (SRL-III 4.2.4)
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der für die Entwicklung des ländlichen Raumes erforderlichen Qualifizierungsinfrastrukturen im EDV- und Kommunikationsbereich

Davon ausgenommen sind jedenfalls:

-1 Bauliche Maßnahmen

-2 Qualifizierungsinfrastrukturen, die von einem vergleichbaren Bildungsträger üblicherweise erwartet werden können

-3 Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern auch den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (SRL-III 4.2.5)

- Erstellung von Konzepten und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Aufbau von Bildungskooperationen, Demonstrationsbetrieben und Demonstrationsprojekten (SRL-III 4.2.6)
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Nachbereitung von Vorhaben, die in Form von Arbeitskreisen oder Projekten abgewickelt und bundesweit abgestimmt und festgelegt werden
-

Davon ausgenommen sind jedenfalls:

- 1 Bauliche Maßnahmen

- 2 Qualifizierungsinfrastrukturen, die von einem vergleichbaren Bildungsträger üblicherweise erwartet werden können

- 3 Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern auch den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (SRL-III 4.2.7)

4.1.3.4.2 Begünstigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (SRL-III 4.3 bzw. 1.2.1)
- Projektträger (SRL-III 4.3 bzw. 1.2.2)
- Veranstalter von Bildungsmaßnahmen (SRL-III 4.3 bzw. 1.2.3)
- Sonstige Förderungswerber (SRL-III 4.3 bzw. 1.2.4)

4.1.3.5 Sicherstellung, dass keine normalen Ausbildungsprogramme oder -gänge für eine Finanzierung vorgeschlagen werden [B]

Lehrgänge, Praktika oder Ausbildungsgänge im Rahmen eines normalen Ausbildungsprogrammes oder Lehrganges an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sind von der Förderung ausgeschlossen (SRL-III 4.4.5.6).

Eine Überschneidung mit den Maßnahmen des ESF, die im Rahmen des Ziel 3-Programmes horizontal, bzw. in Ziel 2-Programmen in Teilbereichen des ländlichen Raumes angeboten werden, ist institutionell ausgeschlossen. Die von Österreich umgesetzte Definition der Förderungswerber ist so festgelegt, dass eine Kofinanzierung der diese Förderungswerber betreffenden Massnahmen durch den ESF nicht möglich ist. Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen, die die Entwicklung des ländlichen Raumes betreffen, insbesondere auch Massnahmen,die die Qualifizierung von Landwirten und anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten angehen, die mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind, werden durch den EAGFL im Rahmen dieses Programmes gefördert.

4.1.3.6 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.3.6.1 Sonderbestimmung bei bundesländerübergreifenden Bildungsmaßnahmen

- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft legt fest, welche

Bildungsmaßnahmen auf bundesweiter Ebene angeboten und abgewickelt werden sollen, wobei auch die Ergebnisse der Koordinierungssitzungen zu berücksichtigen sind.

- Alle bundesweit festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen wie Zertifikatskurse, Arbeitskreise, Bildungskampagnen und Projekte müssen dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden und sind vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Maßnahmen sind dem Bund vor der Umsetzung in Form eines Jahresprogramms zur Kenntnis zu bringen.
- Projekte für den Bereich des Naturschutzes benötigen ein Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde.
- Bei Maßnahmen, die gemäß bundesländerübergreifend abgewickelt werden, ist die Bewilligende Stelle das BMLF.
- Bei bundesländerübergreifenden Bildungsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.
- Der Bund kann nach Maßgabe der agrarpolitischen und bildungspolitischen Zielsetzungen Prioritäten bei der Auswahl und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und beim Ausmaß der Förderung treffen.
- Alle Maßnahmen sind zu evaluieren und die Ergebnisse sind dem Bund zur Verfügung zu stellen

4.1.3.6.2 Förderungsvoraussetzungen

Teilnehmerförderung:

- ab ATS 1.000,--/Maßnahme und Teilnehmer:
- 80 % Mindestanwesenheit

Veranstalterförderung:

- Anerkennung als Bildungsträger durch das BMLF
- Förderbarer Aufwand mindestens ATS 5.000,-
- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten
- Formulierung von Ziel, Inhalt vorgesehene Evaluierung und Vorkalkulation
- Fachliche und pädagogische Qualifikation der Referenten und des Leiters eines Bildungsträgers

Andere Maßnahmen:

- Kalkulationen und Kostenvoranschläge
- Vorlage eines Projekthandbuches bei Durchführung von Projekten
- Bei Qualifizierung im Rahmen von Arbeitskreisen ist ein Jahresprogramm (Ausgangssituation, Ziele, Schwerpunktthema, Bildungsmaßnahmen, Terminplan, Ressourcen-, Kostenschätzung und Evaluierungskriterien) vorzulegen, ein bundesweit abgestimmtes EDV-Programm zu verwenden und an der Erstellung eines Bundesberichtes unter Bereitstellung der Daten mitzuwirken
- entsprechende Qualifikation des eingesetzten Personals

- Projektbetreuer und Vortragende, die im Rahmen der Berufsbildung gefördert werden, können bei für den Förderungsgeber nachvollziehbarer Leistungserfassung und –zuordnung für andere, voneinander abgrenzbare und auch bereits geförderte Tätigkeiten herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein elektronisches System

der Leistungserfassung, welches eine zeitliche und tätigkeitsbezogene Zuordnung **aller** Tätigkeiten und damit Kontrolle aller geförderten Tätigkeiten derartiger Projektbetreuer und Vortragender zulässt.

Einreichung durch einen vom BMLF anerkannten Bildungsträger (SRL-III 4.4)

4.1.4 Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen *)

4.1.4.1 Allgemeine Angaben

4.1.4.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VII, Artikel 25 der Ratsverordnung

4.1.4.1.2 Liste der Sektoren der landwirtschaftlichen Basiserzeugung [A]

- Fleisch (siehe Pkt. 4.1.4.2.1)
- Milch und Milcherzeugnisse (siehe Pkt. 4.1.4.2.2)
- Geflügel und Eier (siehe Pkt. 4.1.4.2.3)
- Lebendvieh (siehe Pkt. 4.1.4.2.4)
- Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen) (siehe Pkt. 4.1.4.2.5)
- Saatgut (siehe Pkt. 4.1.4.2.6)
- Wein (siehe Pkt. 4.1.4.2.7)
- Obst (siehe Pkt. 4.1.4.2.8)
- Gemüse und Kartoffel (siehe Pkt. 4.1.4.2.9)
- Zierpflanzenbau (siehe Pkt. 4.1.4.2.10)
- Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen (siehe Pkt. 4.1.4.2.11)
- Faserflachs und Hanf (siehe Pkt. 4.1.4.2.12)

4.1.4.1.3 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den öffentlichen Ausgaben [A]

siehe Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung

4.1.4.1.4 Beihilfenintensitäten, Beihilfenbeträge, Differenzierung [A]

4.1.4.1.4.1 Beihilfenintensität

Maximal 50 % des förderbaren Aufwandes

*) Die Aktionen, die unter Punkt 4.2 (Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten) aufgeführt sind, enthalten Maßnahmen, die unter den Geltungsbereich des Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/99 fallen. In diesem Falle müssen die Bedingungen, die in diesem Kapitel festgelegt sind, eingehalten werden.

4.1.4.1.5 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.1.5.1 Art der Förderung

Investitionszuschuss; die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten ist hiedurch nicht ausgeschlossen. (SRL-III 5.5.1)

4.1.4.1.5.2 Förderungsgegenstand

Investitionen zu
- Bauliche Maßnahmen sowie Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
- Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software. (SRL-III 5.2 i.V.m. 5.5.3)

Die Investitionen betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse.

Keine Beihilfen werden gewährt für Investitionen
- auf der Einzelhandelsstufe
- für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern.

Sachaufwand
allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführbarkeitsstudien sowie Patente und Lizenzen in Höhe von höchstens 12 % der Investitionskosten.

4.1.4.1.5.3 Förderbares Investitionsvolumen

Tierischer Bereich:

Mindestens ATS 5 Mio.,

für Qualitätssicherungsmaßnahmen mindestens ATS 3 Mio. (SRL-III 5.4.6)

Pflanzlicher Bereich:

Mindestens ATS 3 Mio.,

Ausnahmen für Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen: mindestens ATS 1 Mio.

4.1.4.1.6 Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeuger [B]

Für die Abwicklung der Projekte in der Verarbeitung und Vermarktung ist in Österreich eine externe Abwicklungsstelle vorgesehen, die eine eingehende Prüfung der zu fördernden Investitionen vornimmt. Neben der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der Erfüllung der Projektziele (inkl. der strategischen Bedeutung) im Sinne des Burgenländischen und Österreichischen Programmplanungsdokumentes ist vor allem auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens zu prüfen. Die Bewertung

der volkswirtschaftlichen Bedeutung stellt dabei auf die regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung ab und misst darüber hinaus vor allem die Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft.

Die Bemessung des Zustandes und der Veränderung der unmittelbaren Beziehung zwischen Primärlieferant und Verarbeitungsbetrieb erfolgt in der Feststellung der wirtschaftlichen Effekte des zu förderten Projektes auf die Primärlieferanten. Diese Effekte bestehen beispielsweise in einer Stabilisierung oder Erhöhung des Erzeugerpreises oder in der Reduktion von Unsicherheiten durch längerfristige Lieferverträge. Die Wirkung auf den Erzeugerpreis wird dabei im Fall von Projekten, die die Vermarktung von Rohware zum Inhalt haben (Obst-, Gemüsevermarktung,...) problemlos zu quantifizieren sein, bei Projekten der zweiten Verarbeitungsstufe wird eine Quantifizierung nur mehr mit gewissen Unsicherheiten in der Einschätzung möglich sein. Bestehende Lieferverträge werden hinsichtlich der Anzahl der Kontrahenten, der vertraglich gesicherten Rohwarenlieferung, der Dauer der Vertragsvereinbarung sowie der Intention, weitere Vertragspartner einzubinden, bewertet.

In der Festlegung der Förderintensität wird dem vermehrten wirtschaftlichen Vorteil für die Primärproduzenten insofern Rechnung getragen, als bei Nachweis solcher vertikalen Integrationen explizit mit einer um fünf Prozentpunkte höheren Förderintentsität bonifiziert wird.

Zur Erlangung der Förderung sind die nachstehenden Kriterien Voraussetzung (SRL III 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.8):

- Verbesserung der Lage für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse in den betreffenden Produktionszweigen;
- Gewährleistung der Beteiligung der Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang sowie
- eine angemessene Beteiligung der Produzenten insbesondere durch Preis- und Abnahmeverträge zwischen Erzeugern und Förderungswerbern

4.1.4.1.7 Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse gemäß 26 der Ratsverordnung [B]

Die Investition zielt nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können (SRL-III 5.4.2). Dies wird durch den nachstehend beschriebenen Beurteilungsmechanismus sichergestellt:

Die externe Abwicklungsstelle hat nach dem unter Pkt. 4.1.4.1.6 beschriebenen Bewertungsschema die normalen Absatzmöglichkeiten zu prüfen und im Rahmen dieses Bewertungsschemas die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit bzw. die Höhe der Förderintensität zu treffen.

Für die einzelnen zur Bemessung der Absatzmöglichkeiten definierten Kriterien erfolgt eine Bewertung des Zielerreichungsgrades durch die für den jeweiligen Produktbereich verantwortlichen Experten der externen Abwicklungsstelle. Für die Feststellung des Zielerreichungsgrades sind sechs Felder vorgesehen, die drei Bewertungskategorien - hoch, mittel und niedrig, je nachdem wie viele Felder durch die Qualität des Projektes markiert werden können - zugeordnet werden können. Die Bewertung der Absatzmöglichkeiten erfolgt dabei auf der Ebene des Marktes, des Unternehmens und des spezifischen Projektes.

Auf der Ebene des Marktes wird die Bewertung der Absatzmöglichkeiten durch das Kriterium Nachfrageentwicklung definiert. Auf der Unternehmenseben ist die Prüfung der Absatzmöglichkeiten durch die Bonifizierung der Marktposition des Unternehmens sowie des Vertriebssystems (im betroffenen Produktbereich) angesprochen. Im Hinblick auf das geplante Projekt ist durch die Aufnahme und Bewertung des Projektzieles "Erhöhung der Absatzchancen durch das geplante Investitionsvorhaben" sowie durch die Evaluierung der strategischen Bedeutung des Projektes im Sinne der Verbesserung der Positionierung des Unternehmens nach Realisierung der Investitionen eine fundierte Prüfung der Absatzmöglichkeiten gewährleistet.

Die eingehende Prüfung der Absatzmöglichkeiten auf dieser Grundlage erübrigt eine taxative Auflistung von absatzfähigen Produkten in den jeweiligen Sektoren, zumal künftige Produktinnovationen, Marken- und Convenienceprodukte ohnehin nicht erfasst werden können.

Geringfügige Kapazitätsausweitungen haben primär mit der Konzentration der Verarbeitungskapazitäten auf wettbewerbsfähige Standorte zu tun. Soweit sie mit der Produktpolitik des Unternehmens in Verbindung stehen, ist durch dieses Bewertungsschema die Notwendigkeit der zusätzlichen Schaffung von Kapazitäten eingehend beurteilt.

4.1.4.1.8 Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz [B]

Siehe dazu die Darstellung zu Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz
Anzuwendende Normen siehe Tabelle 99

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch den der bewilligenden Stelle zugeordneten technischen Prüfdienst und umfasst gem. Art. 47 (4) der Verordnung (EG) 1750/1999 mindestens 5 % der geförderten Fälle pro Jahr, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt werden. Die Überprüfung der Mindeststandards in Bezug auf die Umwelt erfolgt gemäß den Parametern der Tabelle 101 des Österreichischen Programmplanungsdokuments. Die Mindeststandards in Bezug auf Hygiene und Tierschutz sind gemäß den Bestimmungen der in Tabelle 99 aufgelisteten Gesetze zu überprüfen. Die zu überprüfenden Kriterien werden je nach Investitionsart festgelegt. Wird vom Prüforgan der bewilligenden Stelle eine Abweichung festgestellt, so wird diese an die zuständige Verwaltungsfachbehörde zur weiteren Verfolgung gemeldet. Die Sanktionierung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Um die vom Arbeitsdokument VI/12017/00 rev Punkt 3, 8. Anstrich geforderte Rückmeldung der von der jeweiligen Fachbehörde sanktionierten Fälle zu gewährleisten, wird von der Förderungsabwicklungsstelle systematisch ein entsprechender Bericht eingefordert.

4.1.4.1.9 Beschreibung sämtlicher laufender Verträge (aus dem vorangegangenen Planungszeitraum), einschließlich der finanziellen Aspekte, und der für sie geltenden Verfahren/Vorschriften [B]

Um einen reibungslosen Übergang von alter Programmplanungsperiode zu neuer Programmplanungsperiode zu gewährleisten, wurden sogenannte Reserveprojekte

definiert, bei welchen Kosten erst ab dem 1.1.2000 anfallen und die bis zum 31.12.2001 abgerechnet werden können. Nach der bisherigen Auswahl fallen ca. 63 Mio. ATS als Reserve an. Erzielt werden soll ein Volumen von ca. 80 bis 100 Mio ATS.

Für die Förderungswerber bedeutet dies, dass kein Fixvertrag ausgestellt wird, sondern die Zusage einer bedingten Förderung ergeht. Wenn die Möglichkeit besteht, wird noch aus der alten Programmplanungsperiode gefördert, ansonsten wird eine adäquate Förderung in der neuen Programmplanungsperiode angestrebt. Falls alte Projekte oder Projektteile ausfallen, werden die als Reserveprojekt definierten Förderungsfälle in „normale“ Förderungen umgewandelt (mittels Förderungsvertrag).

Im Falle größerer Investitionsvorhaben, deren Realisierungszeitraum über die (Aus-)Finanzierungsmöglichkeiten der Programmplanungsperiode 1995 bis 1999 hinausgeht, besteht die Möglichkeit, weitere Bau- bzw. Investitionsabschnitte in der neuen Periode als gesondertes Projekt einzureichen.

4.1.4.2 Sektorspezifische Angaben

Hygiene- und Umweltmaßnahmen sowie Investitionen in die Bio-Verarbeitung und -Vermarktung sind als Fördergegenstände nicht in jedem Sektor explizit angeführt. Sie sind nur in jenen Sektoren definiert, die einen entsprechenden diesbezüglichen Investitionsbedarf erwarten lassen. Im Rahmen der Indikatorenerhebung bei der Antragstellung sind die Unternehmen aber angehalten, diesbezügliche Investitionen bzw. Effekte auch wenn sie marginaler Natur sind, bekannt zu geben, um eine exakten Evaluierung zu ermöglichen.

4.1.4.2.1 Fleisch

4.1.4.2.1.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.1.1.1 Förderungsgegenstand

- Investitionen in die Verbesserung der Technologie und EDV sowie in immaterielle Kosten;
- bauliche und technische Investitionen in die Zerlegung und (Tief-)Kühlung;
- Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen oder in die Herstellung von Convenience-Produkten in Verarbeitungsbetrieben;
- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln für Haustiere (nicht aber für landwirtschaftliche Nutztiere - Risikomaterial gem. dem aktuellen Stand der Wissenschaft und unter Beachtung der diesbezüglichen Entscheidungen von Rat und Kommission im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Seuchen (BSE-spezifisches Risikomaterial: aktuell: VO (EG) Nr. 999/2001) darf jedoch keinesfalls verarbeitet werden)im Bereich der Verbesserung der Hygiene- und Qualitätssicherung und die Errichtung von Tierkörperverwertungsanlagen;
- Investitionen in Umwelt- und Hygienemaßnahmen im Schlachtungs- (soweit durch die Nichtförderung baulicher Maßnahmen nicht ausgeschlossen), Zerlegungs- oder Verarbeitungsbereich;
- Investitionen für spezielle Transporteinrichtungen sowie in Warteställe.

4.1.4.2.1.2 Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse gemäß Art. 26 der Ratsverordnung [B]

Auf Grund der Überkapazitäten im Schlachtbereich werden für die Neuerrichtung von Schlachthöfen sowie für sonstige bauliche Investitionen in Schlachthöfe (mit Ausnahme von Warteställen) keine Fördergelder vergeben (SRL-III 5.7.1.3). Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln für Haustiere dürfen zu keiner Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten führen.

4.1.4.2.2 Milch und Milcherzeugnisse

4.1.4.2.2.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.2.1.1 Förderungsgegenstand

- Anschaffung von Hoftank- und Kühleinrichtungen bzw. Kühlbehälter im Rahmen von Projekten zur Umstellung auf 2-Tages-Anlieferung und Tourenoptimierungs-Projekten zur Optimierung der Anfuhrlogistik;
- bauliche und technische Maßnahmen sowie immaterielle Aufwendungen im Zuge der Optimierung einzelner Betriebsstätten;
- bauliche und technische Maßnahmen sowie immaterielle Aufwendungen im Zuge einer betriebsübergreifenden Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstruktur;
- Errichtung leistungsfähiger Logistikeinrichtungen (insbesondere Lagereinheiten) beim Verarbeiter oder Spezialdistributor;
- Investitionen in die Produktentwicklung und verbesserte Prozesstechnik;
- Investitionen zur Erzeugung und Vermarktung von innovativen Nebenerzeugnissen oder der Erweiterung der Angebotspalette;
- Investitionen in die Verbesserung der Umwelt-, Hygiene- und Qualitätsstandards sowie Rationalisierung und Effizienzerhöhung in der Verarbeitung;
- Immaterielle Aufwendungen zur Einführung von Qualitätssicherungssystemen;
- Errichtung von Gebietslabors im Zuge der Konzentrationsmaßnahmen;
- Investitionen für die Installierung von Probenidentifikationssystemen.

4.1.4.2.3 Geflügel und Eier

4.1.4.2.3.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.3.1.1 Förderungsgegenstand

Geflügel:

- Investitionen zur Verbesserung des Produktflusses und der damit verbundenen Erstellung von Konzepten;
- Einrichtungen zur Automatisierung des Verarbeitungsprozesses und Investitionen in die Lagerverwaltung;
- Investitionen in die Entwicklung neuer Produkte inkl. Produktkennzeichnung, -aufmachung oder Stärkung von Produktbereichen mit qualitativer Anbindung an die Landwirtschaft (z.B. durch Futtermittelkontrolle)
- Installierung von verbesserter Technologie;

- Erstellung von Konzepten für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahrens-innovationen;
- Erstellung und Umsetzung EDV-unterstützter Qualitätskontrollsysteme oder Betriebsdatenerfassungsmodelle;
- Investitionen für die Erstellung von Gesamtkonzepten im Hygienebereich ("Salmonellenfreiheit") und damit in Verbindung stehende Investitionen ausgenommen bauliche Maßnahmen im Schlachtbereich;
- Investitionen zur Verbesserung des Lebendtiertransportes;
- Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Geruchsemissionen oder des Energieeinsatzes.

Eier:
- Investitionen in die Modernisierung von Sortier- und Verpackungsanlagen sowie in die Lagerhaltung; innerbetriebliche Aufwendungen für die Logistik bzw. Zustell-Logistik;
- Investitionen in die Kühlung (inkl. Kühlaufbau in Transportfahrzeugen).

4.1.4.2.3.1.2 Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse gem. Art. 26 der Ratsverordnung [B]

Aufgrund der Überkapazitäten im Schlachtbereich werden für die Neuerrichtung von Schlachthöfen sowie für sonstige bauliche Investitionen in Schlachthöfe keine Fördergelder vergeben. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe kann nur aufgrund der Erfordernisse im Rahmen des Tiertransportgesetzes gemacht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme an national akkordierten Hygieneprogrammen (SRL-III-5.7.3.3)

4.1.4.2.4 Lebendvieh

4.1.4.2.4.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.4.1.1 Förderungsgegenstand

- Bauliche und technische Maßnahmen in Versteigerungshallen und Besamungsanstalten;
- Investitionen in die Verbesserung der Umwelt-, Hygiene- und Tierschutzbedingungen;
- Investitionen in Sammelställe zur überregionalen Vermarktung;
- Investitionen in Qualitätssicherungsmaßnahmen.

4.1.4.2.5 Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen)

4.1.4.2.5.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.5.1.1 Förderungsgegenstand

- Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung (im Speziellen Flachlager) im Sinne des strukturellen Bedarfs;
- Investitionen in neue Technologien in der Getreideaufbereitung;

- Bauliche und technische Maßnahmen für die Verarbeitung von Getreide zu Spezialprodukten
- Investitionen im technischen und baulichen Bereich zur Verbesserung der (neu eingeführten) Hygiene- und Umweltbedingungen;
- Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Staubemissionen oder des Energieeinsatzes;
- Investitionen in die Restrukturierung im Lager- und Müllereibereich, zur Verbesserung der Technologie in Verarbeitungsbetrieben und zur Festigung zentraler Futtermittelerzeugungsstandorte;
- Investitionen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung.

4.1.4.2.6 Saatgut

4.1.4.2.6.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.6.1.1 Förderungsgegenstand

- Investitionen in Spezialerntemaschinen, Anschaffung von Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, Saatgutaufbereitung und Datenverarbeitung in Saat- und Pflanzgut-produktions-, -vermarktungs- und -zuchtbetrieben;
- Investitionen in Einrichtungen im Bereich der Logistik und zur Getrennthaltung von Partien mit unterschiedlicher Qualität;
- Investitionen zur Verbesserung und Erneuerung von Anlagen zur Übernahme, Trocknung, Reinigung und Abfüllung sowie zur Vergrößerung der Lagerkapazität an ausgewählten Standorten;
- Anschaffung von Untersuchungseinrichtungen bei Saatgutfirmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der automatisierten Datenverarbeitung und eines integrierten Kommunikations- und Informationssystems im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen;
- Investitionen in die Reduktion der Lärm- und Staubemissionen oder des Energieeinsatzes;

- Bauliche und technische Maßnahmen, insbesondere in Kühlhäuser, Vortreibräume, Klimakammern und –schränke sowie Labors in der Reb- und Obstpflanzgutvermehrung

4.1.4.2.7 Wein

4.1.4.2.7.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.7.1.1 Förderungsgegenstand

- Investitionen in moderne Kellerei- und Prozesstechnik zur nachhaltigen Verbesserung, Kontrolle und Sicherung bzw. Steigerung der Qualität;
- Investitionen in die Umstrukturierung von Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zur Bereitstellung eines kontinuierlichen Angebots einheitlicher Ware;
- Maßnahmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik;
- Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und -entsorgung sowie zur Energieeinsparung;
- Investitionen zur Erweiterung der Produktpalette.

4.1.4.2.8 Obst

4.1.4.2.8.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.8.1.1 Förderungsgegenstand

Frischobst:
- Erweiterung von Sortieranlagen nach dem letzten Stand der Technik;
- Einrichtungen zur Beurteilung der inneren Qualität sowie weiterer zusätzlicher Qualitätsausprägungen;
- Einführung von Qualitätssicherungssystemen;
- Umrüstung veralteter CA-Lager auf ULO-Lager;
- Errichtung zusätzlicher Lagerkapazitäten unter Berücksichtigung der Erntemengen;
- Umstellung auf eine einheitliche Gebindeart;
- Rationalisierungsinvestitionen im Verpackungsbereich sowie im Bereich der Logistik;
- Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und -entsorgung, Energieeinsparung oder die Umrüstung von Kälteanlagen unter Verwendung umweltfreundlicher Kühlmittel.

Obstverarbeitung:
- Investitionen zur Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven oder zur Verbesserung der Produktqualität;
- Investitionen zur Herstellung innovativer Produkte insbesondere Fruchtzubereitungen oder regionaler Spezialitäten insbesondere Most, Cider, Obst- und Beerenbrände, Essigessenzen;
- Investitionen zur Verarbeitung biologischer Rohwaren;
- Schaffung neuer Technologien im Bereich der Qualitätsverbesserung oder der Laborkapazitäten;
- Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und –entsorgung, Energieeinsparung oder Umrüstung von Kälteanlagen unter Verwendung umweltfreundlicher Kühlmittel.

4.1.4.2.8.2 Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich (GMO-Überschneidungen) [A]

Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung im Operationellen Programm gemäß Art. 15, Absatz 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 sind, werden nicht gefördert. Dies betrifft nur Erzeugerorganisationen, die aufgrund ihres Umsatzes in der Lage sind, größere Investitionen zu tätigen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat jeden Einzelfall zu beurteilen.

Doppelförderungen von Einzelmaßnahmen werden durch eine vollständige Belegkontrolle und –entwertung ausgeschlossen.

4.1.4.2.9 Gemüse- und Kartoffel

4.1.4.2.9.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.9.1.1 Förderungsgegenstand

Frischgemüse und Kartoffeln:
- Bauliche oder technische Investitionen zur Sicherung und Verbesserung einer marktkonformen Produktqualität und –quantität oder zur Erreichung von (neuen) Hygiene- und Umweltschutzauflagen
- Investitionen zur verbesserten Kapazitätsauslastung der Anlagen;
- Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungseinrichtungen;
- Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und –entsorgung sowie zur Energieeinsparung;
- Maßnahmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik.

Gemüse- und Kartoffelverarbeitung:
- Bauliche oder technische Maßnahmen zur Sicherung der Produktqualität, zur Schaffung neuer Produkte, im Bereich von Hygiene und Umweltschutz oder Rationalisierung;
- Umweltschutzinvestitionen in die Wasseraufbereitung und –entsorgung sowie zur Energieeinsparung.

4.1.4.2.9.2 Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich (GMO-Überschneidungen) [A]

Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung im Operationellen Programm gemäß Art. 15, Absatz 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 sind, werden nicht gefördert. Dies betrifft nur Erzeugerorganisationen, die aufgrund ihres Umsatzes in der Lage sind, größere Investitionen zu tätigen. Die Anzahl derartige Erzeugerorganisationen ist in Österreich sehr gering und daher überschaubar.

Dies wird durch die vollständige Belegkontrolle und –entwertung gewährleistet.

4.1.4.2.10 Zierpflanzenbau

4.1.4.2.10.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.10.1.1 Förderungsgegenstand

- Neu- und Ausbau gemeinsamer Vermarktungseinrichtungen;
- Anpassung von Kühleinrichtungen an den erforderlichen Stand der Technik oder Errichtung von Kühlhallen und Stellflächen zur gemeinsamen Vermarktung;
- Anschaffung von Folierungsmaschinen und Containerwägen für Topfpflanzen, Normcontainern für Baumschulware sowie von stapelbaren Wassercontainern für Schnittblumen;
- Anlagen im Verpackungsbereich sowie im Bereich der inner- und zwischenbetrieblichen Logistik;

- Investitionen in den Umweltschutz insbesondere in die Umrüstung von Kühlzellen auf moderne, energiesparende Kühllager.

4.1.4.2.11 Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen

4.1.4.2.11.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.11.1.1 Förderungsgegenstand

Ölkürbis:
- Investitionen zum Ausbau des Herkunftssicherungssystems;
- bauliche oder technische Investitionen zur Sicherung und Verbesserung von Produktqualität und –quantität oder der Verbesserung der Hygienebedingungen;
- bauliche oder technische Investitionen in Lager-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen sowie Abfülleinrichtungen;
- Umweltschutzinvestitionen;
- bauliche oder technische Investitionen zur Erzeugung von Bioprodukten;
- Investitionen für die Einführung neuer Verarbeitungstechnologien und für das Schaffen von neuen Produktlinien.

Sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen:
- Investitionen zur Übernahme, Trocknung, Reinigung, Lagerung und Abpackung;
- Investitionen in neue Technologien.

4.1.4.2.12 Faserflachs und Hanf

4.1.4.2.12.1 Einzelheiten der Förderbedingungen [B]

4.1.4.2.12.1.1 Förderungsgegenstand

- Investitionen in die Anpassung der Verarbeitungskapazitäten bei Hanf sowie in die Verbesserung der Technologie zur Herstellung innovativer Produkte von Flachs und Hanf.

4.1.5 Forstwirtschaft

4.1.5.1 Allgemeine Angaben

4.1.5.1.1 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Siehe Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung

4.1.5.1.2 Vorschriften, die sicherstellen, dass solche Aktionen an lokale Bedingungen angepasst und umweltgerecht sind und gegebenenfalls auch ein Gleichgewicht zwischen Waldbau und Wildbestand wahren [A]

Gemäß der Ratsverordnung, Titel II, Kapitel VIII sind für Aktionen der Forstwirtschaft jene Standards zu berücksichtigen, die bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2 den örtlichen Gegebenheiten angepasst und umweltverträglich sind. Diese Standards werden in folgenden nationalen Vorschriften gewährleistet:

- 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975, im folgenden abgekürzt ForstG 1975
- 2 Bundesgesetz über forstliches Vermehrungsgut, BGBl. 419/1996
- 3 Burgenländisches Naturschutz und Landschaftspflegegesetz, LBGl. 27/1991 idF LGBl. 66/1996
- 4 Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. 54/1986 idF LGBl. 52/1997
- 5 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 idF LGBl. 5500-5
- 6 Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl. 37/1995
- 7 Salzburger Naturschutzgesetz 1993, LGBl. 1/1993
- 8 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl. 65/1976 idF 79/1985
- 9 Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. 33/1997 idF 78/1998
- 10 Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997
- 11 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. 45/1998
- 12 Burgenländisches Jagdgesetz 1988, LBGl. 11/1989 idF 55/1997
- 13 Kärntner Jagdgesetz 1978, LGBl. 76/1978 idF 108/1996
- 14 Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974, LGBl. 76/1974 idF 27/1999
- 15 Oberösterreichisches Jagdgesetz 1964, LGBl. 32/1964 idF 28/1993
- 16 Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl. 100/1993 idF 69/1998
- 17 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. 23/1986 idF 84/1999
- 18 Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. 60/1983 idF 68/1993
- 19 Vorarlberger Jagdgesetz 1988, LGBl. 32/1988 idF 21/1998
- 20 Wiener Jagdgesetz 1948, LGBl. 6/1948 idF 9/1993
- 21 Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Österreich (im folgenden abgekürzt SRL-C III), SRL-C III Pkt. 6 (Forstwirtschaft)
- 22 Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art 31 der Verordnung (EG) 1257/99 in Österreich (im folgenden abgekürzt SRL-C IV)

4.1.5.1.3 Beihilfearten [A]

1 Zuschuss
2 Zinszuschüsse zu Investitionskrediten (staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung)

zu den Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gemäß SRL-C III Pkt. 1.4.1 (Art der Förderung) und SRL-C IV Pkt. 1.4.1 (Art der Förderung).

4.1.5.1.4 Landesförderungskonferenz [B]

- 1 Der Landeshauptmann hat die mit der forstlichen Förderung befassten Stellen zur Landesförderungskonferenz einzuberufen. Diese hat die Jahresförderungsprogramme aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen gemäß SRL-C III Pkt. 1.3 (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen), 1.4 (Art und Ausmaß der Förderung) und 1.5 (Finanzierung der Förderungsmaßnahmen) und gemäß SRL-C IV Pkt. 1.3 (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen), 1.4 (Art und Ausmaß der Förderung) und 1.5 (Finanzierung der Förderungsmaßnahmen) zu beurteilen.
- 2 Die mit der forstlichen Förderung befassten Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (im folgenden abgekürzt BMLF) sind zu dieser Konferenz rechtzeitig einzuladen.
- 3 Bei Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.3 und 4.1.5.2.10 hat die Abstimmung aufgrund des Landeskonzeptes zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes auf Basis des Waldentwicklungsplanes zu erfolgen.
- 4 Bei Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1, 4.1.5.2.2, 4.1.5.2.4, 4.1.5.2.8 und 4.1.5.2.9 hat die Abstimmung auf Basis des Waldentwicklungsplanes zu erfolgen.
- 5 Die Festlegung der Zuschüsse in Form von Bauschsätzen (Bauschsätze errechnen sich aus den effektiven Kosten je Hektar und Maßnahme) gemäß SRL-C III Pkt. 6.1.4.6 und gemäß SRL-C IV Pkt. 1.6.12 hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen.
- 6 Die Festlegung der jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten gemäß Pkt. 4.1.5.2.9.1.7 hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen.
- 7 Die Bauschsätze und die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten sind dem BMLF zur Genehmigung vorzulegen und den Zahlstellen gemäß SRL-C III Pkt. 1.6.1 und SRL-C IV Pkt. 1.6.1 zur Kenntnis zu bringen.
- 8 Soweit Projekte nach Prioritäten zu reihen sind, erfolgt dies durch die Landesförderungskonferenz.
- 9 Ein Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz ist anzufertigen.
- 10 Das Jahresförderungsprogramm und das Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz sind dem BMLF zur Genehmigung vorzulegen.

4.1.5.1.5 Beschreibung sämtlicher laufender Verträge (aus dem vorangegangenen Planungszeitraum), einschließlich der finanziellen Aspekte, und der für sie geltenden Verfahren/Vorschriften [B]

- 1 Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 – Nationales Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 i.V.m. Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 („Forstlicher Sektorplan“)
- 2 Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 – Nationale Programme zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft
- 3 Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 – Nationales Programm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren („Österreichisches Umweltprogramm – ÖPUL“)
- 4 Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 – Nationales Ausführungsprogramm 16.10.1997 – 15.10.2002 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

4.1.5.1.6 Zusammenhang zwischen den geplanten Aktionen und den nationalen/subnationalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten [B]

Der Zusammenhang zwischen den geplanten Aktionen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1 bis 4.1.5.2.10 und dem nationalen Forstprogramm oder gleichwertigen Instrumenten ist gegeben durch:

1 das ForstG 1975,
insbesondere von
  1 Abschnitt I (Wald, Allgemeines)
  2 Abschnitt II (Forstliche Raumplanung)
  3 Abschnitt III (Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen)
  4 Abschnitt IV (Forstschutz)
  5 Abschnitt V (Bringung)
  6 Abschnitt VI (Nutzung der Wälder)
  7 Abschnitt VII (Schutz vor Wildbächen und Lawinen)
  8 Abschnitt VIII (Forstpersonal – Kontrolle)
  9 Abschnitt IX (Forstliche Bundesversuchsanstalt)
  10 Abschnitt X (Forstliche Förderung)
  11 Abschnitt XII (Allgemeine Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

2 der nationalen Umsetzung der Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa,
insbesondere der
  1 Resolution S 2 (Schutz der genetischen Ressourcen der Wälder)
  2 Resolution S 4 (Anpassung der Bewirtschaftung von Gebirgswäldern an neue Umweltbedingungen)
  3 Resolution H 1 (Allgemeine Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa)
  4 Resolution H 2 (Allgemeine Richtlinien zum Schutz der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa)

5 Resolution H 4 (Strategien für die langfristige Anpassung der Wälder in Europa an die Klimaveränderung)
6 Resolution L 1 (Menschen, Wälder und Forstwirtschaft – Verbesserung der sozioökonomischen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung)
7 Resolution L 2 (Gesamteuropäische Kriterien, Indikatoren und Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationaler Ebene)
8 Anhang 1 der Resolution L 2 (Gesamteuropäische Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung)
9 Anhang 2 der Resolution L 2 (Gesamteuropäische Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationaler Ebene)

3 die Übereinkommen im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED, 1992)
insbesondere
1 die Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (1998) in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, BGBl. 213/1995
2 Österreichs zweite nationale Mitteilung (Zweiter nationaler Klimabericht der österreichischen Bundesregierung, 1997) in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. 414/1994

4 die Entschließung des Rates über eine Forststrategie für die Europäische Union, 1999/C 56/01

5 das in Bearbeitung befindliche Österreichische Nationale Forstprogramm, das auf Grundlage des ForstG 1975, den Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa, den Übereinkommen im Rahmen der UNCED 1992 und der Entschließung des Rates über eine Forststrategie für die Europäische Union basiert.
Das Österreichische Nationale Forstprogramm wird als zusammenfassendes forstpolitisches Steuerungsinstrument der bereits vorhandenen Einzelprogramme (siehe auch Pkt. 4.1.5.1.6.1-4) konzipiert, um auf Basis des ForstG 1975 und der auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen alle für das Ökosystem Wald relevanten Sektoren und Politiken zur Erhaltung und Verbesserung der Wälder im Sinne einer multifunktionalen Nachhaltigkeit miteinzubeziehen. Dies wurde und wird wie folgt umgesetzt:

Erfassung und Analyse des Ist-Zustandes aller relevanten Sektoren und Politiken
Zielformulierungen auf nationaler, subnationaler und sektoraler Ebene
Erstellung und Implementierung der Aktionen (Maßnahmen) auf nationaler, subnationaler und sektoraler Ebene
Erstellung und Implementierung von Kontrollmechanismen
Partizipationsprozess mit allen hiezu erforderlichen Beteiligten
Aufbau auf die nationale Legistik

Das Österreichische Nationale Forstprogramm soll etappenweise bis Ende des Jahres 2003 fertiggestellt sein. Der vorläufige Ablauf ist wie folgt geplant:

- Präsentation des BMLF-Vorschlags im Sommer 2000
- Umfassender Partizipationsprozess mit allen hiezu erforderlichen Beteiligten
- Präsentation des Österreichischen Nationalen Forstprogramms bis Ende des Jahres 2003

4.1.5.1.7 Standards, die sicherstellen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1 bis 4.1.5.2.3 sowie 4.1.5.2.8 und 4.1.5.2.9 die Aktionen auf regionale oder lokale Schwerpunktsgebiete begrenzt sind [B]

1 Standards, die sicherstellen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1 bis 4.1.5.2.3 sowie 4.1.5.2.8 und 4.1.5.2.9 die Aktionen auf regionale oder lokale Schwerpunktsgebiete begrenzt sind, sind durch den Waldentwicklungsplan gemäß ForstG 1975, Abschnitt II (Forstliche Raumplanung) gegeben, da walderhaltende und –verbessernde Projekte den Zielen und Maßnahmen der forstlichen Raumplanung unterliegen.
Der Waldentwicklungsplan ist eine forstliche Rahmenplanung, die bundesweit die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes darstellt. Durch vorausschauende Planung und entsprechenden Maßnahmen sollen die multifunktionalen Wirkungen des Waldes, insbesondere jene der Leitfunktion, nachhaltig gewährleistet und verbessert werden.
Auf Basis einer bundesweit gültigen Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplanes wurde die österreichische Waldfläche in Planungsgebiete unterteilt, die den Bundesländern und den politischen Bezirken Österreichs entsprechen (regionales und lokales Schwerpunktsgebiet). Der Landeshauptmann legt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die regionalen und lokalen Waldentwicklungspläne zur Genehmigung vor, welche in Folge für die Landes- und Bezirksbehörde weisende Wirkung erhalten.
Diese normative Planung ist daher regional und lokal unter anderem für:
- projektspezifische Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes,
- Projekte zur Erschließung des Waldes im Rahmen lokaler Aufschließungskonzepte,
- Projekte im Rahmen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zur Walderhaltung und –verbesserung, beispielsweise zum Immissions-, Lärm-Erosions-, Lawinen- oder Wasserschutz und Wasserhaushalt,
- Projekte zur Neuaufforstung und zum Windschutz,
- Projekte zur Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, etc.

zu beachten.
Der Waldentwicklungsplan untergliedert sich in einen kartographischen Teil (farbliche Darstellung der Leitfunktion einer lokalen Funktionsfläche) und in einen Textteil. Der Textteil enthält die Beschreibung der lokalen Funktionsflächen und eine nach Dringlichkeit gereihte Planung der erforderlichen Maßnahmen. Förderbare Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wirkungen des Waldes sind mit den regionalen und lokalen Waldentwicklungsplänen abzustimmen.

2 Landesförderungskonferenz gemäß Pkt. 4.1.5.1.4

4.1.5.1.8 Standards, die sicherstellen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erschließung des Waldes gemäß Pkt. 4.1.5.2.4 Naturschutzbehörden miteingebunden sind [B]

Generell unterliegt in Österreich jede Errichtung oder der Umbau einer Forststraße der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht gemäß den Naturschutzgesetzen der Bundesländer (siehe Pkt. 4.1.5.1.2).

Eine Bewilligungspflicht zur Errichtung oder zum Umbau einer Forststraße gemäß den Naturschutzgesetzen der Bundesländer ist für alle Vorhaben oder Maßnahmen erforderlich, die eine nachteilige Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes oder Naturhaushaltes ergeben. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem:

- eine wesentliche Störung des Eindruckes der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes
- die Berücksichtigung des Natur- oder Landschaftsschutzes sowie die Berücksichtigung des Lebensraumes wertvoller, seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen- oder Tierarten
- eine wesentliche Störung der natürlichen Oberflächenformen wie Flussterrassen, Flussablagerungen, naturnaher Fluss- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege, etc.
- eine wesentliche Störung landschaftstypischer oder historisch gewachsener baulicher Strukturen und Anlagen, sowie wenn freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

Die Bewilligung zur Errichtung oder zum Umbau einer Forststraße erfolgt durch Bescheid der Naturschutzbehörde. Der Bescheid der Naturschutzbehörde schreibt dem Förderungswerber Maßnahmen vor, um die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung der Natur, insbesondere durch Schaffung von Ersatzlebensräumen, auszugleichen. Darüber hinaus kann durch Bescheid der Naturschutzbehörde eine eigene ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben werden.

4.1.5.1.9 Standards, die sicherstellen, dass der Ablauf für die Genehmigung der vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2 den gesetzlichen Bestimmungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder entspricht [B]

Das ForstG 1975 sieht in Abschnitt III (Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen), § 12 für die Gewährleistung der günstigen Wirkungen des Waldes im öffentlichen Interesse folgende Grundsätze vor:

- „Waldboden ist als solcher zu erhalten,
- Wald ist so zu behandeln, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben,
- Bei Nutzung des Waldes ist unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusorgen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.“

Förderbare Maßnahmen erfolgen gemäß ForstG 1975, Abschnitt X (Forstliche Förderung), § 144 auf Grundlage eines Förderungsvertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Folgende sich hieraus ergebende Standards stellen den Genehmigungsablauf für die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2 für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sicher:

- ForstG 1975, Abschnitt X (Forstliche Förderung)
- Pkt. 4.1.5.1.4 (Landesförderungskonferenz)
- SRL-C III Pkt. 1.6 (Abwicklung), 1.7 (Kontrolle), 1.10 (Rückzahlung, Einbehalt), 1.11 (Zusätzliche Bedingungen), 1.13 (Gleichbehandlungsgesetz), 1.18 (Allgemeine Rahmenrichtlinien), 6.1.3 (Förderungsvoraussetzungen), 6.1.4 (Abwicklung), 6.1.5

(Rückzahlung, Einbehalt), 6.2 (zusätzliche Förderungsvoraussetzungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen)
- SRL-C IV 1.6 (Abwicklung), 1.7 (Kontrolle), 1.10 (Rückzahlung, Einbehalt), 1.11 (Zusätzliche Bedingungen), 1.13 (Gleichbehandlungsgesetz), 1.18 (Allgemeine Rahmenrichtlinien), 2 (zusätzliche Förderungsvoraussetzungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen)

4.1.5.2 Maßnahmen

4.1.5.2.1 Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder

4.1.5.2.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 1 und 2 der Ratsverordnung

4.1.5.2.1.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

- 1 max. 60 % der förderfähigen Kosten
- 2 Zuschüsse in Form von Bauschsätzen gemäß SRL-C III Pkt. 6.1.4.6 und Pkt. 4.1.5.1.3
- 3 Zuschüsse gemäß Pkt. 4.1.5.1.3 werden im Jahr der Bewilligung des Ansuchens als Sockelbetrag in der Höhe des halben Bauschsatzes gemäß SRL-C III Pkt. 6.1.4.6 ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gemäß § 13 Abs 8 ForstG 1975 erstattet. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Auszahlung des bis dahin angefallenen Pflegezuschusses.

4.1.5.2.1.3 Förderungsgegenstand [B]

4.1.5.2.1.3.1 Aufforstung von Flächen, die nicht gemäß Artikel 31 (1) der Ratsverordnung beihilfefähig sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden

4.1.5.2.1.3.2 Eine unter Berücksichtigung von Pkt. 4.1.5.1.2 nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Waldstandorte, unter Bedachtnahme der Erhaltung von Biotopholz, sofern dies nicht den Bestimmungen des ForstG 1975 Abschnitt IV (Forstschutz) entgegensteht

insbesondere
- 1 Bestandesumbau - unter Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft – von standortswidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände. Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden Bestockung verstanden.
- 2 Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität des forstlichen Ökosystems geschädigter Wälder,

- 3 Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- 4 Integrierte Kulturbegründungs-, -sicherungs- oder Pflegemaßnahmen
- 5 Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten
- 6 Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern
- 7 Erhaltung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen
- 8 Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung, wie Einzelschutz oder Zäunungen zur Trennung von Wald und Weide
- 9 Verjüngung von Genreservaten oder Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten
- 10 Maßnahmen zur Begünstigung von Naturverjüngung (z.B. die Selektion von Samenbäumen, Freihalten der Flächen und Pflegemaßnahmen).

4.1.5.2.1.3.3 Erstellung oder Verbesserung von betrieblichen Plänen

4.1.5.2.1.3.4 Qualitätssaatgutförderung

Ernte, Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut und Anschaffung von Kühlzellen

4.1.5.2.1.3.5 Anlage oder Verbesserung von Forstgärten

4.1.5.2.1.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.1.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.1.3 für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.5

4.1.5.2.1.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

1 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.2-1 bis Pkt. 4.1.5.2.1.3.2-4 max. 20 Hektar/Jahr und Maßnahme

2 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.2-2 ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

3 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.3

1 max. 500 Hektar/Jahr und

2 max. ATS 250.-/Hektar (€ 18.-/Hektar) und

3 bestehende betriebliche Pläne müssen älter als 10 Jahre sein

4 Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.3 sind vorrangig im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen durchzuführen.

5 Projekte gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.2-9 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen.

6 Bei im gemäß Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (BGBl. Nr. 512/1996) enthaltenen Baumarten nur die Beerntung anerkannter Bestände für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1.3.5

4.1.5.2.2 Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

4.1.5.2.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 2 der Ratsverordnung

4.1.5.2.2.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 80 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.2.3 Förderungsgegenstand [B]

4.1.5.2.2.3.1 Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes,

insbesondere
- 1 Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs. 3 ForstG 1975
- 2 Gestaltungseinrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des ForstG 1975 wie die Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen, die Errichtung von Hütten und sonstigen Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Sporteinrichtungen, sanitären Anlagen, etc.

4.1.5.2.2.3.2 Maßnahmen zur Förderung seltener, kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen,

insbesondere
- 1 Maßnahmen zur Verjüngung
- 2 Integrierte Kulturbegründungs-, -sicherungs- oder Pflegemaßnahmen
-

4.1.5.2.2.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.2.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.2.3

4.1.5.2.2.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.2.3.2 max. 20 Hektar/Jahr und Maßnahme

4.1.5.2.3 Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtswirkung

4.1.5.2.3.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 2 der Ratsverordnung

4.1.5.2.3.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

- max. 90 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.3.3 Förderungsgegenstand [B]

4.1.5.2.3.3.1 Waldbauliche Maßnahmen, unter Bedachtnahme der Erhaltung von Biotopholz, sofern dies nicht den Bestimmungen des ForstG 1975 Abschnitt IV (Forstschutz) entgegensteht

insbesondere
- 1 Aufforstung in Hochlagen (Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze)
- 2 Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe, integrierter Kulturbegründungs-, -sicherungs- oder Pflegemaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
- 4 Maßnahmen zur Begünstigung von Naturverjüngung (z.B. die Selektion von Samenbäumen, Freihalten der Flächen und Pflegemaßnahmen).

4.1.5.2.3.3.2 Begleitende technische Maßnahmen,

insbesondere

- 1 Bodenvorbereitung oder Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub, Steinschlag wie die Herstellung von Bermen, Verpflockungen gegen Schneeschub, Errichtung von Schneebrücken oder anderen einfachen technischen Werken, Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung
- 2 Zäunungen und begleitende forstliche Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung zur Trennung von Wald und Weide

4.1.5.2.3.3.3 Wiederaufbau eines durch äußere Einflüsse geschädigten forstlichen Produktionspotentials,

insbesondere
- 1 Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität des forstlichen Ökosystems geschädigter Wälder,
- 2 Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- 3 Integrierte Kulturbegründungs-, -sicherungs- oder Pflegemaßnahmen
- 4 Bestandesumbauten unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft

4.1.5.2.3.3.4 Verjüngung von Genreservaten oder Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten

4.1.5.2.3.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.3.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.3.3

4.1.5.2.3.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Lage der Projektfläche in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 ForstG 1975 (Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) sowie aufgrund von projektspezifischen Länderkonzepten zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes

  Regionalprojekte sind Projekte, bei denen im Rahmen einer Generalplanung eine Förderungsmaßnahme auf ein bestimmtes, orographisch abgegrenztes Gebiet beschränkt ist und allenfalls in unmittelbar aufeinanderfolgenden Etappen durchgeführt wird.

  Die Projektflächen müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.
- 2 Möglichkeit der Einbeziehung von Waldflächen außerhalb eines regionalen Schwerpunktgebietes, sofern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist
- 3 Projekte gemäß Pkt. 4.1.5.2.3.3.4 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen
- 4 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.3.3.3-1 ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

4.1.5.2.4 Erschließung

4.1.5.2.4.1 Investitionen für die Walderschließung

4.1.5.2.4.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 2 der Ratsverordnung

4.1.5.2.4.1.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

Max. 60 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.4.1.3 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise
- 2 Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise

4.1.5.2.4.1.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.4.1.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.4.1.3 im Rahmen von Projekten zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzwirkung

4.1.5.2.4.1.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Die Errichtung von Forststraßen oder der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte bei sparsamster Inanspruchnahme von Waldboden zu beschränken. Hiebei sind Gelände, Besitzstruktur und sonstige Bringungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Die mit der geplanten Erschließung sowie unter Einbeziehung bereits vorhandener Forststraßen erzielte Erschließungsdichte ist in der Projektsbeschreibung anzugeben
- 2 Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behält sich das Recht vor, in diese Projekte einzusehen
- 3 Geförderte Projekte für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen sind nur im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungsplanes, der auf dem Waldentwicklungsplan basieren sollte, zu ermöglichen
- 4 Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nur in besonders zu begründenden Fällen (z.B. wirtschaftlich nicht vertretbare Anschlusskosten) gefördert
- 5 Bei der Planung von Einzelprojekten ist auf die Erschließung größerer Gebiete Bedacht zu nehmen

- 6 Erschließungsdichte und Verlauf der Forststraße sind zu begründen, ebenso Projekte mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als ATS 500.-/Laufmeter (€ 36,34/Laufmeter)
- 7 Projekte aus Gründen mangelnder Kooperation benachbarter Waldeigentümer werden nicht gefördert
- 8 Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber
- 9 Die Einbindung von Rückewägen zur Verdichtung des LKW-befahrbaren Forststraßennetzes kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden
- 10 Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen
    - 1 Zur Vermeidung von Hangschäden sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen
    - 2 Erd- und Felsbau in Steillagen sind in landschaftsschonender Baggerbauweise durchzuführen und die dabei anfallenden Massenüberschüsse an geeigneten, erosionssicheren Stellen unschädlich zu deponieren
    - 3 Notwendige Sicherungen des Erdbaues sind durch Stützwerke, Wasserableitungen usw. unverzüglich bei der Errichtung von Forststraßen auszuführen
    - 4 Fahrbahndecken sind so auszugestalten, dass sie bei optimalem Bauaufwand einen minimalen Erhaltungsaufwand erwarten lassen. Baumethoden der mechanischen und chemischen Stabilisierung und die Verwendung von Vliesstoffen zur Herstellung der Unterbettung und der Tragschichten sind nur dort anzuwenden, wo dies nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich ist. Auf die Möglichkeit der künftigen Erhaltung der Forststraßen mit geeigneten Maschinen ist beim Aufbau der Tragschicht und der Fahrbahndecke zu achten
    - 5 Markierte Wanderwege, Touristensteige und dergleichen, die eine neu errichtete Forststraße kreuzen, sind in diese einzubinden
- 11 Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung gemäß ForstG 1975 durch den Förderungsempfänger ist von der Bewilligenden Stelle gemäß SRL-C III Pkt. 1.6.3sicherzustellen.

<u>4.1.5.2.4.2 Anlage von Wasserstellen</u>

4.1.5.2.4.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 2 der Ratsverordnung

4.1.5.2.4.2.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 60 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.4.2.3 Förderungsgegenstand [B]

Anlage von Wasserstellen

4.1.5.2.4.2.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.4.2.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.4.2.3 im Rahmen von Projekten zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzwirkung

4.1.5.2.4.2.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Die Anlage von Wasserstellen soll tunlichst in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen durchgeführt werden
- 2 Steigerung der Effizienz für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen durch Berücksichtigung topographischer und hydrogeologischer Verhältnisse
- 3 Anlage der Wasserstellen in naturnaher Bauweise, sofern das Ziel des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird

4.1.5.2.5 Verarbeitung, Marketing von Holz und Biomasse

4.1.5.2.5.1 Holzernte, –transport, -lagerung oder Sortierung des Holzes vor der industriellen Verarbeitung sowie die Bereitstellung von Biomasse

4.1.5.2.5.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 3 der Ratsverordnung

4.1.5.2.5.1.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 35 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.5.1.3 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Investitionen für technische Geräte zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand
- 2 Investitionen zum Transport, zur Lagerung oder Sortierung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung
- 3 Investitionen für Geräte zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industriellen Verarbeitung
- 4 Investitionen für die Bereitstellung von Biomasse

4.1.5.2.5.1.4 Förderungswerber [B]

Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.5.1.3

4.1.5.2.1.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.5.1.3 sind nur im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen förderbar.
- 2 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.5.1.3 ist eine Bedarfsanalyse, inklusive einer Kosten-/Nutzenrechnung zu erstellen.
- 3 Keine Beihilfen werden für Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Holz oder Holzprodukten mit Ursprung in Drittländern gewährt.

4.1.5.2.5.2 Marketing

4.1.5.2.5.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 4 der Ratsverordnung

4.1.5.2.5.2.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 60 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.5.2.3 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Unterstützung zur Anschaffung von technischen Geräten und Software zur organisatorischen Teilnahme an Holzmarktsystemen
- 2 Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung von heimischem Holz
- 3 Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Holzmarktbeobachtung oder Holzmarktbetreuung

4.1.5.2.5.2.4 Förderungswerber [B]

Vereinigungen privater Waldeigentümer gemäß SRL-C Pkt. 6.2.5.2.3

4.1.5.2.5.2.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Keine Beihilfen werden für Investitionen für die Vermarktung von Holz oder Holzprodukten mit Ursprung in Drittländern gewährt

4.1.5.2.5.3 Entwicklung von Serviceleistungen für die Vermarktung von Holz

4.1.5.2.5.3.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 4 der Ratsverordnung

4.1.5.2.5.3.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 60 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.5.3.3 Förderungsgegenstand [B]

Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial

4.1.5.2.5.3.4 Förderungswerber [B]

Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.5.3.3

4.1.5.2.5.3.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Siehe Pkt. 4.1.5.1 sowie SRL-C III Pkt. 1 und 6.1.3

4.1.5.2.6 Innovation und Information

4.1.5.2.6.1 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine multifunktionale Forstwirtschaft

4.1.5.2.6.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 4 der Ratsverordnung

4.1.5.2.6.1.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 80 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.6.1.3 Förderungsgegenstand [B]

Neue Initiativen für Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung einer multifunktionalen Forstwirtschaft

4.1.5.2.6.1.4 Förderungswerber [B]

1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.6.1.3
2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.6.1.3-4

4.1.5.2.6.1.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Siehe Pkt. 4.1.5.1 sowie SRL-C III Pkt. 1 und 6.1.3

4.1.5.2.6.2 Innovationen und Pilotprojekte für eine multifunktionale Forstwirtschaft

4.1.5.2.6.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 4 der Ratsverordnung

4.1.5.2.6.2.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 80 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.6.2.3 Förderungsgegenstand [B]

Erstellung, Entwicklung oder Umsetzung von innovativen Projektkonzepten zur Einbindung der Forstwirtschaft in regionale oder lokale Wertschöpfungsketten, die zur Förderung des ländlichen Raums beitragen

4.1.5.2.6.2.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.6.2.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.6.2.3

4.1.5.2.6.2.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Siehe Pkt. 4.1.5.1 sowie SRL-C III Pkt. 1 und 6.1.3

4.1.5.2.7 Waldbesitzervereinigungen

4.1.5.2.7.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 5 der Ratsverordnung

4.1.5.2.7.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

max. 60 % der förderfähigen Kosten

4.1.5.2.7.3 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Investitionen zur Gründung von Waldbesitzervereinigungen
- 2 Starthilfen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Planung, Beratung oder bei der Durchführung einer nachhaltigen und effizienteren Bewirtschaftung ihres Waldbestandes, beim Aufbau von Servicestellen sowie bei Qualifizierungsmaßnahmen
- 3 Starthilfen zum Personal- und Sachaufwand gemäß Pkt. 4.1.5.2.7.5-2

4.1.5.2.7.4 Förderungswerber [B]

Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.7.3

4.1.5.2.7.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses von Waldbesitzern zu einer Waldbesitzervereinigung mindestens sieben (7) Jahre

- 2 Von einer forstlichen Fachkraft gemäß Pkt. 4.1.5.2.7.5-3 zu betreuende Waldfläche einer Waldbesitzervereinigung gem. SRL-C III Pkt. 6.1.2.1-2
- 3 Die forstlichen Fachkräfte haben eine der Ausbildung eines Forstwirtschaftsmeisters im Sinne der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens gleichwertige Ausbildung aufzuweisen

4.1.5.2.8 Außergewöhnliche Belastungen und Vorbeugung

4.1.5.2.8.1 Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse geschädigten oder zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials

4.1.5.2.8.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 6 der Ratsverordnung

4.1.5.2.8.1.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

- 1 max. 90 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.3
- 2 max. 60 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1 und 4.1.5.2.2
- 3 Zuschüsse in Form von Bauschsätzen gemäß SRL-C III Pkt. 6.1.4.6 und Pkt. 1.5.1.4

4.1.5.2.8.1.3 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen
- 2 an der natürlichen Waldgesellschaft orientierte Aufforstungen gemäß Pkt. 4.1.5.1.2
- 3 Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen
- 4 Wiederherstellung temporärer technischer Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen
- 5 Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen
- 6 Maßnahmen zur Begünstigung von Naturverjüngung (z.B. die Selektion von Samenbäumen, Freihalten der Flächen und Pflegemaßnahmen).

4.1.5.2.8.1.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.8.1.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.8.1.3

4.1.5.2.8.1.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

Siehe Pkt. 4.1.5.1 sowie SRL-C III Pkt. 1 und 6.1.3

4.1.5.2.8.2 Vorbeugung

4.1.5.2.8.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 30 (1), Anstrich 6 der Ratsverordnung

4.1.5.2.8.2.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

- 1 max. 90 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.3
- 2 max. 60 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.1 und 4.1.5.2.2

4.1.5.2.8.2.3 Förderungsgegenstand [B]
- 1 Waldbauliche oder technische Maßnahmen, soweit sie geeignet sind, gegen Naturkatastrophen, Brände und der Massenvermehrung von Forstschädlingen vorzubeugen
- 2 Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel
- 3 Aufräumarbeiten zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen, Brände und der Massenvermehrung von Forstschädlingen erforderlich sind

4.1.5.2.8.2.4 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.8.2.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.8.2.3

4.1.5.2.8.2.5 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Technische Maßnahmen gemäß Pkt. 4.1.5.2.8.2.3-1 und SRL-C III Pkt. 6.2.8.2.2.1 schließen alle Maßnahmen gemäß Abschnitt VII ForstG 1975 und gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (BGBl. 148/1985) aus
- 2 Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken

4.1.5.2.9 Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder

4.1.5.2.9.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel VIII, Artikel 32 (1), Anstrich 1 der Ratsverordnung

4.1.5.2.9.2 Beihilfenintensitäten, Differenzierung [A]

- 1 Die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe [siehe auch Anhang zu Artikel 32 (2) der Ratsverordnung] beträgt mindestens ATS 550/Hektar und Jahr (€ 40.-/Hektar und Jahr) und max. ATS 1.651/Hektar und Jahr (€ 120.-/Hektar und Jahr) zu den gesamten förderfähigen Kosten.
- 2 Der Durchschnittssatz der Gemeinschaftsbeihilfe ist in der Landesförderungskonferenz gemäß Pkt. 4.1.5.1.4 je Projekt festzulegen

4.1.5.2.9.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Regionen und möglichen Begünstigten hinsichtlich der Aktionen nach Artikel 32 der Ratsverordnung [A]

- 1 Projekte gemäß Pkt. 4.1.5.2.9.4-1 werden vertraglich zwischen dem Begünstigten und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien (eine Dienststelle des BMLF) festgelegt. Der Begünstigte hat die von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien erlassenen Bestimmungen zur Durchführung des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt VIII (Forstpersonal – Kontrolle) und Abschnitt XII (Allgemeine Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen) des ForstG 1975 treten in Geltung.
- 2 Projekte gemäß Pkt. 4.1.5.2.9.4-2 werden vertraglich zwischen dem Begünstigten und den im ForstG 1975, Abschnitt II (Forstliche Raumplanung), Abschnitt III (Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen) und Abschnitt X (Forstliche Förderung) zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Stellen festgelegt. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt VIII (Forstpersonal – Kontrolle) und Abschnitt XII (Allgemeine Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen) des ForstG 1975 treten in Geltung.

4.1.5.2.9.4 Förderungsgegenstand [B]

- 1 Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten mit besonderer Schutzfunktion oder von Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen
- 2 Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Waldflächen inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen

4.1.5.2.9.5 Förderungswerber [B]

- 1 Private Waldeigentümer oder deren Vereinigungen gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.9.3
- 2 Gebietskörperschaften gemäß SRL-C III Pkt. 6.2.9.3

4.1.5.2.9.6 Förderungsvoraussetzungen [B]

- 1 Die Kosten für die Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder liegen über dem Bewirtschaftungserlös dieser Wälder und Zahlungen werden dem Förderungswerber dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt und in ihrem Finanzvolumen spezifiziert werden
- 2 Projekte gemäß Pkt. 4.1.5.2.9.4-1 müssen den Bestimmungen des Projektes „G 6 – Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten“ der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien entsprechen
- 3 Lage der Projektflächen gemäß Pkt. 4.1.5.2.9.4-2 in einem regionalen Schwerpunktsgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 ForstG 1975 (Waldflächen mit mittlerer oder hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) sowie aufgrund von projektspezifischen Länderkonzepten zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes

  Regionalprojekte sind Projekte, bei denen im Rahmen einer Generalplanung eine Förderungsmaßnahme auf ein bestimmtes, orographisch abgegrenztes Gebiet

beschränkt ist und allenfalls in unmittelbar aufeinanderfolgenden Etappen durchgeführt wird
Die Projektflächen müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.

- 4 Möglichkeit der Einbeziehung von Waldflächen außerhalb eines regionalen Schwerpunktsgebietes, sofern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist

4.2 Unterachse 2: Ländliche Entwicklung – Diversifizierung, Naturschutz

(Titel II, Kapitel IX der Ratsverordnung 1257/1999 vom 17.5.1999)

Förderung der Anpassung ländlicher Gebiete

Methode der Umsetzung des Artikels 33 in Österreich

Durch die agrarische Ziel 1 – Förderung in der Periode 1995 bis 1999 wurde ein intensiver und tiefgehender Prozess der ländlichen Entwicklung eingeleitet. Ziel des Artikels 33 ist es nun, diesen erfolgreichen und seitens der betroffenen Land- und Forstwirte stark beanspruchten agrarischen Gemeinschafts-Ansatz unter den geänderten Rahmenbedingungen der VO(EG) 1257/99 weiterzuentwickeln und durch die Möglichkeit, die Maßnahmen des Art. 33 horizontal im gesamten ländlichen Raum anbieten zu können, zu intensivieren.

Im Mittelpunkt des Artikels 33 steht daher der gemeinschaftliche, integrierte Ansatz in Form von primär kollektiven, mehrheitlich von Land- und Forstwirten getragenen oder diesen direkt zugute kommenden Projekten. Um diesem Ziel einer umfassenden und breiten Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft zu entsprechen, bedarf es im Rahmen des Artikels 33 sehr wohl der Förderung von entsprechenden Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und an Infrastruktureinrichtungen. Studien, Analysen, Konzepte und andere ”soft aid“-Maßnahmen stellen eine wichtige Ergänzung dieses gesamthaften Förderansatzes dar, sie allein vermögen jedoch nicht Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Titel des Kapitels IX der VO (EG) 1257/1999) zu gewährleisten.

Diversifizierungs-, Vermarktungs- oder Infrastrukturprojekte können auch auf einzelbetrieblicher Ebene von Bedeutung sein und bilden daher auch – entsprechend den Vorgaben gemäß Kapitel I der VO (EG) 1257/99 einen Bestandteil des Kapitels 4.1.1. Im Hinblick auf eine dauerhaft erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes bedarf es aber einerseits der Vernetzung von Einzelinitiativen und andererseits der engen Kooperation der Land- und Forstwirte untereinander sowie mit außeragrarischen Bereichen. Im Hinblick auf die wachsenden Ansprüche der Konsumenten auf Sortiments- und Angebotsvielfalt, Produktqualität, Zusatznutzen und Professionalität wird es für ”Einzelkämpfer“ immer schwieriger und aufwendiger diese Bedürfnisse wirtschaftlich und effizient zu decken. Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit bedürfen daher einer gezielten und besonders ausgerichteten Förderung.

Gleichzeitig muss bei den einzelnen Maßnahmen, die von Österreich im Rahmen des Artikels 33 programmiert werden, eine klare Abgrenzung des Artikels 33 zu anderen Plankapiteln sichergestellt werden, da die Präambel zum Art. 33 verlangt, dass in diesem Zusammenhang nur Maßnahmen gefördert werden dürfen, die nicht in den Geltungsbereich anderer Maßnahmen des Titels II der VO (EG) 1257/1999 fallen. Um mögliche Überschneidungskonflikte zwischen Diversifizierungsaktivitäten im Rahmen des Artikels 4, letzter Anstrich, und Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen

Bereich, wie sie Art. 33 vorsieht, zu vermeiden, wird neben dem zwingenden Ausschluss von Doppelförderungen bei der Förderungsabwicklung ein Leitfaden für diese Abgrenzung implementiert. Um die gebotene Konzentration der Entwicklungsaktivitäten zu gewährleisten, hat sich Österreich entschlossen, von den 13 möglichen Bereichen sechs auszuwählen, die in der Folge gemäß den Vorgaben des Annexes der VO (EG) 1750/1999 dargestellt werden.

4.2.1 Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte *)

4.2.1.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 4. Gedankenstrich, ”Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen“

4.2.1.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung für die Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.1.3 Beschreibung und Begründung der Maßnahmen [A]

a) Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von bäuerlichen Produkten und Dienstleistungen:
bauliche Maßnahmen einschließlich der notwendigen technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen für die Präsentation, Absatzförderung und Vermarktung

b) Aufwendungen für

- 1 den Erwerb von Fachwissen und Beratungsleistungen (Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien), sofern die Aufwendungen direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen
- 2 die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten im Bereich der Vermarktung und Absatzförderung
- 3 die Produkt- und Markenentwicklung
- 4 die Vermarktung von Regional- und Markenprodukten
- 5 die Präsentation von Produkten und Leistungen bei Messen, Schauen und Ausstellungen
- 6 die Durchführung von Marktanalysen und Qualitätskontrollen

Aufwendungen für Werbeaktionen stellen gemäß Artikel 37 (3) der VO(EG) 1257/99 keinen kofinanzierbaren Bestandteil dar. Darunter ist jede Aktion zu verstehen, die mittels Einsatzes der Massenmedien wie Presse, Radio, Fernsehen und Plakate den Verbraucher zum Kauf des betreffenden spezifischen Erzeugnisses anregen soll.

4.2.1.4 Abgrenzung gegenüber anderen Maßnahmen

vgl. Tabelle 110

*) Insoweit diese Maßnahmen Aktionen betreffen, die unter Kapitel I. und VII. der VO (EG) 1257/1999 fallen, müssen die Bestimmungen, die in diesem Kapitel festgelegt worden sind, eingehalten werden.

4.2.1.5 Begründung [A]

- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes
- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen und Dienstleistungen des landwirtschaftlichen und landwirtschaftnahen Bereiches
- Verbesserung der Marktpositionierung, Marktchancen bäuerlicher Produkte sowie der Wertschöpfung in der Region

4.2.1.6 Beihilfeintensitäten [B]

- Anhang I – Produkte: gesamte öffentliche Ausgaben pro Projekt max. 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes.
- Nicht Anhang I – Produkte: gesamte öffentliche Ausgaben pro Projekt max. 50 % des förderbaren Gesamtausfwandes; de minimis Regel wird angewandt.

Folgende Begrenzungen gelten per Aktionstyp:

- Materielle Investitionen: max. 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes
- Allgemeine Ausgaben wie Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien: maximal 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes und nicht höher als 12 % des Gesamtaufwandes pro Projekt.
- Marktanalysen, Produktkonzepte und Entwicklung, Teilnahme an Messen und Ausstellungen: 50 % (Nicht Anhang I-Produkte: 75 %) des Gesamtaufwandes des Projektes, max. 100.000 Euro in drei Jahren pro Projekt.
- Personalaufwendungen (Starthilfen):
  Im Falle von Start- bzw. Existenzhilfen für kleine Unternehmungen und bäuerlich dominierte Vereinigungen können Zuschüsse zum Personalaufwand im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für ein und dieselbe Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden:
  im 1. Jahr: maximal 75 % des förderbaren Gesamtaufwandes
  im 2. Jahr: maximal 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes
  im 3. Jahr: maximal 25 % des förderbaren Gesamtaufwandes

  Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

  Die maximale Obergrenze wird jährlich aktualisiert. Für das Jahr 1999 betrug diese ATS 756.000,- pro Jahr bzw. ATS 472,- pro Stunde.
  Sachaufwand: Büromaterial sowie projektunspezifischer Sachaufwand sind nicht förderfähig.

- EAGFL: max. 75 % der öffentlichen Ausgaben; für einkommensschaffende Investitionen max. 35 % des Gesamtaufwandes pro Projekt

4.2.1.7 Förderbedingungen [B]

Es sind ausschließlich Investitionen bzw. Aufwendungen

- auf der Ebene des Einzelbetriebes unter Beteiligung des Förderungswerbers an einem übergeordneten gemeinsamen Förderungsvorhaben (Projekt) oder
- im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Projekt) förderbar.

Investitionen bzw. Aufwendungen im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Projekt), die gemäß Pkt. 4.1.1 bzw. 4.1.4 gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Doppelförderungen werden durch eine vollständige Belegkontrolle und –entwertung ausgeschlossen.

Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Landwirtschaft) zuzuordnen sind, sind nicht förderbar.

Produktart, Marktvolumen:
Produkte besonderer Qualität oder Produkte in beschränkter Anzahl und in einem speziellen oder regionalen Marktsegment, die den unten genannten Qualitätskriterien entsprechen.
Ein Produkt besonderer Qualität ist definiert durch mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen

- Produkt(e) aus ökologischer Landwirtschaft oder integrierter Produktion
- traditionelles Herstellungsverfahren
- regionaltypisches Herstellungsverfahren
- verbessertes Verfahren und/oder Produktinnovation
- positive Auswirkungen auf Umwelt, Tierschutz und Hygiene
  Darunter fallen Produkte, die auf der Basis von über die gesetzlichen Normen hinausgehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene entstanden sind und somit der Vorgabe eines Produktes besonderer Qualität entsprechen. Hiezu zählen beispielsweise besonders art- und naturgerechte Tierhaltungsformen oder gemeinschaftliche Ehrencodices für Herstellungsverfahren.

Projekten mit dem Ziel der Vermarktung von Produkten gemäß den Verordnungen des Rates 2081/92 und 2082/91 ist Priorität einzuräumen.

4.2.1.8 Förderungswerber [B]

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Projektträger

Der Anteil der Land- und Forstwirte an solchen Vereinigungen muss mindestens 51 % betragen.

Abgrenzung der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte gegenüber	Die Abgrenzung gegenüber der jeweiligen anderen Maßnahme erfolgt durch folgende Definition der Inhalte der Maßnahme 4.2.1	integrierter, gemeinschaftlicher Ansatz	Förderungswerber	Förderungsauflagen
Diversifizierung (4.2.3)	Investitionen bzw. Aufwendung ab der Stufe von verkaufsfertigen bzw. handelsfertigen Produkten Herstellung, Be- oder Verarbeitung dieser Produkte ist kein Fördergegenstand.	Projekte auf der Ebene eines Einzelbetriebes ohne Integration in ein Gemeinschaftsprojekt sind nicht förderbar. Förderbar sind - Projekte auf der Ebene des Einzelbetriebes unter Beteiligung des Förderungswerbers an einem übergeordneten gemeinsamen Projekt - gemeinsame Förderungsvorhaben In Zeiten zunehmenden Konkurrenz und Liberalisierung der Märkte wird die Vermarktung bäuerlicher Produkte qualitativer, einzigartiger und schwer substituierbarer Produkte, um langfristige Erfolge zu erzielen. Die Schaffung flexibler und schlagkräftiger Absatzschienen, eine professionelle Produktpräsentation, Vermarktung und Absatzförderung überfordern den einzelne Land- und Forstwirt nicht nur aus finanzieller, sondern auch aus arbeits- und organisationstechnischer Sicht. Effiziente und erfolgreiche Vermarktung bedarf der Bearbeitung eines attraktiven vielfältigen Sortiments, der Betreuung eines breiten Kundenkreises und der Schaffung von Alternativen zu herkömmlichen Absatzschienen für bäuerliche Produkte. Einzelbetriebliche bäuerliche Strukturen werden – wie die Erfahrung von erfolgreichen Vermarktungskopperationen immer wieder bestätigen - diese Ziele nur beschränkt realisieren können, sodass dieser Ansatz unbedingt verstärkt unterstützt und weiterentwickelt werden muss.	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Projektträger bzw. Gebietskörperschaften mit einem Anteil der Land- und Forstwirte von mindestens 51 % Primärer Adressat sind daher bäuerliche bzw. bäuerlich dominierte Kooperationen und Vereinigungen;	Die gesetzlichen Vorgaben wie z.B. Hygienevorschriften, Etikettierungsvorschriften, steuerrechtliche, lebensmittelrechtliche und gewerberechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit Hilfe eines Betriebsverbesserungsplanes wie in 4.1.1 wird mangels dessen Eignung für integrierte, gemeinschaftliche Projekte keine aussagekräftigen oder verwertbaren Ergebnisse bringen. Für einkommenswirksame Vorhaben wurde daher die obligatorische Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie Angaben zur Finanzsituation des Förderungswerbers zusammen mit dem Antrag verpflichtend vorgesehen. Die Beurteilung derselben obliegt der Bewilligenden Stelle.
einzelbetrieblicher Investitionsförderung (4.1.1)	Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Land- und Forstwirtschaft) betreffen sind ausgeschlossen			

Abgrenzung der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte gegenüber	Die Abgrenzung gegenüber der jeweiligen anderen Maßnahme erfolgt durch folgende Definition der Inhalte der Maßnahme 4.2.1	integrierter, gemeinschaftlicher Ansatz	Förderungswerber	Förderungsauflagen
Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.1.4)	Die Einschränkung auf Produkte besonderer Qualität oder Produkte in beschränkter Anzahl und in einem speziellen oder regionalen Marktsegment zielt primär darauf ab, alternative Einkommensquellen und Wertschöpfungseffekte in der Region für die dort ansässigen Land- und Forstwirte zu schaffen. Vorhaben mit industriell-gewerblichem Charakter sind daher weder im Rahmen der Be- bzw. Verarbeitung noch im Rahmen der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte förderfähig	wie oben	wie oben	wie oben

Tabelle 110: Abgrenzung der Maßnahmen der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Art. 33) gegenüber anderen Maßnahmen

4.2.2 Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung

4.2.2.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 6. Gedankenstrich, ”Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes“

4.2.2.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung für die Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.2.3 Beschreibung der Maßnahmen [A]

1 Erbringung von kommunalen, sozialen, infrastrukturellen und kulturellen Leistungen
2 Revitalisierung traditioneller regionaltypischer land-, forst- und almwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie baukulturell wertvoller sonstiger Gebäude; Wohnungsbau ist jedoch ausgeschlossen
3 Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten
4 Maßnahmen im Natur- und Umweltschutzbereich (z.B. Erhaltung von Dorfpflanzen, Erhaltung und Erneuerung von Siedlungsbaumbeständen, Errichtung von Dorflehrpfaden)
5 Förderung und Entwicklung von Humanressourcen und Intensivierung der Vernetzung von Institutionen und Einzelpersonen
6 Schaffung von Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
7 Gestaltung, Wiederherstellung und Erhaltung dem dörflichen Charakter entsprechender Anlagen, insbesondere Gewässer, Hofräume und Plätze

4.2.2.4 Abgrenzung gegenüber den anderen Maßnahmen

- Österreich verfügt über einen breiten, ganzheitlichen Ansatz der Dorferneuerung und Dorfentwicklung. Jede Aktivität, die im Rahmen des Artikels 33 gesetzt wird und Maßnahmen der Vermarktung, Diversifizierung, Infrastruktur oder Kulturlandschaft mit regionalem Bezug zu Dörfern betrifft – und die Mehrheit der Projekte wird zweifelsohne eine solche aufweisen – kann daher als dorferneuerungsrelevant oder dorfentwicklungsbeeinflussend gesehen werden.
- Aktivitäten, die zwar im Rahmen von Dorferneuerungsprojekten gesetzt werden, die jedoch den Maßnahmen Vermarktung, Diversifizierung, Infrastruktur oder Kulturlandschaft (vgl.4.2.2.3 –1 und –2) entsprechen, müssen ausschließlich unter den Bedingungen und ihm Rahmen der Budgetlinien dieser genannten Anstriche des Artikels 33 gefördert werden. Das heißt, die Beurteilung der Förderfähigkeit und Richtlinienkonformität, die budgetäre Bedeckung sowie die

maßnahmenbezogene eindeutige Codierung erfolgt in diesen Fällen nicht innerhalb der Maßnahme ”Dorferneuerung“. Doppelgleisigkeiten und Förderungsüberschneidungen sind daher ausgeschlossen.

- Fördergegenstände innerhalb der Erhaltung des ländlichen Erbes und der Dorfentwicklung sind daher Projekte gemäß 4.2.2.3 –3 bis –7 und Projekte gemäß 4.2.2.3 –1 und –2, die nicht im Rahmen der Artikel 33 Maßnahmen Vermarktung, Diverisifizierung, Infrastruktur oder Kulturlandschaft förderbar (insbesondere im Falle eines nicht bäuerlichen Adressatenkreises) sind. Die unter dem Anstrich Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung verbleibenden Fördergegenstände unterliegen ausschließlich den Dorferneuerungsrichtlinien der Länder nach Maßgabe der Bestimmungen der Punkte 4.2.2.5 bis 4.2.2.9.

4.2.2.5 Begründung [A]

- Weiterentwicklung und Erhaltung von dörflichen Klein- und Kleinststrukturen und ländlich geprägten Orten
- Vorbeugung gegen die Gefahr der Wegrationalisierung von Versorgungsinfrastruktur- und kommunalen und sozialen Einrichtungen und des Verlustes der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dynamik
- Bewahrung von sozialen, kulturellen und wirtschaftlich lebendigen Dörfern und eines kulturell eigenständigen Traditionsbewusstsein durch Sensibilisierung, Mobilisierung und Aktivierung der ansässigen Bevölkerung

4.2.2.6 Beihilfeintensitäten [A]

Die Höhe der Beihilfenintensität beträgt jedenfalls

- maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten für Investitionen
- maximal 75 % des förderbaren Gesamtaufwandes für Dorfentwicklungskonzepte
- maximal 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes für Planung, Motivation und Öffentlichkeitsarbeit

4.2.2.7 Förderbedingungen [B]

- 1 Die genannten Fördergegenstände müssen den ländlichen Charakter, insbesondere des Dorfes oder eines Dorfteiles, in besonderer Weise herausstreichen oder die dörfliche Substanz erhalten.
- 2 Die Rechtsgrundlagen der Länder sind einzuhalten.
- 3 Es sind ausschließlich gemeinschaftliche Projekte, Projekte von öffentlichem Interesse oder Projekte, deren Nutznießer ein oder mehrere Dorfgemeinschaften sind, förderfähig.

Doppelförderungen werden durch eine vollständige Belegkontrolle und –entwertung ausgeschlossen.

4.2.2.8 Förderungswerber [B]

- Projektträger zur Umsetzung von Maßnahmen gem. 4.2.2.5
- Gebietskörperschaften

4.2.3 Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich *)

4.2.3.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 7. Gedankenstrich, ”Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensmöglichkeiten zu schaffen“

4.2.3.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.3.3 Beschreibung der Maßnahmen [A]

a) Investitionen zur

- Diversifizierung und Schaffung alternative Einkommensmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, insbesondere im Rahmen der Freizeitwirtschaft, des Tourismus und Handwerkes und von kommunalen und sozialen Dienstleistungen
- Entwicklung und Realisierung neuer Ideen für Produkte oder Dienstleistungen oder der Anwendung neuer Verfahren
- Herstellung, Be- und Verarbeitung, Verbesserung und Sicherung der Qualität von bäuerlichen Produkten insbesondere unter Berücksichtigung der Hygiene und des Schutzes der Umwelt, sofern dies erforderlich ist
- Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

b) Aufwendungen für

- 1 den Erwerb von Fachwissen und Beratungsleistungen (Architekten- Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien), sofern die Aufwendungen direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen,

*) Insoweit diese Aktionen Maßnahmen betreffen, die unter Kapitel I. und VII. der VO (EG) 1257/1999 fallen, müssen die Bestimmungen, die in diesem Kapitel festgelegt worden sind, eingehalten werden.

- 2 die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten, insbesondere zur Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe in lokale und regionale Wertschöpfungsketten
- 3 die Produktentwicklung inklusive der in diesem Rahmen erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen
- 4 die Durchführung von Marktanalysen

Aufwendungen für Werbeaktionen stellen gemäß Artikel 37 (3) der VO(EG) 1257/99 keinen kofinanzierbaren Bestandteil dar. Darunter ist jede Aktion zu verstehen, die mittels Einsatzes der Massenmedien wie Presse, Radio, Fernsehen und Plakate den Verbraucher zum Kauf des betreffenden spezifischen Erzeugnisses anregen soll.

c) Schaffung von

- Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung des regionalen, erneuerbaren Energie- und Rohstoffpotentials (Biomasse, Biogas, pflanzliche Rohstoffe u.a.)
- Kleinräumige Biomasse-Fernwärmeerzeugungs-, leitungs- und Verteilanlagen inklusive Biomasse-Kraftwärmekopplungen
- Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Erzeugnissen von Flächen, die für andere als für Nahrungsmittelzwecke Verwendung finden

4.2.3.4 Abgrenzung gegenüber den anderen Maßnahmen

vgl. Tabelle 111

4.2.3.5 Begründung [A]

- Verbreiterung der Einkommensbasis der bäuerlichen Betriebe durch die Kombination von Spezialisierung und Qualitätsorientierung, betriebsorganisatorischen und agrarstrukturellen Verbesserungen
- Schaffung und Nutzung neuer alternativer Einkommens- und Beschäftigungs- sowie regionaler Wertschöpfungsquellen, um einer ausreichenden Zahl von Landwirten sichere Existenzgrundlagen zu bieten
- Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Zieles bzw. der Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission ”Erneuerbare Energien“
- Verwendung lokaler bzw. regionaler nachwachsender, von Importen unabhängiger Rohstoffe zur Energieproduktion

4.2.3.6 Beihilfenintensitäten [A]

- Anhang I – Produkte: gesamte öffentliche Ausgaben pro Projekt max. 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes.
- Nicht Anhang I – Produkte: max. 50 % der förderbaren Aufwendungen pro Projekt; für Biomasseanlagen max. 55 % unter Anwendung der de minimis Regel oder gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen notifizierte Beihilfe.

Folgenden Begrenzungen gelten per Aktionstyp:

- Verarbeitung, Verbesserung von bäuerlichen Qualitätsprodukten: max. 50 %
- Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen: max. 40 % (benachteiligte Gebiete 50 %)
- Generelle Ausgaben wie Beratungsleistungen, Durchführbarkeitsstudien: max. 40 % (benachteiligte Gebiete 50 %) des förderbaren Gesamtaufwandes und nicht mehr als 12 % der Projektkosten.
- Marktanalysen: max. 100.000 Euro in drei Jahren pro Projekt oder 50 % der förderbaren Kosten
- Personalaufwendungen (Starthilfen):
- Im Falle von Start- bzw. Einstellungshilfen für kleine Unternehmen und Vereinigungen können Zuschüsse zum Personalaufwand für ein und dieselbe Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden:

  im 1. Jahr: maximal 75 % des förderbaren Gesamtaufwandes
  im 2. Jahr: maximal 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes
  im 3. Jahr: maximal 25 % des förderbaren Gesamtaufwandes

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

Die maximale Obergrenze wird jährlich aktualisiert. Für das Jahr 1999 betrug sie ATS 756.000,- pro Jahr bzw. ATS 472,- pro Stunde.

Sachaufwand: Büromaterial sowie projektunspezifischer Sachaufwand sind nicht förderfähig.

- EAGFL: max. 75 % der öffentlichen förderfähigen Kosten; für einkommensschaffende Investitionen max. 35 % der Gesamtkosten des Projektes

4.2.3.7 Förderbedingungen [B]

Es sind ausschließlich Investitionen bzw. Aufwendungen

- auf der Ebene des Einzelbetriebes unter Beteiligung des Förderungswerbers an einem übergeordneten gemeinsamen Förderungsvorhaben (Projekt) oder
- im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Projekt) förderbar.

Ausschließliche Projekte auf der Ebene des Einzelbetriebes sind mit Ausnahme der Bereiche bäuerlicher Tourismus und bäuerliche Freizeitwirtschaft (Urlaub am Bauernhof) nicht förderfähig.

Investitionen bzw. Aufwendungen im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Projekt), die gemäß Pkt. 4.1.1 bzw. 4.1.4 gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Doppelförderungen werden durch eine vollständige Belegkontrolle und –entwertung ausgeschlossen.

Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Landwirtschaft) zuzuordnen sind, sind nicht förderbar. Ausgeschlossen sind insbesondere Stallbauten, Entmistungsanlagen, Düngersammelanlagen, Aufstallung, milchtechnische Einrichtungen, Silos, Maschinenhallen.

Maschinen und Geräte:

- Ersatzanschaffungen nur, wenn die Maschine amortisiert ist oder bei einer entscheidenden Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, die eine zusätzliche Maschinenkapazität erfordert
- Gebrauchtmaschinen nur mit Genehmigung der Förderungsabwicklungsstelle.
  Noch voll funktionstüchtige und dem geplanten Zweck entsprechende technische Anlagen, deren Übernahme das Gebot der Wirtschaftlichkeit nahelegt, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Förderungsabwicklungsstelle und nach Prüfung, ob die betreffende Anlage bereits mit EU-Mitteln gefördert worden ist, und nur mit den förderfähigen Kosten des Projektes in eine Förderung einbezogen werden.
  Die Regel 4 der EK-Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zu VO (EG) 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen ist zu beachten.

Bauliche und technische Maßnahmen:

Gewährleistung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften.

Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Besiedlungsdichte

Beachtung der regionaltypischen Bauweise und der Erhaltung wertvoller Bausubstanz.

Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.). Die Gesamtkosten des Projektes können aufgrund der vom BMLF genehmigten mittleren Baurichtpreise errechnet werden.

für Maßnahmen gemäß 4.2.3.3 c):

Im Falle des Auftretens von Vereinigungen (Personenvereinigungen, juristische Personen) als Förderungswerber muss der Anteil der Land- und Forstwirte mindestens 51 % erreichen, ausgenommen bei Agrargemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen für Biomasseheizanlagen , sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt.

Sind Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen an juristischen Personen und Personenvereinigungen beteiligt, so erfolgt die Förderungsbemessung nur von den um den Anteil der Gebietskörperschaft verminderten Investitionskosten.

Die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standard sind einzuhalten.

Die Aufbringung der Biomasse für kleinräumige Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen und Biomasse- Kraftwärmekopplungsanlagen muss mit mindestens 75 % aus der Region erfolgen. Es darf keine Biomasse aus Drittstaaten verheizt werden.
Zuschüsse zum Personalaufwand können für ein und dieselbe Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden.

für Maßnahmen zur Verbesserung der Herstellung , Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Im Falle des Auftretens von Vereinigungen (Personenvereinigungen, juristische Personen) als Förderungswerber muss der Anteil der Land- und Forstwirte mindestens 51 % erreichen.

Produkte besonderer Qualität oder Qualitätsprodukte in beschränkter Anzahl und in einem speziellen oder regionalen Marktsegment, die den unten genannten Qualitätskriterien entsprechen.

Ein Produkt besonderer Qualität ist definiert durch mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen

– Produkt(e) aus ökologischer Landwirtschaft oder integrierter Produktion

– traditionelles Herstellungsverfahren

– regionaltypisches Herstellungsverfahren

– verbessertes Verfahren und/oder Produktinnovation

– positive Auswirkungen auf Umwelt, Tierschutz und Hygiene

Letzter Anstrich umfasst Produkte, die auf der Basis von über die gesetzlichen Normen hinausgehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene entstanden sind und somit der Vorgabe eines Produktes besonderer Qualität entsprechen. Hiezu beispielsweise besonders art- und naturgerechte Tierhaltungsformen oder gemeinschaftliche Ehrencodices für Herstellungsverfahren.

Projekten mit dem Ziel der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Produkten gemäß den Verordnungen des Rates 2081/92 und 2082/92 ist Priorität einzuräumen.
Förderungswerber [B]

4.2.3.8 Förderungswerber [B]

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Projektträger
Sonstige Förderungswerber , jedoch nicht bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Abgrenzung der Diversifizierung gegenüber	Die Abgrenzung gegenüber der jeweiligen anderen Maßnahme erfolgt durch folgende Definition der Inhalte der Maßnahme 4.2.3	integrierter, gemeinschaftlicher Ansatz	Förderungswerber	Förderungsauflagen
Vermarktung (4.2.1)	für bäuerliche Qualitätsprodukte i.S.v. 4.2.1: Investitionen bzw. Aufwendungen der Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie der Verbesserung und Sicherung der Qualität bis zur Stufe von verkaufsfertigen bzw. handelsfertigen Produkten	Förderbar sind • Projekte auf der Ebene des Einzelbetriebes unter Beteiligung des Förderungswerbers an einem übergeordneten gemeinsamen Projekt • gemeinsame Förderungsvorhaben Priorität in der Entwicklung ländlicher Gebiete ist die Schaffung von zusätzlichem Einkommen und Arbeitsplätzen für die Land- und Forstwirtschaft. Dem bäuerlichen Betrieb steht hierbei – je nach seinen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen - eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, deren Ideenreichtum noch lange nicht ausgeschöpft ist. Als Beispiele seien an dieser Stelle die Stichworte Direktvermarktung bäuerlicher Produkte, bäuerliche Freizeitwirtschaft und Urlaub am Bauernhof, betreutes Wohnen am Bauernhof oder erneuerbare Energie- und Rohstoffe genannt. Diversifizierung ist immer mit zusätzlichen arbeitswirtschaftlichen Belastungen verbunden, die mangels Professionalität, freier Arbeitskapazitäten und Qualifizierung auf einzelbetrieblicher Ebene nicht immer zu dauerhaften und betriebswirtschaftlich befriedigenden Ergebnissen führt.	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Projektträger bzw. Gebietskörperschaften sonstige Förderungswerber ausgenommen Kapitel ”Erneuerbare Energie“ und Maßnahmen zur Verbesserung der Herstellung, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Maßnahmen der Herstellung, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. für erneuerbare und Energie- und Rohstoffe: Förderungswerber in Form von Gemeinschaften müssen einen Anteil von mindestens 51 % Land- und Forstwirte aufweisen.	Die gesetzlichen Vorgaben wie z.B. Hygienevorschriften, Etikettierungsvorschriften, steuerrechtliche, lebensmittelrechtliche, gewerberechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften oder Betriebsanlagengenehmigungen sind einzuhalten. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit Hilfe eines Betriebsverbesserungsplanes wie in 9.4 wird mangels dessen Eignung für integrierte, gemeinschaftliche Projekte keine aussagekräftigen oder verwertbaren Ergebnisse bringen. Für einkommenswirksame Vorhaben wurde daher die obligatorische Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie Angaben zur Finanzsituation des Förderungswerbers zusammen mit dem Förderungsantrag verpflichtend vorgesehen. Die Beurteilung derselben obliegt der Bewilligenden Stelle.

Abgrenzung der Diversifizierung gegenüber	Die Abgrenzung gegenüber der jeweiligen anderen Maßnahme erfolgt durch folgende Definition der Inhalte der Maßnahme 4.2.1	integrierter, gemeinschaftlicher Ansatz	Förderungswerber	Förderungsauflagen
einzelbetriebliche Investitionsförderung (4.1.1)	Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Land- und Forstwirtschaft) betreffen sind ausgeschlossen. Stallbauten, Entmistungsanlagen, Düngersammelanlagen, Aufstallung, milchtechnische Einrichtungen, Silos und Maschinenhallen sind nicht förderbar.	Um jedoch einer möglich großen Anzahl von bäuerlichen Betrieben trotzdem einkommensschaffende Tätigkeiten zu ermöglichen, bedarf es des weiteren Ausbaues des integrierten, gemeinschaftlichen Ansatzes. Professionalität, größere Kundenreichweiten, breitere Angebotspaletten bei gleichzeitigem Eingehen auf individuelle Wünsche und Betreuung bieten beste Voraussetzung für entsprechende Marktdurchdringung, einen höheren Bekanntheitsgrad, höhere Umsätze und damit höhere und gesicherte Einkommen sowie Arbeitsplätze für die bäuerliche Bevölkerung. Investitionen bzw. Aufwendungen im Bereich des Kapitels ”Erneuerbare Energie- und Rohstoffe – 4.2..3.c)“ können nur im Rahmen des integrierten gemeinschaftlichen Ansatzes gefördert werden.	wie oben	wie oben
Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.1.4)	Die Einschränkung auf Produkte besonderer Qualität oder Produkte in beschränkter Anzahl und in einem speziellen oder regionalen Marktsegment zielt primär darauf ab, alternative Einkommensquellen und Wertschöpfungseffekte in der Region für die dort ansässigen Land- und Forstwirte zu schaffen. Vorhaben mit industriell-gewerblichem Charakter sind daher weder im Rahmen der Be- bzw. Verarbeitung noch im Rahmen der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte förderfähig			

Tabelle 111: Abgrenzung der Diversifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Art. 33 gegenüber anderen Maßnahmen

4.2.4 Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

4.2.4.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 8. Gedankenstrich, ”Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen“

4.2.4.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung für die Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.4.3 Beschreibung der Maßnahmen [A]

Investitionen und Planungen für

- 1 Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser- oder Windwirkung.
- 2 Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Obst, Wein und Spezialkulturen sowie landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäuden, sofern diese nicht im Rahmen einer Gewässerregulierung, einer Wildbach- und Lawinenverbauung oder des Wege- und Straßenbaues durchgeführt werden.
- 3 Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes und der ökologischen Funktionsfähigkeit von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen einschließlich der Einlösung der dazu erforderlichen Grundflächen.

4.2.4.4 Begründung [A]

- nachhaltige Sicherung und Schutz der multifunktionalen Land- u. Forstwirtschaft
- Sicherung einer ökologisch intakten Landschaft durch den gezielten Einsatz und Bewirtschaftung der Wasserressourcen
- Wiederherstellung und Erhaltung der Vielfältigkeit der Landschaft und der Biodiversivität

4.2.4.5 Beihilfeintensitäten [A]

- für Maßnahmen im öffentlichen Interesse gemäß 4.2.4.3. –1 und –2 maximal 70 % der förderbaren Gesamtkosten
- für Maßnahmen gemäß 4.2.4.3 –3 maximal 40 - 90 % der förderbaren Gesamtkosten je nach Aktionstyp

4.2.4.6 Förderbedingungen [B]

- Vorlage von Projektunterlagen für jedes Vorhaben, die eine einwandfreie Beurteilung des Projektes zulassen. Für Projekte, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, haben die Projektunterlagen den Anforderungen des § 103 WRG 1959 zu entsprechen.
- Vorlage der Bewilligungen nach dem WRG 1959 und einschlägigen Rechtsgrundlagen des jeweiligen Bundeslandes.
- Einhaltung der Auflagen im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid.
- Erstellung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes.
- Erosionsschutz durch eine ausreichende Gründecke bei Bewässerungsmaßnahmen auf Steillagen.
- Das Burgenländische Naturschutzgesetz ist einzuhalten
- Sicherstellung der Instandhaltung der geförderten Anlagen

4.2.4.7 Förderungswerber [B]

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des bei 4.2.4.3 –1 bis –3 vorliegenden öffentlichen Interesses
- Wassergenossenschaften und Wasserverbände auf Basis des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) 1959) oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB oder gemäß Bodenreformgesetzen

4.2.5 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

4.2.5.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 9. Gedankenstrich, ”Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur“

4.2.5.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung für die Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.5.3 Beschreibung der Maßnahmen [A]

Errichtung von öffentlich genutzten Weganlagen oder Umbau unzureichender öffentlich genutzter Weganlagen, die vornehmlich der Erschließung landwirtschaftlicher Betriebe, sowie der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Almen dienen, ausgehend vom höheren Straßennetz.

4.2.5.4 Begründung [A]

- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine landschaftsschonende Erschließung der ländlichen, insbesondere der landwirtschaftlichen Siedlungsbereiche, vorrangig der bäuerlichen Dauersiedlungen, der Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen.
- Entschärfung und Beseitigung des Standortnachteiles einer nicht zeitgerechten Anbindung an nicht leistungsfähige zentralörtliche Strukturen
- Erhaltung der Besiedelung und der Bewirtschaftung im ländlichen Raum, insbesondere in peripheren und topographisch benachteiligten Gebieten bei gleichzeitiger Schaffung bester Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächendeckende Bewirtschaftung

4.2.5.5 Beihilfeintensitäten [A]

maximal 95 % des förderbaren Gesamtaufwandes

Die innerbetriebliche wegebauliche Erschließung stellt im Rahmen der Verkehrserschließung – Artikel 33 keinen förderbaren Tatbestand dar.

4.2.5.6 Förderbedingungen [B]

Wege, deren Zweck ausschließlich die Erschließung von Waldgebieten ist, sind ausgeschlossen.

Sind Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen an juristischen Personen und Personenvereinigungen beteiligt, so erfolgt die Förderungsbemessung nur von den um den Anteil der Gebietskörperschaft verminderten Investitionskosten.

Technische und andere Vorschriften:

--Anwendung der allgemeinen Regeln der Technik und der technischen Richtlinien und Vorschriften für den „Ländlichen Straßenbau“ RVS 3.8 und RVS 8S.05.16
--Beachtung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Wasserhaushaltes. -
--Bei der Erschließung sind naturnahe Bauweisen wie Schotter-, Spur- und Grünwege anzustreben.
--Fahrbahnbreiten über 3,50 m können nur bei nachgewiesener verkehrs-bedingter Notwendigkeit gefördert werden.
--Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz ist einzuhalten

Instandhaltung:
Die Anlagen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung ist von der zuständigen Behörde oder Einrichtung schriftlich festzulegen.

4.2.5.7 Förderungswerber [B]

- Bewirtschafter land –und forstwirtschaftlicher Betriebe (SRL-III 7.5.3 bzw. 1.2.1)
- Personenenvereinigungen (SRL-III 7.5.3 bzw. 1.2.1.1-3)
  1 mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landestraßengesetzes oder eines Flurverfassungsgesetzes, oder
  2 auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB

4.2.6 Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung

4.2.6.1 Festlegung des Artikels und Absatzes, unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen fallen [A]

Titel II, Kapitel IX, Artikel 33, 11. Gedankenstrich, ”Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes“

4.2.6.2 Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben [A]

Die Gemeinschaftsbeteiligung für die Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist aus der Finanztabelle am Beginn der Schwerpunktbeschreibung ersichtlich.

4.2.6.3 Beschreibung der Maßnahmen [A]

a) Investitions-, Organisations- und Planungskosten für folgende Maßnahmen im Bereich der Landschafts- und Ufergestaltung, zur Schaffung von Biotopverbundsystemen und Pufferflächen und zum Schutz des Bodens, die kollektiv und gebietsbezogen erfolgen und umweltorientiert sind:

- 1 die Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen, Windschutzgürteln und andere Landschaftselemente
- 2 die Erhaltung (z.B. Schwendung) von wertvollen Landschaftselementen wie z.B. verbuschte Trockenrasen, Staudenhage, Kopfweiden und Altbäume auf ausschließlich öffentlichen Flächen, für die keine Prämien gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm bezogen werden

Beispiel: Schwendung wertvoller verbuschender Trockenrasen
Naturschutzfachlich besonders wertvolle Lebensräume des Offenlandes (z.B. Trockenrasen, Magerweiden, Feuchtwiesen) drohen immer mehr mit Robinien und anderen „aggressiven“ Arten zu verbuschen, da sie für die Landwirte betrieblich kaum oder gar nicht mehr interessant sind. Damit gehen regional und national wertvolle Lebensräume verloren. In diesen Projekten werden derartige wertvolle Flächen (meist LN-Flächen, selten bereits AN-Flächen) geschwendet und für eine extensive Nutzung vorbereitet. Die Möglichkeit der weiteren extensiven Bewirtschaftung wird im

Vorfeld abgeklärt. In diesem Punkt sollen nur investive Maßnahmen zur Wiederherstellung der extensiven Nutzbarkeit und keine jährlichen, immer wiederkehrenden Pflegeleistungen gefördert werden. Derartige Projekte leisten einen hohen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität, da sie nur auf „Hot spots“ der Kulturlandschaft durchgeführt werden.

- 3 die Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie z.B. Steinmauern, Terrassen
- 4 Almschutzmaßnahmen und Schwendung im Rahmen von Wald-Weide-Trennungen
- 5 die Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen zur Unterstützung der regionalen Eigenart der Kulturlandschaften insbes. seltene oder repräsentative Pflanzen- und Tierarten.

Beispiel - Regionale Gehölzvermehrung
In Österreich gibt es erste Projekte, in denen die Vermehrung autochthoner Flurgehölze realisiert wird. Damit können dutzende Arten, Unterarten, Ökotypen und Sorten im Bereich der heimischen Sträucher erhalten werden. Dies ist vor allem für phylogenetisch junge Pflanzenarten, die noch „von Natur aus“ eine große Bandbreite an Unterarten hervorrufen (Beispiel Schlehdorn, Wildrose), von besonderer Wichtigkeit.
Konkret finanziert werden sollen Organisations- und Planungskosten im Rahmen der Kontrolle und fachlichen Begleitung der „Mutterbestände“, Aufwendungen im Rahmen der Beerntung der Bestände sowie Aufwendungen bei der Reinigung des Saatgutes.

Beispiel - Erhaltung alter und wertvoller Obstsorten
In einigen Bundesländern gibt es Projekte, in denen alte Obstsorten erhalten und vermehrt werden. Die Erhaltung dieser genetischen Ressourcen ist auch für die Landwirtschaft wichtig und interessant, da viele alte Sorten im Geschmack, in der Lagerfähigkeit u.a. wertvolle Eigenschaften besitzen.
Förderbereiche sind: Planungs- und Organisationskosten im Bereich der Bestimmung alter Sorten als Grundvoraussetzung für weitere Strategien und Investitionen im Bereich der Vermehrung seltener Sorten – sie ist mitunter relativ aufwendig, da die Bäume sehr verstreut und tlw. unzugänglich in der Landschaft verteilt sind.

Beispiel - Investitionen zur Erhaltung einzelner „Leitarten“
Die landschaftliche Eigenart findet auch Ausdruck in mehr oder weniger spektakulären Arten, die von der Landwirtschaft, den Kommunen oder auch dem Tourismus für die Vermittlung ihrer Ziele (z.B. sanfter Tourismus) herangezogen werden. Für die Sicherung der Lebensräume solcher Leitarten (z.B. Weißstorch im Burgenland) sind investive Aufwendungen notwendig, die durch „Flächenprämien“ nicht abgedeckt werden können. Dazu zählen z.B. Herstellen oder Absichern der Brutplätze (z.B. Horste).

6 naturschutzorientierte Begleitmaßnahmen landschaftsgebundener Erholung z.B. in Naturparken.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Boden- und Besitzstruktur, zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung für die ein öffentliches Interesse gegeben ist:

- Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbiologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, Wasserrückhalt oder Wasserschutz

- Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung

4.2.6.4 Abgrenzung gegenüber den anderen Maßnahmen

vgl. Tabelle 112

4.2.6.5 Begründung [A]

- Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen
- Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum
- Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften
- Berücksichtigung und Schutz natürlicher Lebensgrundlagen bei der Schaffung landwirtschaftlicher Grundbesitze in zweckmäßiger und leistungsfähiger Form und Größe

4.2.6.6 Beihilfeintensitäten [A]

für Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 a):

- maximal 70 % der förderbaren Gesamtkosten
- max. 100 % der förderbaren Gesamtkosten bei naturschutzfachlich besonders bedeutenden Maßnahmen (Pkt. 5 und Pkt. 6 der unter 4.2.6.3 a) angeführten) und unter Beachtung des Burgenländischen Naturschutz –und Landschaftspflegegesetzes.

für Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 b):

1. Anstrich: maximal 90 % der förderbaren Gesamtkosten
2. Anstrich: Es kommen die Beihilfeintensitäten des Burgenländischen Flurverfassungs-Landesgesetzes zur Anwendung.

4.2.6.7 Förderbedingungen [B]

Förderbar sind nur Vorhaben, soweit sie nicht gemäß Punkt 9.8 (f) oder 9.10. (h oder i) des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums förderbar sind.

Grundaufbringung:
Amtliche Bewertung gemäß § 3 Flurverfassungsgrundsatzgesetz
Es darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

4.2.6.8 Förderungswerber [B]

für Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 a):

- Bewirtschafter land –und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines übergeordneten Projektes oder öffentlichen Verfahrens
- Projektträger für Maßnahmen gem. 4.2.6.5
- Gebietskörperschaften

für Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 b)

- Zusammenlegungsgemeinschaften
- Flurbereinigungsgemeinschaften
- Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

4.2.6.9 Rechtsgrundlagen

Flurverfassungslandesgesetze

- Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Regelung der Flurverfassung im Burgenland (Flurverfassungs-Landesgesetz)

Naturschutzgesetze der Länder:

- Burgenland: Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz LGBl. 27/91, 1/94, 54/95, 66/96, 86/96

Abgrenzung der Maßnahme 4.2.6 „Kulturlandschaft und Landschaftspflege“	Inhalt	Förderungswerber	Förderungsauflagen
Maßnahmenbereich 4.2.6.3 a) gegenüber dem Agrarumweltprogramm (9.8 des ÖPLE)	Zweifelsohne stehen die genannten Maßnahmen in einem sehr engen inhaltlichen Zusammenhang zum Österreichischen Agrarumweltprogramm. Das Österreichische Agrarumweltprogramm gewährt jedoch im Zusammenhang mit diesen genannten Maßnahmen ausschließlich Prämien für die Pflege bzw. Erhaltung der genannten Landschaftselemente. Diese umfassen die zusätzlichen Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtungen, die Einkommensverluste sowie eine Anreizkomponente, jedoch keinen aliquoten Anteil der Kosten für Investitionen, Planungen oder Organisation. Im Rahmen des Artikels 33 sind jedoch ausschließlich Aufwendungen für Investitionen, Organisations- und Planungskosten förderbar. Die Sicherung des Fortbestandes sowie die ordnungsgemäße Pflege der genannten Investitionen kann im Rahmen des Agrarumweltprogramms sichergestellt werden, jedenfalls aber nicht im Rahmen des Artikels 33.	Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines übergeordneten Projektes oder öffentlichen Verfahrens Projektträger für Maßnahmen gem. 4.2.6.5 Gebietskörperschaften	Die gesetzlichen Vorgaben, naturschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Im Falle der Förderung der Erhaltung von Landschaftselementen (vgl. 4.2.6.3 a) 2. Anstrich) sind ausschließlich im öffentlichen Eigentum stehende Flächen, für die keine Prämien aus dem ÖPUL bezogen werden, förderfähig.

Abgrenzung der Maßnahme 4.2.6 Kulturlandschaft und Landschaftspflege	Inhalt	Förderungswerber	Förderungsauflagen
Maßnahmenbereich 4.2.6.3 a) gegenüber der einzelbetriebliche Investitionsförderung (4.1.1)	Die Errichtung von Zäunen zielt primär auf die Schaffung eines traditionellen Landschaftselementes aus regionalen Rohstoffen ab, und nicht auf die Errichtung herkömmlicher Weidezäune im weidetechnischen Sinn. Die Aufstellung von Elektrozäunen stellt keinen förderbaren Tatbestand dar. Potentielle Fördermöglichkeiten für Terrassen oder Steinmauern sind aufgrund des erschöpfenden Maßnahmenkataloges im Bereich der einzelbetriebljchen Investitionsförderung nicht vorhanden , sodass sich keine Notwendigkeit der Abgrenzung ergibt.	wie oben	Die gesetzlichen Vorgaben, naturschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 b) gegenüber Artikel 33 – Infrastruktur	Projekte der Verkehrserschließung umfassen nicht nur eigenständige, ausschließliche Wegebauvorhaben, sondern können in einem engen inhaltlichen Kontext mit Vorhaben der Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung stehen. Letztere Wegebauprojekte, die Bestandteil eines Kulturlandschaftsprojektes sind, werden jedoch wie die eigenständigen Wegebauprojekte nach den Vorgaben gemäß Pkt 4.2.5 abgewickelt. Die budgetäre Bedeckung sowie maßnahmenbezogene Codierung erfolgt in diesen Fällen nur innerhalb der Maßnahme ”Verkehrserschließung“. Doppelgleisigkeiten und Förderungsüberschneidungen sind daher ausgeschlossen.	- Zusammenlegungsgemeinschaften - Flurbereinigungsgemeinschaften - Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz	Die gesetzlichen Vorgaben, naturschutzrechtliche und technische Vorschriften sind einzuhalten.
Maßnahmen gemäß 4.2.6.3 b) gegenüber einzelbetrieblicher Investitionsförderung (4.1.1)	Die innerbetriebliche wegebauliche Erschließung stellt im Rahmen der Verkehrserschließung – Artikel 33 keinen förderbaren Tatbestand dar.		

Tabelle 112: Abgrenzung von Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege und des Landschaftsschutzes (Art. 33) gegenüber anderen Maßnahmen

Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Förderungswerber für sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

1. Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen,
- 3 Personenvereinigungen,
  mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme gemäß SRL C III 1.1.2.1 – 1 und - 2 sowie der speziellen Bestimmungen gemäß den Punkten 2 bis 7 verfolgen;

2. Projektträger

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen,
  mit Sitz in Österreich, die als Projektträger im Bereich der österreichischen Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind und die Zielsetzungen der in SRL C III 1.1.2.1 –1 und - 2 genannten Programme verfolgen.

3. Veranstalter von Bildungsmaßnahmen

- 1 juristische Personen,
- 2 Personenvereinigungen,
  die vom BMLF als Veranstalter von Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung und Beratung anerkannt sind, soweit deren Förderung für die konkrete Umsetzung von programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen oder für die Implementierung der EAGFL-kofinanzierten Förderung erforderlich ist;

4. Sonstige Förderungswerber

- 1 Liegt der Erwerbszweck des Förderungswerbers nicht im unmittelbaren Interesse der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, muss eine nachweisbare und unmittelbare Beziehung zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen. Eine solche Beziehung gilt jedenfalls dann als gegeben, wenn mit dem im Projektplan beschriebenen Projektziel eine Erhöhung der Wertschöpfung einer definierten Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist oder eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem gegebenenfalls außerlandwirtschaftlichen Projektträger und Land- und Forstwirten besteht.
- 2 Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind und an den programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

5. Gebietskörperschaften

Sofern Personenvereinigungen oder juristische Personen im Sinne der Punkte 1 – 4 als Förderungswerber auftreten, darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht überschreiten.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen. Der Anteil dieser Gebietskörperschaft ist bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

6. Waldbesitzervereinigungen

- 1 Mitglieder müssen den Anforderungen der Punkte 1 - 4 gerecht werden
- 2 Mindestwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung nicht unter 200 Hektar

7. Agrargemeinschaften

Waldzusammenschlüsse gemäß ForstG 1975 und Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (BGBl. 903/1993)

8. Urbarialgemeinschaften

Waldzusammenschlüsse gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (BGBl. 903/1993)
Bringungsgenossenschaften gemäß § 68 ForstG 1975 und Bringungsgemeinschaften gemäß Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1951, BGBL. Nr. 103, und 1967, BGBl. Nr. 198 i.d.F. 440/1975

9. Nutzungsberechtigte

Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) gemäß §§ 1 und 2 Grundsatzgesetz 1951, BGBl. 301/1976 und § 32 ForstG 1975

10. Servitutsberechtigte

Dienstbarkeiten (Servitute) gemäß § 477 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946 und § 32 ForstG 1975

Gleichbehandlung

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung der über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude verfügt.

Investitionen

(C III – 1.4.4)

Investitionen im Sinne dieser Maßnahmen sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit ATS 5.000,-) übersteigen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.
EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);
- 3 unbarer Aufwand (Eigenleistungen):

  als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Bewertung dieser Leistungen hat entsprechend den jeweils gültigen ÖKL-Richtsätzen zu erfolgen.

Pauschalkostensätze

Bei der Förderung von baulichen und technischen Maßnahmen können Pauschalkostensätze (Baurichtpreise und pauschale Kostensätze für bestimmte technische und andere Investitionen) zur Anwendung kommen. Es werden maximal die vom BMLF genehmigten Pauschalkostensätze anerkannt.

Die Bewilligenden Stellen sind verhalten, für ihr Bundesland Baurichtpreise und – sofern erforderlich – sonstige pauschale Kostensätze zu berechnen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die ortsüblichen Baupreise (o. USt.) unter Beachtung der Bauausführung und der örtlichen Bauvorschrift nicht überschritten werden. Die Richtpreise für das landwirtschaftliche Bauwesen sind nach der Übersicht laut Beilage A 5, Seite 3 zu erstellen und dem BMLF bis 30.04. des ersten Jahres der Förderperiode bekanntzugeben. Änderungen der Baurichtpreise sind erneut beim BMLFUW zur Genehmigung einzureichen. Nach Prüfung und Bestätigung durch das BMLF sind diese mittleren Baurichtpreise bei der Baukostenberechnung anzuwenden.
Die Abrechnung kann nach der Vorlage von Rechnungen und Zuschlägen für Eigenleistungen oder nach Pauschalkostensätzen erfolgen.

Personalaufwand

Obergrenze: das sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters, ergibt.

Bemessungsgrundlage: ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen zuzüglich der vorhabenbezogenen Überstunden, höchstens jedoch das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

Das Personal darf keine sonstigen im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des Bundes mitfinanzierten Lehr- oder Beratungstätigkeiten ausüben.

Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen oder Rückdeckungsversicherungsprämien für Abfertigungen sowie sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes) sind im Rahmen dieser Förderung nicht zu berücksichtigen.

Sachaufwand

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UstG 1994 anzuwenden ist – pauschalierte Betriebe);
  Soweit die Förderung Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betrifft, werden Anschaffungen geringwertiger abnutzbarer Güter gefördert, die infolge ihrer geringen Kosten (derzeit Einzelanschaffungskosten ohne Rücksicht auf die Lebensdauer bis einschließlich ATS 5.000,--) nicht aktivierungsfähig oder – pflichtig sind.
  Reisekostenersätze: maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idgF., Gebührenstufen 1 bis 4.

4.3 Unterachse 3: Fischerei und Aquakultur

4.3.1 Aquakultur

4.3.1.1 Anpassung der Produktion an die Marktverhältnisse

1. Ziel der Maßnahme:

Anpassung der Produktion von Süßwasserfischen an die Marktversorgung; Sicherung einer kontinuierlichen Auslieferung von Fischen.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Vorgesehen sind Investitionen zur Erschließung neuer Wasserressourcen sowie zum Bau neuer bzw. zum Ausbau bestehender Teichanlagen soweit dies aus Sicht des Gewässerschutzes zulässig ist. Neben der Aufzucht der traditionellen Fischarten soll besonders die Nachzucht autochthoner Bestände als Grundlage einer ökologisch orientierten Besatzpolitik in den heimischen Gewässern gefördert werden.

Hiezu kommen Maßnahmen zur dauerhaften Erhöhung und Sicherung der Fischgesundheit im Sinne der EU-Erfordernisse sowie zur Abklärung der genetischen Substanz (bei autochthonen Beständen).

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Durch die genannten Maßnahmen sollten über eine teilweise Anpassung der Produktion in bestimmten Bereichen zusätzliche Absatzerweiterungen bei den Süßwasserfischen erreicht werden. Gerade die zunehmende Bedeutung einer ökologisch orientierten Fischereibewirtschaftung der Fließgewässer, die ihren Niederschlag auch in den Fischereigesetzen finden wird, eröffnet Chancen für eine wachsende Nachfrage nach seuchenfreien standortgerechten Besatzfischen, die auch kleinen Betrieben zugute kommt.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer:

2000-2006

4.3.1.2 Verbesserung und Modernisierung von Aquakulturanlagen

1. Ziel der Maßnahme:

Es ist vorgesehen, bestehende Produktionsanlagen zu modernisieren, die Produktveredelung zu verbessern, den Hygienestandard zu erhöhen, das Wasserdarbot zu optimieren und die Wasserqualität zu steigern sowie Maßnahmen zur Direktvermarktung durchzuführen.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Es sollten Investitionen zur Verbesserung der Qualität und Hygiene durchgeführt werden, insbesondere bei der Sanierung von Bruthäusern, Teichen und Fließkanälen, Hälterungen, Wasserfassungen, Leitungen für Produktionswasser, Umleiter, Belüftungsanlagen, umweltgerechte Reinigung des Ablaufwassers sowie zur Verbesserung der inneren Verkehrslage, Anschaffung innerbetrieblicher Fahrzeuge und Geräte.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen die klein- und mittelständisch orientierten Aufzuchtbetriebe zu rationeller und rentabler Produktionsweise entwickelt werden, um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden. Über eine Verbreiterung der Produktpalette und Qualitätsverbesserungen der Produkte soll der Absatzbereich gestärkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass neben der Steigerung der Rentabilität der Betriebe und der Berücksichtigung umweltrelevanter Erfordernisse auch kostensenkende Rationalisierungseffekte in der Größenordnung von etwa 10% eintreten, wodurch heimische Produktionsstätten und damit Arbeitsplätze gesichert, gegebenenfalls ausgebaut werden.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.1.3 Verbesserung der Produktivität durch Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten

1. Ziel der Maßnahme:

Bestehende Teichwirtschaften sollen im Hinblick auf die Erfordernisse der allgemeinen Seuchenprophylaxe und –bekämpfung umgebaut bzw. modernisiert werden.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Es soll in bauliche Maßnahmen investiert werden, welche die Fischbestände eines Betriebes vor dem Eindringen von Krankheitserregern schützen bzw. die Ausbreitung von Krankheiten innerhalb der Betriebe verhindern, wobei insbesondere Maßnahmen zu treffen sind, die eine Verbesserung der Wasserqualität bewirken, eine Trennung der innerbetrieblichen Wasserwege ermöglichen, die Voraussetzung zur Durchführung einer wirksamen Reinigung und Desinfektion schaffen und eine Gefährdung von Wildfischen oder flussabwärts liegende Anlagen ausschließen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse

Durch diese Maßnahmen sollen die Verbreitung von Fischkrankheiten verhindert, die krankheitsbedingte Mortalität bzw. die Verlustraten reduziert und dadurch die Produktivität und Rentabilität der Betriebe gestärkt werden. Die derzeitige Verlustrate liegt bei rund 20%, eine Senkung um 5%-Punkte wird angestrebt.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.1.4 Schaffung seuchenfreier Betriebe

1. Ziel der Maßnahme:

Es ist geplant, geeignete Betriebe der Forellen- und Karpfenteichwirtschaft durch veterinärdiagnostische und prophylaktische Maßnahmen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG auf den seuchenhygienischen Status eines „zugelassenen Zuchtbetriebes“ zu heben.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen bauliche Maßnahmen, die das Eindringen von infizierten Wildfischen in die Anlage verhindern, sowie die Anschaffung diagnostischer Materialien, die eine Untersuchung ausreichend großer Stichproben der Fischbestände eines Betriebes ermöglichen, gefördert werden.
Bewilligung von Zuschüssen für teichwirtschaftliche Betriebe, bedingt durch seuchenhygienische Maßnahmen, insbesondere Desinfektionsmaßnahmen nach Auftreten einer Fischseuche und bei Tilgung von Beständen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Mit diesen Maßnahmen sollen auf die Aufzucht von Besatzfischen für die Bewirtschaftung natürlicher Gewässer spezialisierte Betriebe in die Lage versetzt werden, wertvolle Besatzfische innergemeinschaftlich an Betriebe in zugelassenen Gebieten zu verkaufen. Schaffung von seuchenfreien Betrieben.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.1.5 Qualitäts- und Hygieneverbesserung durch technologische Innovation

1. Ziel der Maßnahme:

Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verbesserung und Überwachung der Qualität, der Hygienebedingungen und des Gesundheitsstatus, der statistischen Instrumente und der Auswirkung auf die Umwelt innerhalb der Betriebe und Einrichtungen, Weiterentwicklung des technischen Standards.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen in Kooperation zwischen Züchterverband, Teichwirten und wissenschaftlichen Institutionen objektive Methoden der Qualitätskontrolle bei Besatz- und Speisefischen erstellt werden, Programme zur Hygiene- und Gesundheitsoptimierung aus-gearbeitet werden sowie für die landestypischen Verhältnisse ausgelegte Ablaufwasserreinigungsverfahren entwickelt werden.

Weiters soll die praktische Umsetzung der Verfahren wissenschaftlich begleitet und auf ihre Effizienz überprüft werden. Zudem soll ein statistisches Instrumentarium für die Forellen- und Karpfenwirtschaft entwickelt und praktiziert werden, um für die Zukunft über aussagekräftiges aktuelles statistisches Material zu verfügen. Es soll eine ständige Anpassung des fischerei-wirtschaftlichen Ausbildungswesens an den letzten Wissensstand erfolgen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen aufgeschlossenen und bestens ausgebildeten Fischzüchtern und der Wissenschaft sollen in allen Bereichen der Teichwirtschaft innovative Lösungen nach dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entwickelt und praxisgerecht erprobt werden können. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Teichwirtschaft steigen.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Öffentliche Institutionen, natürliche und juristische Personen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.2 Binnenfischerei

4.3.2.1 Optimierung des Fischereipotentials der Binnengewässer

1. Ziel der Maßnahme:

Das Fischereipotential des Neusiedler Sees soll besser genutzt werden. Anpassung an die Markterfordernisse ist anzustreben. Verbesserung der Vermarktungslage. Erhaltung der Berufsfischerei.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände des Sees ist die Produktion autochthoner Besatzfische unerlässlich. Neubau und Erneuerungen veralteter Erbrütungs- und Aufzuchtsysteme. Einführung neuer Aquakulturtechnologien (z.B. beleuchtete Netzgehege). Errichtung und Modernisierung von Fang- und Hälteranlagen. Erstellung von Bewirtschaftungsplänen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Die qualitativ hochwertigen Produkte der Seefischerei sollen verstärkt (ca. +5%) auf den Markt kommen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer erfolgt mit autotochthonem Besatzmaterial und sichert die Existenz der Berufsfischerei zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und aus Gründen der Erhaltung der Landeskultur und der regionalen Autenthizität. Prozentuelle Steigerung des Anteils wirtschaftlich wertvoller Fischarten (ca. +5%).

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, Erzeugergemeinschaften, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme zuständige Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.3 Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

4.3.3.1 Anpassung der Produktionsbetriebe im Bereich der Eigenverarbeitung und Vermarktung

1. Ziel der Maßnahme:

Anpassung der Produktivität und Rentabilität kleiner und mittelständischer Teichwirtschaften insbesondere durch Verbesserung und Anpassung von Räumen und Anlagen für die Eigenverarbeitung bzw. Veredelung von Frischfisch.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Förderung der Modernisierung der Verarbeitungsräume und –anlagen einschließlich der Anschaffung von Geräten zur Produktveredelung, bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für einwandfreie Reinigung und Desinfektion in Schlacht- und Verarbeitungsräumen, Anschaffung von Einrichtungen zum Lagern, Kühlen und ev. Gefrieren.

Darüber hinaus werden Investitionen im Bereich der Schlacht- und Verarbeitungsräume einschließlich der Gerätschaften sowie umweltgerechter Räucheranlagen erfolgen. Die Möglichkeiten der Direktvermarktung sollten durch bauliche Maßnahmen verbessert werden. Gleiches gilt für die Einrichtung zum Lagern, Kühlen, Vakumieren und Gefrieren. Verbesserungen an den Wirtschaftsgebäuden sind ebenfalls erforderlich.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Verbesserung der Qualität der veredelten Produkte, Ermöglichung einer betrieblichen Eigenkontrolle und dadurch gesteigerte Rentabilität.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, Erzeugergemeinschaften, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.3.2 Neubau und Modernisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben

1. Ziel der Maßnahme:

Neubau und Modernisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben; Anpassung der hygienischen und sanitären Bedingungen für Verarbeitung und Verkauf von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung für Erzeugnisse aus Aquakultur und Binnenfischerei; Bau und Erneuerung von Verarbeitungsbetrieben

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Es gibt derzeit im Burgenland keine gewerblichen Verarbeitungsbetriebe. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, Investitionen in diesem Bereich zu unterstützen, um dadurch die regionale Wertschöpfung aus der Fischereiwirtschaft zu erhöhen.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.4 Verkaufsförderung

4.3.4.1 Werbemaßnahmen und Marktstudien

1. Ziel der Maßnahme:

Markt- und Verbraucherinformation, Steigerung des Absatzes Süßwasserfische.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Absatzförderungsmaßnahmen für Süßwasserfische auf verschiedenen Ebenen, unter besonderer Berücksichtigung aktueller Markterhebungen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Steigerung des Absatzes Süßwasserfische durch gezielte Werbemaßnahmen und vermehrte Verbraucherinformation. Erhöhung des Pro-Kopf-Verbrauches.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, öffentliche Institutionen, Erzeugergemeinschaften.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.4.2 Qualitätsnachweis/Gütezeichen

1. Ziel der Maßnahme:

Definition, Sicherung und Kontrolle der Qualität.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ein Anforderungskatalog für hochqualitative Süßwasserfisch(produkte) österr. Herkunft, verbunden mit einem objektiven Kontrollsystem definiert. Ein Gütezeichen garantiert dem Konsumenten die praktische Umsetzung.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Die Maßnahmen sollen dem Konsumenten das Produkt nahelegen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe steigern.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Öffentliche Institutionen, Erzeugergemeinschaften, juristische Personen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.4.3 Messen und Ausstellungen

1. Ziel der Maßnahme:

Steigerung des Absatzes von Süßwasserfischen, Verbraucherinformation, Imagewerbung durch Teilnahme an Messen und Ausstellungen im nationalen und internationalen Bereich.

2. Beschreibung der Maßnahme:

Teilnahme an einschlägigen nationalen und internationalen Fachmessen und Ausstellungen.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Steigerung des Absatzes von Süßwasserfischen durch vermehrte Verbraucherinformation bzw. Verkostungen, Erhöhung des Pro-Kopf-Verbrauches.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, Erzeugergemeinschaften, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:

Kofinanzierung durch FIAF. Mitfinanzierung des Mitgliedstaates.

7. Dauer: 2000-2006

4.3.5 Andere Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. xx

1. Ziel der Maßnahmen:

Durchführung begleitender Maßnahmen zur Förderung einer höheren Effizienz der Interventionsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.2080/93.

2. Beschreibung der Maßnahmen:

Mittels Studien, Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen nach Bedarf insbesondere umfangreichere Investitionsvorhaben vorbereitet werden. Technische Hilfe zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Durchführung der Verordnung. Besondere Gewicht gilt konzentrierten Maßnahmen zur Behebung von punktuellen Schwierigkeiten des Sektors.

3. Spezifische Ziele – Wirkungsindikatoren – erwartete Ergebnisse:

Stabilisierung der Zahl der Erwerbstätigen im Fischereisektor auf dem Stand 1.1.99. Zunahme der Durchschnittsjahreseinkommen selbständiger Fischproduzenten und der Gesamtbeschäftigtenzahl des Sektors.

4. Zuschussempfänger der Maßnahme:

Natürliche und juristische Personen, Erzeugerorganisationen, öffentliche Institutionen.

5. Für die Durchführung der Maßnahme zuständige Behörde:

Burgenländische Landesregierung

6. Fonds und Finanzierungsmodus:
Kofinanzierung durch das FIAF bis zu 75% der zuschussfähigen Kosten.

7. Dauer: 2000-2006

Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE/FSE im Rahmen des Ziel 1 – Programmes Burgenland (Österreich) gegenüber dem des EAGFL im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PER) Österreichs

Interventionsfeld [2]	**Ziel 1 (EFRE – Massn .)/ Empfängerkreis**	**PER (EAGFL-Massn.)/ Empfängerkreis**
KMU – Förderung	Beispiel : Massn. 1.1, 1.2, 1.3, jedoch nicht im Bereich der 1. Transformation bzw. des nebenstehenden Empfängerkreises	Massn. 4.1.4 « Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftl. Erzeugnisse nach Massgabe des Artikels 25 der VO (EG) Nr.1257/99 (« Anhang1-Produkte », 1. Transformation) ; Massnahme 4.2.1 « Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte » gem. Art.33, 4. Gedankenstrich (auch Nicht- Anhang 1 – Produkte, jedoch nur für Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bäuerlich dominierte Vereinigungen)
Infrastruktur / Verkehr (allgemein wirtschaftsorientiert und Tourismus)	Beispiel ; Massn. 1.3, 3.2, jedoch nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet	Massn. 4.2.2 « Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung » gem.Art.33, 6. Gedankenstrich, jedoch nur soweit bäuerlicher Bezug gegeben ; Massnahme 4.2.5 « Verkehrserschliessung ländlicher Gebiete » gem. Art. 33, 9. Gedankenstrich, jedoch ausschliesslich das ländliche Wegenetz und Forst (Massn. 4.1.5)
Tourismus (allgemein)	Massnahme 3.1, jedoch nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis	Massn. 4.2.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich, jedoch ausschliesslich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bäuerlich dominierte Vereinigungen.
Dienstleistungssektor	Massnahme 2.3, jedoch nicht in direkter Verbindung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich	Massn. 4.2.3 « Diversifizierung gem. Art.33, 7. Gedankenstrich, jedoch nur wenn nachweisbare direkte Verbindung zu land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit
Umwelt (Energie und Umwelt)- Investitionsbereich	Masnahme 2.4, jedoch nicht im Bereich der Anhang 1 – Produkte (1. Transformation) oder im nebenstehenden Anwendungsgebiet	Massn. 4.1.1 « Investitionen in landwirtschaftl. Betrieben » und Massn. 4.2.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich (z.B. kleinräumige Biomasseheizanlagen etc.), jedoch nur Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, bäuerlich dominierte Vereinigungen, Agrargemeinschaften und Waldbes.vereinigungen, (letztere bei Biomassheizungen nur, sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt)

[2] Interventionsfelder, in denen die Fonds gleichartige Aktionstypen unterstützen können

Natur und Umwelt (Investitionen)	Massnahme 1.3, 3.2, jedoch nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet	Massn. 4.2.4. « Wasserbauliche und kulturtechnische Massnahmen » gem. Art. 33, 8. Gedankenstrich, sofern im öffentlichen Interesse und Land- oder Forstwirtschaft, Wassergenossenschaften u. Wasserverbände gem. WRG 1959 oder Personenvereinigungen auf Vertragsbasis gem. ABGB oder gem. Der Bodenreformgesetze betroffen. ; Massn. 4.2.6 « Kulturlandschaft und Landschaftspflege » gem. Art. 33, 11. Gedankenstrich, jedoch nur im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und Verbesserung des Tierschutzes
Qualifizierung	Schwerpunkt 5, FSE, jedoch nicht im nebenstehenden Bereich	Massn. 4.1.3 « Berufsbildung » : Bildungs- und Qualifizierungsmass-nahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Massnahmen zur Qualifizierung von Landwirten und anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten, die mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind.

Zielindikatoren[3]

Indikator	Ausgangslage	Ziel
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Land- und Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft	-	100
Sicherung von 1000 Arbeitsplätzen in Land- und Fortwirtschaft	-	1000
Anheben der beruflichen Qualifikation durch Steigerung der Zahl der Landwirtschaftsmeister	1.032	1150 (bis Ende 2006)
Unterstützung der Chancengleichheit der Frauen durch Steigerung des Anteils der weiblichen Betriebsführer an den landwirtschaftlichen Betrieben im Burgenland	38 %	40% (bis 2006)

[3] Weitere Indikatoren werden nach den für das "Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums" geltenden Kriterien entwickelt und in das "Ergänzende Programmplanungsdokument“ bzw. den Jahresbericht aufgenommen

Zielindikatoren pro Maßnahme - EAGFL Beträge in 1.000 EURO

Maßnahme	Maßnahmenbezeichnung	Geforderte Angaben		2000 bis 2006
M 4.1.1 Investitionen in lw. Betrieben	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Kap. I, Art. 4-7)	Anzahl der genehmigten Anträge		1.400
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		39.925
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	8.645
			davon EAGFL	6.506
M 4.1.2 Niederlassung von Junglandwirten	Niederlassung von Junglandwirten (Kap. II, Art. 8)	Anzahl der genehmigten Anträge		138
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	1.159
			davon EAGFL	869
M 4.1.3 Berufsbildung	Berufsbildung (Kap. III, Art. 9)	Anzahl der genehmigten Anträge		20
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		3.090
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	2.317
			davon EAGFL	1.738
M 4.1.4 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kap. VII, Art. 25-28)	Anzahl der genehmigten Anträge		60
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		52.642
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	13.956
			davon EAGFL	10.465
M 4.1.5 Forstwirtschaft	Sonstige Aufforstungen (Kap. VIII, Art. 30)	Anzahl der genehmigten Anträge		0
		Förderfläche (in '000 ha)		0
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		0
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	0
			davon EAGFL	0
	Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen (Kap. VIII, Art. 30, zweiter bis fünfter Gedankenstrich)	Anzahl der genehmigten Anträge		3.790
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		13.690
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	8.014
			davon EAGFL	6.010
	Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen (Kap. VIII, Art. 32)	Anzahl der genehmigten Anträge		0
		Förderfläche (in '000 ha)		0
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		0
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	0
			davon EAGFL	0
M 4.2.1 Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte	Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		250
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		8.203
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	3.996
			davon EAGFL	2.996
M 4.2.2 Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung	Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		3
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		2.158
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	1.079
			davon EAGFL	809
M 4.2.3 Diversifizierung sowie Neuausausrichtung, Innovation und Kooperation	Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		140
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		27.229
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	10.669
			davon EAGFL	8.001
M 4.2.4 Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen	Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		80
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		3.551
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	938
			davon EAGFL	703
M 4.2.5 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		70
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		5.396
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	2.698
			davon EAGFL	2.023
M 4.2.6 Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung	Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftspflege sowie Verbesserung des Tierschutzes (Kap. IX, Art. 33)	Anzahl der genehmigten Anträge		35
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		4.623
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	3.696
			davon EAGFL	2.771
M 6 Technische Hilfe und Evaluierung	Technische Hilfe zur Programmumsetzung	Anzahl der genehmigten Anträge		1
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		1.058
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	1.058
			davon EAGFL	794
	Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technische Hilfe	Anzahl der genehmigten Anträge		0
		Gesamtbetrag d. zuschussfähigen Kosten (in '000 EUR)		0
		Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)	Insgesamt	0
			davon EAGFL	0
	Maßnahmen insgesamt	**Öffentliche Ausgaben - Mittelbindungen (in '000 EUR)**	**Insgesamt**	**58.224**
			davon EAGFL	**43.684**

Ziel 1 Burgenland

Schwerpunkt 4 - Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

Maßnahmenübersicht grob

Maßnahme	Funktion				
	Maßnahmenverantw. Förderstelle	Bindungen	Zahlungen an Förderwerber	Technischer Prüfdienst	Monitoring
M 4.1. Land- und Forstwirtschaft					
(a) M 4.1.1. Investitionen	BLWK	Abt. 4a	Abt. 4a	BLWK	Abt. 4a
(b) M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten	BLWK	Abt. 4a	Abt. 4a	BLWK	Abt. 4a
(c) M 4.1.3. Berufsbildung	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	BLWK	Abt. 4a
(g) M 4.1.4. Verarbeitung und Vermarktung	ERP-Fonds	Abt. 4a	Abt. 4a	ERP-Fonds	Abt. 4a
(i) M 4.1.5. Sonstige forstwirtschaftl. Maßnahmen	M 4.1.5.2.6., Innovation u. Information, und M 4.1.5.2.7., Waldbesitzervereinigungen, durch BLWK, alle anderen durch Abt. 4b	Abt. 4a	Abt. 4b	M 4.1.5.2.6., Innovation u. Information, und M 4.1.5.2.7., Waldbesitzervereinigungen, durch BLWK, alle anderen durch Abt. 4b	Abt. 4a
M 4.2. Ländliche Entwicklung - Diversifizierung, Naturschutz					
(m) M 4.2.1. Qualitätsprodukte	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
(o) M 4.2.2. Dorferneuerung	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
(p) M 4.2.3. Diversifizierung	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
(q) M 4.2.4. Wasserressourcen	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
(r) M 4.2.5. Infrastruktur	Abt. 4b	Abt. 4a	Abt. 4b	Abt. 4b	Abt. 4a
(t) M 4.2.6. Schutz der Umwelt	für Kommassierung Abt.4b, übrige Abt. 4a	Abt. 4a	für Kommassierung Abt.4b, übrige Abt. 4a	für Kommassierung Abt.4b, übrige Abt. 4a	Abt. 4a
M 4.3. FIAF					
M 4.3.1 Aquakultur	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
M 4.3.2. Binnenfischerei	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
M 4.3.3.Verarbeitung/ Vermarktung	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
M 4.3.4. Verkaufsförderung	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a
M 4.3.5. Andere Maßnahmen	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a	Abt. 4a

Maßnahmenverantwortliche Förderabwicklungsstelle – Abteilung 4a –Agrar- und Veterinärwesen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für folgende Maßnahmen:

- **M 4.1.3. Berufsbildung**
- **M 4.2.1 Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte**
- **M 4.2.2. Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung**
- **M 4.2.3. Diversifizierung**
- **M 4.2.4. Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen**
- **M 4.2.6. Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung – Teilmaßnahme Landschaftsgestaltung**

1. *Information und Beratung der potentiellen Förderwerber durch die Abt. 4a*

↓

2. *Entgegennahme von Kofinanzierungsansuchen durch die Abt. 4a*

↓

3. *Prüfung des Kofinanzierungsansuchens durch die Abt. 4a hinsichtlich Bestimmungen des EU-Rechts und der nationalen Förderrichtlinien*

↓

4. *Kohärenzprüfung durch die EAGFL-Koordinierungssitzung*

↓

5. *Kofinanzierungsentscheidung durch die Burgenländische Landesregierung*

↓

6. Ausstellung des Fördervertrages durch die Abteilung 4a

→ *Übermittlung an den Förderempfänger unter Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften der EU-Kommission*

7. Prüfung der Abrechnung durch die Abteilung 4a

→ *Einholung der Rechnungen*
→ *Trennung von Prüf- und Kontrolltätigkeit*

8. Auszahlung der EAGFL-Mittel durch die Abteilung 4a

→ *Vermerk der Zahlungsdurchführung im Monitoring durch die Abteilung 4a*

9. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

→ *Zur Verfügungsstellung aller relevanten Unterlagen über die Programmabwicklung an die betrauten Organe der EU und Österreichs*

Maßnahmenverantwortliche Förderabwicklungsstelle – Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für folgende Maßnahmen:

- **M 4.1.5. Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen exklusive M 4.1.5.2.6. und M 4.1.5.2.7.**
- **M 4.2.5. Infrastruktur**
- **M 4.2.6. Schutz der Umwelt Teilmaßnahme Agrarische Operationen**

1. *Information und Beratung der potentiellen Förderwerber durch die Abt. 4b*

2. *Entgegennahme von Kofinanzierungsansuchen durch die Abt. 4b*

Prüfung auf Vollständigkeit

3. *Prüfung des Kofinanzierungsansuchens durch die Abt. 4b hinsichtlich Bestimmungen des EU-Rechts und der nationalen Förderrichtlinien*

4. *Kohärenzprüfung durch die EAGFL-Koordinierungssitzung*

5. *Kofinanzierungsentscheidung über die EAGFL-Mittel durch die Burgenländische Landesregierung*

6. *Ausstellung des Fördervertrages durch die Abt. 4b*

Übermittlung an den Förderempfänger unter Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften der EU-Kommission

Übermittlung der rechtswirksamen Verpflichtung zur Kofinanzierung aus EAGFL-Mitteln an die fondsspezifische Monitoringstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt. 4a)

7. Prüfung der Abrechnung durch die Abteilung 4b

Einholung der Rechnungen
Trennung von Prüf- und Kontrolltätigkeit

8. Auszahlung der EAGFL-Mittel durch die Abteilung 4b

Vermerk der Zahlungsdurchführung im Monitoring durch die Abteilung 4a

9. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

Zur Verfügungsstellung aller relevanten Unterlagen über die Programmabwicklung an die betrauten Organe der EU und Österreichs

Maßnahmenverantwortliche Förderabwicklungsstelle – ERP-Fonds für die Maßnahme 4.1.4. (Verarbeitung und Vermarktung)

1. *Information und Beratung der potentiellen Projektträger durch die Abteilung 4a des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und den ERP-Fonds*

2. *Entgegennahme von Kofinanzierungsansuchen durch die Abteilung 4a*

3. *Prüfung des Kofinanzierungsansuchens durch den ERP-Fonds hinsichtlich Bestimmungen des EU-Rechts und der nationalen Förderrichtlinien*

4. *Einheitliche, koordinierte Kofinanzierungsentscheidung über die EAGFL-Mittel*

   - *Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Förderbeirat beim BMLFUW durch den ERP-Fonds*
   - *Fördervorentscheidung des Förderbeirates*
   - *Kohärenzprüfung durch die EAGFL-Koordinierungssitzung gemäß Pkt. 4.1.1. des PPD*
   - *Kofinanzierungsentscheidung durch die Burgenländische Landesregierung*

5. *Ausstellung des Fördervertrages durch den ERP-Fonds*

   - *Übermittlung an den Förderempfänger unter Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften der EU-Kommission*
   - *Inkrafttreten des Kofinanzierungsvertrages durch die schriftliche Annahme des Förderwerbers*
   - *Übermittlung der rechtswirksamen Verpflichtung zur Kofinanzierung aus EAGFL-Mitteln an die fondsspezifische Monitoringstelle (Abt. 4a)*

6. *Prüfung der Abrechnung durch den ERP-Fonds*

Einholung von Projektberichten ggf. durch Vor-Ortkontrolle
Trennung von Prüfungs- und Kontrolltätigkeit

7. Veranlassung der Auszahlung der EAGFL-Mittel durch den ERP-Fonds

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit an die Abt. 4a sowie die Datenübermittlung über den Umsetzungsstand
Übermittlung der Abrechnung an die Abt. 4a zur Auszahlung der EAGFL-Mittel
Auszahlung der EAGFL-Mittel durch die Abt. 4a
Vermerk der Zahlungsdurchführung im Monitoring der Abteilung 4a

8. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

Zur Verfügungsstellung aller relevanten Unterlagen über die Programmabwicklung an die betrauten Organe der EU und Österreichs

Maßnahmenverantwortliche Förderabwicklungsstelle – Burgenländische Landwirtschaftskammer für folgende Maßnahmen:

- **M 4.1.1. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben**
- **M 4.1.2. Niederlassung von Junglandwirten**
- **M 4.1.5.2.6. Innovation und Information**
- **M 4.1.5.2.7. Waldbesitzervereinigungen**

1. *Information und Beratung der potentiellen Förderwerber durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer*

2. *Entgegennahme von Kofinanzierungsansuchen durch die Landwirtschaftlichen Bezirksreferate der Burgenländischen Landwirtschaftskammer*

3. *Prüfung des Kofinanzierungsansuchens durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer hinsichtlich Bestimmungen des EU-Rechts und der nationalen Förderrichtlinien*

4. *Kohärenzprüfung durch die EAGFL-Koordinierungssitzung*

5. *Kofinanzierungsentscheidung über die EAGFL-Mittel durch die Burgenländische Landesregierung*

6. *Ausstellung des Fördervertrages durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer*

7. *Prüfung der Abrechnung durch die Förderungsabteilung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer*

8. Veranlassung der Auszahlung der EAGFL-Mittel durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Übermittlung der Abrechnung an die Abt. 4a zur Auszahlung der EAGFL- und der nationalen Mittel

Auszahlung der Mittel durch die Abt. 4a

Vermerk der Zahlungsdurchführung im Monitoring der Abteilung 4a

9. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

Zur Verfügungsstellung aller relevanten Unterlagen über die Programmabwicklung an die betrauten Organe der EU und Österreichs

Schwerpunkt 5: Humanressourcen

Ziele:

1. Schaffung neuer, zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Verringerung des Niveaus der Arbeitslosigkeit
3. Förderung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
4. Erhöhung der Flexibilität am Arbeitsmarkt
5. Schaffung von Bildungsangeboten auf Hochschulniveau.

Strategien:

1. Weiterbildung und Qualifizierung
   - Zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen
   - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Integration von Umweltzielen durch pilotweise Aufnahme von Modulen in Qualifizierungsmaßnahmen
   - Train-the-Trainer-Maßnahmen
   - Erweiterung des Fachhochschulangebotes
   - Berufliche Schulungsmaßnahmen im Bereich der KMU zur Verbesserung der Qualifikation und der Einsatzmöglichkeiten der ArbeitnehmerInnen
   - Beratungsmaßnahmen zur Förderung der Weiterbildungsbereitschaft
   - Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Unternehmern und leitenden Angestellten
   - Ausbau der Weiterbildungsinfrastruktur.

2. Neue Beschäftigungschancen
   - Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten in den Bereichen I&K-Technologien, wirtschaftsnahe Dienste, Umwelt, Gesundheit, Soziales
   - Schaffung selbständiger Beschäftigung (Unterstützung zur Unternehmensgründung).

3. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung
   - Installierung von Territorialen Beschäftigungspakten
   - Berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Jugendlichen und Älteren
   - Präventive Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik durch das Konzept des Betreuungsplanes
   - Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

4. Chancengleichheit von Frauen
   - Maßnahmen zum Prinzip der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen
     - Verringerung der vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarktes
     - Verbesserung der Berufs- und Ausbildungswahl
     - Verbesserter Zugang zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum
     - Unterstützung des Wiedereinstiegs nach Berufsunterbrechung.

Im Schwerpunkt Humanressourcen sollen folgende **Maßnahmen** umgesetzt werden:

M 1. Verhinderung der Arbeitslosigkeit
M 2: Chancengleichheit für Alle und Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt
M 3: Verbesserung der beruflichen Bildung
M 4: Flexibilität am Arbeitsmarkt
M 5: Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt
M 6: Ausbau und Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur.

Die Maßnahmen im Schwerpunkt Humanressourcen werden von den Endbegüngstigten Arbeitsmarktservice Burgenland (AMS Bgld.), Burgenländische Landesregierung (Bgld. LReg.) und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, NÖ und Bgld. (BSB Wien, NÖ, Bgld.) umgesetzt. Die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten des AMS Bgld. werden durch die Zielvorgaben des BMAGS (ab 1.4.2000 BMWA) grundgelegt, die wesentlich geprägt sind durch den Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP).

Auf der Grundlage der Festlegungen des Ziel-1-EPPD für die Jahre 2000 bis 2006 werden im Schwerpunkt 5 folgende Maßnahmen sowie Zielsetzungen konzipiert. Die spezifischen Aktivitäten sind zumindest für die Jahre 2000/2001 verbindlich. Entsprechend den Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen können eine Änderung der arbeitsmarktpolitischen Problemlage sowie die Erfahrungen in der Umsetzung des Schwerpunktes eine Adaption der hier vorgenommenen Maßnahmenplanung zur Folge haben.

Ex-ante-Evaluierung

Grundsätzlich ist zur ex-ante-Evaluierung des Schwerpunktes 5, Humanressourcen, auf die spezifische Ex-ante-Evaluierung zum Programm "Ziel 3 Österreich 2000-2006" zu verweisen, wo im Detail auf die einzelnen Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit eingegangen wird. Der Schwerpunkt 5 des Ziel 1-Programmes Burgenland entspricht mit wenigen Akzentuierungen und Spezifizierungen dem Ziel 3-Programm für Österreich, worauf weiter unten eingegangen wird.

Im Kontext des Ziel 1-Programmes für das Burgenland wurde der Anteil der öffentlichen Ausgaben für den Schwerpunkt Humanressourcen von rund 13,5 % (in der Periode 1995-1999) auf mehr als 21 % erhöht. Darin manifestiert sich die beabsichtigte Bedeutungsverlagerung von „hard-ware"-orientierten Maßnahmen hin zur Intensivierung der Bemühungen um die Erhöhung und Verbesserung des Humanressourcenkapitals, um eine den veränderten wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen adäquate angebotsseitige Struktur am burgenländischen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und die nach wie vor bestehenden qualifikationsbedingten Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt abzubauen. In Abstimmung mit dem „Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung" (NAP) wird dabei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung und Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit, auf die dauerhafte Integration benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gelegt, wobei durch regional abgestimmte Vorkehrungen auf unterschiedliche Problemsituationen in den Landesteilen eingegangen werden soll (sind nicht näher spezifiziert).

Unter der Strategie "Neue Beschäftigungschancen", bei der auch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Umweltbereich gefördert werden soll, gibt es eine mögliche Verknüpfung zum Thema Umwelt, ein weiterer Anknüpfungspunkt könnte z. B. die Förderung der Ausbildung von Umweltberatern darstellen.

Der Schwerpunkt Humanressourcen ist für das Erreichen der Chancengleichheit von Männern und Frauen sicher der wichtigste Bereich des Ziel 1-Programms. So ist in diesem Abschnitt der Einsatz der Gender Mainstreaming Strategie festgelegt. D.h. es ist festgelegt, daß alle Förderungsmaßnahmen mit dem Ansatz des Gender Mainstreaming auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Chancengleichheit überprüft werden sollen. Daneben wird frauenspezifisch die Erleichterung des Zuganges zu und von Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt durch gezielte Fördermaßnahmen vorgesehen.

Insbesondere für das Burgenland mit einem sehr geringen Ausbildungsgrad bei den Frauen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation massiv von Bedeutung für die Förderung der Frauen. Zusätzlich sollte jedoch die Information für Frauen verbessert und bewußtseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden.

Dennoch ist hier die Einschätzung der Beschäftigungswirkung problematisch, da eine Erhöhung der Qualifikation nicht automatisch zu einer Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen führen muß. Gerade im Mittel- und Südburgenland ist die Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze noch eher gering. Aus diesem Grund muß, falls nicht gleichzeitig mit eine Verbesserung der Qualifikation auch ein Anstieg der qualifizierten Arbeitsplätze erreicht werden kann, mit verstärktem Auspendeln oder einem Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet werden.

Ein weiterer Maßnahmenbereich mit möglichen Auswirkungen auf die Situation der Frauen ist die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Dienstleistungssektor, im Informations- und Kommunikationssektor sowie im Bereich der sozialen Dienste. Gerade der Dienstleistungssektor ist generell eher stärker von Frauen besetzt, dabei muß jedoch wieder auf die Problematik der horizontalen Segregation geachtet werden. Durch Ausbildung und Förderung kann eventuell ein verstärkter Einstieg der Frauen in den Informations- und Kommunikationssektor erreicht werden.

Inhaltlich werden im Rahmen des Schwerpunktes 5 folgende Akzentuierungen und gegenüber dem Programm “Ziel 3 Österreich 2000-2006“ vorgesehen:

- Die besondere Betonung der Bedeutung der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der qualitativen Verbesserung bestehender sowie neuer Arbeitplätze – als zentralem Element für die Verringerung des Entwicklungsrückstandes und als Vorbereitungsstrategie für die geplante EU-Erweiterung; dies inkludiert auch die Förderung selbständiger Beschäftigung. Strukturell ergeben sich für das Burgenland besondere Chancen in den Bereichen IT, wirtschaftsnahe Dienste, Umwelt, Gesundheit und Soziales, da hier große Rückstände gegeben sind und diese in Hinblick auf die Strategie der „nachholenden Entwicklung und Modernisierung“ besonders wesentlich und erfolgversprechend scheinen.

- Die Ausrichtung auf KMUs, insbesondere auf Kleinstbetriebe und Neugründungen – von der Unterstützung des Netzwerkansatzes für Unternehmen bis hin zu Weiter-

bildungsmaßnahmen für Führungskräfte und Gründer; die ist ein Bereich, mit besonders hohem Nachholbedarf im Burgenland

- Die Betonung des Bedarfes an hochqualifizierten Mitarbeitern, insbesondere im Bereich von international orientierten Fachhochschuleinrichtungen ist ein wesentlicher Aspekt. Weiters besteht die Herausforderung für einen großen Anteil der ArbeitnehmerInnen (und der Unternehmen) darin, den raschen technologischen Wandel und das zunehmende Erfordernis, in größeren (internationalen) Bezugsräumen zu agieren, gleichzeitig durch darauf ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen zu bewältigen. Dies ist für eine Region mit besonders kleinstrukturierter Wirtschaft und mit einer traditionell hohen Binnen-Orientierung eine Schlüsselfrage.

In diesem Kontext – mit Blickwinkel auf die aufholend-modernisierende Entwicklungsstrategie und die Vorbereitung auf die EU-Erweiterung – ist die Gewichtung der Maßnahmen im burgenländischen Ziel 1-Programm (rund 60 % der öffentlichen Mittel auf Maßnahme 1, 24 % auf Maßnahme 4) als der regionalen Situation angepaßt einzuschätzen. In diesen beiden Maßnahmen ist der Großteil der Instrumente zur Weiterbildung, Qualifizierung und flexiblen Anpassung an die Erfordernisse des modernen Arbeitsmarktes und der sich dynamisch entwickelnden Wirtschaft konzentriert. Es scheint allerdings überlegenswert, in Hinblick auf das Ziel des “upgrading“ der burgenländischen Wirtschaft, die Maßnahme 3 (Verbesserung der beruflichen Bildung), die Förderungen der Ausbildung im IT-Bereich, der Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft sowie Train-the trainer-Maßnahmen umfaßt, konsequent zielorientiert umzusetzen.

Maßnahme 5.1
Verhinderung der Arbeitslosigkeit

1. Beschreibung der Maßnahme

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt

Die stark voranschreitende Technisierung und die Internationalisierung von Waren- und Dienstleistungsmärkten stellen auch die burgenländische Wirtschaft vor einen zunehmend verschärften Wettbewerb. Neben traditionellen ökonomischen Standortvorteilen (z.B. Löhne, Absatzmarkt) stellen gut qualifizierte Arbeitskräfte einen sehr wichtigen Standortvorteil dar. Einem Mangel an hoch- und höherqualifizierten Arbeitskräften, der ein stärkeres Wirtschaftswachstum verhindert, steht noch dazu eine große Zahl an minder- bzw. nichtqualifizierten Arbeitskräften und Arbeitslosen gegenüber. Die EU-Erweiterung könnte diese Ungleichgewichte verschärfen.

Um darauf besser vorbereitet zu sein und die qualifikationsbedingten Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt abzubauen, sollen ESF-Mittel und nationale Fördergelder forcierter im Bereich der Arbeitsmarktausbildung eingesetzt werden. Förderbar sind dabei insbesondere Maßnahmen der Beratung und bedarfsorientierten Qualifizierung, Maßnahmen im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen und betrieblichen Umstrukturierungen, Regionale Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen und Arbeitsstiftungen. Neben weniger qualifizierten Arbeitskräften und Arbeitslosen sollen auch PendlerInnen in diese Maßnahmen einbezogen werden. Einerseits erhöhen diese Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Region, andererseits kann durch entsprechende Qualifizierung auch das individuelle Arbeitslosigkeitsrisiko deutlich verringert werden bzw. ist bei Frauen eine Überwindung qualifikationsbedingter Einstiegsbarrieren gegeben. Diese Maßnahmen tragen insbesondere zu den in den Leitlinien 3, 5, 6 und 13 des Nationalen Aktionsplanes festgelegten Zielsetzungen bei.

Weiters soll über allgemeine EDV-Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose und für in Beschäftigung Stehende zielgerichtet eine Höherqualifizierung in jenen Bereichen erfolgen, die durch keine schulische Ausbildung abgedeckt werden (z.B.: neue Medien). Durch diese Maßnahme soll der dynamischen Entwicklung im IT-Bereich, insbesonders Internet und E-Commerce, Rechnung getragen werden. Ziel ist die Erhöhung des EDV-Wissens und die Anwendung von IT flächendeckend im gesamten Burgenland. Branchenspezifisch soll eine zielgerichtete IT-Qualifizierung für ältere Arbeitskräfte erfolgen.

In längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen sollen – unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Relevanz - pilotweise Module, die eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung fördern, eingebaut werden, um das allgemeine Verständnis einer auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz ausgerichteten Entwicklung zu verbreitern.

Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit

„Die anhaltende Segmentierung der Arbeitslosigkeit in Richtung der Ausgrenzung bestimmter Personengruppen aus dem Arbeitsmarkt erfordert gezielte Gegenmaßnahmen. Gemäß der beschäftigungspolitischen Strategie der Gemeinschaft wird dabei ein präventiver Ansatz verfolgt, um durch frühzeitige Intervention das Eintreten von Langzeitarbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Erklärtes Ziel im Schwerpunkt 4.1. ist die Verhinderung und Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. Das heißt der Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit soll verhindert, die Dauer der Arbeitslosigkeit soll reduziert werden. Dadurch soll es - neben einer Reduktion der Arbeitslosigkeit - zu einer ausgeglicheneren Verteilung des Betroffenheitsrisikos kommen.
Die präventive Ausrichtung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist durch das Konzept des Betreuungsplanes definiert, der einen zentralen Verfahrensbestandteil und die Ausgangsbasis für arbeitsmarktpolitische Interventionen bildet. Dieser ist verpflichtend zwischen dem/r AMS-BeraterIn und dem/r Kunden/in zu Beginn des Betreuungsprozesses festzulegen und in der EDV zu dokumentieren. Unter Einbezug der konkreten Wünsche des/r Arbeitslosen, wird die Art und zeitliche Abfolge der Aktivitäten sowie die Betreuungsform und -intensität verbindlich definiert und konkrete Angebote vereinbart. Mit dem individuellen Betreuungsplan ist somit sichergestellt, dass jede/r Jugendliche, bevor er/sie 6 Monate arbeitslos ist, und jede/r Erwachsene, bevor er/sie 12 Monate arbeitslos ist, jedenfalls ein Betreuungsangebot erhält und somit der Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit möglichst verhindert wird.“(EPPD Ziel 3 Österreich, SP 1).

“Das oberste Ziel der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ist die dauerhafte Integration der Zielgruppen-Personen in den Regelarbeitsmarkt, der als ein nicht für bestimmte Personen(-gruppen) geschaffener Arbeitsmarkt zu verstehen ist, und ein Einkommen in existenzsichernder Höhe ermöglicht. Die Zielgruppenpersonen sollen befähigt werden, aus eigener Leistung ein ausreichendes Einkommen zu erwerben. Dies kann auch im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfolgen.“ (EPPD Ziel 3 Österreich, SP 1).

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt analog zur Umsetzung des SP 1 des Ziel 3 Österreich. Daher entsprechen die förderbaren Zielgruppen und die förderbaren Maßnahmen den im EPPD Ziel 3 Österreich Pkt. 4.1.4 definierten Zielgruppen und Maßnahmen. Ausgenommen davon ist die Unternehmensgründung von Arbeitslosen, die im Ziel 1 Burgenland in der Maßnahme 5.4 „Flexibilität am Arbeitsmarkt“ erfolgt.

“Die Wiederherstellung der Vermittlungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen kann nur im Rahmen eines intensiven, mehrstufigen Prozesses erfolgen, der individuelle Möglichkeiten, aber auch Grenzen berücksichtigt. Das Konzept zur Umsetzung dieses Prozesses ist der Integrationspfad, in dessen Rahmen integrierte Maßnahmenpakete mit Elementen der Berufsorientierung, der Aus- und Weiterbildung, Arbeitserfahrung, aktiven Arbeitsuche wie auch die Beseitigung von nicht in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen zusammengestellt werden. Begleitend zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird Unterstützung für die Bewältigung familiärer und sozialer Probleme sowie erforderlichenfalls Kinderbetreuung angeboten.”

“ESF-kofinanzierte Maßnahmen müssen Bestandteil eines Integrationspfades sein, d.h. es können nur Personen an ESF-Maßnahmen teilnehmen, die einen Integrationspfad absolvieren.” (EPPD Ziel 3 Österreich, SP 1).

Territoriale Beschäftigungspakte

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert insbesondere in Problemregionen das Beschreiten neuer Wege. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ziele des NAP sollen Territoriale Beschäftigungspakte als eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene geschaffen werden. Territoriale Beschäftigungspakte sollen insbesondere die Umsetzung der LL 12 unterstützen.

"Territorialen Beschäftigungspakten ist gemeinsam, dass Beschäftigungsfragen als zentrales Thema in alle Maßnahmen eingeplant werden. Sie sind sektorübergreifend und global angelegt und setzen das ausdrückliche Einverständnis aller Partner am Gesamtkonzept wie auch den einzelnen Schritten voraus. Die Projektentscheidungen sollen möglichst nach dem Bottom-Up-Prinzip durchgeführt werden, sind stets partnerschaftlich orientiert und sollen einen innovativen Charakter für das jeweilige Gebiet beinhalten.
Durch die Territorialen Beschäftigungspakte sollten die vorhandenen angebotsseitigen Maßnahmen des Arbeitsmarktservice gezielt mit den Nachfrageimpulsen der regionalen Wirtschafts- und Strukturförderung verknüpft werden. Die privatwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedarfsfelder wie Verbesserung der Lebensbedingungen und der Umwelt usw. sollten zu möglichst umfassenden, direkten und indirekten Beschäftigungseffekten führen. Die Betreuung bestimmter Zielgruppen soll durch eine abgestimmtere Vorgangsweise (Stichwörter: Kinderbetreuung, Behinderte, SozialhilfeempfängerInnen) deutlich verbessert werden." (EPPD Ziel 3 Österreich, SP 6)

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds soll hier ausschließlich die Förderung des Aufbaus und der Erhaltung der dafür erforderlichen Strukturen einschließlich des Monitoring und der Evaluierung erfolgen. Die Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt im Rahmen der anderen Maßnahmen des Programms, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL sowie aus nationalen Mitteln.

Durch die Förderung von Lokalen Beschäftigungsinitiativen sollen neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Bereichen wie z. B. soziale Dienste, häusliche Dienstleistungen, Kinderbetreuung, Dorferneuerung, kulturelles Erbe, örtliche kulturelle Entwicklung, Abfallwirtschaft, Umweltschutz geschaffen werden. Über den arbeitmarktpolitischen Aspekt hinaus bieten diese Initiativen die Möglichkeit zur Verbesserung der Standortqualität der jeweiligen Region.

Um die Effektivität und Effizienz der Zielerreichung in dieser Maßnahme zu verbessern, können auch Studien und Evaluierungen zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden.

2. Allgemeine Ziele

- Erhöhung des Qualifikationsniveaus des Arbeitskräftepotentials, insbesonders im IT-Bereich
- Verminderung von qualifikationsbedingtem Arbeitskräftemangel
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verhinderung bzw. Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Zielgruppenpersonen
- Verbesserung der regionalen Standortqualität.

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 204)

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt
Verfolgt die Ziele 1 und 2 und setzt die Strategien 1 und 2 um.

Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit
Verfolgt das Ziel 2 und setzt die Strategie 3 um.

Territoriale Beschäftigungspakte
Verfolgt das Ziel 1 und setzt die Strategie 3 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Beitrag zur Verbesserung des Qualifikationsniveaus des Arbeitskräftepotentials
- Steigerung der beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte
- Abdeckung des (zukünftigen) Qualifikationsbedarfes der Wirtschaft
- Erhöhung der beruflichen Wiedereingliederungschancen
- Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen
- Paktkriterien (EPPD Ziel 3 Österreich, SP 6)
- Frauenanteil
- Synergieeffekte mit anderen Schwerpunkten des EPPD.

ii) Einschränkung der Zielgruppen

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt
- Arbeitslose
- wenig qualifizierte Arbeitskräfte
- PendlerInnen
- SchulabgängerInnen und im IT-Bereich Beschäftigte.

Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit
- Übertrittsgefährdete: Erwachsene über 25 Jahre ab 6 Monate Arbeitslosigkeit, Jugendliche bis 25 Jahre ab 3 Monate Arbeitslosigkeit
- Ältere Arbeitslose: 2000/2001: Frauen und Männer ab 45 Jahren
ab 2002: Frauen ab 45 Jahren, Männer ab 50 Jahren
- Arbeitslose Jugendliche: ohne bzw. mit nicht sofort verwertbarer Berufsausbildung bis 25 Jahre
- Langzeitarbeitslose: Erwachsene über 25 Jahre ab 12 Monaten Arbeitslosigkeit, Jugendliche bis 25 Jahre ab 6 Monaten Arbeitslosigkeit
- Von Ausgrenzung Bedrohte: alle SÖB- und GBP-TeilnehmerInnen, die keiner anderen Zielgruppe zuzuordnen sind.

iii) Einschränkung der Maßnahmen

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt

a) Qualifizierungsmaßnahmen
Qualifizierungsmaßnahmen umfassen Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen und Trainingsmaßnahmen.
Ausbildungsmaßnahmen vermitteln berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen (z.B. Lehrabschluss).
Weiterbildungsmaßnahmen vermitteln berufliche Einstiegs- oder Zusatzqualifikationen. Unter Einstiegsqualifikationen versteht man berufliche Fertigkeiten, denen kein staatlich anerkannter Berufsabschluss zugrunde liegt, die aber trotzdem den Einstieg ins Erwerbsleben ermöglichen. Zusatzqualifikationen sind berufliche Fertigkeiten, die als Ergänzung zur beruflichen Erstausbildung zu verstehen sind. Die Teilnahme daran ist mit konkreten beruflichen Kenntnissen und Qualifikationen verbunden.
Trainingsmaßnahmen für Zielgruppen-Personen sind speziell konzipierte Bildungsmaßnahmen, in denen soziale Problematiken bearbeitet werden, um die Folge von Langzeitarbeitslosigkeit oder psychischer und physischer Einschränkungen zu reduzieren. Der Aufbau von Arbeitshaltungen (wie Ausdauer, Pünktlichkeit) wird gefördert. Die TeilnehmerInnen sollen wieder zu einer realistischen Selbsteinschätzung gelangen.

Die vom Endbegünstigten AMS Bgld. umzusetzenden Qualifizierungsmaßnahmen basieren auf der AMS-Richtlinie „Förderung von Bildungsmaßnahmen, Übertragungsverfahren (FBM1)“ (BGS/AMF/115/9510/1998, gültig ab 1.1.1999).
Die vom Endbegünstigten Bgld. LReg. umzusetzenden Qualifizierungsmaßnahmen basieren auf Einzelentscheidungen der Bgld. LReg.

b) Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen
Aufgrund ihres regionalpolitischen Ansatzes sollen – in Erweiterung der im Ziel 3 Österreich eingesetzten Förderinstrumente – im Ziel 1 Burgenland auch Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen ESF-kofinanziert werden. Arbeitsstiftungen sind Einrichtungen, die bei einem regional bedeutenden Personalabbau den betroffenen ArbeitnehmerInnen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt durch eine Reihe von abgestimmten Instrumenten (Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Intensivbetreuung, Qualifizierung, Unternehmensgründung) erleichtern.
Sie sind damit ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung des Strukturwandels und zur Qualifizierung der Arbeitskräfte im Hinblick auf geänderte Anforderungen.

Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen basieren auf der AMS-Richtlinie „Richtlinie für die Anerkennung , Durchführung und Förderung von Arbeitsstiftungen“ (BGS/AMF/1102/9652/1999, gültig ab 1.1.1999).

Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit

a) Unterstützungsmaßnahmen
Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche – Job-Coaching und Berufsvorbereitungsmaßnahmen (ausschließlich für Jugendliche).
Berufsorientierungsmaßnahmen bieten Personen, die Schwierigkeiten bei der Festlegung beruflicher Perspektiven haben, umfassende Unterstützung an.
Bildungsmaßnahmen der „Aktiven Arbeitsuche" sind dadurch charakterisiert, dass sie Fertigkeiten vermitteln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitsuche stehen: Abfassen von Bewerbungsschreiben und Lebensläufen, Bewerbungstraining in Hinblick auf Bewerbungsgespräche, Entwicklung von Bewerbungsstrategien, Selbstmarketing, persönliches Telefonmarketing, Analyse von Stelleninseraten etc.
Berufsvorbereitungsmaßnahmen geben BerufseinsteigerInnen neben dem praktischen Kennenlernen verschiedener Berufsfelder im Rahmen eigener Werkstätten und/oder Betriebe die Möglichkeit, persönliche und soziale Probleme zu bearbeiten.

Die angeführten Unterstützungsmaßnahmen basieren auf der AMS-Richtlinie „Förderung von Bildungsmaßnahmen, Übertragungsverfahren (FBM1)“ (BGS/AMF/115/9510/1998, gültig ab 1.1.1999).

b) Qualifizierungsmaßnahmen
(siehe : Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt Pkt. a)

c) Beschäftigungsmaßnahmen
Beschäftigungsmaßnahmen umfassen Sozialökonomische Betriebe, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Betriebliche (BEB) und Gemeinnützige (GEB) Eingliederungsbeihilfen.
Ein Sozialökonomischer Betrieb (SÖB) ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die Integration von schwervermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll (Vermittlungsunterstützung). Sozialökonomische Betriebe haben den sozialen Auftrag, solche Personen bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzung in den regulären Arbeitsmarkt sind. Der Maßnahmetype SÖB ist in der AMS-Richtlinie „Sozial-ökonomische Betriebe“ (BGS/AMF/115/9504-1999, gültig ab 15.12.1999) geregelt.
Die Integration von Langzeitarbeitslosen und anderen arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt soll durch die Förderung der Beschäftigung bei gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese projektorientierten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden von neu gegründeten bzw. bestehenden Beschäftigungsträgern durchgeführt und werden dabei von vom AMS finanzierten Beratungseinrichtungen unterstützt. Die „Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte“ sind in der gleichlautenden AMS-Richtlinie (BGS/AMF/1102/9784-1999, gültig ab 1.8.1999) geregelt.
Sollte die Umsetzungspraxis zeigen, dass die bisher genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um die für die Maßnahme 1 budgetierten ESF-Mittel auszuschöpfen, kann ab Einführung der AMF-EDV Stufe 3 zusätzlich die Eingliederungsbeihilfe zum Einsatz gelangen und kofinanziert werden. Durch einen Zuschuss zu den Lohnkosten sollen zusätzliche Arbeitsplätze bei Unternehmen (BEB) sowie anderen Beschäftigungsträgern (GEB) entstehen, um die Integration von Langzeitarbeitslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die

zugrundegelegte Basis für diese Maßnahme stellt die Richtlinie „Eingliederungsbeihilfe (BEB, GEB) (BGS/AMF/1102/9521-1999, gültig ab 1.1.2000)“ dar.

Territoriale Beschäftigungspakte
Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, die die regionalen und lokalen Stellen bei der Definition der Strategie, dem Finanzmanagement, der Entwicklung von Projekten sowie bei Monitoring und Evaluierung unterstützen.

5. Endbegünstigter

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt

AMS Bgld., Bgld. LReg.

Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit
AMS Bgld.

Territoriale Beschäftigungspakte
Bgld. LReg.

6. Nationale Kofinanzierung

AMS Bgld., Bgld. LReg.

7. Ziele und Zielgrößen (vgl. EzP Ziel 3 Österreich, SP 1)

a) Wirkungsziele

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt und Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit

Oberstes Ziel ist die dauerhafte Integration der MaßnahmenteilnehmerInnen in den Regelarbeitsmarkt. Arbeitsmarktpolitische Förderungen können zwar die (Re)Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt beeinflussen, sie haben jedoch nur sehr geringen Einfluss auf die Dauer der Beschäftigung.

Daher lassen sich die Wirkungsziele folgendermaßen spezifizieren:

- Arbeitsaufnahme in Anschluss an die ESF-kofinanzierten Maßnahmen, Fortführung einer durch den ESF-kofinanzierten Beschäftigung, Arbeitsaufnahme in Anschluss an weitere Maßnahmen, die der ESF-kofinanzierten Maßnahme nachfolgen: 50% binnen 9 Monaten nach Ende der Maßnahme
- Auch wenn die Dauerhaftigkeit der Arbeitsaufnahmen kaum beeinflusst werden kann, ist es Ziel der ESF-Intervention, dass Personen, die nach Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahmen eine neue Beschäftigung aufnehmen, 60% der Zeit der nachfolgenden 6 Monate in Beschäftigung verbringen werden.

Territoriale Beschäftigungspakte

- Systematische Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit der regionalen und lokalen Struktur- und Wirtschaftspolitik
- Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes
- Nachhaltige Sicherung des Lebensraumes.

b) Aktivitätsziele

Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt und Verhinderung und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit

Der Finanzplan des EPPD weist für die Maßnahme 1 für das Jahr 2000 ca. ATS 77,3 Mio. und für das Jahr 2001 ca. ATS 77,8 Mio. Gesamtkosten aus. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Aktivitätsziele:

2000:	880 Personen
2001:	870 Personen

Unter Fortschreibung der für die Jahre 2000/2001 gültigen Bedingungen ergeben sich für die Folgejahre folgende quantitativen Größenordungen:

2002:	860 Personen
2003:	880 Personen
2004:	970 Personen
2005:	1.040 Personen
2006:	1.100 Personen.
Summe:	6.600 Personen

Für diese Jahre müssen jedoch - entsprechend der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung und der Inanspruchnahme des Programms - in der Folge die Aktivitätsziele im Sinne einer rollierenden Überarbeitung adaptiert werden.

Territoriale Beschäftigungspakte

Aufbau, Einrichtung und Förderung eines burgenlandweiten Territorialen Beschäftigungspaktes.

c) Mengengerüst

Das Mengengerüst für die Schätzung der Aktivitätsziele ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die durchschnittlichen Kosten pro geförderter Person betragen für

- Unterstützungsmaßnahmen ca. ATS 30.000,
- Qualifizierungsmaßnahmen ca. ATS 80.000 (AMS Bgld.), ca. ATS 107.000 (Bgld. LReg.)
- Beschäftigungsmaßnahmen ca. ATS 150.000.

Es wurde folgende Verteilung zugrunde gelegt:

- Unterstützungsmaßnahmen: 4%

- Qualifizierungsmaßnahmen: 72%
- Beschäftigungsmaßnahmen: 24%.

d) Gender Mainstreaming

Zumindest 50% der geförderten Personen müssen Frauen sein.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.
Durch die Festlegung einer 50%-igen Frauenquote sind positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu erwarten.
Es sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Falle von dezidierten Umweltprojekten und von längerfristigen Qualifizierungsmaßnahmen, die Module beinhalten, die eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung fördern, sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Maßnahme 5.2
Chancengleichheit für Alle und Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt

1. Beschreibung der Maßnahme

Behinderte, sozial benachteiligte Personen oder Angehörige ethnischer Minderheiten sind trotz vermehrter Anstrengungen der öffentlichen Hand am Arbeitsmarkt gravierenden Benachteiligungen ausgesetzt: die Arbeitslosenquote ist höher, der Zuwachs der Arbeitslosigkeit ist stärker, die Dauer der Arbeitslosigkeit ist länger, die Beschäftigungsquote und das durchschnittliche Bildungsniveau sind niedriger und der Zugang zur beruflichen Erstausbildung ist eingeschränkt. Ziel dieser Maßnahme ist die dauerhafte Integration dieser Personengruppen in den Regelarbeitsmarkt, wobei allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Vorrang vor Sondermaßnahmen und der Integration in den offenen Arbeitsmarkt Vorrang vor der Unterbringung in besonderen Einrichtungen eingeräumt wird .

Die Umsetzung im Burgenland erfolgt analog zum SP 2 des Ziel 3 Österreich, wobei auch im Burgenland die Maßnahmen zugunsten arbeitsmarktferner Personengruppen im Sinne der Konzentration der Mittel primär über die Gemeinschaftsinitiative EQUAL umgesetzt werden sollen. Die Aktivitäten dieser Maßnahme leiten sich aus der LL 9 des NAP ab und sollen wesentlich zu dessen Zielerreichung beitragen.

Die Instrumente der beruflichen Rehabilitation schwerbehinderter Personen umfassen die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigungsmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen durch Individual- und Projektförderungen.

Neben diesen Maßnahmen können zur Effektivitätssteigerung präventive arbeitsmarktpolitische Aktivitäten, z. B. regional ausgerichtete Qualifikationsbedarfserhebungen, Modellprojekte, Studien zum Themenbereich “Berufliche Weiterbildung von behinderten Menschen” und Evaluierungen sowie Unterstützungsleistungen für Unternehmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Behinderte gefördert werden.

Gezielte Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit sollen die Fördermaßnahmen ergänzen und zu einer Normalisierung der Arbeitswelt von Menschen mit Behinderung führen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere am Arbeitsmarkt, fördern.

Zur Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen sollen organisatorische Veränderungen (z.B.: Einführung eines Planungs- und Controllingsystems) im BSB Wien, NÖ, Bgld. unterstützt und die Professionalisierung der Projektträger (z.B.: Einführung von Qualitätssicherungssystemen) gefördert werden.

2. Allgemeine Ziele

- Förderung von (Langzeit-)Arbeitslosen und Heranführen von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt

- Förderung von ausgebildeten Arbeitskräften sowie der Innovation und Anpassung der Arbeitsorganisation
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Dienstgeber im Besonderen

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 204)

Die Maßnahme 5.2 verfolgt das Ziel 3 und setzt die Strategie 3 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Erhöhung der beruflichen Wiedereingliederungschancen
- Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen
- Innovationsgehalt
- Frauenanteil

ii) Einschränkung der Zielgruppen

- Begünstigte Behinderte gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- Behinderte gemäß § 10a Abs. 2 und 3a (BEinstG)
- Von konkreter Behinderung Bedrohte gemäß § 10a Abs. 2a (BEinstG).
- Lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandikapte Jugendliche (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr)

iii) Einschränkung der Maßnahmen

a) Begleitende Hilfe
Die begleitende Hilfe umfasst die nach Umständen des Einzelfalles notwendige psychologische Betreuung behinderter Menschen durch die Arbeitsassistenz oder durch Integrationsbegleitung.
Die Arbeitsassistenz ist eine allgemein zugängliche Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen Unterstützung und Begleitung benötigen. Ihr Angebot richtet sich auch an Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen wollen oder bei der Beschäftigung behinderter Menschen externe Beratung brauchen.

Bei der Integrationsbegleitung wird unterschieden zwischen der Vermittlungsorientierten Integrationsbegleitung (outplacement) und der Arbeitsbegleitung (Job-Coaching).

Die Förderung der begleitenden Hilfe basiert auf der BSB-Richtlinie begleitender Hilfen gem. § 6 Abs. 2 lit. d BEinstG.

b) Bedarfsorientierte und betriebsnahe Qualifizierung
Qualifizierungsmaßnahmen sollen weitgehend auf die persönlichen Bedürfnisse der Betroffenen bzw. den Bedarf der Wirtschaft abgestimmt werden. So können Einzelqualifizierungen oder Kurse gefördert werden, wenn ein/e arbeitsuchende/r Behinderte/r zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine bestimmte Qualifikation, wie z.B. EDV-Kenntnisse benötigt.

c) Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt

Es werden Qualifizierungsprojekte gefördert, die den TeilnehmerInnen wesentliche Fachqualifikationen, aber auch Kulturtechniken vermitteln. AbsolventInnen von Qualifizierungsmaßnahmen sollen in der Lage sein, eine Erwerbstätigkeit auf dem primären Arbeitsmarkt, in einem Integrativen Betrieb bzw. auf einem geschützten Arbeitsplatz auszuüben.
Als wesentliches Element muss in das Qualifizierungsprojekt ein Unterstützungsangebot zur tatsächlichen Erlangung eines Arbeitsplatzes (z.B. Vermittlungsorientierte Integrationsbegleitung) integriert sein.

Beschäftigungsprojekte decken eine wichtige Strukturlücke auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration in den primären Arbeitsmarkt ab, indem sie die Möglichkeit zu einer befristeten Beschäftigung (Transitcharakter) bieten. Wesentliches arbeitsmarktpolitisches Element ist die Betreuung durch Integrationsbegleitung.

Die Förderung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen basieren auf der BSB-Richtlinie zur Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung in geeigneten Einrichtungen gem. § 10 a Abs. 1 lit. i BEinstG.

d) Schaffung von Arbeitsplätzen

Bei der Neueinstellung behinderter DienstnehmerInnen sollen Eingliederungsbeihilfen ausbezahlt werden. Die Einstellungsbeihilfe ist eine dreijährige degressive Förderung, deren Höhe von der Dauer der vorausgegangenen Arbeitslosigkeitsperiode abhängt.

Die Förderungen der Maßnahme „Sonderprogramm“ sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und wirtschaftlichen Erfordernisse die Schaffung oder Erhaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen für behinderte Menschen ermöglichen. Insbesondere wird damit den DienstgeberInnen ein Anreiz geboten, in den Unternehmen Organisationseinheiten für behinderte Menschen einzurichten.
Gegebenenfalls sollen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für behinderte Menschen gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassungen erprobt werden.

Die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen basiert auf der BSB-Richtlinie Einstellungsbeihilfe gem. § 6 Abs. 2 lit. c BEinstG.
Die Förderung der Maßnahme „Sonderprogramm“ basiert auf der BSB-Richtlinie für die Gewährung von Förderungen für Sonderprogramme gem. § 10 a Abs. 1 lit. h BEinstG.

e) Berufliche Selbständigkeit

Zur Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz sollen Zuschüsse an behinderte Menschen gewährt werden.

Die Förderung der beruflichen Selbständigkeit basiert auf der BSB-Richtlinie für die Gewährung von Förderungen gem. § 6 Abs. 2 BEinstG.

f) Integrierte Maßnahmenbündel

Im Sinne von Integrationspfaden werden die oben beschriebenen Instrumente auch in unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten zum Einsatz kommen. Ziel ist es, die behinderungsbedingten Leistungsminderungen aufgrund von individuellen Förderpaketen weitgehend zu reduzieren.

g) Qualifizierung von beschäftigten Behinderten
ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen sollen im Sinne des Mainstreamings primär an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Förderungen für spezielle Qualifizierungsmaßnahmen können jedoch dann gewährt werden, wenn durch den Eintritt einer Behinderung bzw. durch Verschlimmerung einer bestehenden Behinderung der Arbeitsplatz gefährdet ist.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird eine Richtlinie für präventive Maßnahmen in Kraft gesetzt werden.

h) Modellprojekte
Die Förderung von Modellprojekten dient dazu, neue Möglichkeiten zur Sicherung von Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und zu erproben.

5. Endbegünstigter

BSB Wien, NÖ, Bgld.

6. Nationale Kofinanzierung

BSB Wien, NÖ, Bgld., Bgld. LReg., AMS Bgld.

7. Ziele und Zielgrößen (vgl. EzP Ziel 3 Österreich, SP 2)

a) Wirkungsziele

Ziel ist einerseits die Schaffung von dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, andererseits die Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Die Schaffung dauerhafter Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose oder ausgegliederte behinderte Menschen soll durch begleitende Hilfe, Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsmaßnahmen erfolgen.
Die Sicherung von Arbeitsplätzen wird durch die Qualifizierung von behinderten Arbeitskräften, durch Beschäftigungsmaßnahmen und durch Modellprojekte garantiert.

Die Wirkungsziele lassen sich folgendermaßen spezifizieren:

Dauerhafte Integration nach ESF-kofinanzierten Maßnahmen, d.h. 6 Monate nach Arbeitsaufnahme besteht immer noch ein Dienstverhältnis:

- Begleitende Hilfe: 40%
- Qualifizierungsmaßnahmen: 22% (Berücksichtigung einer 1,5 jähr. Kursdauer)
- Beschäftigungsmaßnahmen: 33%.

Dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen nach ESF-kofinanzierten Maßnahmen, d.h. 95% der Dienstverhältnisse bleiben nach Abschluss der Einzelqualifizierungsmaßnahme aufrecht.

Betreffend der Qualifizierung behinderter Arbeitskräfte kann das Wirkungsziel aufgrund der bisher fehlenden Erfahrungen nicht quantifiziert werden, sondern soll anhand folgender qualitativer Ziele überprüft werden:
Auswirkung der Qualifizierung auf

- den Arbeitsplatzinhalt (neue Aufgaben, mehr Verantwortung, effizientere Aufgabenerfüllung)
- die Position und Bezahlung (Positionswechsel, Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven, Entgelterhöhung)
- den beruflichen und persönlichen Nutzen (überbetriebliche Verwertbarkeit der Schulung erhöhte Chancen am Arbeitsmarkt).

b) Aktivitätsziele

Der Finanzplan des EPPD weist für die Maßnahme 2 für das Jahr 2000 ca. ATS 8,9 Mio. und für das Jahr 2001 ca. ATS 8,9 Mio. Gesamtkosten aus. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Aktivitätsziele:

2000: 190 Personen
2001: 190 Personen

Unter Fortschreibung der für die Jahre 2000/2001 gültigen Bedingungen ergeben sich für die Folgejahre folgende quantitativen Größenordungen:

2002: 190 Personen
2003: 190 Personen
2004: 190 Personen
2005: 190 Personen
2006: 190 Personen.
Summe: 1.330 Personen

Für diese Jahre müssen jedoch – entsprechend der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung und der Inanspruchnahme des Programms - in der Folge die Aktivitätsziele im Sinne einer rollierenden Überarbeitung adaptiert werden.

c) Mengengerüst

Das Mengengerüst für die Schätzung der Aktivitätsziele ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die durchschnittlichen Kosten pro geförderter Person betragen für
- Begleitende Hilfe ca. ATS 31.000
- Qualifizierungsmaßnahmen ca. ATS 119.000
- Beschäftigungsmaßnahmen ca. ATS 124.000.

Es wurde folgende Verteilung zugrunde gelegt:
- Begleitende Hilfe: 55%
- Qualifizierungsmaßnahmen: 5%
- Beschäftigungsmaßnahmen: 40%

d) Gender Mainstreaming

50% der geförderten Personen sollen Frauen sein.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.
Durch die Festlegung einer 50%-igen Frauenquote sind positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu erwarten.
Es sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Maßnahme 5.3
Verbesserung der beruflichen Bildung

1. Beschreibung der Maßnahme

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich

Um den Bedarf an hochqualifizierten Personen, der sich im Burgenland aufgrund der Maßnahmen im Programmplanungsdokument im wirtschaftlichen und technischen Bereich ergibt, abdecken zu können, ist in der Maßnahme 5.1 eine Höherqualifizierung für Schulabsolventen und weitere Zielgruppen in jenen Bereichen geplant, die bislang durch keine schulische Ausbildung abgedeckt werden (z.B. neue Medien). Ziel ist die Erhöhung des EDV-Wissens und die Anwendung von IT flächendeckend im gesamten Burgenland.
In diesem Projekt soll komplementär dazu erarbeitet werden, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um bereits in der Schule praxisbezogene IT-Ausbildung/Anwendung zu fördern bzw. zu ermöglichen. Dazu wird es notwendig sein, die Tätigkeitsbereiche der höheren Schulen - unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung im IT-Bereich - auszudehnen. Den höheren Schulen soll durch die Förderung die Möglichkeit gegeben werden, notwendige Lehrinhalte, insbesonders für den IT-Bereich, zu erarbeiten und einzuführen.
Insbesondere soll schwerpunktmäßig über innovative Projekte ein Programm für AHS und BHS entwickelt werden. In weiterer Folge soll dieses Modell in den Lehrinhalt bzw. in den Lehrplan Aufnahme finden. Intensive Kooperationen mit der Wirtschaft, insbesondere bei den BHS, sollen forciert werden.
Dieses Modellprojekt soll ein erster Schritt zur Verbesserung der regionalen Arbeitskräftestruktur entsprechend dem regionalen Landesentwicklungsprogramm sein.

Dieser Maßnahmenteil soll durch Ausbildungsmaßnahmen mit intenationalem Bezug bzw. durch die Durchführung der Ausbildung auf europäischem Niveau nicht nur regionale, sondern eine weit über die Region hinausgehende internationale Bedeutung erlangen.

Dieses Projekt soll im Ziel 1 Burgenland, in Ergänzung zum Ziel 3 Österreich, durch den ESF gefördert werden und zur Umsetzung der LL 5 und 7 des NAP beitragen.

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft

Durch den ESF und nationale Kofinanzierungsmittel sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Intensivierung der Kontakte zwischen Schulen, Universitäten, Weiterbildungs- und Beratungseinrichtungen, Betrieben und fördergebenden Stellen führen, um eine bessere Abstimmung und Vernetzung zwischen Ausbildung und Wirtschaft zu erwirken.

Diese Maßnahmen werden im Ziel 1 Burgenland in Erweiterung der österreichweiten Ziel 3-Maßnahmen im Rahmen der LL 5 und 6 des NAP durchgeführt.

Train-the-trainer-Maßnahmen

Die rasche technologische Entwicklung, schnellere Modernisierungsabfolgen und erhöhter Qualifikationsbedarf stellen höhere Anforderungen an die Durchführung von Bildungsmaßnahmen und führen zu Veränderungen der pädagogischen Kompetenzen und des pädagogischen Handelns des Ausbildungspersonals.
Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für AusbildnerInnen und die Entwicklung neuer Methoden, Lehrinhalte und Module soll diesen neuen Anforderungen Rechnung tragen. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen sollen in diesen Maßnahmen auch gruppenbezogene Leitungsfähigkeiten, soziale Steuerungs- und Interventionskompetenzen und methodische Gestaltungsphantasie der AusbildnerInnen entwickelt werden.

Die Förderung der Ausbildung von TrainerInnen stellt eine Ziel 1-spezifische Erweiterung des Ziel 3 Planes dar und erfolgt im Rahmen der LL 5 und 6 des NAP.

2. Allgemeine Ziele

- Verbesserung der Qualifikation von Schulabgängern im IT-Bereich
- Verbesserung der Qualifikation des Ausbildungspersonals
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 204)

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich
Verfolgt das Ziel 4und setzt die Strategie 1 um.

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft
Verfolgt das Ziel 1 und setzt die Strategie 1 um.

Train-the-trainer-Maßnahmen
Verfolgt das Ziel 2 und setzt die Strategie 1 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Abdeckung des (zukünftigen) Qualifikationsbedarfes der Wirtschaft
- Frauenanteil
- Synergieeffekte mit anderen Schwerpunktachsen des EPPD

ii) Einschränkung der Zielgruppen

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft
- SchulabsolventInnen.

Train-the-trainer-Maßnahmen
- AusbildnerInnen von Erwachsenenbildungseinrichtungen.

iii) Einschränkung der Maßnahmen

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich
a) Qualifizierungsmaßnahmen
(siehe Maßnahme 5.1. Pkt. 4.3., Seite .....)

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft

a) Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen
(siehe Maßnahme 5.1. Pkt. 4.3., Seite .....)

b) Qualifizierungsmaßnahmen
(siehe Maßnahme 5.1. Pkt. 4.3., Seite .....)

Train-the-trainer-Maßnahmen

a) Qualifizierungsmaßnahmen
(siehe Maßnahme 5.1. Pkt. 4.3., Seite .....)

5. Endbegünstigter

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich
Bgld. LReg.

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft und Train-the-trainer-Maßnahmen
AMS Bgld.

6. Nationale Kofinanzierung

AMS Bgld., Bgld. LReg., BMWK

7. Ziele und Zielgrößen

a) Wirkungsziele

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich
Erhöhung der Qualifikation von Absolventen höherer Schulen im IT-Bereich

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft und Train-the-trainer-Maßnahmen

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen und der Wirtschaft
- Erhöhung der fachlichen, insbesonders aber der pädagogischen Kompetenzen der TrainerInnen.

b) Aktivitätsziele

Förderung der Ausbildung im IT-Bereich
Qualifizierung von ca. 200 Personen im Rahmen innovativer Modellprojekte

Maßnahmen zur Vernetzung von Ausbildung und Wirtschaft und Train-the-trainer-Maßnahmen

Der Finanzplan des EPPD weist für diese Maßnahme für das Jahr 2000 ca. ATS .1,9 Mio. und für das Jahr 2001 ca. ATS 1,9. Mio. Gesamtkosten aus. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Aktivitätsziele:

2000: 40 Personen
2001: 40 Personen

Unter Fortschreibung der für die Jahre 2000/2001 gültigen Bedingungen ergeben sich für die Folgejahre folgende quantitativen Größenordungen:

2002: 40 Personen
2003: 40 Personen
2004: 40 Personen
2005: 40 Personen
2006: 40 Personen.
Summe: 280 Personen

Für diese Jahre müssen jedoch - entsprechend der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung und der Inanspruchnahme des Programms - in der Folge die Aktivitätsziele im Sinne einer rollierenden Überarbeitung adaptiert werden.

c) Mengengerüst

Das Mengengerüst für die Schätzung der Aktivitätsziele ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die durchschnittlichen Kosten pro geförderter Person betragen für
- Berufsorientierung/-vorbereitung ca. ATS 30.000
- Qualifizierungsmaßnahmen ca. ATS 50.000.

Es wurde folgende Verteilung zugrunde gelegt:
- Berufsorientierung/-vorbereitung: 20%
- Qualifizierungsmaßnahmen: 80%.

d) Gender Mainstreaming

Zumindest 50% der geförderten Personen müssen Frauen sein.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.
Durch die Festlegung einer 50%-igen Frauenquote sind positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu erwarten.
Es sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Maßnahme 5.4
Flexibilität am Arbeitsmarkt

1. Beschreibung der Maßnahme

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte

Die Beschleunigung des technologischen Wandels, die Anwendung neuer Technologien und Arbeitsverfahren, insbesondere aber auch die geplante EU-Erweiterung, stellen die burgenländischen Betriebe vor große Herausforderungen, die einen Ausbau der beruflichen Weiterbildung erfordern. Der Großteil der burgenländischen Unternehmen zählt zu den KMU, über 90 % haben weniger als 200 Beschäftigte. Besonders in diesen Betrieben wird der beruflichen Qualifizierung, sowohl der ArbeitnehmerInnen als auch der ArbeitgeberInnen, zu wenig Platz eingeräumt; vor allem Frauen sind dabei benachteiligt. Gerade aber die Qualifikation und die dadurch erleichterte rasche Anpassungsfähigkeit werden einerseits für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe entscheidend sein, andererseits die Beschäftigungsstabilität der ArbeitnehmerInnen erhöhen und damit das Entstehen von Arbeitslosigkeit verhindern helfen.

Durch die ESF-Interventionen in dieser Maßnahmenart soll das Weiterbildungsverhalten von ArbeitnehmerInnen und die Weiterbildungsplanung in Betrieben verbessert werden. Durch die Ausweitung von innovativen Modellprojekten sollen Maßnahmen der präventiven und frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik weiterentwickelt und Modelle moderner Arbeitsorganisation, welche positive Beschäftigungseffekte erwarten lassen, erprobt werden.

Das arbeitsmarktpolitische Interesse an betrieblicher Weiterbildung orientiert sich an ihrem Beitrag, Arbeitslosigkeit präventiv zu verhindern. Dadurch leisten diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Leitlinien 1-3 des Nationalen Aktionsplanes. Die Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten unterstützt auch die Umsetzung des in der Leitlinie 6 festgelegten Zieles des lebensbegleitenden Lernens.

In Ergänzung zu den im EPPD Ziel 3 Österreich festgelegten Zielgruppen (unqualifizierte MitarbeiterInnen, Personen mit gravierenden Qualifikationsdefiziten, ältere MitarbeiterInnen, Frauen) soll im Ziel 1 Burgenland auch die Qualifizierung von Schlüsselkräften gefördert werden. Darüber hinaus sollen auch Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der burgenländischen Betriebe und ArbeitnehmerInnen auf die EU-Erweiterung gefördert werden.

Förderbare Maßnahmen sind die Qualifizierungsberatung in Betrieben sowie einzelbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für eine(n) oder mehrere Beschäftigte(n). Für die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme ist das Vorliegen eines Bildungsplanes (vgl. EPPD Ziel 3 Österreich, SP 4) Voraussetzung.

Zur Weiterentwicklung der präventiven Arbeitsmarktpolitik soll zunächst ein verbessertes System zur Antizipation arbeitsmarktpolitischer Entwicklungen auf regionaler Ebene entwickelt und installiert werden. Auf Basis dieser verbesserten Informationen sollen

neue Maßnahmenformen entwickelt und Modellprojekte zur Modernisierung der Arbeitsorganisation durchgeführt werden.

Innovative Modellprojekte können in unterschiedlichsten Bereichen ansetzen:

- Weiterbildungsteilnahmen, welche im Qualifizierungsverbund (mehrere KMU, KMU und Großbetrieb bzw. Beratungs- oder Weiterbildungseinrichtung) stattfinden (z.B. im Rahmen von Orts-, Stadt und Regionalmarketing)
- Verbindung von befristeter Freistellung von Beschäftigten für Qualifizierung mit der Anstellung von Arbeitslosen (Job-rotation)
- Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen vor dem Hintergrund konkret definierter Unternehmensziele (Qualifikationsbedarfsentwicklung), z.B. im Bereich der Informationstechnologien
- Erprobung von Tele-Arbeit für KMU
- Erprobung neuer Lernformen (Tele-learning, virtuelle Lernzentren, arbeitsplatznahe Lernformen).

Modellprojekte im Bereich der Modernisierung der Arbeitswelt ergänzen die Sozialpartnervereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation (NAP: LL16). Sie können ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden.

Nicht richtliniengemäße innovative Modellprojekte

Nicht richtliniengemäße Modellprojekte sind primär als Qualifizierungsprojekte zu verstehen, deren Ziel es ist, basierend auf einem konkreten unternehmerischen Bedarf eine Ausbildungsmaßnahme zu entwickeln und umzusetzen, wobei sowohl noch nicht im Unternehmen beschäftigte oder bereits im Unternehmen beschäftigte Personen als Zielgruppe anzusehen sind.

Aus der konkreten Erfahrung im Rahmen des Ausbaus des Technologiezentrums Jennersdorf durch eine bestehende Firma zu einem Kompetenzzentrum für Optoelektronik im Bereich der LED Technologien wurde nun der Bedarf nach einem innovativen Modellprojekt für Qualifizierungsmaßnahmen bewusst.

Im Zuge dieser Standorterweiterung sollen nun zB im Bereich Optoelektronik neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze im Südburgenland geschaffen werden und durch zusätzliche Betriebsansiedlungen von Kooperationspartnerfirmen bzw. Zuliefererfirmen ein weiteres Beschäftigungspotential gebildet werden. Durch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnerbetrieben, Forschungseinrichtungen und universitären Einrichtungen soll ein Kompetenzknoten geschaffen werden. Für diese neuen Arbeitsplätze ist eine spezielle Qualifizierung mit Schwerpunkt auf Optoelektronik erforderlich. Aufgrund der Vorgaben der bestehenden Richtlinien (Zielgruppendefinition, KMU Regel ....) kann bei diesem konkreten Beispiel die Umsetzung der Ziele der EzP, nämlich die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen vor dem Hintergrund konkret definierter Unternehmensziele (Qualifikationsbedarfsentwicklung) nur schwer gewährleistet werden. Ziel eines nicht richtliniengemäßen innovativen Modellprojektes wäre es nun, genau diese Lücke zu schließen.
Es soll durch die innovativen Modellprojekte für Schwerpunktmaßnahmen (wie z.B die Optoelektronik, Erneuerbare Energien, Kunststofftechnik etc.) die bedarfsgerechte und unternehmensorientierte Qualifizierung von Arbeitsplätzen im Zuge von

Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen (somit in Zusammenhang mit der Schaffung und in besonderen Ausnahmefällen mit der Absicherung von Arbeitsplätzen) ermöglicht werden, um hiermit die Ziele der Ergänzung zur Programmplanung besser umsetzen zu können.

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene

In Ergänzung zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten sollen im Ziel 1 Burgenland durch den ESF auch Beratungs-, Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen von UnternehmerInnen gefördert werden. Durch diese Maßnahmen soll im Burgenland die Entwicklung des Unternehmergeistes gefördert und die Selbständigenquote erhöht werden.

Die Stärkung der Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse - insbesondere die Anpassung an den Europäischen Binnenmarkt - macht es für UnternehmerInnen erforderlich, sich mit neuen Strukturen auseinander zusetzen, neue Strukturen zu entwickeln und diese im Unternehmen zu implementieren. Im Vordergrund steht hier in erster Linie die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Organisationsstruktur, die durch die verschiedensten Beratungs- und Coachingmaßnahmen erreicht werden soll.

Die Qualifizierungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen und leitenden Angestellten in überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen. Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen soll dazu beitragen, die Qualifikationen der einzelnen UnternehmerInnen bzw. der leitenden Angestellten zu erhöhen und insbesondere dazu beitragen die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt zu steigern.

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)

Der Anteil der selbständig Beschäftigten an den Erwerbstätigen liegt im Burgenland deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Tertiärisierung der Arbeitswelt mit einem Anwachsen der Zahl der Selbständigen verbunden ist. Diese Möglichkeiten sollen durch eine Ausweitung der in der Programmplanungsperiode 1995 - 1999 gestarteten Existenzgründungsoffensive Burgenland und des Gründerprogramms für Arbeitslose genutzt werden.

Durch die Umsetzung der beiden Programme soll das in der LL 11 des NAP definierte Ziel der Forcierung der Unternehmensgründungen erreicht werden. Neben den im Ziel 3 Österreich im SP 1 vorgesehenen förderbaren Personengruppe der Arbeitslosen wird im Ziel 1 Burgenland auch die Unternehmensgründung durch unselbständig Beschäftigte gefördert.

Neben dem Abbau von Arbeitslosigkeit und der Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten leisten Gründerprogramme auch einen Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und zur Erschließung innovativer Beschäftigungsfelder. Die Förderung der NeugründerInnen erfolgt in Form von Gründungsberatung, begleitender Beratung und Coaching sowie einer Gründungsbeihilfe. Unterstützt wird die Existenzgründung durch die Bereitstellung adäquater Qualifizierungsprogramme. Die Gründung von Unternehmen durch Frauen soll besonders unterstützt werden.

2. Allgemeine Ziele

- Anpassung der ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen an den Strukturwandel und Vorbereitung auf die EU-Erweiterung
- Stärkung der Wettbewerbsposition der Betriebe durch eine höher qualifizierte Arbeitnehmerschaft und eine flexible Arbeitsorganisation
- Sicherung der Betriebsstandorte sowie Anreiz für Betriebsneuansiedlungen im Burgenland
- Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten von Beschäftigten, die nicht die erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die an die geänderten Anforderungen des Betriebes angepassten Arbeitsplätze erbringen
- Erhöhung der Beschäftigungsstabilität der ArbeitnehmerInnen
- Steigerung der beruflichen Flexibilität und Mobilität der Arbeitskräfte.
- Entwicklung des Unternehmertums.

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 204)

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte
Verfolgt das Ziel 4 und setzt die Strategie 1 um.

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene
Verfolgt das Ziel 4 und setzt die Strategie 1 um.

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)
Verfolgt das Ziel 1 und setzt die Strategie 2 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Beitrag zur Weiterbildung der ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Überbetriebliche Verwertbarkeit der Maßnahme
- Bildungsplan
- Betriebsstätte im Burgenland
- Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
- Innovationsgehalt
- Frauenanteil.

ii) Einschränkung der Zielgruppen

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte
Die förderbare Zielgruppe bezüglich der Qualifizierung Beschäftigter umfasst:
- Frauen (generell)
- Männer über 45 Jahre
- Männer unter 45 Jahre mit relativ geringer Formalqualifikation (max. Lehrabschluss), bei Maßnahmen zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung

- Fach- und Führungskräfte, eingeschränkt auf Schulungen im Bereich von Schlüsselqualifikationen, bei Maßnahmen zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung.
- Einschränkung der Zielgruppe bei nicht richtlinengemäßen innovativen Modellprojekten: nicht förderbar sind
  - UnternehmenseigentümerInnen von Großunternehmen
  - Handelsrechtliche Geschäftsführer
  - Geschäftsführer von Vereinen
  - Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene

a) Unternehmen

- Kleine und mittlere Unternehmen der industriellen und gewerblichen Wirtschaft
- Unternehmen, die technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für KMU der gewerblichen Wirtschaft erbringen.

b) Arbeitskräfte

- Selbständig Erwerbstätige
- GeschäftsführerInnen und leitende Angestellte mit dauerndem maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Unternehmens.

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)

- JungunternehmerInnen, die ein kleines Unternehmen (max. 50 ArbeitnehmerInnen) gründen oder übernehmen und dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten (Bgld. Gründungsbeihilfe der Bgld. LReg.)
- JungunternehmerInnen, die an einem Unternehmen mit mindestens 25% direkt beteiligt sind, als geschäftsführende/r GesellschafterIn einen beherrschenden Einfluss haben und die Funktion des/der handelsrechtlichen GesellschafterIn tatsächlich ausüben (Bgld. Gründungsbeihilfe der Bgld. LReg.)
- Arbeitslose (Gründungsberatung des AMS Bgld.)

iii) Einschränkung der Maßnahmen

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte

Zur Umsetzung der Zielsetzungen wird das AMS zwei neue Förderrichtlinien („Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ und „Qualifizierungsberatung für Betriebe“) in Kraft setzen, die die bestehenden Richtlinien „Beihilfe zur MitarbeiterInnenqualifikation“ bzw. „Beihilfe für die Förderung von innovativen Modellprojekten zur Verbesserung von Aus- und Weiterbildungssystemen“ ersetzen werden. Zusätzlich können auch nicht richtliniengemäße innovative Modellprojekte auf Basis von Einzelentscheidungen des Landes Burgenland durch die WiBAG umgesetzt werden.

a) Qualifizierungsberatung

Auf der Grundlage der neu zu erstellenden Richtlinie „Qualifizierungsberatung für Betriebe“ wird das AMS Bgld. im Zuge von Ausschreibungen eine oder mehrere Beratungsorganisationen mit der Durchführung (kostenloser) Qualifizierungsberatung für Kleinbetriebe bis 50 MitarbeiterInnen beauftragen.

Die Qualifizierungsberatung verfolgt einerseits die Aufgaben, Klarheit über die künftige strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie die daraus und aus Marktveränderungen resultierenden Qualifikationsanforderungen an MitarbeiterInnen zu erreichen. Das Ergebnis der Qualifizierungsberatung sollten primär zielgruppenorientierte

Bildungspläne darstellen, es kann gegebenenfalls aber auch auf die Notwendigkeit einer Organisationsentwicklung, auf generelle Verbesserungen mit Hilfe der Modernisierung der Arbeitsorganisation oder beispielsweise auf Beratungsmöglichkeiten bzgl. Jobrotation oder Qualifizierungsverbünden verwiesen werden.
Andererseits soll Qualifizierungsberatung durch eine stärker betrieblich orientierte Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik dazu beitragen, dass primär eine Qualifizierung der festgelegten Zielgruppen erfolgt und dass der Gender Mainstreaming-Ansatz realisiert wird.

b) Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen (dazu zählt auch die Bildungskarenz im Anschluss an die Elternkarenz) für einzelne oder mehrere Beschäftigte eines Unternehmens sowie Qualifizierung im Rahmen von Qualifizierungsverbünden und Jobrotationsprojekten werden in der neuen AMS-Richtlinie „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ geregelt.
Eine Einschränkung auf bestimmte Betriebsgrößen ist derzeit nicht vorgesehen, wenngleich den Beschäftigten in KMU Priorität eingeräumt wird.

Für alle Qualifizierungsmaßnahmen gilt die Vorlage eines Bildungsplanes als Fördervoraussetzung, der für Betriebe bis 50 Beschäftigte im Rahmen der intermediären Qualifizierungsberatung gefördert werden kann.

Der Bildungsplan beinhaltet:

- Die Diagnose der Ist- und Soll-Situation der MitarbeiterInnenqualifikation in Bezug auf den aktuellen und/oder geplanten Arbeitsplatz
- Die Erstellung eines detaillierten Weiterbildungsplanes (Ziel, Inhalt, Kosten- und Zeitbedarf)
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
- Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Betrieb und die zu schulenden MitarbeiterInnen verfolgt werden.

c) Jobrotation

Jobrotation verbindet Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in privatwirtschaftlichen Unternehmen mit dem Angebot, Arbeitslose als StellvertreterInnen einzustellen. Während einer Projektphase, in der die Beschäftigten an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, werden in einem mit der Landesgeschäftsstelle zu vereinbarenden Verhältnis geeignete Arbeitslose eingesetzt.

d) Qualifizierungsverbund

Um die Qualifizierungsaktivitäten von Betrieben einer Region oder Branche zu erhöhen sowie ein bedarfsgerechteres Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zu erzielen, sollen verstärkt Qualifizierungsverbünde durchgeführt werden.
Qualifizierungsverbünde umfassen mindestens 3 Betriebe (einer Region oder eines Clusters), wobei mindestens 50% der beteiligten Unternehmen KMU sein müssen.
Es muss ein Qualifizierungsprogramm für die beteiligten Unternehmen, auf Basis einer bei allen beteiligten Unternehmen durchgeführten Qualifizierungsbedarfserhebung, erstellt werden und eine Vernetzungsstruktur, inkl. eines betrieblichen Netzwerkmanagements, in das jeder beteiligte Betrieb eine/n VertreterIn entsendet, aufgebaut werden.

e) Nicht richtliniengemäße innovative Modellprojekte

Um ein rasches Unternehmenswachstum zu unterstützen und den Unternehmen ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen zu können, sollen Qualifizierungsmaßnahmen für noch nicht im Unternehmen beschäftigte oder bereits im Unternehmen beschäftigte Personen umgesetzt werden. Die Selektionskriterien für ein Projekt sollen folgendermaßen definiert werden können:

- Vorlage eines Qualifizierungsprogrammes (genaue Beschreibung der Qualifizierungsmaßnahmen und der TeilnehmerInnen)
- Überbetriebliche Verwertungsmöglichkeiten der Qualifizierungsmaßnahmen
- Nur im Zuge der Schaffung von zusätzlichen bzw. neuen Arbeitsplätzen möglich bzw. nachweisbarer Standortsicherung
- Zugänglichkeit der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Modellprojektes für zukünftige Netzwerk- bzw. Clusterbetriebe
- Keine Standardschulungen
- Keine Schulungen die großteils durch bestehende Richtlinien abgedeckt werden können
- Mindestmaß an Lehreinheiten (16 LE)
- Abstimmung mit bestehenden Richtlinien

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene

a) Beratungsmaßnahmen und damit zusammenhängende Ausbildungsmaßnahmen

Beratungsleistungen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beitragen.
Förderbare Maßnahmen können unter anderem sein:

- Einführung eines neuen Controllingsystems
- Verbesserung der Software unter Einbindung neuer Medien (z.B. Internet)
- Betriebspositionierung und Vermarktung
- Anpassung an Währungsunion und deren Auswirkungen im betrieblichen Bereich.

Die Förderung basiert auf der WIBAG-Richtlinie „Beratung und Ausbildung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmer“ gültig ab 1.1.1997. (Diese Richtlinie wird dzt. überarbeitet und bis Juni 2000 neu in Kraft gesetzt.)

b) Bildungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen, die der Anpassung der Zielgruppe an den Strukturwandel dienen, die Wettbewerbsposition der Betriebe erhöhen und den Betriebsstandort sichern bzw. Betriebsansiedlungen unterstützen.
Förderbare Bildungsmaßnahmen können unter anderem sein:

- Führungskräfteweiterbildung, Personalmanagement, Führungskräftetraining
- Marketingschulungen
- Logistikschulungen
- Fremdsprachen
- Schulungsmaßnahmen, die Kooperationen zwischen KMU fördern, vorbereiten und verbessern
- Trainingsmaßnahmen, die Import- sowie Export Know-how vermitteln
- Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die EU-Erweiterung
- Aus- und Weiterbildung sowie Trainings in neuen Technologien.

Die Förderung basiert auf der WIBAG-Richtlinie „Förderung der Aus- und Weiterbildung von Unternehmern und leitenden Angestellten“ gültig ab 1.1.1997. (Diese Richtlinie wird dzt. überarbeitet und bis Juni 2000 neu in Kraft gesetzt.)

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)

a) Gründungsbeihilfe
Gegenstand der Förderung ist die Neugründung bzw. Übernahme eines kleinen Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft durch eine/n JungunternehmerIn. Dabei wird mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt werden müssen (neue Richtlinie):

- Schaffung von Arbeitsplätzen (mindestens 2 Dienstverhältnisse)
- Innovative und technologieorientierte Unternehmen (Produkt- oder Verfahrensinnovation)
- Dienstleistung im Sozial- und Gesundheitsbereich
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens.

Neben der Gründungsbeihilfe im engeren Sinn soll auch die Gründungsberatung für Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, und eine begleitende Beratung bzw. ein begleitendes Coaching während der Gründungsphase gefördert werden.

Die Förderung basiert auf der WIBAG-Richtlinie „Burgenländische Gründungsbeihilfe“ gültig ab 1.1.1998. (Diese Richtlinie wird dzt. überarbeitet und bis Juni 2000 neu in Kraft gesetzt.)

b) Gründungsberatung
Arbeitslose Personen werden durch die Gründungsberatung unterstützt, den Weg in die Selbständigkeit antreten zu können. Geregelt wird die Finanzierung von externen Beratungsleistungen zur Unterstützung potentieller arbeitsloser GründerInnen in der AMS-Richtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose (UGP)“ (BGS/AMF/1102/9909/1999, gültig ab 15. 7. 1999).
Die ESF-kofinanzierte Gründungsberatung soll die Unternehmensgründung erleichtern und je nach Problemlage intensive rechtliche, fachliche und kaufmännische Unterstützung bieten. Sie soll eine rasche Klärung der Erfolgsaussichten der Projektidee, ein Aufzeigen fehlender Qualifikationen der Zielgruppenperson, die Entwicklung eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes durch die Zielgruppenperson und die Unterstützung während der Startphase des neugegründeten Unternehmens bewirken.

5. Endbegünstigter

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte
AMS Bgld.

Nicht richtliniengemäße innovative Modelprojekte
Bgld. LReg.

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene
Bgld. LReg.

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)
Bgld. LReg., AMS Bgld.

6. Nationale Kofinanzierung

Bgld. LReg., AMS Bgld., Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA).

7. Ziele und Zielgrößen (vgl. EzP Ziel 3 Österreich, SP 4)

a) Wirkungsziele

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte

Generell zielen diese Maßnahmen darauf ab, zur Stabilisierung und Verbesserung der Berufslaufbahn der TeilnehmerInnen beizutragen.

Die budgetären Beschränkungen sowie die zu erwartenden kurzen Weiterbildungsmaßnahmen haben zur Folge, dass mit den hier beschriebenen Aktivitäten nur ein relativ geringer bzw. sehr spezifischer Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Weiterbildungsverhaltens im Burgenland geleistet werden kann. Aus diesem Grund werden keine allgemein quantifizierten Wirkungsziele formuliert, sondern folgende qualitativen Ziele, die die unmittelbaren Auswirkungen auf die TeilnehmerInnen beschreiben. Diese sollten im Zuge der Evaluierung überprüft werden.

Das Ergebnis der Qualifizierungsberatung sollte zumindest ein operationalisiertes Ziel beinhalten, das nach Ende der Beratung vom Unternehmen angesteuert wird. Im Falle der anschließenden Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Zielgruppen-Personen (was oberste Priorität besitzt) sollte im Bildungsplan festgehalten werden, welche Zielsetzung damit verfolgt wird.

Bezüglich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Zielgruppen-Personen gilt es zu überprüfen, welche Auswirkungen die Weiterbildung

- auf den Arbeitsplatz (bessere Erfüllung der Aufgaben, neue Aufgaben bekommen, mehr Verantwortung übertragen bekommen),
- auf Position und Bezahlung (Wechsel der Position, Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven im Betrieb, Erhöhung des Entgeltes),
- bzgl. des beruflichen und persönlichen Nutzens sowie
- auf die Sicherung des Arbeitsplatzes und die überbetriebliche Verwertbarkeit der Schulung (Abwendung der kurzfristigen bzw. mittelfristigen Gefährdung des Arbeitsplatzes, erhöhte Chancen am Arbeitsmarkt im Falle eines Betriebswechsels)

gehabt hat.

Strategische Unternehmensplanung, Unternehmerqualifikation und Schulung der mittleren und höheren Managementebene

Die budgetären Beschränkungen sowie die zu erwartenden kurzen Maßnahmen haben zur Folge, dass mit den hier beschriebenen Aktivitäten nur ein relativ geringer bzw. sehr spezifischer Beitrag zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von UnternehmerInnen und leitenden Angestellten im Burgenland geleistet werden kann. Aus diesem Grund werden keine allgemein quantifizierten Wirkungsziele formuliert, sondern folgende qualitativen Ziele, die im Zuge der Evaluierung überprüft werden sollten.

Auswirkungen der Maßnahme auf:

- Erhöhung der Qualifikation
- Stärkung der Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse
- Stärkung der Wettbewerbsposition der Betriebe
- Sicherung des Betriebsstandortes bzw. Anreiz für Betriebsneuansiedlung.

Schaffung selbständiger Beschäftigung (Existenzgründung)
Zumindest 75 % der gegründeten Unternehmen sollen dauerhaft bestehen. Dauerhaft: 3 Jahre.

b) Aktivitätsziele

Der Finanzplan des EPPD weist für die Maßnahme 4 für das Jahr 2000 ca. ATS 49,1 Mio. und für das Jahr 2001 ca. ATS 53,5 Mio. Gesamtkosten aus. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Aktivitätsziele:

	Schulung Beschäftigte und UnternehmerInnen	Beratung Betriebe	Unternehmens-gründung
2000:	830 Personen	65 Betriebe	210 Gründungen
2001:	825 Personen	75 Betriebe	225 Gründungen

Unter Fortschreibung der für die Jahre 2000/2001 gültigen Bedingungen ergeben sich für die Folgejahre folgende quantitativen Größenordungen:

2002:	805 Personen	75 Betriebe	245 Gründungen
2003:	820 Personen	80 Betriebe	225 Gründungen
2004:	1.470 Personen	210 Betriebe	45 Gründungen
2005:	1.255 Personen	175 Betriebe	45 Gründungen
2006:	1.115 Personen	150 Betriebe	45 Gründungen
Summen:	7.120 Personen	830 Betriebe	1.040 Gründungen

Für diese Jahre müssen jedoch - entsprechend der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung und der Inanspruchnahme des Programms - in der Folge die Aktivitätsziele im Sinne einer rollierenden Überarbeitung adaptiert werden.

c) Mengengerüst

Das Mengengerüst für die Schätzung der Aktivitätsziele ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Bei der Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten entfallen von den budgetierten rd. ATS 11,7 Mio. Gesamtkosten pro Jahr rd. ATS 1,2 Mio. S auf Beratung (10%) und rd. ATS 10,5 Mio. auf Qualifizierung (90%).
Es wird mit einem durchschnittlichen Beratungskostenaufwand von rd. ATS 20.000,-- und mit einem durchschnittlichen Schulungskostenaufwand von rd. ATS 14.500,-- gerechnet.

Bei der Strategischen Unternehmensplanung und Unternehmerschulung entfallen von den budgetierten rd. ATS 12,1 Mio. Gesamtkosten pro Jahr rd. ATS 1,8 Mio. S auf Beratung (15%) und rd. ATS 10,3 Mio. auf Qualifizierung (85%).
Es wird mit einem durchschnittlichen Beratungskostenaufwand von rd. ATS 30.000,-- und mit einem durchschnittlichen Schulungskostenaufwand von rd. ATS 35.000,-- gerechnet.

Bei der Gründungsbeihilfe der Bgld. LReg. wurde bei budgetierten rd. ATS 21,1 Mio. Gesamtkosten pro Jahr mit einer durchschnittlichen Förderung von rd. ATS 200.000,-- gerechnet

Bei der Gründungsberatung des AMS Bgld. wurde bei budgetierten rd. ATS 2 Mio. S Gesamtkosten pro Jahr mit rd. ATS 13.000,-- pro Beratung bzw. rd. ATS 46.000,- pro gegründetem Unternehmen gerechnet.

d) Gender Mainstreaming

Beratung und Qualifizierung von Beschäftigten und innovative Modellprojekte
Zumindest 50% der geförderten Personen müssen Frauen sein.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.
Durch die Festlegung einer 50%-igen Frauenquote sind positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu erwarten.
Es sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Falle von Qualifizierungsmaßnahmen, die Module beinhalten, die eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung fördern, sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Maßnahme 5.5
Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt

1. Beschreibung der Maßnahme

Analog zum Ziel 3 Österreich SP 5, wird die Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männern durch zwei sich ergänzende Strategien realisiert. Erstens durch die Strategie des Gender Mainstreaming, die für alle Zielsetzungen und Maßnahmen zur Anwendung kommen soll, und zweitens durch einen eigenen Schwerpunkt, in dem gezielte Maßnahmen zur Reduzierung geschlechtsspezifischer Benachteiligung gesetzt werden. Dadurch sollen im Burgenland die in der LL 20 des NAP definierten Ziele (Erhöhung der Frauenbeschäftigung, Reduktion der Frauenarbeitslosigkeit, Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede am Arbeitsmarkt) erreicht werden.

"Gender Mainstreaming bedeutet, dass bei der Organisation, Konzeption, Umsetzung sowie bei der Evaluierung aller Maßnahmen die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Die Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitsmarktpolitik beinhaltet weiters, dass der Anteil der Frauen bei allen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bei mind. 50 % liegen muss." (EPPD Ziel 3 Österreich, SP 5). Dieser Ansatz, der auch in der Leitlinie 19 des NAP festgelegt ist, gilt als Ergänzung und nicht als Ersatz der spezifischen Gleichstellungspolitik.
Durch den ESF sollen Maßnahmen der Information, Beratung und Qualifizierung zur Entwicklung und Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming sowie Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit bei Projektträgern und Projektorganisatoren gefördert werden.

In Ergänzung zum Gender Mainstreaming sollen Maßnahmen zur Reduktion der strukturellen Ungleichgewichte und der Segregation am Arbeitsmarkt durchgeführt werden. Geschlechtsspezifische Segregation umfasst dabei die horizontale Segregation, d.h. die unterschiedliche Verteilung von Frauen und Männern auf Berufe und Wirtschaftszweige, die vertikale Segregation, d.h. die Beschäftigung auf verschiedenen Hierarchieebenen des Arbeitsmarktes und auch die Zusammenhänge zwischen horizontaler und vertikaler Segregation.

Ein wesentlicher Beitrag ist die Verankerung von Frauen in nichttraditionellen, neuen und zukunftsträchtigen Berufsfeldern, die Entwicklungs- und Aufstiegschancen für Frauen beinhalten, ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen und unterschiedliche soziale und qualifikatorische Voraussetzungen berücksichtigen.

Die Maßnahmen konzentrieren sich auf den Bereich der Informationstechnologien (IT) und die dort sich entwickelnden Berufe. In einer vom AMS Österreich 1999 durchgeführten Untersuchung über EDV-Berufe wurden die folgenden 10 Berufsfelder (mit insgesamt 42 Berufen) identifiziert:

- Anwendungs-Software
- Beratung/Support/Schulung
- Datenbanken

- Hardware
- Kommunikation und Telekommunikation
- Mediengestaltung und Informationsvermittlung
- Organisation und Datenverarbeitungs-Management
- Rechenzentrum
- System-Software
- Verkauf/Vertrieb/Marketing.

Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Beschäftigung von Frauen in anderen wachsenden und daher zukunftssicheren Berufen beitragen, sind darüber hinaus nur unter der Bedingung kofinanzierbar, dass sie im Rahmen eines Karriereplans erarbeitet wurden und eine Höherqualifizierung bedeuten.

2. Allgemeine Ziele

- Reduktion der geschlechtsspezifischen Benachteiligung am Arbeitsmarkt
- Erhöhung des Zuganges von Frauen zu nichttraditionellen, neuen und/oder zukunftsträchtigen Berufsfeldern
- Gleichmäßigere Verteilung der Geschlechter auf allen beruflichen hierarchischen Positionen und Reduzierung der Benachteiligungen von Frauen im Beschäftigungssystem

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 204)

Verfolgt das Ziel 3 und setzt die Strategie 4 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Räumliche und zeitliche Gestaltung der Maßnahmen
- Angebot an Kinderbetreuung
- Berufsfelder der Maßnahme (nichttraditionelle, neue und/oder zukunftsträchtige)
- Qualifikationsniveau der Maßnahmen-Teilnehmerinnen

ii) Einschränkung der Zielgruppen

- Schulabgängerinnen und junge Frauen vor einer Berufswahlentscheidung
- Arbeitslose Frauen, insb:
  - Wiedereinsteigerinnen (Frauen nach Kinderpause oder während Karenz)
  - Frauen ohne bzw. ohne verwertbare (bzw. mit einer typisch traditionellen) Berufsausbildung
  - Frauen, deren Beruf mit Kinderbetreuung schwer vereinbar ist
  - integrierte AusländerInnen mit technischen Vorqualifikationen, die sie aber nicht beruflich einsetzen (Studienabbrecherinnen, nicht nostrifizierte Abschlüsse, ...)

iii) Einschränkung der Maßnahmen

Erreicht werden kann die Ziel- und Schwerpunktsetzung, wenn entsprechende Maßnahmenangebote unterstützend und modulartig ineinander greifen. Zu den

anzuwendenden Maßnahmeformen zählen Informations- und Beratungsaktivitäten sowie die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Bei der Planung der Maßnahmen ist insb. zu berücksichtigen:

- Zur spezifischen Förderung der Frauen sind die Kurse ausschließlich für Frauen anzubieten, um damit spezifische Lernformen zu ermöglichen.
  Ausgenommen sind Kurse im Rahmen modularer Systeme, bei denen jedoch zumindest einzelne spezielle Module ausschließlich für Frauen anzubieten sind, sowie Maßnahmen für traditionell männlich dominierte Berufe, die das Ziel verfolgen, eine Erhöhung der Frauenquote zu erreichen.
  Ausgenommen sind darüber hinaus Kurse, die unter solchen regionalen Gegebenheiten abgehalten werden, dass eine Nichtteilnahme von Männern (zum Zwecke der Auffüllung von Restplätzen) dazu führt, dass die Kurse nicht zustande kommen, und/oder ein Auspendeln von Frauen zu anderen Kursorten erforderlich ist, was im Falle des Vorliegens von Betreuungspflichten deren Teilnahme wiederum erschwert bzw. verunmöglicht.
  Die anteiligen Kurskosten für die männlichen Teilnehmer werden in diesen Fällen rein national finanziert. Die männlichen Teilnehmer werden indikatorenmäßig für den ESF nicht erfasst.
- Zur Motivation und zum Kennenlernen neuer (technischer) Berufe sind entsprechende Vorbereitungsmodule anzubieten sowie individuelle Laufbahnberatungen durchzuführen.
- Die Rahmenbedingungen aller Maßnahmen (Kurs- und Lernzeiten) sind auf die Anforderungen der Zielgruppe abzustimmen (Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen mit Kindern).
- Es ist ein ausgewogenes Kursspektrum für Frauen mit unterschiedlichen Qualifikationsvoraussetzungen anzubieten, bevorzugt auch in höheren Qualifikationssegmenten.
- Die Zusammenarbeit mit Betrieben bei der Ausbildungsentwicklung und praktischer Erprobung ist anzustreben.
- Erforderlichenfalls sind Ausbildungsmaßnahmen für Vortragende und TrainerInnen im Bereich IT bzgl. zielgruppenspezifischer Didaktik durchzuführen.
- Bei der Auswahl und Planung der Maßnahmen ist das Mitwirkungsrecht der AMS-Frauenreferentin der LGS verbindlich sicherzustellen.

a) Berufsorientierung

Geplant ist die Bereitstellung von Beratungs-, Informations- und Lernangeboten für Schülerinnen und Frauen, die den Zugang zu neuen Berufsfeldern und speziell zu IT fördern und Interesse an einer entsprechenden Ausbildung und Beschäftigung wecken sollen.
Die hier vorgesehenen Maßnahmetypen berufliche Orientierung und Vorbereitung sind in der AMS-Richtlinie „Förderung von Bildungsmaßnahmen, Übertragungsverfahren (FBM 1)“ (BGS/AMF/115/9510/1998, gültig ab 1.1.1999) zugrundegelegt.

b) Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen

Unter Einsatz von Beratungs- und Informationsaktivitäten wird das Ziel verfolgt, klare Laufbahnperspektiven für Frauen zu entwickeln. Diese Aktivitäten nehmen insb. auch auf die spezifische Situation der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung Bezug und sollen die individuelle Handlungskompetenz fördern.

Bzgl. der Durchführung bzw. Beauftragung dieser Beratungsleistungen kommt die AMS-Richtlinie „Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“ (BGS/AMF/1102/9545/1999, gültig ab 1.1.2000) zur Anwendung.

c) Qualifizierungsmaßnahmen
Die berufliche (Höher-)Qualifizierung mit dem Ziel der Beschäftigung in neuen, nichttraditionellen und wachsenden Bereichen basiert auf der Grundlage der AMS-Richtlinie „Förderung von Bildungsmaßnahmen, Übertragungsverfahren (FBM 1)“ (BGS/AMF/115/9510/1998, gültig ab 1.1.1999).

Ebenfalls zur Anwendung kommt die Kombination von Qualifizierung mit Beschäftigungsförderung im Rahmen der AMS-Richtlinie „Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)“ (BGS/AMF/1102/9784-1999, gültig ab 1.8.1999).

d) Sozialökonomische Betriebe
Sollte es zu Umsetzungsschwierigkeiten bei der Installierung der o.a. Maßnahmen kommen, die zu einer Unterschreitung der budgetierten ESF-Mittel führen könnten, so können auch Sozialökonomische Betriebe gefördert werden, die nur Frauen beschäftigen und als Zielsetzung die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Frauen (z.B. durch Nachholen des Lehrabschlusses) haben.
Der Maßnahmetyp SÖB ist in der AMS-Richtlinie „Sozialökonomische Betriebe“ (BGS/AMF/115/9504-1999, gültig ab 15.12.1999) geregelt.

5. Endbegünstigter

AMS Bgld.

6. Nationale Kofinanzierung

AMS Bgld., Bgld. LReg.

7. Ziele und Zielgrößen (vgl. EzP Ziel 3 Österreich, SP 5)

a) Wirkungsziele

Ein eindeutiger Indikator für eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Frauen ist die Verbesserung ihrer Einkommenssituation. Diese kann jedoch vom AMS noch nicht nachgehend erfasst werden.

Darüber hinaus stehen als Zielindikatoren, die jedenfalls im Rahmen der Evaluierung zu überprüfen wären, zur Verfügung:
- Aufnahme einer Ausbildung im Bereich der IT
- Ausbildungsadäquate Arbeitsaufnahme
- Besuch einer weiterführenden Qualifizierungsmaßnahme (im Rahmen eines Karriereplans).

Daher lassen sich die Wirkungsziele folgendermaßen spezifizieren:
- Arbeitsaufnahme in Anschluss an die ESF-kofinanzierten Maßnahmen, Fortführung einer durch den ESF kofinanzierten Beschäftigung, Arbeitsaufnahme in Anschluss an weitere Maßnahmen, die der ESF-kofinanzierten Maßnahme nachfolgen: 50% binnen 9 Monaten nach Ende der Maßnahme

- Auch wenn die Dauerhaftigkeit der Arbeitsaufnahmen vom AMS kaum beeinflusst werden kann, ist es Ziel der ESF-Intervention, dass Personen, die nach Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahme eine neue Beschäftigung aufnehmen, 60% der Zeit der nachfolgenden 6 Monate in Beschäftigung verbringen werden.

b) Aktivitätsziele

Der Finanzplan des EPPD weist für die Maßnahme 5 für das Jahr 2000 ca. ATS 6,1 Mio. und für das Jahr 2001 ca. ATS 6,1 Mio. Gesamtkosten aus. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Aktivitätsziele:

2000: 60 Personen
2001: 60 Personen

Unter Fortschreibung der für die Jahre 2000/2001 gültigen Bedingungen ergeben sich für die Folgejahre folgende quantitativen Größenordungen:

2002: 60 Personen
2003: 60 Personen
2004: 60 Personen
2005: 60 Personen
2006: 60 Personen.
Summe: 420 Personen

Für diese Jahre müssen jedoch - entsprechend der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung und der Inanspruchnahme des Programms - in der Folge die Aktivitätsziele im Sinne einer rollierenden Überarbeitung adaptiert werden.

c) Mengengerüst

Das Mengengerüst für die Schätzung der Aktivitätsziele ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die durchschnittlichen Kosten pro geförderter Person betragen ca. ATS 100.000.

d) Gender Mainstreaming

Im Sinne spezifischer, positiv diskriminierender Maßnahmen werden ausschließlich Frauen gefördert.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.
Positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu erwarten, da ausschließlich Frauen gefördert werden.
Es sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Maßnahme 5.6
Ausbau und Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur

1. Beschreibung der Maßnahme

Die Ausweitung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bedingt einen Ausbau und eine Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Bildungskapazitäten. Durch den EFRE sollen Investitionen der Weiterbildungseinrichtungen gefördert werden, die sich am konkreten regionalen Bedarf der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur orientieren.

Diese Förderungen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung der im NAP, insbesondere in den Leitlinien 1-3, 5, 6, 20 und 21, vorgesehenen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

2. Allgemeine Ziele

- Ausweitung des bedarfsorientierten Aus- und Weiterbildungsangebots
- Modernste Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort
- Geringere Abhängigkeit von Ausbildungszentren außerhalb des Landes

3. Kohärenz zu Schwerpunktzielen und Schwerpunktstrategien (s. Seite 2)

Verfolgt das Ziel 2 und setzt die Strategie 2 um.

4. Selektionskriterien

i) Allgemeine Selektionskriterien

- Beitrag zur Verbesserung der regionalen Aus- und Fortbildungsinfrastruktur.

ii) Einschränkung der Zielgruppen

- Weiterbildungseinrichtungen.

iii) Einschränkung der Maßnahmen

Die Förderung des Ausbaues und der Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur basiert auf Einzelentscheidungen der Bgld. LReg.

5. Endbegünstigter

Bgld. LReg., Betreiber von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie regionalen Bildungs- und Kooperationszentren

6. Nationale Kofinanzierung

Bgld. LReg., BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

7. Ziele und Zielgrößen

a) Wirkungsziele

Ein Indikator für den Ausbau und die Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur ist die qualitative und quantitative Ausweitung des Weiterbildungsangebotes.
Im Zuge der Evaluierung soll geprüft werden, inwieweit die Förderungen Auswirkungen auf die Anzahl der Kurse und der KursteilnehmerInnen der geförderten Einrichtungen (getrennt nach Dauer und Berufen) haben.

b) Aktivitätsziele

Aufgrund der Tatsache, dass es in dieser Maßnahme zu sehr unterschiedlichen Förderfällen kommen könnte, ist eine Festlegung von Aktivitätszielen nicht zielführend.
Im Rahmen des Monitorings werden die Förderfälle und die dazugehörigen Kosten (Gesamtkosten, öffentliche Ausgaben getrennt nach Gemeinschaftsbeteiligung und nationaler Beteiligung, private Beteiligung) ausgewiesen.

8. Indikatoren

Es kommen die im EPPD definierten Indikatoren zur Anwendung.

9. Finanztabelle auf Maßnahmenebene

siehe Kap. IV

Schwerpunkt 6: Technische Hilfe und Evaluierung

1. Beschreibung der Maßnahme

- Projektorientierter Betrieb von wirtschafts- und technologieorientierten Regionalberatungsstellen im Rahmen des Regionalmanagements
- Finanzierung sowie Verfassung von Konzepten, Studien und Planungen, die der Umsetzung der Ziele des EPPDs, der Behebung der darin beschriebenen Schwächen, sowie der Vertiefung des vorhandenen Potentials des Burgenlandes dienen
- Verwirklichung von Modell- und Demonstrationsprojekten mit dem Ziel der flächendeckenden Information und Aktivierung der in den Ziel 1-Gebieten lebenden Bevölkerung
- Werbung und Public Relations in Bezug auf die Durchführung des EPPDs
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Ziel 1-Projekte; vor allem aus Pilotversuchen gewonnene Ergebnisse
- Durchführung von Fachtagungen zum Zwecke des Wissenstransfers sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches
- Gutachten zur Bewertung von Ziel 1-Maßnahmen
- Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen und Pilotversuchen

2. Allgemeine Ziele

- Anregung unternehmerischer Initiativen
- Auffinden potentieller Unternehmer und Unternehmensprojekte, die den Aufbau neuer KMU (somit auch kurzfristig Schaffung neuer Arbeitsplätze) tragen können
- Ermittlung von diversifizierungs- und modernisierungsbereiten KMU innerhalb der bereits bestehenden Unternehmungen
- Verstärkung der Multiplikatorwirkung der unternommenen Maßnahmen durch Informationsverbreitung und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten
- Verbesserung des regionalen Beratungsangebotes insbesondere für Unternehmer und unselbständig Beschäftigte (one-stop shops)
- Weiterentwicklung und Vernetzung der programmspezifischen Informations- und Umsetzungsstellen (z.B. RMB, BIC, Euregio, Leadergruppen etc.) im Hinblick auf die verstärkte Aktivierungsarbeit in den Teilregionen des Burgenlandes
- Unterstützung bei der Ausstattung und dem Betrieb der Regionalmanagement Burgenland GmbH Büros (Eisenstadt im Nordburgenland sowie Pinkafeld im Südburgenland und Kooperation mit Leader in Güssing) zwecks Durchführung ihrer Aufgaben wie
    - Information der Wirtschaft und Bevölkerung über Programmmaßnahmen
    - generelle Europainformationen
    - Programmonitoring
    - spezielle Informationsmaßnahmen und Ähnliches
- Errichtung einer professionellen, kostengünstigen Struktur zum Aufbau und zur Entwicklung neuer innovativer unabhängiger Unternehmungen Förderung des vorhandenen endogenen Potentials der Region
- Vermittlung des Potentials der Europäischen Union an die burgenländische Bevölkerung

- Identifikation der Erfordernisse eines integrierten Vorgehens bei Komplexprojekten und beim Monitoring von Projekten im besonderen regionalen Interesse
- Optimale Umsetzung der im Rahmen des EPPD vorgesehenen Ziele und Maßnahmen
- Bekanntmachung des EPPDs
- Überprüfung und Optimierung des Einsatzes der Fördermittel
- Verbesserung des unternehmerischen Vermögens der Beteiligten und Betroffenen
- Qualifikation und Hilfestellung für die Bewältigung des Strukturwandels jener bäuerlichen Arbeitskräfte, die in der Land- und Forstwirtschaft kein ausreichendes Einkommen mehr erzielen können
- Mobilisierung von Aktivitäten und Aktionen für die Entwicklung des ländlichen Raumes durch Studien, Untersuchungen, Modellvorhaben oder Demonstrationsprojekten

3. Selektionskriterien

- Maximale Zusammenarbeit mit Landesstellen bzw. bereits vorhandenen Institutionen,
- Abdeckung sämtlicher für die betreffende Region interessanten sektoralen Gebiete,
- Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens im Burgenland
- Konkreter Zusammenhang zu den Maßnahmen, die im Rahmen des EPPD Burgenland unterstützt werden.
- Innovationsgrad,
- Effizienzverbesserung,
- strukturverbessernde Auswirkungen,
- Qualitätssteigerung der landwirtschaftlichen Produkte,
- Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft.

4. Förderungsempfänger

Personen des öffentlichen und privaten Rechts

5. Nationale Kofinanzierung

s. Kap. 4.8 Ziel 1 Burgenland 2000-2006 – Indikative Richtlinienaufstellung.

6. Finanztabelle

Entsprechend Arbeitsblatt 11 zur Förderfähigkeit von Ausgaben werden die verfügbaren Mittel im Rahmen dieses Schwerpunkts zur Verwaltung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme eingesetzt. Dies umfasst die Leistungen der Verwaltungsbehörde und projektbezogene Leistungen der Regionalmanagement Burgenland GmbH (Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring, Europa- und Förderinformationen). In der Verwaltungsbehörde sind dafür vier Personen vorgesehen, im Regionalmanagement erfolgt die Abrechnung projektbezogen.

siehe Kap. IV

II. Publizitätsmaßnahmen

1. Allgemeines

Mit den I + P-Maßnahmen für die Intervention der Strukturfonds sollen die Aktion der EU besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die I + P-Maßnahmen werden in Form eines Kommunikationsaktionsplanes vorgelegt, der alle Operationellen Programme und EPPD umfasst.

Gemäß Art. 46, Abs. 2 VO 1260/99 trägt die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich I + P.
Lt. Art. 35, Abs. 3 lit. e derselben VO prüfen und billigen die Begleitausschüsse die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Europäischen Kommission zugeleitet werden.

2. Ziele der I + P-Maßnahmen und Zielgruppen

Die I + P-Maßnahmen zielen darauf ab,

die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie die

- regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden
- Berufsverbände und Wirtschaftskreise
- Wirtschafts- und Sozialpartner
- NRO, insbesondere Einrichtungen für Gleichstellung und Umweltschutz
- Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates gebotenen Möglichkeiten zu informieren.

die breite Öffentlichkeit ebenfalls zu informieren.

3. Durchführung der I + P-Maßnahmen

Modalitäten

Die I + P - Maßnahmen werden in Form eines

Kommunikationsaktionsplans

vorgelegt. Dieser Plan enthält Angaben über Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie der I + P - Maßnahmen, inkl. Budget, Durchführungsverantwortliche, Bewertungskriterien (**siehe Punkt 7 - Kommunikationsaktionsplan**).

Die Finanzierung der I + P-Maßnahmen erfolgt über die technische Hilfe. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission anlässlich des jährlichen Treffens über die Durchführung dieser VO.

Inhalt und Strategie der I + P-Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen die Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele ermöglichen, d.h. Gewährleistung der Transparenz gegenüber End-, Begünstigten und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

4. Arbeiten der Begleitausschüsse (BA)

Die BA informieren die Medien über den Durchführungsstand der Interventionen. Für die Kontakte mit der Presse ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Vertreter der Europäischen Kommission werden an den Kontakten mit der Presse beteiligt.

Die Verwaltungsbehörde informiert die BA über die getroffenen I + P-Maßnahmen und legt geeignete Beweise wie Photographien vor.

5. Partnerschaft und Erfahrungsaustausch

Die Verwaltungsbehörde kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen; sie informiert die Europäische Kommission darüber, damit diese in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligt werden kann.

Die Europäische Kommission bietet im Geiste der Partnerschaft ihre technische Hilfe, ihr Know-how und vorhandenes Material an. Dabei wäre ein Koordinator je Fonds auf nationaler Ebene wünschenswert.

6. Modalitäten für die Bereitstellung der I + P-Mittel

Um die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass folgende I + P-Maßnahmen eingehalten werden:

- Hinweistafeln:
  sind an den Baustellen der kofinanzierten Infrastrukturprojekte (wenn Kosten größer als 3 Mio. Euro bzw. bei FIAF 500.000 Euro) gem. Ziffer 3.2.2.2. des Anhanges zur VO
- Erinnerungstafeln:
  bleibende Erinnerungstafeln bei öffentlich zugänglichen Projekten, bei Sachinvestitionen in Unternehmen nur für Zeitraum von 1 Jahr
- Plakate:
  im Bereich Humanressourcen und Entwicklung des ländlichen Raumes (1 Muster für MF!)
- Benachrichtigung der Begünstigten:
- in allen Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Betrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments anzugeben.

- I + K-Material:
- bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist am Deckblatt ein gut sichtbarer Hinweis auf die EU-Beteiligung (Fonds und EU-Emblem sowie Referenzen betr. Institutionen, welche für I + K-Arbeit zuständig sind) anzubringen.
- Bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gelten diese Grundsätze analog.
- Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z.B. mit Anbringung der europäische Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Für die Programmplanungsperiode 2000-2006 steht mit diesen Durchführungsbestimmungen ein Instrument zur professionelleren Abwicklung der I+P Maßnahmen zur Verfügung. Im Interesse einer ausgewogenen und effizienten Öffentlichkeitsarbeit sind alle an der Umsetzung des EPPD und operationellen Programms Mitwirkenden eingeladen, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen.

Bei weiteren Fragen steht die Verwaltungsbehörde oder allenfalls auch die Vertretung der Europäischen Kommission in Wien gerne zur Verfügung.

7. Kommunikationsaktionsplan

Allgemeines

In den Durchführungsbestimmungen zur Information und Publizität (I + P) sind die allgemeinen Grundsätze dargelegt:

> mit den I + P - Maßnahmen soll die Aktion der EU besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die Publizität vor Ort obliegt der mit der Durchführung dieser Interventionen beauftragten Verwaltungsbehörde.

Der Kommunikationsaktionsplan

Der Kommunikationsaktionsplan enthält Angaben zu

1. den Zielen und Zielgruppen (Begünstigte, Endbegünstigte, breite Öffentlichkeit)
2. dem Inhalt und der Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (orientieren sich an den Fondszielen)
3. dem indikativen Budget
4. den für die Durchführung verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen
5. den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien

Konkreter Inhalt des Kommunikationsaktionsplanes

a) Ziele und Zielgruppen

Ziel des Kommunikationsaktionsplanes ist es, die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten, die regionalen und lokalen Behörden und die anderen zuständigen öffentlichen Behörden, die Berufsverbände und Wirtschaftskreise, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die NRO (insbesondere für Gleichstellung und Umweltschutz), die Akteure oder Vorhabensträger sowie die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die EU zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Interventionen (EPPD und Gemeinschaftsinitiativen) den Begünstigten und Endbegünstigten sowie der breiten Öffentlichkeit nähergebracht; dabei sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet u.a. Werkzeuge eingesetzt werden.

Neben den Inhalten der konkreten Interventionen wird aber auch dargestellt, was das Wesen der Gemeinschaft ist und welche Rolle dabei Österreich bzw. Burgenland und die EU spielen, damit diese Rolle besser erkennbar ist.

Ein wichtiger Schwerpunkt bei den Zielgruppen im Burgenland wird in dieser Programmperiode der Bereich KMU sein. Diese Fokussierung auf den Bereich KMU ergibt sich aus der praktischen Erfahrung der 1. Programmperiode, in der festgestellt wurde, dass in diesem Bereich Informationsdefizite zu verzeichnen sind. Dadurch könnte eine effiziente Partizipation an der Programmumsetzung behindert werden. Aus diesem Grunde haben viele Publizitäts-Aktivitäten der zweiten Programmperiode eine Ausrichtung insbesondere auf die KMU.

Neben den KMU bildet die breite Öffentlichkeit ebenfalls einen besonderen Schwerpunkt der Zielgruppenorientierung. Die Aufgaben der Gemeinschaft und deren Institutionen sollen dem Bürger besser vermittelt werden. So soll z.B. über die Arbeit des Begleitausschusses zukünftig vermehrt berichtet werden, um die gestiegene Bedeutung dieser Institution auch bewusst zu machen; die Abführung des Begleitausschusses selbst könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls stärker auf den informativen Charakter und nicht nur auf den verwaltungsorganisatorischen Bereich ausgerichtet werden.

Schließlich ist auch noch ein weiterer Punkt als besonderes Ziel der zweiten Förderperiode zu nennen: in der vergangenen Förderperiode sind gelegentlich die Publizitätshinweise auf diversen Formularen (Förderungsanträgen etc.) sowie auf Mitteilungen, Anschreiben und Fördervereinbarungen etc. unterblieben. In der neuen Förderperiode wird daher besonderes Augenmerk der zuständigen maßnahmenverantwortlichen Förderstellen und der Verwaltungsbehörde darauf zu legen sein, dass bei der gesamten Förderungsabwicklung der neuen Publizitätsverordnung entsprochen wird. Damit kann ein zusätzlicher Beitrag zur Publizität - insbesondere was die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft - geleistet werden.

b) Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppen-bezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Ausgangslage analysieren, um einen realitätsnahen Status zu erstellen;
- auf diesen Status aufbauend die konkrete Strategie für die I + P-Maßnahmen über die gesamte Programmlaufzeit entwickeln;
- regelmäßige Überprüfung der I + P-Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, um im Falle von Zielabweichungen möglichst rasch reagieren zu können;
- generelle strategische Zielsetzung: die I + P-Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität" bzw. einer „corporate identity" werden.

Der grundsätzliche Inhalt der I + P-Maßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den diversen Partnern, aber auch bei potentiellen Begünstigten, insbesondere den KMU, gewährleistet ist:

Leicht verständliche Darstellung der Verwaltungsverfahren, der Auswahlkriterien bei den Projekten sowie Bekanntmachung der Stellen auf nationaler und regionaler Ebene, welche die Funktionsweise der Interventionen und die Förderkriterien erläutern können (Maßnahmenverantwortliche Förderstellen, Verwaltungsbehörde, Regionalmanagement Burgenland GmbH. etc.) – unter Einbeziehung der Unternehmensverbände bzw. Sozialpartner, um einen möglichst guten Multiplikatoreffekt zu gewährleisten.

Inhalt der I + P-Maßnahmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist:

- Sensibilisierung der Rolle der EU bei den Interventionen durch Medienberichte, Pressemitteilungen und andere Kommunikationsmittel (Websites, Vorträge etc.)
- Bei Infrastrukturinvestitionen Hinweistafeln; bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen – Information der Begünstigten
- Bei Investitionen in Unternehmen, Maßnahmen zur Entwicklung des endogenen Potentials und sonstigen Maßnahmen – Information der Begünstigten mittels Vordrucken lt. VO Ziffer 6

entsprechend den näheren Bestimmungen der VO.

Zur praktischen Vermittlung dieser Inhalte werden – unbeschadet der Ergebnisse aus der Analyse der Ausgangssituation – folgende Aktivitäten entwickelt:

- Start der Aktivitäten nach Genehmigung des EPPD durch die Europäische Kommission über regionale und eventuell nationale Medien. Neben diesen herkömmlichen Instrumenten (Printmedien, TV etc.) der I + P-Arbeit sollen auch neue Instrumente wie Internet (burgenland.at), Wettbewerb über gute Beispiele etc. eingesetzt werden.
- In weiterer Folge sollen laufend wichtige Teilerfolge bei der Programmumsetzung so vermittelt werden, dass die jeweilige Zielgruppe eine persönliche Relevanz – und Nutzengrad erkennen kann.
- Zur Aufhebung des hohen Anonymitätsgrades bei EU-Themen muss stärker personalisiert werden (Inhalte über Personen oder Unternehmen vermitteln).

Sonderaktivität „Wirtschaft geht alle etwas an“

Die Erfolge der Ziel 1-Programme für das burgenländische Wirtschaftsleben und auch für jeden einzelnen Bürger sollen anschaulich kommuniziert werden. Denn das burgenländische Wirtschaftsleben – ist nichts abstraktes, unfassbares, sondern betrifft jeden einzelnen Burgenländer.

Mögliche Maßnahmen:

- Ein monatlich veröffentlichtes Ranking – in ansprechender graphischer Auflösung – z.B. Vergleich der Kaufkraft der burgenländischen Bevölkerung und innerhalb der EU soll den Wirtschaftsaufschwung symbolisieren.
- Eine Serie in Kooperation mit dem burgenländischen ORF soll erfolgreiche burgenländische Unternehmen präsentieren. Anhand dieser Case studies kann der wirtschaftliche Erfolg anschaulich kommuniziert werden.
- Ein Wettbewerb „burgenländischer (Jung-)Unternehmer des Jahres“ soll ein weiterer jährlicher Höhepunkt im burgenländischen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben werden – und weitere Möglichkeit der positiven Berichterstattung bieten. (Eventuell Kooperation WiBAG mit WK-Burgenland).
- Das Handbuch „10 Gute Gründe Unternehmer im Burgenland zu sein“ soll einen weiteren Ansporn für Jungunternehmer bieten.

c) Indikatives Budget

Zur Finanzierung der im Kommunikationsaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten ist im EPPD, Technische Hilfe, für das Jahr 2000 aufgrund einmaliger Anfangsaktivitäten mit Euro 670.000,-- vorgesorgt. In den Folgejahren wird sich dieses Budget auf ca. Euro 370.000,-- belaufen.

d) Für die Durchführung verantwortlich

Für die Durchführung der I + P-Maßnahmen ist im Sinne der I + P-Verordnung die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Mit den Aufgaben der Verwaltungsbehörde ist die Regionalmanagement Burgenland GmbH beauftragt:

Regionalmanagement Burgenland GmbH
EU-Verwaltungsbehörde
A-7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
eu-verwaltungsbehoerde@rmb.co.at
Tel.: 0043 59010 2431, Fax: 0043 59010 2410

Als Kontaktstelle für Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf nationaler Ebene (EFRE) wird benannt:
Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4
Leitung: Wolf Huber
Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien
Tel.: ++43 1 531 15 – 2910, Fax: -2180
e-mail: wolf.huber@bka.gv.at

e) Bewertungskriterien für die Bewertung der I + P-Maßnahmen

Bewertungskriterien für die Effizienz der I + P-Maßnahmen sind:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates den potentiellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten;
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung;
- Erhöhung des Wissenstandes der breiten Öffentlichkeit;
- Vermittlung einer homogenen „corporate identity“.

III. Datenaustausch

Im Ziel 1 - Programm 2000-2006 wurde im Kapitel "Monitoring" bereits eine sehr detaillierte Beschreibung des elektronischen Datenaustausches zwischen der EK und Österreich vorgenommen. In Ergänzung zum Ziel 1 - Programm darf noch konkret zur Umsetzung der Maßnahmen betreffend Datenaustausch bemerkt werden, dass derzeit eine Arbeitsgruppe an der Vorbereitung der Zusammenführung der fondsspezifischen Monitoringsysteme zu einem Gesamtsystem arbeitet.

Da der fondsspezifische Datenaustausch schon in der letzten Programmperiode voll funktionsfähig war, sollte es kein großes Problem sein, in überschaubarer Zeit auch ein funktionsfähiges Gesamtsystem zu entwickeln. Damit ist dann auch ein Instrument für die Zwecke der Verwaltung (finanzielle. und statistische Daten über die Programm-Durchführung), der Begleitung (Indikatoren für die Programm-Begleitung) und der Bewertung (Halbzeitbewertung und Endbewertung) verfügbar.

Gemäß Entwurf für einen Bund-Land-Vertrag gemäß Art. 15a B-GV zur Regelung der regionalen Strukturfonds-Zielprogramme 2000-2006 in Österreich nimmt die fondsspezifische Zahlstelle (ZS) alle Aufgaben gemäß Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr. Sie übernimmt weiters die programmübergreifende einheitliche Einrichtung des Abrechnungs- und Kodierungssystems gemäß Art. 34 (1) lit. e. Die ZS kooperiert dabei eng mit der Verwaltungsbehörde (VB).

Das Monitoring zur Erfassung der Daten gemäß Art. 34, Abs. (1), lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 wird fondsspezifisch nach einheitlichen Standards gemeinsam von den fondskorrespondierenden Bundesressorts bzw. von den bei diesen angesiedelten ZS wahrgenommen.

Die technischen Rahmenbedingungen sowie Form und Inhalt der Meldungen an das Monitoring werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK von den fondsspezifischen Monitoringstellen (MS) und der VB festgelegt. Die Monitoringdaten werden von den fondskorrespondierenden MS regelmäßig der VB sowie weiteren beteiligten Stellen zugänglich gemacht.

Bereich EFRE:

1. <u>Rahmenbedingungen für den Aufbau eines EFRE-Monitoringsystems in Österreich</u>

In Österreich ist die Regionalpolitik eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Bundesländer. So wird die nationale Kofinanzierung im Bereich des EFRE etwa zu gleichen Teilen vom Bund und den jeweiligen Bundesländern aufgebracht. Dies bedeutet, dass für die Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Programme im Bereich EFRE entsprechend der föderalen Struktur in Österreich beide Ebenen - nationale Ebene und regionale Ebene - in partnerschaftlicher Weise für die EU-Programme verantwortlich sind.

Für die Gestaltung des EFRE-Monitoringsystems in der abgelaufenen Programmperiode 1995-1999 erforderte dies, auf Basis der föderalen Struktur und unter Nutzung von Synergieeffekten ein möglichst einfaches und effizientes Monitoringsystem zu finden. Da auf nationaler und auf regionaler Ebene mehrere Förderstellen bei der Umsetzung der EU-Programme maßgeblich involviert sind und vermieden werden sollte, dass die

Förderstellen für jedes Programm unterschiedliche Anforderungen für das EFRE-Monitoring erfüllen müssen, haben sich die österreichischen Behörden bereits 1995 darauf geeinigt, ein zentrales Monitoringsystem für den Bereich EFRE einzurichten. Folge dieser Festlegung ist, dass in Österreich für alle EU-Programme im Bereich EFRE dasselbe Monitoringsystem (= einheitliche Struktur bzgl. EDV-System und bzgl. der zu erfassenden Basisdaten) verwendet wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Entscheidung erhebliche Vorteile mit sich bringt, weshalb auch für die neue EU-Strukturfondsperiode 2000-2006 wieder ein zentrales EFRE-Monitoringssystem eingerichtet wird.

Zu den wesentlichen Vorteilen des zentralen EFRE-Monitoringsystems in Österreich zählen:

- einfache und effiziente Administration der EU-Programme im Bereich EFRE, Nutzung von Synergieeffekten
- die spezifische föderale Struktur im Bereich der Regionalförderungen konnte berücksichtigt werden
- eine hohe Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen österreichischen EU-Programme untereinander kann gewährleistet werden, da bei allen EU-Programmen im Bereich EFRE weitgehend dieselben Basisdaten (z.B. einheitliches Set an Basisindikatoren bei allen Ziel-Programmen) erfasst werden
- ein laufender Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand für den Bereich EFRE, bezogen auf ein bestimmtes oder auf alle österreichischen EU-Programme kann gewährleistet werden
- Die DG Regio präsentierte 1998 eine Struktur für den elektronischen Datenaustausch zwischen Österreich und der DG Regio. Bei der Umsetzung dieser Struktur traten keine gravierenden Schwierigkeiten auf, da die Daten zentral in einer Datenbank zur Verfügung stehen, aus der sie in dem von der DG Regio gewünschten Format ohne besonderen technischen Aufwand zu exportieren sind.

Da zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union 1995 die inhaltliche Diskussion zur Begleitung und Evaluierung von EU-Strukturfondsprogrammen auf europäischer Ebene bereits relativ fortgeschritten war, konnten die Ergebnisse dieses Prozesses beim Aufbau des österreichischen EFRE-Monitoringsystems berücksichtigt werden. Dies hat die Systementscheidung sicherlich erleichtert.

2. Funktionsweise des zentralen EFRE-Monitoringsystems

Als Basis für das zentrale EFRE-Monitoringsystem wurde eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der DG Regio im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen).

Die von der Kommission bzw. vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur jedes EU-Programms (Einheitliches Programmplanungsdokument und Ergänzung zur Programmplanung) wird in dieser Datenbank abgebildet.

Die Sammlung der Daten erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur in Österreich dezentral durch die zuständigen Förderstellen. Diese gesammelten Daten werden von den dezentralen Förderstellen in regelmäßigen Intervallen der zentralen EFRE-Monitoringstelle übermittelt.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen hierbei:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, Branche, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen Indikatoren gemäss Ergänzung zur Programmplanung (gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung)

Da alle Monitoring-Daten für den Bereich EFRE in einer relationalen Datenbank gespeichert werden (MS-Access), können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht. Die notwendigen Auswertungen für die Erstellung von Berichten, Tabellen, Listen und auch z.B. Flat-files für den Bereich EFRE werden hierbei von der zentralen EFRE-Monitoringstelle durchgeführt.

3. Elektronischer Datenaustausch zwischen Österreich und der Kommission (EFRE)

Basis für den elektronischen Datenaustausch für den Bereich EFRE bildet das in Österreich zentral installierte EFRE-Monitoringsystem. Da alle Daten zentral in einer relationalen Datenbank vorhanden sind, ist ein Export bestimmter Daten (z.B. aggregierter Umsetzungsstand pro Schwerpunkt und pro Maßnahme für ein bestimmtes EU-Programm) für verschiedene Anforderungen möglich. Auch das von der DG Regio definierte flat-file-Format lässt sich damit erstellen.

Die Durchführbarkeit dieses Konzeptes konnte während der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 anhand der Übermittlung aggregierter Umsetzungsstände (Mittelbindungen, Auszahlungen) auf Ebene der einzelnen Maßnahmen via flat-file (pro EU-Programm 1 flat-file) nachgewiesen werden. Die zwischen Österreich und DG Regio durchgeführte Testphase betreffend den elektronischen Datenaustausch konnte im Laufe des Jahres 1999 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Dienststellen der DG Regio haben im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen am 16./17 Februar 2000 zu diesem Thema den Datenaustausch zwischen Österreich und der Kommission als bewährtes Verfahren qualifiziert.

4. EDV-technische Voraussetzungen

Die hardwareseitigen Anforderungen für das Datenverarbeitungsprogramm MS Access sind laut Herstellerangaben gering und mit jedem modernen PC zu erfüllen. Die Datenmenge betrug für die österreichischen Ziel-Programme in der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 rund 50 MB.

5. Schlussbemerkung

Um nicht bei den Mitgliedsstaaten einen vermeidbaren programmiertechnischen Aufwand zu verursachen, sollte bei der Genehmigung der Strukturfonds-Programme durch die Kommission im Sinne des Vademecum (Arbeitspapier 1) bei allen Programme

eine einheitliche und systematische Struktur für die Finanzpläne verwendet werden. Dies war in der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 nicht immer der Fall.

Hinsichtlich des Umweltmonitorings konnte seit der Erstellung des EPPD ebenfalls bereits mit den Vorbereitungsarbeiten für ein kontinuierlich arbeitendes, modellhaftes Umweltmonitoringsystem begonnen werden. Die große Herausforderung dabei liegt nicht EDV-technischen Bereich, sondern darin, zeitnahe und aussagekräftige Indikatoren verfügbar zu machen.

IV. Finanzplan

Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.

Ziel 1 ÖSTERREICH 2000 - 2006 Übersicht nach Schwerpunkten und Maßnahmen

Referenznummer der Kommission: CCI 1999.AT.16.1.DO.001

(in Euro)

Schwerpunkt / Maßnahme *	Interventions-bereich	Gesamt-ausgaben	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Öffentliche Ausgaben										Private Beteiligung	EIB
				Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben						
				insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	insgesamt	Bund	Land	Gemeinden	Andere		
Schwerpunkt 1: Gewerbe und Industrie		**357.151.555**	**140.455.623**	**97.542.607**	**97.542.607**	**0**	**0**	**0**	**42.913.016**	**27.678.857**	**15.234.159**	**0**	**0**	**216.695.932**	**0**
M 1.1: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung	151 (60%) 161 (32%) 332 (8%)	219.866.966	89.752.056	57.859.566	57.859.566				31.892.490	21.800.948	10.091.542			130.114.910	
M 1.2: Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing	161 (92%) 164 (1%) 332 (7%)	76.516.480	19.688.544	13.222.210	13.222.210				6.466.334	3.300.000	3.166.334			56.827.936	
M 1.3: Schwerpunktunterstützende Infrastruktureinrichtungen	164 (70%) 344 (30%)	23.311.824	11.864.306	8.984.668	8.984.668				2.879.638	1.415.144	1.464.494			11.447.518	
M 1.4: Telekommunikation - Netze und Applikationen	161 (10%) 182 (50%) 321 (40%)	14.654.018	5.256.733	3.582.179	3.582.179				1.674.554	1.162.765	511.789			9.397.285	
M 1.5: Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU	165	22.802.267	13.893.984	13.893.984	13.893.984				0	0	0			8.908.283	
Schwerpunkt 2: Forschung, Technologie und Innovation		**86.052.633**	**34.069.481**	**26.373.034**	**26.373.034**	**0**	**0**	**0**	**7.696.447**	**3.581.124**	**4.115.323**	**0**	**0**	**51.983.152**	**0**
M 2.1: Wirtschaftscluster und Kompetenzzentren	183	6.000.000	2.992.536	2.016.249	2.016.249				976.287	371.870	604.417			3.007.464	
M 2.2: Technologiezentren, Gründerzentren, Fachhochschulen	164 (87%) 183 (2%) 184 (11%)	63.052.633	25.518.482	19.890.666	19.890.666				5.627.816	2.700.544	2.927.272			37.534.151	
M 2.3: Innovative Dienstleistungen	182	2.000.000	639.004	481.119	481.119				157.885	0	157.885			1.360.996	
M 2.4: Forschungs- und Entwicklungsprojekte	182	15.000.000	4.919.459	3.985.000	3.985.000				934.459	508.710	425.749			10.080.541	
Schwerpunkt 3: Tourismus und Kultur		**203.212.896**	**70.432.580**	**53.268.232**	**53.268.232**	**0**	**0**	**0**	**17.164.348**	**8.126.844**	**9.037.504**	**0**	**0**	**132.780.316**	**0**
M 3.1: Entwicklung der touristischen Betriebe	171	169.759.651	48.330.158	37.067.041	37.067.041				11.263.117	5.434.366	5.828.751			121.429.493	
M 3.2: Ausbau der touristischen Infrastruktur	171 (48%) 172 (1%) 344 (51%)	16.077.274	7.870.387	5.215.746	5.215.746				2.654.641	1.540.614	1.114.027			8.206.887	
M 3.3: Marketing und touristische Organisationen	173	9.088.563	6.152.956	4.785.410	4.785.410				1.367.546	690.392	677.154			2.935.607	
M 3.4: Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	171 (99%) 173 (1%)	8.287.408	8.079.079	6.200.035	6.200.035				1.879.044	461.472	1.417.572			208.329	

Ziel 1 ÖSTERREICH 2000 - 2006

Übersicht nach Schwerpunkten und Maßnahmen

Referenznummer der Kommission: CCI 1999.AT.16.1.DO.001

(in Euro)

Schwerpunkt / Maßnahme *	Interventions-bereich	Gesamt-ausgaben	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Öffentliche Ausgaben										Private Beteiligung	EIB
				Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben						
				insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	insgesamt	Bund	Land	Gemeinden	Andere		
Schwerpunkt 4: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz		**162.656.955**	**57.510.306**	**43.148.551**	**0**	**0**	**42.890.767**	**257.784**	**14.361.755**	**8.578.247**	**5.783.508**	**0**	**0**	**105.146.649**	**0**
M 4.1: Land- und Forstwirtschaft		110.506.193	34.091.213	25.587.075			25.587.075		8.504.138	5.102.483	3.401.655			76.414.980	
M4.1.1 Investitionen	111 (100%)	39.924.959	8.645.208	6.505.873			6.505.873		2.139.335	1.283.601	855.734			31.279.751	
M4.1.2 Niederlassung von Junglandwirten	112 (100%)	1.158.743	1.158.743	868.916			868.916		289.827	173.896	115.931			0	
M4.1.3 Berufsbildung	113 (100%)	3.089.982	2.317.486	1.737.834			1.737.834		579.652	347.792	231.860			772.496	
M4.1.4 Verarbeitung und Vermarktung	114 (100%)	52.642.211	13.955.597	10.464.668			10.464.668		3.490.929	2.094.557	1.396.372			38.686.614	
M4.1.5 sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	121 (77%) 122 (7%) 124 (7%) 128 (9%)	13.690.298	8.014.179	6.009.784			6.009.784		2.004.395	1.202.637	801.758			5.676.119	
M 4.2: Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten - Diversifizierung, Naturschutz		51.159.285	23.075.078	17.303.692			17.303.692		5.771.386	3.424.025	2.347.361			28.084.207	
M4.2.1 Qualitätsprodukte	1304 (100%)	8.203.412	3.995.521	2.996.217			2.996.217		999.304	599.582	399.722			4.207.891	
M4.2.2 Dorferneuerung	1306 (100%)	2.158.207	1.079.104	809.198			809.198		269.906	161.944	107.962			1.079.103	
M4.2.3 Diversifizierung	1307 (100%)	27.228.646	10.669.423	8.000.895			8.000.895		2.668.528	1.601.117	1.067.411			16.559.223	
M4.2.4 Wasserressourcen	1308 (100%)	3.550.597	937.747	703.195			703.195		234.552	140.732	93.820			2.612.850	
M4.2.5 Infrastruktur	1309 (100%)	5.395.521	2.697.761	2.022.994			2.022.994		674.767	404.860	269.907			2.697.760	
M4.2.6 Schutz der Umwelt	1312 (100%)	4.622.902	3.695.522	2.771.193			2.771.193		924.329	515.790	408.539			927.380	
M 4.3: Fischerei und Aquakultur	144	991.477	344.015	257.784				257.784	86.231	51.739	34.492			647.462	
Schwerpunkt 5: Humanressourcen, Qualifizierung		**86.003.262**	**81.837.486**	**58.386.843**	**1.762.196**	**56.624.647**	**0**	**0**	**23.450.643**	**17.703.652**	**5.746.991**	**0**	**0**	**4.165.776**	**0**
M 5.1: Verhinderung der Arbeitslosigkeit	21	51.730.521	51.729.521	36.293.676		36.293.676			15.435.845	11.439.557	3.996.288			1.000	
M 5.2: Chancengleichheit für alle und Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt	22	5.078.251	5.078.251	3.554.776		3.554.776			1.523.475	970.331	553.144			0	
M 5.3: Verbesserung der beruflichen Bildung	23	1.296.632	1.296.632	905.654		905.654			390.978	390.978	0			0	
M 5.4: Flexibilität am Arbeitsmarkt	24	21.372.630	17.530.634	13.208.818		13.208.818			4.321.816	3.509.672	812.144			3.841.996	
M 5.5: Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt	25	3.873.404	3.873.404	2.661.723		2.661.723			1.211.681	1.109.690	101.991			0	
M 5.6: Ausbau und Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur	323	2.651.824	2.329.044	1.762.196	1.762.196				566.848	283.424	283.424			322.780	
Schwerpunkt 6: Technische Hilfe und Evaluierung		**5.616.627**	**5.616.627**	**4.182.093**	**2.573.016**	**815.492**	**793.585**	**0**	**1.434.534**	**355.320**	**1.079.214**	**0**	**0**	**0**	**0**
M 6.1: EFRE - TH zur Programmumsetzung	411	2.535.061	2.535.061	1.901.295	1.901.295				633.766	46.516	587.250			0	
M 6.2: ESF - TH zur Programmumsetzung	411	965.539	965.539	696.653		696.653			268.886	121.330	147.556			0	
M 6.3: EAGFL - TH zur Programmumsetzung	411	1.058.114	1.058.114	793.585			793.585		264.529	158.717	105.812			0	
M 6.4: EFRE - Sonstige Ausgaben im Rahmen TH	412 (16%) 415 (84%)	895.628	895.628	671.721	671.721				223.907	0	223.907			0	
M 6.5: ESF - Sonstige Ausgaben im Rahmen TH	413 (25%) 415 (75%)	162.285	162.285	118.839		118.839			43.446	28.757	14.689			0	
M 6.6: EAGFL - Sonstige Ausgaben im Rahmen TH	415	0	0	0			0		0	0	0			0	
INSGESAMT		**900.693.928**	**389.922.103**	**282.901.360**	**181.519.085**	**57.440.139**	**43.684.352**	**257.784**	**107.020.743**	**66.024.044**	**40.996.699**	**0**	**0**	**510.771.825**	**0**
EFRE insgesamt		652.499.597	250.717.417	181.519.085	181.519.085	0	0	0	69.198.332	39.716.765	29.481.567	0	0	401.782.180	0
ESF insgesamt		84.479.262	80.636.266	57.440.139	0	57.440.139	0	0	23.196.127	17.570.315	5.625.812	0	0	3.842.996	0
EAGFL insgesamt		162.723.592	58.224.405	43.684.352	0	0	43.684.352	0	14.540.053	8.685.225	5.854.828	0	0	104.499.187	0
FIAF insgesamt		991.477	344.015	257.784	0	0	0	257.784	86.231	51.739	34.492	0	0	647.462	0

* Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtausgaben.

Ziel 1 Burgenland 2000-2006 – Indikative Richtlinienaufstellung

Für die Kofinanzierung sollen neben Einzelgenehmigungen der Burgenländischen Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um notifizierungspflichtige und nicht notifizierungspflichtige Richtlinien. Die Aufstellung spiegelt den Stand der bisherigen Gespräche zur Ergänzenden Programmplanung wider und kann durch den Begleitausschuss geändert werden. Die Verwaltungsbehörde wird, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen auf Grund des Artikels 34 Absatz 1 lit. G, die Übersichtstabelle der Förderrichtlinien aktualisieren und die Kommission nach Genehmigung der Ergänzung zur Programmplanung über jede Änderung informieren.
Die Aufnahme neuer Förderrichtlinien in diese Tabelle ist durch eine Programmänderungsentscheidung durch die Kommission zu bestätigen.

Maß-nahme	Beihilfennamen	EK-Gen.Nr., BKA-Meldungs.Nr. für de minimis, keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V, Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungs-schreibens der EK	Laufzeit (von / bis)
1	2	3	4	5
M1.1	ERP – Regionalprogramm	N302/97 Anpassung an die Leitlinien gemäß Art. 88(1) EG-V im Juni 1999 der EK übermittelt	SG(97) D/7100 bzw. SG(97) D/7101	unbefristet
M1.1	Richtlinien für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie (RIP)	N 450/99	SG(2000) D/103994	2000 – 2006
M1.1	Förderrichtlinien 1996 für betrieblichen Abwassermaßnahmen	N 699/95	SG(1996) D/09572	unbefristet
M1.1	Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002	N 811/01	SG(2002)D231810 vom 24.09.2002	23.09.2002-31.12.2007
M1.1	Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland	N 714/96	SG(1996) D/09558	Unbefristet
M1.1	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001)D/292033 vom 06.11.2001	befristet bis 31.12.2007
M1.1	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Nr. 93-358, 93-359	250/94/COL vom 14.12.1994	unbefristet
M1.1	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §51a Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	N 701/99	SG(2000) D/104707	2000 – 2006
M1.1	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 – 2006
M1.1	Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 542/95		unbefristet
M1.1	Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH	ESA Dok 94-18539	No Dec 327/94/COL vom 28.12.1994	unbefristet
M1.1	Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	E 4/96	SG(2000) D/9810	unbefristet
M1.2	ERP – Regionalprogramm	N302/97 Anpassung an die Leitlinien gemäß Art. 88(1) EG-V im Juni 1999 der EK übermittelt	SG(97) D/7100 bzw. SG(97) D/7101	unbefristet

M1.2	FTE-Wachstumsprogramm	N336/97	SG(97)D/9259	unbefristet
M1.2	KMU-Tech-Wachstumsprogramm	N335/97	SG(97)D/8448	unbefristet
M1.2	Mittelstands-Regional-Wachstumsprogramm	N359/99	SG(2000)D/103996	unbefristet
M1.2	Richtlinien für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie (RIP)	N 450/99	SG(2000) D/103994	2000 – 2006
M1.2	Förderrichtlinien 1996 für betrieblichen Abwassermaßnahmen	N 699/95	SG(1996) D/09572	unbefristet
M1.2	Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002	N 811/01	SG(2002)D231810 vom 24.09.2002	23.09.2002-31.12.2007
M1.2	Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland	N 714/96	SG(1996) D/09558	unbefristet
M1.2	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001)D/292033 vom 06.11.2001	befristet bis 31.12.2007
M1.2	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 – 2006
M1.2	Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 542/95		unbefristet
M1.2	Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH	ESA Dok 94-18539	No Dec 327/94/COL vom 28.12.1994	unbefristet
M1.2	Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (AWS)	de minimis, wA03.1d		
M1.2	Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer-Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) für die Jahre 2001-2006 i.d.F.v. 28.11.2002 (AWS)			
M1.2	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (AWS)	(vorerst) de minimis, wA02.1d		
M1.2	Richtlinien des BM für Wirtschaft und Arbeit, Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen, „KMU-Innovationsprogramm“ i.d.F.v. 28.11.2002 (AWS)			
M1.2	Richtlinien über die Förderung von Orts- und Stadtmarketing im Burgenland	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		2000-2006
M1.2	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Nr. 93-358, 93-359	250/94/COL vom 14.12.1994	unbefristet
M1.3	Förderrichtlinien 1996 für betrieblichen Abwassermaßnahmen	N 699/95	SG(1996) D/09572	unbefristet
M1.3	Förderungsrichtlinie für die Betrieblichen Abwasserreinigungsmaßnahmen 2002	N 811/01	SG(2002)D231810 vom 24.09.2002	23.09.2002-31.12.2007
M1.3	Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland	N 714/96	SG(1996) D/09558	unbefristet
M1.3	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001)D/292033 vom 06.11.2001	befristet bis 31.12.2007
M1.3	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 - 2006
M1.3	ERP – Infrastrukturprogramm	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		unbefristet
M1.3	Sonderrichtlinie für die Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		2000 - 2006
M1.3	Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft	in der Regel keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V; wenn unternehmensbezogen, dann de minimis		
M1.3	Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		unbefristet
M1.4	ERP – Regionalprogramm	N302/97 Anpassung an die Leitlinien gemäß Art. 88(1) EG-V im Juni 1999 der EK übermittelt	SG(97) D/7100 bzw. SG(97) D/7101	unbefristet
M1.4	Richtlinien für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie (RIP)	N 450/99	SG(2000) D/103994	2000 - 2006

M1.4	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 - 2006
M1.4	Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer-Förderungsaktion (AWS)	de minimis, wA03.1d		
M1.4	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (AWS)	(vorerst) de minimis, wA02.1d		
M1.4	Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	E 4/96	SG(2000) D/9810	unbefristet
M1.4	Sonderrichtlinie „Breitbandinitiative 2003“	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		2003 - 2005
M1.4	Ergänzende Richtlinie des Landes Burgenland zur „Breitbandinitiative 2003“	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		2003 - 2005
M1.4	Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH	ESA Dok 94-18539	No Dec 327/94/COL vom 28.12.1994	unbefristet
M1.5	Richtlinien für die Beteiligung durch Risikokapitafonds im Rahmen des Ziel 1-Programmes 2000-2006 (Arbeitstitel)	Richtlinie noch in Bearbeitung		
M2.1	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	(SG(95) D/10695)	2001 - 2006
M2.1	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF)	N 604/95	SG(96) D/1540 vom 22.01.96	einzeln. Schwer-punkte bereits ausgelaufen
M2.1	Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken	De minimis, BGLD d8.1		2002-2003
M2.1	Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken	De minimis, BGLD d08.2		01.01.2004 - 31.12.2006
M2.1	Sonderrichtlinie "Produktfindung"	de minimis, BMVIT1.d.		2001 – 2006
M2.1	Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken (k_{net}, k_{ind})	N 696/98	SG(1999) D/3036 vom 30.4.1999	2000 - 2006
M2.2	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 - 2006
M2.2	ERP – Infrastrukturprogramm	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		unbefristet
M2.2	Sonderrichtlinie für die Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		2000 - 2006
M2.3	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 - 2006
M2.3	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF)	N 604/95	SG(96) D/1540 vom 22.01.96	einzel. Schwer-punkte bereits ausgelaufen
M2.3	Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken	De minimis, BGLD d8.1		2002-2003
M2.3	Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern, Qualitätsmanagement sowie Wirtschaftsclustern und -netzwerken	De minimis, BGDL d08.2		01.01.2004 - 31.12.2006
M2.3	Sonderrichtlinie "Produktfindung"	de minimis, BMVIT1.d.		2001 – 2006

M2.4	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 688/00 (bisher N 589/95)	SG(2001) D292049	2001 - 2006
M2.4	Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	E 4/96	SG(2000) D/9810	unbefristet
M2.4	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF)	N 604/95	SG(96) D/1540 vom 22.01.96	einzel. Schwer-punkte bereits ausgelaufen
M2.4	Richtlinien für die Förderung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Geschäftsfeldern sowie Wirtschaftscluster und -netzwerke (Arbeitstitel)	De minimis, Burgenland d08		2000-2001 (Verlängerung bis 2003 in Bearbeitung)
M3.1	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	ESA-Nr. 93-358, 93-359	zweckdienliche Maßnahmen Doc.No. 94-18384-D vom 15.12.1994	unbefristet
M3.1	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß §51a Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	N 701/99	SG(2000) D/104707	2000 - 2006
M3.1	Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH	ESA Dok 94-18539	No Dec 327/94/COL vom 28.12.1994	unbefristet
M3.1	Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer-Förderungsaktion (AWS)	de minimis, wA03.1d		
M3.1	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (AWS)	(vorerst) de minimis, wA02.1d		
M3.1	ERP – Tourismusprogramm	N 367/99	SG(99) D/7193	unbefristet
M3.1	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 300/99	SG(2000) D/101537	2000 - 2006
M3.1	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 212/01	SG(2001) D/291355	2001 - 2006
M3.1	Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 689/00 (bisher N 582/95)	SG(2002) D/228152)	2001 - 2006
M3.2	Richtlinien des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jungunternehmer-Förderungsaktion (AWS)	de minimis, wA03.1d		
M3.2	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (AWS)	(vorerst) de minimis, wA02.1d		
M3.2	Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft	in der Regel keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V; wenn unternehmensbezogen, dann de minimis		
M3.2	Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		unbefristet
M3.2	ERP – Tourismusprogramm	N 367/99	SG(99) D/7193	unbefristet
M3.2	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 300/99	SG(2000) D/101537	2000 - 2006
M3.2	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 212/01	SG(2001) D/291355	2001 - 2006
M3.2	Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 689/00 (bisher N 582/95)	SG(2002) D/228152	2001 - 2006
M3.3	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 300/99	SG(2000) D/101537	2000 - 2006
M3.3	Richtlinien des BMwA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 212/01	SG(2001) D/291355	2001 - 2006
~~M4.1**~~	~~Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland~~	~~N 714/96~~	-	~~unbefristet~~
M4.1	Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums	Genehmigung erfolgt mit dem österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes [K(2000)1973 final vom 14.7.2000]		

~~M4.1**~~	~~Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Österreich~~	~~Genehmigung erfolgt mit dem österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes [K(2000)1973 final vom 14.7.2000]~~	-	-
~~M4.1**~~	~~Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1995 (Investitionsrichtlinie)~~	~~N 445/95~~	-	~~unbefristet~~
~~M4.1**~~	~~Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1995 (Dienstleistungsrichtlinie)~~	~~N 491/95~~	-	~~unbefristet~~
~~M4.1**~~	~~Richtlinie für die Anwendung der Investitions- und der Dienstleistungsrichtlinie für Maßnahmen des Zieles 5b in der Landwirtschaft~~	~~N 148/96~~	-	~~unbefristet~~
~~M4.1**~~	~~Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln~~	~~N 427/95~~	-	~~unbefristet~~
M4.1	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums	Genehmigung erfolgt mit dem österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes [K(2000)1973 final vom 14.7.2000]		
M4.2	Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums	Genehmigung erfolgt mit dem österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes [K(2000)1973 final vom 14.7.2000]		
M4.2	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001)D/292033 vom 06.11.2001	befristet bis 31.12.2007
~~M4.2**~~	~~Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Österreich~~	~~Genehmigung erfolgt mit dem österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes [K(2000)1973 final vom 14.7.2000]~~	-	-
~~M4.2**~~	~~Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1995 (Investitionsrichtlinie)~~	~~N 445/95~~	-	~~unbefristet~~
~~M4.2**~~	~~Richtlinie für die Anwendung der Investitions- und der Dienstleistungsrichtlinie für Maßnahmen des Zieles 5b in der Landwirtschaft~~	~~N 148/96~~	-	~~unbefristet~~
~~M4.2**~~	~~Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln~~	~~N 427/95~~	-	~~unbefristet~~
M4.3	Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des FIAF im Ziel 1 – Gebiet Burgenland	N 743/2001	K(2001) 4755	befristet bis 31.12.2006
~~M4.3**~~	~~Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des FIAF in Österreich~~	~~N 403/2000~~		
M5.1	Richtlinien im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		
M5.1	Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		
M5.2	Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		

M5.2	Bundessozialamt - Richtlinien im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		unbefristet
M5.3	Richtlinien im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		
M5.3	Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		
M5.4	Richtlinien im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		
M5.4	Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		
M5.4	Beihilfen zur Schulung der mittleren und höheren Management-Ebene in KMU	de minimis		1.1.2000 - 31.12.2007
M5.4	Richtlinien für die Förderung von innovativen und technologieorientierten Unternehmen	de minimis		1.1.2000 - 31.12.2006
M5.4	Richtlinie "Gründungsbeihilfe"	de minimis		1.1.2000 - 31.12.2006
M5.5	Richtlinien im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		
M5.5	Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		
M5.6	Burgenländisches Kulturförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		unbefristet
M5.6	Richtlinie des Arbeitsmarktservice Burgenland für die Beihilfe zur Finanzierung investiver Maßnahmen bei Schulungseinrichtungen	keine staatl. Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V		09.11.1999 – 31.12.2006
SP6	Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (FER)	de minimis		Ende 1999 ausgelaufen; Verlängerung geplant
SP6	Richtlinien im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)	in Anlehnung an Verhandlungen zu Ziel 3 gegebenenfalls Notifizierung		
SP6	Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln (Dienstleistungsrichtlinie) *)	N165/2001	K(2001) 3850	unbefristet
~~SP6**~~	~~Richtlinie für die Anwendung der Investitions- und der Dienstleistungsrichtlinie für Maßnahmen des Zieles 5b in der Landwirtschaft~~	~~N 148/96~~	-	~~unbefristet~~
~~SP6**~~	~~Sonderrichtlinie zur Umsetzung der Technischen Hilfe für den Bereich der EAGFL-Förderungen *)~~	~~Richtlinie noch in Bearbeitung~~	-	-

*) Die VO (EG) Nr. 1685/2000 (und insbesondere Regel 11) wird beachtet.

Richtlinien für den Zeitraum 09.11.1999 bis 31.12.1999

1	2	3	4	5
M3.1 M3.2 M3.3	Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung 1997-1999 – Bundesanteil	N 612/97	SG(1998) D/617	09.11.99 bis 31.12.99
M3.1 M3.2 M3.3	Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismusförderung 1997-1999 – Landesanteil	N 612/97	SG(1998) D/617	09.11.99 bis 31.12.99
M1.2 M1.4 M3.1 M3.2	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 (BÜRGES) – Bundesanteil	N 508/97	SG(97) D/9677	09.11.99 bis 31.12.99

M1.2 M1.4 M3.1 M3.2	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 (BÜRGES) – Landesanteil	N 508/97	SG(97) D/9677	09.11.99 bis 31.12.99
M5.4	Burgenländische Gründungsbeihilfe	De minimis BGLD d4.1	-	09.11.99 bis 31.12.99

**) 1. Die Bestimmungen betreffend die „Sonstigen Maßnahmen“ entsprechend Punkt 9 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (K (2000)1973 final vom 14. 7. 2000, zuletzt geändert mit K(2002) 36 vom 8. Jänner 2002 und der „Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ wurden als allgemeine Rahmenregelung gem. Art. 40, Abs. 4 der VO (EG) 1257/1999 vorgelegt und gelten auch für das Ziel 1- Gebiet Burgenland. Nur diese kommen zur Anwendung.
Die in der Indikativen Richtlinienaufstellung bisher angeführten Beihilfenregelungen sind im Rahmen des Ziel 1-Programms Burgenland 2000 – 2006 nicht zur Anwendung gekommen und wurden aufgrund des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ (2000/C28/02) mit 31. 12. 2001 außer Kraft gesetzt.
2. Aufgrund des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen „ (2001/C37/03 vom 3.2.2001) wurden die Förderungsrichtlinien 1997 für die Umweltförderung im Inland durch die Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland (N530/01) ersetzt. Letztere Förderungsrichtlinien wurde mit K(2001)3482 vom 6.11. 2001 genehmigt und mit 2.4.2002 in Kraft gesetzt.
Da diese Förderungsrichtlinien im Rahmen der Maßnahme 4.2.3. für Biomasseanlagen (siehe Punkt 4.2.3.6. der EzP) zur Anwendung kommen, werden sie für den Unterschwerpunkt M 4.2. in die Indikative Richtlinienaufstellung aufgenommen.
3. Die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des FIAF im Ziel-1-Gebiet Burgenland, N 743/2001, wurde mit C(2001)4755 vom 21.12.2001 genehmigt und ist daher in die Indikative Richtlinienaufstellung aufzunehmen.
4. zu M 6: Die geplante Sonderrichtlinie zur Umsetzung der Technischen Hilfe für den Bereich der EAGFL-Förderungen wurde als Punkt 2.11, Sparte Technische Hilfe, im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft, N165/2001, genehmigt mit K(2001)3850 vom 27.11.2001, notifiziert und ist daher in die Indikative Richtlinieaufstellung aufzunehmen.

VI. Leistungsgebundene Reserve

(Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1260/1999)

Die Durchführung der Effizienzkriterien soll innerhalb des Programms erfolgen.

1. Wirksamkeitskriterien 2000-2002

Schwerpunkt 1

- Schaffung von 750 neuen Arbeitsplätzen durch das Programm: Zielwert 300
- Sicherung von 2.250 Arbeitsplätzen durch das Programm: Zielwert 800

Schwerpunkt 2

- Errichtung von Technologie-, Innovations- oder Gründerzentren sowie der Ausbau bestehender Technologiezentren Pinkafeld und Eisenstadt: Zielwert Neu: 2, Zielwert Ausbau: 1
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten: Zielwert 15
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch das Programm: Zielwert 200

Schwerpunkt 3

- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch das Programm: Zielwert 261
- Sicherung von Arbeitsplätzen: Zielwert 289
- Schaffung und Ausbau von Qualitätsbetten auf 3-Stern oder höheres Niveau: Zielwert 1.480

Schwerpunkt 4

- Förderung von 400 Investitionen zur Verbesserung landw. Einkommen
- 35 Niederlassungen von Junglandwirten
- Qualifizierung von 600 Zielgruppenpersonen
- Förderung von 40 Gemeinschaftsprojekten im Bereich Förderung der ländlichen Entwicklung

Schwerpunkt 5

- Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Arbeitsuchenden durch Qualifizierung und Eingliederungsförderung: Zielwert 2.500
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch Qualifizierung von Beschäftigten: Zielwert 1.600
- Gründung von neuen Unternehmen: Zielwert 680

2. Verwaltungskriterien

	Indikator	Ziel
Qualität des Begleitsystems	Prozentsatz der Maßnahmen des Schwerpunkts, die von geeigneten jährlichen Finanz- und Begleitdaten abgedeckt sind	100 %
Qualität der internen Finanzkontrolle	Prozentsatz der Ausgaben für beendete und endabgerechnete Vorhaben, die im Rahmen der internen Finanzkontrolle auf Ordnungsmäßigkeit geprüft und berichts-mäßig dokumentiert wurden	100 %
Qualität der Projektauswahlsysteme	Ist das Auswahlverfahren für die Anwendung der Auswahlkriterien geeignet? Werden die Auswahlkriterien für die Projektselektion angewandt? Ist das Auswahlverfahren transparent?	Ja/Nein-Kriterium, das von einem Bewerter angewendet wird

3. Finanzkriterien

	Indikator	Ziel
Mittelabfluss	Prozentsatz der erstatten Ausgaben und zulässigen Anträge in Bezug zu den Jahrestranchen 2000 und 2001	100 %
Hebelwirkung	Prozentsatz der tatsächlich getätigten Privatausgaben im Vergleich zum Finanzplan	90 %

In den Jahresberichten für die Jahre 2000, 2001 und 2002 und in der Halbzeitbewertung wird eine Wertfestsetzung für die Indikatoren vorgenommen. Da ein Einsatz der Reservemittel innerhalb der Grenzen des Programms erfolgen soll, werden auch die Management- und Finanzkriterien auf Ebene der Schwerpunkte angewandt.

Der Begleitausschuss stellt einen Zeitplan auf, um rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2003 eine Identifizierung der leistungsfähigen Interventionsformen vornehmen zu können. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgt gemäß Art. 44 Abs. 1 durch die österreichischen Behörden in enger Absprache mit der EK.